

## DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZÜRICH

an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement  
(Zustelladresse: Bundesamt für Justiz, Fachbereich Internationales  
Strafrecht, 3003 Bern)

Zürich, 23. November 2011

### **Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention; Vernehmlassung)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 22. August 2011 haben Sie uns den Entwurf des Bundesbeschlusses über die Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch sowie den erläuternden Bericht hierzu unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

#### **A. Grundsätzliches**

Wir haben mit Beschluss vom 17. Juni 2009 die Unterzeichnung der Lanzarote-Konvention befürwortet. Der Kanton Zürich unterstützt auch ihre Genehmigung und in weiten Teilen auch die Umsetzung gemäss der Vorlage Ihres Departementes. Nachfolgend beschränken wir daher unsere Stellungnahme auf die Standpunkte im erläuternden Bericht (nachfolgend Bericht), die wir nicht vollumfänglich teilen. Zudem äussern wir uns zu den Änderungsvorschlägen gemäss Vorentwurf des Bundesbeschlusses, die aus unserer Sicht einer Anpassung bedürfen.

## **B. Im Einzelnen**

### ***1. Präventive Massnahmen***

#### *a) Präventive Interventionsprogramme oder -massnahmen (Art. 7 Konvention)*

Art. 7 der Konvention verpflichtet die Vertragsparteien, für Personen, die befürchten, eine Straftat gemäss der Konvention zu begehen, angemessenen Zugang zu wirksamen Interventionsprogrammen oder -massnahmen bereitzustellen. Hierzu wird im Bericht auf die Schweizerische Kriminalprävention hingewiesen, die eine Adressliste von Täterhilfeangeboten im Zusammenhang mit Kinderpornografie zur Verfügung stellt (Bericht S. 23). Diese unter [www.stopp-kinderpornografie.ch](http://www.stopp-kinderpornografie.ch) abrufbare Liste umfasst jedoch lediglich neun Adressen. Die erwähnten Beratungsstellen befinden sich in insgesamt fünf Kantonen (vier im Kanton Zürich) und eine ist in Berlin. Keine einzige Adresse verweist auf eine Anlaufstelle in der französisch- oder italienischsprachigen Schweiz. In einer Vielzahl der Kantone stehen also keine entsprechenden Beratungsangebote zur Verfügung. Auch wenn die Schweiz die Anforderungen der Konvention mit den bestehenden Täterhilfeorganisationen erfüllen dürfte, erscheint nach dem Gesagten die schweizerische Situation im Bericht insgesamt als zu optimistisch abgebildet.

*Fazit:* Wir würden es begrüssen, wenn auch andere Kantone vermehrt Täterhilfeangebote im Zusammenhang mit der Kinderpornografie zur Verfügung stellen würden.

#### *b) Massnahmen für die Öffentlichkeit (Art. 8 Konvention)*

In Art. 8 der Konvention werden die Vertragsparteien aufgefordert, Sensibilisierungskampagnen zur Aufklärung der Öffentlichkeit über das Phänomen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern und über mögliche präventive Massnahmen zu fördern oder zu organisieren. Im Bericht wird ausgeführt, dass die Anforderungen der Konvention bereits erfüllt seien, die Kampagnen indessen regelmässig durchgeführt und eine gewisse Breite aufweisen müssten, um wirksamer zu sein. Dies erfordere die Planung und Budgetierung zusätzlicher Mittel (Bericht S. 23 ff.). Wo bzw. bei wem hier ein zusätzlicher Handlungsbedarf bestehen soll, wird allerdings nicht näher ausgeführt.

*Antrag:* Wir erwarten, dass der Bund hierzu detaillierte Angaben mit finanziellen Folgeabschätzungen macht.

*c) Interventionsprogramme oder -massnahmen,  
Allgemeine Grundsätze (Art. 15 Konvention)*

In Art. 15 der Konvention werden die Vertragsparteien verpflichtet, für Personen, die wegen der Begehung einer Straftat im Sinne der Konvention verfolgt werden oder verurteilt wurden, wirksame Interventionsprogramme oder -massnahmen vorzusehen, um der Gefahr der Wiederholung von Sexualstraftaten an Kindern vorzubeugen. Wie im Bericht ausgeführt, wird in der Schweiz heute von verschiedenen Anbietern eine Palette von verschiedenen Interventionsprogrammen angeboten, nach unserer Ansicht jedoch nicht in ausreichendem Masse. Im Bericht werden diesbezüglich ferner auch allgemein psychiatrische Kliniken oder Ambulatorien genannt (Bericht S. 34). Interventionsprogramme oder -massnahmen für Personen, die pädosexuelle Delikte begangen haben, müssen jedoch von besonders ausgebildeten Fachpersonen durchgeführt werden. Fachkenntnisse im Bereich der Täterbehandlung sind hier unabdingbar. Diese sind aber nicht Gegenstand allgemein psychiatrischer oder psychotherapeutischer Ausbildungen. Zurzeit herrscht in der Schweiz ein Mangel an Fachpersonen mit den entsprechenden Kenntnissen und ein schwerwiegender Mangel an Behandlungsplätzen für diese Tätergruppe. In vielen Kantonen gibt es gar keine Fachpersonen auf diesem Gebiet und ein forensisch-psychiatrisches Angebot, z. B. in Form eines forensisch-psychiatrischen Dienstes, besteht nicht.

Ganz besonders ausgeprägt ist diese Mangelsituation im Bereich der Untersuchungshaft. Wie im Bericht dargestellt, trifft es zwar grundsätzlich zu, dass Massnahmen auch Tätern in Untersuchungshaft zur Verfügung stünden (Bericht S. 34). Jedoch sind uns keine Interventionsprogramme für diese Tätergruppe bekannt und in aller Regel ist in der Praxis eine deliktspezifische Therapie in diesem Verfahrensstadium bzw. Haftsetting nicht vorgesehen. Hier stellt sich die – nicht zuletzt auch finanzielle – Frage, in welchem Umfang einem Beschuldigten oder auch Verurteilten neben der grundlegenden psychiatrischen/medizinischen Versorgung Leistungen (ständig) bereitgestellt werden können und müssen, die über die gerichtlich angeordnete Sanktion hinausgehen.

In Art. 15 Abs. 3 der Konvention werden die Vertragsparteien ferner verpflichtet, eine Bewertung der Gefährlichkeit von Personen, die wegen der Begehung einer Straftat nach der Konvention verfolgt werden oder wurden, und der möglichen Gefahr der Deliktwiederholung durch sie vorzusehen, um die geeigneten Programme oder Massnahmen zu ermitteln. Im Bericht werden hierzu Art. 86 Abs. 2 des Strafrechtsgesetzbuches (StGB, SR 311) (Prüfung der bedingten Entlassung) und

Art. 62 ff. StGB (Prüfung der Aufhebung von Massnahmen) angeführt (Bericht S. 34). Es handelt sich hierbei jedoch um Entscheidungen, die frühestens nach Verbüßung von zwei Dritteln der Freiheitsstrafen bzw. während einer therapeutischen Massnahme zu treffen sind. Der vorstehend erwähnte Abs. 3 von Art. 15 der Konvention bezieht sich aber offensichtlich auf die einleitende Bewertung der Gefährlichkeit und der Ermittlung der notwendigen Massnahmen vor Antritt einer Strafe. Eine Beurteilung der zur Senkung der Wiederholungsgefahr indizierten Massnahmen im Rahmen des Strafverfahrens erfolgt in der Schweiz heute lediglich bei knapp der Hälfte der Täter, die wegen pädosexueller Delikte angeklagt oder verurteilt sind (vgl. Urbaniok/Rossegger/Böhm/Noll/Endrass, Häufigkeit forensisch-psychiatrischer Begutachtungen bei Strafverfahren gegen Gewalt- und Sexualstraftäter, in: Kriminalistik 2/2010, S. 111 ff.). Ebenso erhält die Mehrheit dieser Täter keine Behandlung, die darauf abzielt, das Risiko der Deliktwiederholung zu senken.

*Fazit:* In der Schweiz – und vor allem auch im Kanton Zürich – werden verschiedene Interventionsprogramme angeboten. Die heute bestehenden Behandlungsplätze für Sexualstraftäter reichen allerdings nicht aus, um alle notwendigen Therapien durchführen zu können. Um diesem Mangel zu begegnen, müssen die nötigen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Dabei sind die Kantone auf die finanzielle Unterstützung des Bundes angewiesen.

## **2. Materielles Strafrecht**

*a) Nötigung eines Kindes zur Prostitution, Gewinnerzielung hieraus oder sonstige Ausbeutung eines Kindes zu solchen Zwecken (Art. 19 Abs. 1 Bst. b Konvention; Art. 195 Bst. a VE-StGB)*

Gemäss Konvention sind diejenigen, die Prostitution Minderjähriger fördern, um daraus Vermögensvorteile zu erlangen, zu bestrafen. Solche Verhaltensweisen sind vom geltenden schweizerischen Strafrecht nur dann nicht erfasst, wenn die Ausnützung über 16-jährige Unmündige betrifft. Die Konvention verlangt aber die Strafbarkeit solchen Verhaltens bis zum 18. Altersjahr. Entsprechend sieht der vorgeschlagene neue Art. 195 Bst. a StGB vor, dass mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft wird, wer eine unmündige Person der Prostitution zuführt oder in der Absicht, daraus Vermögensvorteile zu erlangen, ihre Prostitution fördert.

Während Art. 195 StGB in seiner heutigen Fassung Freiheits- oder Geldstrafe vorsieht, soll nach Art. 195 VE-StGB einzig Freiheitsstrafe angedroht werden. Betrachtet man das geltende Recht, so wird bei praktisch allen strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität –

mit Ausnahme der Vergewaltigung – sowohl Freiheitsstrafe als auch Geldstrafe alternativ angedroht (Art. 187–197 StGB). Dies ist auch sinnvoll, um den Umständen des Einzelfalls genügend Rechnung tragen zu können. Es widerspricht nun dem Gesamtkonzept des Sexualstrafrechts, einzelne – vergleichsweise weniger schwerwiegende – Taten davon auszunehmen und ausschliesslich mit Freiheitsstrafe zu bestrafen. Da sich die Höhe der Strafe (auch) nach dem theoretischen Strafrahmen zu richten hat, kommt diesem nicht unerhebliche Bedeutung zu. Eine Anpassung des Strafrahmens wäre somit – wenn überhaupt – erst im Rahmen der sogenannten Harmonisierungsvorlage und in Übereinstimmung mit den übrigen Strafbestimmungen vorzunehmen.

*Antrag:* Wir beantragen, dass der Strafrahmen von Art. 195 VE-StGB dahingehend geändert wird, dass er auf bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe lautet.

*b) Inanspruchnahme der Prostitution von Kindern  
(Art. 19 Abs. 1 Bst. c Konvention; Art. 196 VE-StGB)*

Nach geltendem schweizerischem Strafrecht sind einverständliche, bezahlte sexuelle Kontakte mit Unmündigen, die älter als 16 Jahre alt und damit sexuell mündig sind, nicht strafbar. Voraussetzung ist, dass die sexuell mündige Person aus freiem Willen und in Kenntnis der gesamten Umstände in die Handlung eingewilligt hat und dass kein Abhängigkeitsverhältnis zum Täter im Sinne von Art. 188 StGB besteht. Nachdem die Konvention vorschreibt, dass die Inanspruchnahme sexueller Dienste von Kindern bis 18 Jahren strafbar zu erklären ist, bedarf es diesbezüglich einer Änderung des Strafgesetzbuches. Der Vorentwurf des Bundesbeschlusses über die Änderung des Strafgesetzbuches sieht diesbezüglich einen neuen Art. 196 mit folgendem Wortlaut vor: «Wer mit einer unmündigen Person gegen Entgelt sexuelle Handlungen vornimmt oder solche von ihr vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.»

Die Strafandrohung sollte unseres Erachtens auch auf die Geldstrafe ausgedehnt werden (vgl. Ausführungen unter B.2.a, die auch für Art. 196 VE-StGB gelten). Die minderjährigen Anbieterinnen und Anbieter von Prostitution machen sich selbst nicht strafbar, womit entsprechende Angebote wohl nicht verschwinden werden. Folglich dürfte Art. 196 VE-StGB zwar eine generalpräventive Wirkung haben, inwiefern aber auch eine spezialpräventive Wirkung erzielt werden kann, namentlich durch Verurteilungen, wird sich in der Praxis weisen müssen. Die spezialpräventive Wirkung könnte jedenfalls dadurch besser erreicht werden, wenn – in Bezug auf das Alter des Opfers – auch die fahrlässige Begehung unter Strafe gestellt würde. Denn es ist davon aus-

zugehen, dass die Freier regelmässig geltend machen werden, sie hätten das Alter des Opfers nicht gekannt bzw. es habe viel älter ausgesehen. Entsprechend würden wir es begrüssen, wenn Art. 196 VE-StGB analog zu Art. 187 Abs. 4 StGB in Bezug auf das Alter des Opfers um die fahrlässige Begehung ergänzt würde.

*Antrag:* Wir beantragen, Art. 196 VE-StGB wie folgt zu formulieren (Ergänzungsvorschläge kursiv hervorgehoben):

- «1. Wer mit einer unmündigen Person gegen Entgelt sexuelle Handlungen vornimmt oder solche von ihr vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren *oder mit Geldstrafe* bestraft.
2. *Handelte der Täter in der irrigen Vorstellung, die unmündige Person sei mindestens 18 Jahre alt, hätte er jedoch bei pflichtgemässer Vorsicht den Irrtum vermeiden können, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.»*

*c) Kinderpornografie (Art. 20 Konvention; Art. 197 Ziff. 3 ff. StGB)*

Art. 20 Abs. 1 des Übereinkommens verpflichtet die Vertragsstaaten, das Herstellen, Anbieten, Verfügbarmachen, Verbreiten und Übermitteln von Kinderpornografie strafbar zu erklären. Es verpflichtet sie ebenso, den Besitz und das Beschaffen von kinderpornografischem Material sowie den Zugriff auf Kinderpornografie mittels Informations- oder Kommunikationstechnologien zu bestrafen. In Art. 197 Ziff. 3 und 3<sup>bis</sup> VE-StGB werden die in der Konvention aufgeführten Tathandlungen unter Strafe gestellt. Ziff. 3 deckt, abgesehen vom Konsum, das ganze Spektrum an denkbaren Tathandlungen ab. In Ziff. 3<sup>bis</sup> wird der Konsum als strafbar erklärt. Zudem wird in Ziff. 3<sup>bis</sup> festgehalten, dass sämtliche Tathandlungen nach Ziff. 3, die zum eigenen Konsum begangen werden, gleich wie der Konsum strafrechtlich privilegiert behandelt werden. Art. 197 Ziff. 3<sup>bis</sup> VE-StGB umfasst – im Gegensatz zum geltenden Recht – auch den besitzlosen Konsum harter Pornografie und erklärt diesen als strafbar. Da als Kinder Personen unter 18 Jahren gelten (Art. 3 Bst. a Konvention), müssen die Ziff. 3, 3<sup>bis</sup> und 4 von Art. 197 VE-StGB (in der Fassung des Strafrahmenharmonisierungsgesetzes) dahingehend geändert werden, dass Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr einen strafrechtlichen Schutz vor der Mitwirkung bei sexuellen Darstellungen geniessen. Die Altersgrenze in Art. 197 Ziff. 1 StGB (sogenannte weiche Pornografie) soll hingegen bei 16 Jahren belassen werden und weiterhin dem Schutzalter in Art. 187 StGB (sexuelle Handlungen mit Kindern) entsprechen (vgl. im Einzelnen Bericht S. 45 ff.). Zu diesen vorgeschlagenen Änderungen ist Folgendes zu bemerken:

Mit der Strafbarkeit jeglichen Konsums von harter Pornografie (ausgenommen Darstellungen von menschlichen Ausscheidungen) findet die zuweilen zufällig anmutende Unterscheidung nach strafbarem Besitz und straflosem Konsum je nachdem, unter welchem Pfad auf einer Festplatte eine entsprechende Bild- oder Filmdatei gespeichert ist, ein Ende. Umgekehrt ist es aber möglich – was bisher auch für die Straflosigkeit des Konsums ins Feld geführt wurde –, dass jemand ohne Zutun (z. B. durch Pop-ups) oder irrtümlich Kinderpornografie konsumiert. Dies müsste sich aber auf wenige Dateien beschränken und würde wohl auch nicht vom (Eventual-)Vorsatz erfasst. Zur Abgrenzung wird inskünftig also der Unterscheidung zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit grössere Bedeutung zukommen.

Gemäss vorliegendem Vorentwurf des Bundesbeschlusses über die Änderung des Strafgesetzbuches sollen mit der Pönalisierung des Konsums gleichzeitig auch die bereits strafbaren Handlungen mit harter Pornografie (Herstellung, Einführung, Lagerung, Zeigen, Erwerb, Besitz usw.) privilegiert, d. h. nur nach dem Strafraumen des Konsums bestraft werden, wenn die entsprechenden Straftaten zum eigenen Konsum begangen worden sind. Diese Bestimmung weist Ähnlichkeiten auf mit Art. 19a des Betäubungsmittelgesetzes (BetmG; SR 812.121), wonach wer zum Eigenkonsum von Betäubungsmitteln Widerhandlungen nach Art. 19 BetmG (Herstellung, Besitz, Verkauf, Inverkehrbringen usw. von Betäubungsmitteln) begeht, nur mit Busse bestraft wird. Aus unserer Sicht ist es fraglich, ob die Privilegierung auch beim Konsum harter Pornografie angebracht ist. Erschöpft sich z. B. die Herstellung und der Besitz von harter Pornografie zum Eigenkonsum darin, dass ein Täter die entsprechenden Bild- und Videodateien aus dem Internet herunterlädt und diese auf seinem Computer speichert und gegebenenfalls vervielfältigt durch mehrfaches Abspeichern, mag die Privilegierung sachlich begründbar sein. Wenn jedoch die anderen Tatvarianten zur Diskussion stehen, namentlich die tatsächliche Herstellung von Kinderpornografie (zum Eigenkonsum) durch Missbrauch einer oder eines Unmündigen, ist die Privilegierung nicht haltbar (abgesehen davon, dass dabei weitere Straftatbestände erfüllt werden). Zu beachten ist ferner, dass – anders als beim Konsum von Betäubungsmitteln – beim Konsum von harter Pornografie das Tatmittel durch den Konsum nicht vernichtet wird, sondern weiter fortbesteht, d. h., die von der harten Pornografie ausgehende pönalisierte Gefahr endet durch den Konsum nicht. Die Privilegierung ist überdies auch nicht notwendig. Der Strafraumen bei Herstellung, Besitz usw. beträgt Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis drei Jahre (fünf Jahre bei tatsächlichen Kinderpornos), beim Konsum Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr

(drei Jahre bei tatsächlichen Kinderpornos). Damit handelt es sich bei beiden Fällen um ein Vergehen, ausser bei tatsächlichen Kinderpornos, wo Herstellung und Besitz usw. ein Verbrechen darstellen. Vergehen und Verbrechen unterscheiden sich aber ausser in Bezug auf das obere Ende des Strafmasses (das untere Ende ist identisch) nur unwesentlich voneinander (längere Verjährungsfrist bei Verbrechen, versuchte Anstiftung ist nur bei Verbrechen möglich), sodass auch die Richterin oder der Richter den Umständen des Einzelfalls genügend Rechnung tragen und bei Tathandlungen zum Konsum eine entsprechend tiefere Strafe aussprechen kann (theoretisch ab einem Tagessatz Geldstrafe), wenn die Umstände dies rechtfertigen. Die gesetzliche Privilegierung erweist sich daher als nicht notwendig (anders als beim Konsum von Betäubungsmitteln und dazu in Verbindung stehenden Straftaten, die nur mit Busse bestraft und damit als blosser Übertretung geahndet werden). Ist eine gesetzliche Bestimmung nicht notwendig und kann sie zu rechtsweglicher Behandlung führen, sollte auf sie verzichtet werden.

Nach dem Vorentwurf des Bundesbeschlusses über die Änderung des Strafgesetzbuches gilt Pornografie mit menschlichen Ausscheidungen weiterhin als harte Pornografie, deren Herstellung, Einführung, Lagerung, Anpreisung, Ausstellung, Vorzeigung, Erwerb usw. strafbar ist. Neu soll auch der Besitz solcher Pornografie strafbar sein, was er bisher – im Gegensatz zur übrigen harten Pornografie – nicht war. Der Konsum dagegen – anders als bei der übrigen harten Pornografie – soll weiter straflos bleiben. Auch wenn das Gefährdungspotenzial von Menschen oder Tieren bei Pornografie mit menschlichen Ausscheidungen geringer ist als bei den übrigen Formen der harten Pornografie, vermag die Aufrechterhaltung der Unterscheidung zwischen Herstellung usw. und neu auch Besitz auf der einen und Konsum auf der anderen Seite (und damit Strafbarkeit ja/nein) nicht zu überzeugen. Mithin wird die bereits kritisierte Unterscheidung zwischen Herstellung und Besitz nach altem Recht auf die Unterscheidung Besitz bzw. Konsum verlagert. Ferner ist nicht einzusehen, wieso einerseits der bisher – anders als bei der übrigen harten Pornografie – straflose Besitz von Pornografie mit menschlichen Ausscheidungen neu strafbar erklärt wird (Strafverschärfung), andererseits der Konsum derselben aber weiter straflos bleiben soll (Privilegierung), währenddessen der Konsum der übrigen harten Pornografie neu unter Strafe gestellt wird. Da die Aufzählung von menschlichen Ausscheidungen in Art. 197 Ziff. 3<sup>bis</sup> VE-StGB fehlt, ist auch der privilegierte Strafrahmen des genannten Absatzes, wenn die Tathandlungen zum Eigenkonsum begangen werden, bei Pornografie mit menschlichen Ausscheidungen nicht möglich. Dies hat zur Folge, dass Herstellung, Besitz usw. von Kinder-, Tier- und Gewaltpornos zum

Eigenkonsum privilegiert wird, Herstellung, Besitz usw. von Pornos mit menschlichen Ausscheidungen dagegen nicht. Dies führt zu Widersprüchen: Soll Pornografie mit menschlichen Exkrementen weiterhin als harte und damit verbotene Pornografie gelten und neu auch deren Besitz bestraft werden, sollte im Sinne einer einheitlichen Handhabung auch deren Konsum unter Strafe gestellt werden.

*Antrag:* Wir beantragen, dass jeglicher Konsum von harter Pornografie, also auch die Pornografie mit menschlichen Ausscheidungen, unter Strafe gestellt wird. Die Privilegierung gemäss Art. 197 Ziff. 3<sup>bis</sup> VE-StGB, wonach mit der Pönalisierung des Konsums gleichzeitig auch die bereits strafbaren Handlungen mit harter Pornografie (Herstellung, Einführung, Lagerung, Zeigen, Erwerb, Besitz usw.) nur nach dem Strafrahmen des Konsums bestraft werden sollen, wenn die entsprechenden Straftaten zum eigenen Konsum begangen worden sind, lehnen wir ab.

*d) Kontaktabbahnung zu Kindern zu sexuellen Zwecken  
(Art. 23 Konvention)*

Aus polizeilicher Sicht ist zu bedauern, dass Art. 23 der Konvention für die Strafbarkeit des sogenannten «Grooming», also für die Kontaktabbahnung zu Kindern zu sexuellen Zwecken mittels Informations- und Kommunikationstechnologien, konkrete, auf ein Treffen hinführende Nachfolgehandlungen verlangt. Aufgrund dieser Ausgangslage hält der Bericht folgerichtig fest, dass eine solche Handlungsweise nach geltendem Recht bereits die Schwelle des Versuchs zu anderen Straftaten, vorab des Tatbestands der sexuellen Handlungen mit einem Kind (Art. 187 Ziff. 1 StGB), überschreitet, sodass die Einführung eines neuen Tatbestandes des «Grooming» verzichtbar erscheint. Zusätzlich wird hierzu auch auf die in Erarbeitung befindlichen Gesetzesgrundlagen auf kantonaler Ebene im Bereich der präventiven verdeckten Ermittlung verwiesen, die (wieder) frühzeitige Interventionen ermöglichen. Diese Argumentation verkennt allerdings, dass die Polizei schon aus Kapazitätsgründen keinen zuverlässigen Schutz für Kinder vor «Grooming» durch verdeckte Internetfahndungsmassnahmen gewährleisten kann. Im Ergebnis kann das eigentliche «Grooming» ohne nachweisbare nachträgliche Vorbereitung eines Treffens nicht strafrechtlich verfolgt werden. Anders als der Bericht erachten wir das als empfindliche Lücke im Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch. Auch wenn mit entsprechenden kantonalen Rechtsgrundlagen präventive Massnahmen zur Erkennung potenzieller pädophiler Straftäter ergriffen werden können, gehen diese zu wenig weit.

*Fazit:* Es erscheint vertretbar, von der Einführung eines neuen Tatbestandes des «Grooming» abzusehen. Vor dem Hintergrund aber, dass mit der Lanzarote-Konvention der Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch wirksam verbessert werden soll und die Bemühungen in präventiver Hinsicht nur beschränkt greifen können, sollte die Vorverlagerung der Strafbarkeit, wonach bereits das sexuell motivierte Chatten mit einem Kind strafbar wäre, ernsthaft in Betracht gezogen werden.

*e) Vorstrafen (Art. 29 Konvention)*

Art. 29 der Konvention sieht vor, dass bei der Strafzumessung Vorstrafen, die den Gegenstand der Konvention betreffen, zu berücksichtigen sind. Hierzu ist anzumerken, dass Art. 47 StGB dem zwar Rechnung trägt, dass dieser Grundsatz indessen relativiert wird durch die bekannte Problematik der vollständigen Löschung von Einträgen im Strafregister. Dennoch sollte mit Art. 47 StGB den Anforderungen der Konvention Genüge getan sein.

**3. Weitere Bemerkungen**

*a) Begriff der «traditionell verpönten Handlungen»*

Unter Punkt 1.2 des Berichts wird ausgeführt, dass das Abkommen die Vertragsstaaten verpflichtet, «traditionell verpönte Handlungen» wie z. B. sexuellen Missbrauch usw. unter Strafe zu stellen. Die Formulierung «traditionell verpönte Handlungen» wird in der Konvention indes nicht verwendet. Von der Verwendung dieser Formulierung ist auch abzuraten. Diese wird von Kreisen, die pädosexuelle Handlungen befürworten, zur Rechtfertigung ihrer Haltung genützt, wobei behauptet wird, pädosexuelle Handlungen seien in unseren Gesellschaften lediglich aus traditionellen Gründen verpönt. In der Einleitung der Konvention wird hingegen richtigerweise ausgeführt, dass jede Art der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs die Gesundheit und die psychosoziale Entwicklung des Kindes zerstört und Kinder daher entsprechend geschützt werden sollen.

*Antrag:* Wir würden es begrüßen, wenn im Bericht auf den Begriff der «traditionell verpönten Handlungen» verzichtet würde.

*b) Auswirkungen auf die Kantone*

Entgegen der Ansicht des Bundes (Bericht S. 74) bezweifeln wir, dass die Umsetzung der Konvention keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Kantone erwarten lässt. Immerhin werden neue Tatbestände geschaffen und bestehende erweitert. Folglich gehen wir nicht davon aus, dass die zusätzlichen Strafverfahren ohne Weiteres mit den bestehenden Mitteln zu bewältigen sein werden. Dies gilt umso mehr, als die

entsprechenden Verfahren anspruchsvoll sind. Auch zu den präventiven Massnahmen wurde bereits darauf hingewiesen, dass Sensibilisierungskampagnen intensiviert werden sollten (siehe oben B.1.b). Damit die sexuelle Ausbeutung und der sexuelle Missbrauch von Kindern und Jugendlichen wirksam bekämpft werden können, müssen deshalb im Bedarfsfall zusätzliche Mittel auch tatsächlich zur Verfügung stehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.



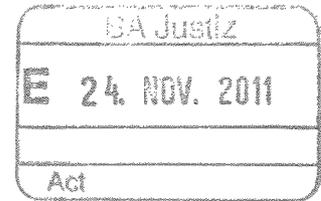
Im Namen des Regierungsrates  
Die Präsidentin:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. de L.'.

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. M.'.

RRB Nr. 1421/2011



✓  
Bundesamt für Justiz  
Fachbereich Internationales Strafrecht  
3003 Bern

1970

Bern, 23. November 2011 JGK C

### Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit, zum eingangs erwähnten Geschäft im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen zu können. Gerne äussert er sich wie folgt:

Bereits im Rahmen der Anhörung hatte der Kanton Bern eine Unterzeichnung der Europaratskonvention durch die Schweiz befürwortet. Den vorgeschlagenen Änderungen des Strafbuchgesetzes zu deren Umsetzung stimmt der Regierungsrat jetzt ebenfalls zu.

Was die Umsetzung des Übereinkommens auf Stufe Kanton betrifft, geht der Regierungsrat davon aus, dass vor dem Hintergrund des kürzlich abgeschlossenen Vernehmlassungsverfahrens zur vorgeschlagenen Änderung der Bundesverfassung, des Strafbuchgesetzes, des Militärstrafgesetzes und des Jugendstrafgesetzes (Tätigkeitsverbot und Kontakt- und Rayonverbot) namentlich in Bezug auf Artikel 5 Absatz 3 des Übereinkommens zurzeit kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Im Übrigen ist der Regierungsrat der Meinung, dass die im Kanton Bern getroffenen Massnahmen zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch genügen, um den Anforderungen des Übereinkommens Rechnung zu tragen.

Freundliche Grüsse  
Im Namen des Regierungsrates

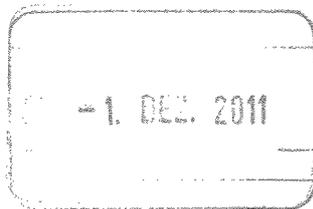
Der Präsident:

Der Staatsschreiber:



**Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 59 17  
Telefax 041 228 67 27  
justiz@lu.ch  
www.lu.ch



Bundesamt für Justiz  
Fachbereich Internationales  
Strafrecht  
3003 Bern

Luzern, 29. November 2011 / Protokoll-Nr. 1302

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention)**

**Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen  
Sehr geehrte Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrats teilen wir Ihnen mit, dass wir die Ratifizierung der Lanzarote-Konvention durch die Bundesversammlung sowie die vorgeschlagenen Änderungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches befürworten.

Kindesmissbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern stellen gravierende Formen von Kriminalität mit schwerwiegenden Verletzungen der persönlichen und sexuellen Integrität der kindlichen Opfer dar. Es ist richtig, dass der Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch im europäischen Raum harmonisiert und die Zusammenarbeit sowie der Informationsaustausch zwischen den Vertragsstaaten intensiviert und vereinfacht werden kann. Da die in Frage stehenden Delikte sehr oft einen länderübergreifenden Bezug aufweisen, ist eine engere Zusammenarbeit in diesem Bereich im europäischen Raum heute unabdingbar. Für die Sicherstellung der Umsetzung und Durchführung der Konvention in den Mitgliedstaaten soll ein Ausschuss aus Vertretern der Mitgliedstaaten eingesetzt werden. Ein solches Kontrollgremium vermag einen wesentlichen Beitrag zur gewünschten Umsetzung und Durchsetzung der supranationalen Vorgaben zu leisten. Allerdings ist darauf zu achten, dass die Kontrollaufgaben in einem vernünftigen Rahmen ausfallen. Es ist begrüssenswert, wenn die Schweiz im Sinne ihrer bewährten humanitären Tradition in diesem ausserst schützenswerten Bereich mithilt, einen internationalen Standard zu etablieren.

Wie den Unterlagen zu entnehmen ist, genügt die Schweizerische Rechtsordnung den Anforderungen der Konvention bereits in weiten Teilen, allerdings bedingt der Beitritt zur Konvention verschiedene Anpassungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Gemäss Vernehmlassungsentwurf sollen im Schweizerischen Strafgesetzbuch Bestimmungen geschaffen werden, wonach die Prostitution von Jugendlichen unter 18 Jahren endlich verboten werden soll. Freier sollen demnach bestraft werden, wenn sie gegen Entgelt die sexuellen Dienste von Unmündigen in Anspruch nehmen. Strafbar soll auch werden, wer von solchen Dienstleistungen profitiert oder diese unterstützt, sei es als Zimmervermieter, Bordellbetreiber oder Eroscentern, Night-Clubs, Cabarets oder Escorts-

Services. Ebenfalls sollen Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr im Bereich der Kinderpornographie vor der Mitwirkung bei sexuellen Darstellungen geschützt werden.

Nach der Konvention sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, das sexuell motivierte Anbahnen von Kontakten mit Unmündigen im Internet (sogenanntes Grooming) unter Strafe zu stellen, wenn der Kontaktnahme konkrete Handlungen für ein Treffen folgen. Dieses Vorgehen ist gemäss Rechtssprechung des Bundesgerichtes ein strafbarer Versuch, sexuelle Handlungen mit Kindern zu begehen, weshalb die Einführung eines neuen Tatbestandes des Groomings verzichtbar erscheint. Zusätzlich wird im Bericht auf die in Erarbeitung befindlichen Gesetzesgrundlagen auf kantonaler Ebene im Bereich der präventiven verdeckten Ermittlung verwiesen, die (wieder) frühzeitige Interventionen ermöglichen. Diese Argumentation verkent allerdings, dass die Polizei mittels verdeckter Internetfahndung allein aus Kapazitätsgründen keinen zuverlässigen Schutz für Kinder vor "Grooming" gewährleisten kann. Im Ergebnis kann das eigentliche "Grooming" ohne nachweisbare nachträgliche Vorbereitung eines Treffens nicht strafrechtlich verfolgt werden. Wir betrachten dies als eine nicht zu vernachlässigende Lücke beim Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauch, der mit der Unterzeichnung der Lanzarote-Konvention ja gerade verbessert werden soll. Wir sind deshalb der Meinung, dass das sexuell motivierte Anbahnen von Kontakten mit Unmündigen im Internet in einer speziellen Bestimmung im Strafgesetzbuch unter Strafe zu stellen ist.

Wir stimmen im Übrigen den vorgeschlagenen Änderungen des Strafgesetzbuches, welche den Schutz der ungestörten sexuellen Entwicklung von Kindern gezielt erweitern, vollumfänglich zu.

Es ist aber wichtig, dass im Bereich der sexuellen Ausbeutung von Kindern die Präventionsbemühungen nicht vernachlässigt werden. Die Konvention legt beispielsweise in Art. 5 das Augenmerk vor allem auf jene Personen, welche regelmässig mit Kindern in den unterschiedlichsten Bereichen arbeiten. Bei diesen Personen soll das Bewusstsein für den Schutz und die Rechte der Kinder besonders geschärft werden. Vor allem Lehrpersonen haben durch ihre berufliche Tätigkeit eine zentrale Funktion, was das Erkennen einer möglichen sexuellen Ausbeutung oder Misshandlung von Kindern betrifft. Lehrpersonen, Personen im Bereich der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen oder Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter müssen sensibilisiert und bestärkt werden, beim Erkennen von Signalen von sexuellen Missbräuchen von Kindern aktiv zu werden.

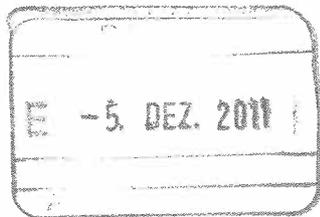
Die neuen sowie die überarbeiteten Straftatbestände werden auf kantonaler Ebene nur mit zusätzlichen Ressourcen zu bewältigen sein. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass diese Verfahren sehr anspruchsvoll sind. Auch dürften die Kosten für die intensivierten präventiven Massnahmen ansteigen. Entgegen der Ansicht des Bundes wird deshalb die Umsetzung der Lanzarote-Konvention tendenziell doch zusätzliche Belastungen der Kantone zur Folge haben.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Yvonne Schärli-Gerig  
Regierungsrätin



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Justiz  
Fachbereich Internationales Strafrecht  
3003 Bern

### **Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention); Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 22. August 2011 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) den Regierungsrat im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch vom 25. Oktober 2007 (Lanzarote-Konvention) Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Die Genehmigung und Umsetzung der Lanzarote-Konvention sieht diverse Ergänzungen des geltenden Strafgesetzbuchs vor. So wird neben der Zuführung einer unmündigen Person zur Prostitution neu auch bestraft, wer in der Absicht daraus Vermögensvorteile zu erlangen, die Prostitution unmündiger Personen fördert (Art. 195 Bst. a E-StGB). Weiter wird bei der Kinderprostitution und der harten Pornografie das Schutzalter von heute 16 auf 18 Jahre erhöht (Art. 196 und Art. 197 Ziff. 3 ff. E-StGB). Ferner wird neu das Anwerben und Veranlassen von unmündigen Personen zur Mitwirkung an pornografischen Vorführungen unter Strafe gestellt (Art. 197 Ziff. 2<sup>bis</sup> E-StGB).

Wir begrüßen die Genehmigung und Umsetzung der Lanzarote-Konvention und die damit einhergehende Revision des Strafgesetzbuchs. Insbesondere erachten wir es als richtig, die Förderung der Prostitution in der Absicht daraus einen Vermögensvorteil zu erlangen, unter Strafe zu stellen und das Schutzalter bei der Kinderprostitution auf 18 Jahre zu erhöhen. Auf diese Weise kann die Kinderprostitution noch wirksamer bekämpft werden als bisher. Zudem werden auch über 16-jährige unmündige Personen vor dem Abgleiten in die Prostitution geschützt. Auch die Erhöhung der Altersgrenze bei der harten Pornografie verdient Unterstützung, da diese der Verstärkung des Jugendschutzes dient. Gleiches gilt auch für den neu geschaffenen Tatbestand des Anwerbens und Veranlassens von unmündigen Personen zur Mitwirkung an pornografischen Vorführungen.

Wir beantragen weiter, einen "Grooming"-Tatbestand zu schaffen. Die Ausführungen im Vernehmlassungsbericht, wonach sich die Einführung eines solchen Tatbestands auf eine symbolische Gesetzgebung beschränken würde, sind nicht nachvollziehbar. Nach geltendem Recht und aktueller Rechtsprechung ist das Chatten mit Kindern in eindeutiger sexueller Absicht und das Erwähnen eines möglichen Treffens zwecks sexueller Handlungen straflos, wenn es später nicht zu einem solchen Treffen kommt. Ein separater "Grooming"-Tatbestand könnte hier Abhilfe schaffen und im Sinne einer Prävention richtige Signale setzen.

Im Übrigen verzichten wir auf eine detailliertere Stellungnahme zur Vorlage.

Sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 2. Dezember 2011



Im Namen des Regierungsrats

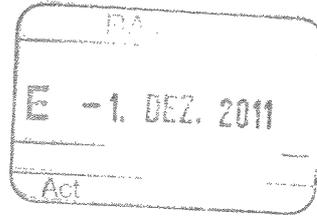
Der Landammann

Der Kanzleidirektor

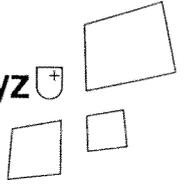
  
Markus Züst

  
Roman Balli

## Regierungsrat des Kantons Schwyz



kantonschwyz

6431 Schwyz, Postfach 1260

Bundesamt für Justiz  
Fachbereich Internationales Strafrecht  
3003 Bern

Schwyz, 30. November 2011

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. August 2011 unterbreitet die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements den Kantonsregierungen die Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention) zur Vernehmlassung bis zum 30. November 2011. Die Umsetzung ist unseres Erachtens zwingend, da der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellen Übergriffen in unserer gesellschaftlichen Verantwortung liegt. Es sollen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die den Schutz der Kinder erhöhen können, dazu gehören auch die internationale Zusammenarbeit und der Informationsaustausch. Die Umsetzung ist insgesamt moderat und praktikabel vorgesehen.

Mit einem neuen Straftatbestand will die Lanzarote-Konvention das "Grooming", das sexuell motivierte Chatten im Internet mit einem Kind, bereits als strafbar erklären. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) spricht sich im Bericht (Ziffer 2.6.6.3) gegen die Einführung eines neuen StGB-Artikels aus, weil die Möglichkeiten des geltenden Rechts vermutlich noch nicht vollständig ausgeschöpft würden und Straftaten, die unter diesen Tatbestand fallen könnten, bereits durch andere Straftatbestände des StGB weitgehend abgedeckt seien.

Das Bundesgericht äussert sich im Entscheid BGE 131 IV 105 zur Frage der Abgrenzung zwischen Versuch und strafloser Vorbereitungshandlung bei sexuell motiviertem Chatten mit Kindern. Dabei kam es zum Schluss, dass mit dem Chatten der entscheidende Schritt zum Versuch, von dem es kein Zurück mehr gibt, nicht überschritten werde. Die Handlungen blieben beim Chatten im virtuellen Raum und zeitlich und räumlich derart weit von der eigentlichen Handlung entfernt, dass keine konkrete Gefahr bestehe. Zudem sei die Beweisbarkeit der Festigung des Tatentschlusses zu einem derart frühen Zeitpunkt ungenügend. Das Verhalten der erwachsenen Person sei erst dann strafbar, wenn der letzte entscheidende Schritt vorgenommen wird, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt.

Grundsätzlich lässt sich die Meinung des EJPD, das StGB decke den Tatbestand des "Grooming" bereits ab, zwar vertreten. Wir sind jedoch aus der Sicht des Kinderschutzes für die Schaffung einer neuen, separaten Strafnorm zum "Grooming". Auf diese Weise fände die gesellschaftliche Ächtung eines derartigen Verhaltens von Erwachsenen stärkeren Ausdruck, was rechtspolitisch sehr zu begrüssen wäre. Eine spezifische Strafbestimmung könnte der unterschiedlichen Auslegung der heutigen Strafbestimmungen entgegen wirken und Klarheit schaffen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüsse Sie freundlich.

Im Namen des Regierungsrates:



Armin Hüppin, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber





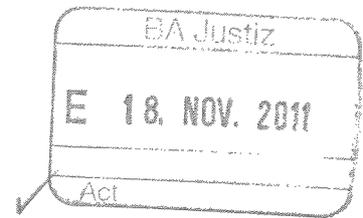
Kanton  
Obwalden

Regierungsrat

Bundesamt für Justiz



BJ-00000000608465



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

**A-Post**

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement  
Bundesamt für Justiz  
Fachbereich Internationales Strafrecht  
3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.969  
Unser Zeichen: cb

**Sarnen, 17. November 2011**

**Genehmigung, Ratifikation und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung über die Ratifikation und Umsetzung der Lanzarote-Konvention.

Dem Kanton Obwalden ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen ein besonderes Anliegen, dem er sich bereits seit längerem angenommen hat. Seit 2002 ist eine interdisziplinäre Kinder- und Jugendschutzgruppe aktiv, die sich diesem Thema widmet. Die Unterzeichnung der Lanzarote-Konvention wurde im Rahmen der damaligen Vernehmlassung entsprechend unterstützt. Die Ratifikation der Lanzarote-Konvention durch den Bundesrat ist folgerichtig und wird begrüsst.

Die vorgeschlagenen Änderungen des Strafgesetzbuches für die Umsetzung der Lanzarote-Konvention erscheinen uns richtig und wir haben dazu keine weiteren Bemerkungen. Ob die Umsetzung der Lanzarote-Konvention aber tatsächlich keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Kantone hat und die Fallzahlen bei der Strafverfolgung nicht wesentlich steigen werden, wird sich zeigen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Regierungsrat  
c/o Staatskanzlei STK  
Postadresse: Postfach 1562, 6061 Sarnen  
Tel. 041 666 62 03, Fax 041 660 65 81  
staatskanzlei@ow.ch  
www.ow.ch

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Niklaus Bleiker  
Landammann



Dr. Stefan Hossli  
Landschreiber



KANTON  
NIDWALDEN

LANDAMMANN  
UND REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, 6371 Stans, 041 618 79 02, www.nw.ch

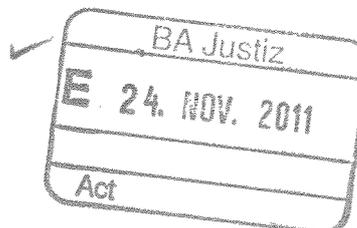
CH-6371 Stans, Postfach

Bundesamt für Justiz



BJ-00000000633494

Bundesamt für Justiz  
Fachbereich Internationales Strafrecht  
3003 Bern



Stans, 22. November 2011

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum Schutze von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. August 2011 lädt die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements die Kantonsregierungen ein, zur Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum Schutze von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention) Stellung zu nehmen.

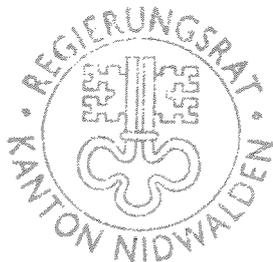
Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung und teilen Ihnen mit, dass wir zum Bericht und zum Vorentwurf des Bundesbeschlusses über die Änderung des Strafgesetzbuches keine Vorbehalte oder Bemerkungen anzubringen haben.

Freundliche Grüsse

NAMENS DES REGIERUNGSRATES

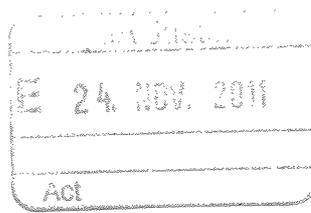
Landammann

Hugo Kayser



Landschreiber

Hugo Murer



Bundesamt für Justiz  
Fachbereich Internationales Strafrecht  
3003 Bern



Glarus, 22. November 2011  
Unsere Ref: 2011-153

**Vernehmlassung i. S. Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Euro-  
parates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch  
(Lanzarote-Konvention)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD gab uns in eingangs genannter  
Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Genehmigung und Umsetzung der Kon-  
vention werden begrüsst. Auf weitere Bemerkungen möchten wir daher vorliegend verzich-  
ten.

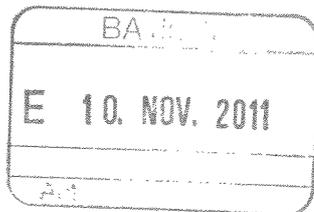
Genehmigen Sie, hochgeachtete Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, den  
Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Für den Regierungsrat

Röbi Marti  
Landammann

Hansjörg Dürst  
Ratsschreiber

versandt am: 23. Nov. 2011



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

**A-Post**

Bundesamt für Justiz  
Fachbereich internationales  
Strafrecht  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Zug, 8. November 2011 hs

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention)  
Vernehmlassung des EJPD**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. August 2011 hat das Eidg. Justiz und Polizeidepartement die Kantonsregierungen eingeladen, bis 30. November 2011 zur Genehmigung und Umsetzung der Lanzarote-Konvention sowie zum Vorentwurf des Bundesbeschlusses über die Änderung des Strafgesetzbuches Stellung zu nehmen. Gestützt auf ein internes Mitberichtsverfahren nehmen wir diese Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr.

Wir begrüssen die vorliegenden Vorlagen grundsätzlich, da auch der Kanton Zug dem Schutz von Minderjährigen vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch grosse Bedeutung beimisst. Der Kanton Zug unterstützt deshalb die Haltung, die Inanspruchnahme und die Förderung sexueller Dienste Minderjähriger gegen Entgelt strafrechtlich zu verbieten. Wir begrüssen insbesondere, dass die vorliegende Änderung des Strafrechts nicht minderjährige Prostituierte selbst erfasst, sondern auf deren Freier und Zuhälter abzielt. Das Gesetz erhält so einen präventiven Charakter und kriminalisiert nicht die Minderjährigen, die geschützt werden sollen. Ebenso unterstützen wir die Verschärfungen im Bereich Kinderpornografie vorbehaltlos.

Wir teilen zudem das Anliegen der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD), dieses Vorhaben prioritär voranzutreiben, wie es die KKJPD in ihrem Schreiben vom 28. April 2011 an die Departementschefin des EJPD zum Ausdruck brachte. Wir ersuchen deshalb das EJPD und das Bundesamt für Justiz dieser Vorlage weiterhin hohe Priorität einzuräumen und die Umsetzung möglichst rasch an die Hand zu nehmen. Verzögerungen in dieser delikaten Angelegenheit würden weder von der schweizerischen noch von der europäischen Öffentlichkeit verstanden.

Die Umsetzung und Anwendung der Präventions- und Interventionsprogramme sowie die Durchsetzung der materiellen Strafbestimmungen haben Auswirkungen auf den Kanton Zug. Wir teilen die Einschätzung des Berichts des Bundesamts für Justiz zu den fraglichen Vorlagen (Kap. 3.2) und rechnen im Kanton Zug nicht mit einer wesentlichen Zunahme von Strafverfolgungsfällen aufgrund der vorliegenden Gesetzesänderungen. Die Auswirkungen schätzen wir als verhältnismässig und tragbar ein.

Wir danken Ihnen bestens für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersuchen Sie, unsere Anregungen in die weiteren Gesetzgebungsarbeiten einfließen zu lassen.

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug



Matthias Michel  
Landammann



Tobias Moser  
Landschreiber

Kopie an:

- Zuger Polizei
- Obergericht
- Direktion des Innern
- Sicherheitsdirektion (2)



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG



Conseil d'Etat CE  
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48  
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat  
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Office fédéral de la justice  
Unité Droit pénal international  
Bundesrain 20  
3003 Berne

Bundesamt für Justiz



BJ-0000000608513



*Fribourg, le 22 novembre 2011*

## **Approbation et mise en œuvre de la Convention du Conseil de l'Europe sur la protection des enfants contre l'exploitation et les abus sexuels (convention de Lanzarote) – réponse à la consultation**

Madame, Monsieur,

Nous nous référons à la lettre de la Cheffe du Département fédéral de justice et police du 22 août 2011 et vous communiquons nos observations relatives à l'objet mentionné en titre.

De manière générale, nous saluons les efforts de la Confédération et des cantons pour promouvoir la protection des enfants contre l'exploitation et les abus sexuels. Dans ce sens, nous souscrivons pleinement à l'approbation et à la mise en œuvre par la Suisse de la convention de Lanzarote selon l'avant-projet d'arrêté fédéral soumis à consultation.

Nous prenons acte que le droit suisse satisfait déjà largement aux exigences de la convention et approuvons la volonté de la Confédération d'éliminer par cet arrêté les lacunes qui subsistent encore en la matière dans le code pénal suisse. Nous considérons toutefois comme problématique l'ambiguïté et les risques créés par le maintien du seuil de 16 ans comme majorité sexuelle pour une partie des infractions (art. 187, art. 197 ch.1, 197 ch. 4<sup>ter</sup>) et le relèvement de ce seuil à 18 ans pour d'autres infractions (nouvel art. 196, art. 197 ch. 2<sup>bis</sup>, 197 ch. 3, 197 ch. 3<sup>bis</sup>). A l'instar de la Convention des droits de l'enfant, nous plaignons pour une protection générale des mineurs jusqu'à 18 ans. Premièrement, les arguments avancés dans le rapport explicatif, qui vont dans le sens d'une dépénalisation des amours juvéniles, ne prennent à notre avis pas suffisamment en compte la réalité des abus commis par des mineurs à l'égard d'autres mineurs. Deuxièmement, certains comportements peuvent selon nous comporter des risques pour le développement sexuel d'adolescents même s'ils sont âgés entre 16 et 18 ans.

Sur le plan cantonal, nous constatons qu'en matière de protection, de prévention, d'information et d'intervention contre l'exploitation et les abus sexuels commis à l'encontre de mineurs, le canton de Fribourg satisfait d'ores et déjà aux exigences de la convention. Par rapport à certains points spécifiques contenus dans le rapport explicatif soumis à la consultation, nous souhaitons faire part des observations suivantes :

Ad. art. 5 convention

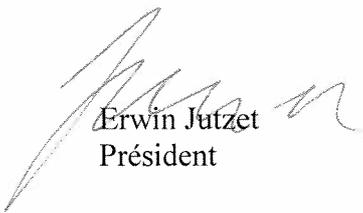
En matière de recrutement du personnel amené à travailler dans ce cadre avec des mineurs, les autorités concernées veilleront, le cas échéant, à se conformer aux résultats de la procédure législative en cours ayant pour but d'introduire des dispositions pénales interdisant à des personnes ayant été condamnées pénalement d'exercer une profession ou une activité extraprofessionnelle avec des mineurs (cf. rapport explicatif p. 17 in fine et 18).

Ad. art 15 et 16 convention

Dans le cadre de l'exécution de mesures découlant du droit pénal des mineurs, la pratique nous fait relever qu'en dépit des diverses possibilités énumérées par le DPMin, les programmes et mesures d'interventions destinés aux enfants qui ont commis des infractions à caractère sexuel sont en pratique difficiles d'accès, quand elles existent.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

**Au nom du Conseil d'Etat:**

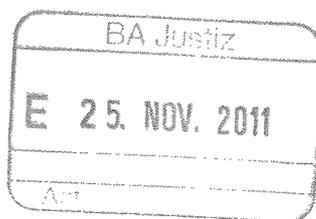
  
Erwin Jutzet  
Président



  
Danielle Gagnaux  
Chancelière d'Etat

**Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch



KANTON **solothurn**

**Bundesamt für Justiz**



**BJ-00000000608521**



Bundesamt für Justiz  
Fachbereich Internationales Strafrecht  
Bundesrain 20  
3003 Bern

312.11.015

22. November 2011

**Vernehmlassung zur Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 22. August 2011 in oben genannter Angelegenheit, danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu gerne wie folgt:

A. Grundsätzliches

Wir begrüssen ausdrücklich einen verbesserten Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und befürworten deshalb die Genehmigung der Lanzarote-Konvention.

B. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

*Art. 5 StGB:*

Wir stimmen der Erweiterung von Art. 5 StGB im vorgeschlagenen Sinne zu.

*Art. 97 StGB:*

Wir stimmen der Erweiterung von Art. 97 Abs. 2 StGB im vorgeschlagenen Sinne zu.

*Art. 195 StGB:*

Um das Rechtsgut des Schutzes der freien sexuellen Entwicklung Minderjähriger vollumfänglich zu schützen, muss auch die Begünstigung und Erleichterung der Prostitution von Minderjährigen unter Strafe gestellt werden. Die vorgeschlagene Erweiterung von Art. 195 Bst. a StGB dient zweifelsohne dem Jugendschutz und die Umsetzung in der Praxis führt zu keinen erkennbaren Problemen. Aus diesen Gründen wird die Bestimmung in der vorgeschlagenen Form ausdrücklich begrüsst.

*Art. 196 StGB:*

Der neue Straftatbestand sieht vor, dass sich strafbar macht, wer mit einer unmündigen Person sexuelle Handlungen gegen Entgelt vornimmt. Damit wird der strafrechtliche Schutz Prostituierten im Alter zwischen 16 und 18 Jahren im Sinne der Vorgaben der Lanzarote-Konvention erweitert. Im Kanton Solothurn hat der Kantonsrat am 22. Juni 2011 bereits einen Vorstoss, der in die gleiche Richtung ging, erheblich erklärt. Aufgrund des vorliegenden bundesrechtlichen Entwurfs (Legiferierung auf Bundesebene) wurde dieses Vorhaben jedoch sistiert. Das Bedürfnis, das Mindestalter bezüglich der Prostitution auf 18 Jahre zu heben, wurde also schon zu einem früheren Zeitpunkt geäussert, weshalb die neue Bestimmung begrüsst wird.

Immerhin können sich in der Praxis im Zusammenhang mit der Vorsatzfrage Beweisprobleme stellen. Aufgrund des Aussehens einer jungen Prostituierten kann oft nicht klar bestimmt werden, ob es sich etwa um eine 18-jährige oder eine 17-jährige Person handelt. Es stellt sich deshalb die Frage, ob sich eine Prostituierte ausweisen muss, bevor der Freier eine sexuelle Handlung mit ihr vornimmt oder ob etwa eine Zusicherung seitens der Prostituierten, bereits volljährig zu sein, genügt. Gerade um einem Freier nicht noch mehr ausgeliefert zu sein und eine gewisse Privat- und Geheimsphäre zu bewahren, geben Prostituierte auf dem Strassenstrich oft nicht einmal ihren richtigen Namen an. Dass sich eine Prostituierte auf dem Strassenstrich ausweist, dürfte der Realität deshalb in den seltensten Fällen entsprechen. Das beschriebene Beweisproblem im Zusammenhang mit der Vorsatzfrage ist nicht neu. Auch mit geltendem Recht stellt sich dieses Problem, wenn beispielsweise unklar ist, ob eine sich prostituierende Person 15- oder 16-jährig ist. Die Problematik verlagert sich aber und verschärft sich allenfalls, da es noch schwieriger sein dürfte, etwa 17-Jährige von 18-Jährigen zu unterscheiden.

Dennoch stimmen wir der Bestimmung ausdrücklich zu. Durch Bestrafung der Freier Minderjähriger kann der freien sexuellen Entfaltung Jugendlicher verstärkt Rechnung getragen werden. Sie dient damit dem Jugendschutz, den es so umfassend wie möglich zu bewahren gilt.

*Art. 197 StGB:*

Wir begrüssen die Erweiterung von Art. 197 StGB mit einer neuen Ziff. 2<sup>bis</sup>, wonach das Anwerben oder Veranlassen minderjähriger Personen zur Mitwirkung an einer pornografischen Vorführung strafbar erklärt wird.

Wir begrüssen auch in Bezug auf die Pornografie die Ausdehnung des Schutzalters von 16 auf 18 Jahre (Ziff. 3 und neue Ziff. 3<sup>bis</sup>), weisen jedoch auch hier auf die bereits zu Art. 196 StGB geäusserte Vorsatzproblematik hin, die sich mit der Erhöhung des Schutzalters verschärfen könnte. Bereits heute kann aufgrund des Bildmaterials oft nicht eindeutig bestimmt werden, ob es sich um Kinder im Schutzalter (unter 16-Jährige) handelt oder nicht. Dass neu auch der besitzlose Konsum von kinderpornografischem Material unter Strafe gestellt wird (neue Ziff. 3<sup>bis</sup>), erachten wir im Sinne eines verbesserten Kindes- und Jugendschutzes als unerlässlich.

### C. Bemerkungen zur allfälligen Einführung eines „Grooming“-Tatbestandes

Nach geltender Rechtslage ist die Kontaktabbahnung und -pflege zu Kindern zu sexuellen Zwecken in Chatrooms („Grooming“) erst dann strafrechtlich relevant, wenn dem Vorschlag für ein gemeinsames Treffen konkrete Handlungen folgen. Laut dem erläuternden Bericht soll weiterhin an dieser Praxis festgehalten und auf die Einführung einer entsprechenden Bestimmung verzichtet werden.

Obwohl die Konvention die Einführung eines „Grooming“-Tatbestandes nicht ausdrücklich verlangt, würden wir einen entsprechenden Straftatbestand im Strafgesetzbuch unter Berücksichtigung eines effizienten Jugendschutzes auch in der „virtuellen“ Welt begrüssen. Virtuelle Kommunikation erfolgt heutzutage nicht mehr nur auf simplen Chat-Foren, sondern ebenfalls auf Plattformen, welche die Verkörperung einer digitalen Identität mittels Spielfiguren ermöglichen (z.B. „Second Life“). Das „virtuelle“ Leben ähnelt dem „realen“ Leben damit immer mehr, so dass im Internet eigentliche „Parallelwelten“ entstehen und Pädophile ihre Neigungen mittels Kontaktaufnahme und Kontaktpflege auf Internetforen zurzeit noch in grossem Ausmass

ungestört ausleben können. Aufgrund des realen Charakters der Chatforen ist der Schritt zu einem tatsächlichen Treffen auch für die betroffenen Minderjährigen nur noch klein. Laut KOBİK (Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität) wird „Grooming“ von Erwachsenen mit pädophilen Neigungen tagtäglich beobachtet und reale Treffen aufgrund von Chatdialogen kommen in bedeutend höherer Anzahl vor als angenommen (siehe Bollmann Eva: Straffreiheit für sexuelle Chatdialoge mit Minderjährigen?, in: Jusletter 6. Juni 2005). Mit einem Straftatbestand, der bereits das „Grooming“ verbietet, könnte potentiellen Missbrauchssituationen effizienter als heute entgegengewirkt werden. Dies böte der Polizei die Möglichkeit, bereits während der Chat-Dialoge einzugreifen. Wird unter der geltenden Rechtslage gegen solches Verhalten bereits frühzeitig polizeilich eingeschritten, so stellt sich regelmässig die Frage der Strafbarkeit des Versuchs, was der Rechtssicherheit für alle Beteiligten abträglich und spezialpräventiv nicht besonders sinnvoll ist.

Aus den dargelegten Gründen würden wir die Einführung eines Straftatbestandes bzgl. „Grooming“ begrüßen. Sollte eine entsprechende Bestimmung geschaffen werden, müsste diese sinnvollerweise auch in den Deliktskatalog des Art. 286 Abs. 2 StPO aufgenommen werden, womit auch die verdeckte Ermittlung in Chatrooms einheitlich geregelt wäre. Mit der Lösung gemäss Vernehmlassungsentwurf bedarf es hingegen einer Regelung auf kantonaler Ebene betreffend präventiver verdeckter Vorermittlungen, damit keine Rechtslücken entstehen.

Gerne hoffen wir auf eine Berücksichtigung unserer Anliegen im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüssen

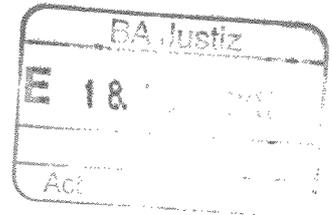
IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

  
Christian Wanner  
Landammann

  
Andreas Eng  
Staatsschreiber



## Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt



Bundesamt für Justiz



BJ-00000000621814

Staatskanzlei  
Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 85 62  
Telefax +41 (0)61 267 85 72  
E-Mail staatskanzlei@bs.ch  
Internet www.bs.ch

GN: 2003035827

✓  
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
Bundesamt für Justiz  
Fachbereich Internationales Strafrecht  
Bundesrain 20  
CH-3003 Bern

Basel, 16. November 2011

Regierungsratsbeschluss  
vom 15. November 2011

### **Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention); Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Unterlagen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention). Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, Ihnen dazu unsere Stellungnahme zukommen zu lassen.

Aus Sicht der UN-Kinderrechtskonvention und im Sinne eines wirksamen Kinderschutzes ist es unbestritten, dass die Inanspruchnahme sexueller Dienste Minderjähriger zwischen 16 und 18 Jahren gegen Entgelt strafbar gemacht werden sollte. Allerdings sind wir der Ansicht, dass es hier Strafgesetze auf Bundesebene braucht. Dass dies nun mittels einer Revision des Strafgesetzbuchs (StGB) in Zusammenhang mit der Umsetzung der Lanzarote-Konvention geschieht, begrüssen wir ausdrücklich. Auch die weiteren Anpassungen des StGB schliessen in unseren Augen bestehende Gesetzeslücken, so die Kriminalisierung der Förderung der Prostitution Minderjähriger, der Schutz von Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr vor der Mitwirkung an sexuellen Darstellungen oder das Anwerben und Veranlassen einer unmündigen Person zur Mitwirkung an pornografischen Vorführungen.

Allerdings bedauern wir den expliziten Verzicht des Bundesrates, das sexuell motivierte Anbahnen von Kontakten zu Kindern im Internet unter Strafe zu stellen (das sogenannte «Grooming»). «Grooming» ist heute eine reale Bedrohung für Kinder, die sich im Internet bewegen. Mit der zunehmenden Verbreitung des Internets und seiner weiteren Entwicklung auch auf mobile Anwendungen wird der Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung hier vor immer grössere Herausforderungen gestellt. Im erläuternden Bericht zum Vernehmlass-

sungsentwurf wird zwar darauf hingewiesen, dass heute die Möglichkeit besteht, im Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Verhaltensweisen, die das «Grooming» erfüllen, als strafbare Versuche der entsprechenden Tatbestände wie etwa Art. 187 StGB zu sanktionieren. Wir sind aber dennoch der Ansicht, dass ein neuer diesbezüglicher Tatbestand einen Beitrag zur Rechtssicherheit leisten könnte, um den Kinderschutz auch in diesem Bereich konsequenter und strafrechtlich unmissverständlicher umzusetzen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens und hoffen auf ein rasches Vorgehen in der Umsetzung und Ratifikation des Übereinkommens.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident

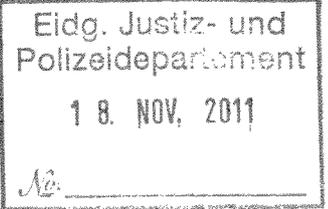


Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

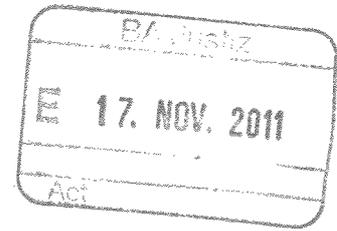
LIESTAL, 15. November 2011



DER REGIERUNGSRAT  
DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT



Eidgenössisches  
Justiz- und Polizeidepartement  
3003 Bern



Bundesamt für Justiz



BJ-00000000608450 ✓

**Vernehmlassung betreffend Genehmigung und Umsetzung des Europarat-Übereinkommens zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme und teilen in erwähnter Angelegenheit Folgendes mit:

1. *Grundsätzliche Bemerkungen*

Der Regierungsrat befürwortet die Genehmigung der Lanzarote-Konvention und deren Umsetzung im schweizerischen Recht. Mit einer europaweiten Vereinheitlichung der nationalen Rechtsordnungen im fraglichen Strafrechtsgebiet kann diese Art von Kriminalität wirksamer bekämpft und verfolgt werden. Die mit der Lanzarote-Konvention beabsichtigte Intensivierung und Vereinfachung der internationalen Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen den Vertragsstaaten liegt auch im Interesse der Schweiz. Mit der Genehmigung und Umsetzung der Lanzarote-Konvention durch die Schweiz wird zudem Artikel 11 der Bundesverfassung nachgelebt, wonach Kinder und Jugendliche Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung haben.

Der Kanton Basel-Landschaft<sup>1</sup> hat bereits verschiedene präventive Massnahmen ergriffen, um das Bewusstsein der Personen, die regelmässig Kontakt mit Kindern haben, für den Schutz und die Rechte von Kindern zu schärfen. So halten sich beispielsweise die stationären Einrichtungen der Jugendhilfe seit 2008 an die vom Europarat verabschiedeten Empfehlungen über die Rechte von Kindern, die in Heimen leben. Die Qualitätsstandards (Q4C) für die ausserfamiliäre Betreuung von Kindern und jungen Erwachsenen ergänzen diese Empfehlungen, die in der Praxis direkt angewandt werden können. Darüber hinaus werden bereits heute in den Heimen externe Evaluationen zur Thematik sexueller Missbrauch in stationären Einrichtungen, durchgeführt.

<sup>1</sup> Bildungs- Kultur- und Sportdirektion

## 2. *Bemerkungen zur konkreten Umsetzung der Lanzarote-Konvention im Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB)*

### 2.1 Zum so genannten "Grooming" (Anbahnen von Kontakten zu Kindern im Internet, um spätere Sexualstraftaten zu begehen)

Mit einem neuen Straftatbestand will die Lanzarote-Konvention das "Grooming", also bereits das sexuell motivierte Chatten im Internet mit einem Kind als strafbar erklären.<sup>2</sup> Allerdings spricht sich das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) gegen die Einführung eines neuen StGB-Artikels aus, weil Straftaten, die unter diesen Tatbestand fallen könnten, bereits durch andere Straftatbestände des StGB<sup>3</sup> weitgehend abgedeckt seien.

Das Bundesgericht äussert sich in einem Entscheid aus dem Jahr 2005<sup>4</sup> zur Frage der Abgrenzung zwischen Versuch und strafloser Vorbereitungshandlung bei sexuell motiviertem Chatten mit Kindern. Dabei kam es zum Schluss, dass mit dem Chatten der entscheidende Schritt zum Versuch, von dem es kein Zurück mehr gibt, nicht überschritten werde. Die Handlungen blieben beim Chatten im virtuellen Raum und man agiere anonym. Die zu schützende Person als solche werde noch nicht konkret gefährdet. Zudem sei die Beweisbarkeit der Festigung des Tatentschlusses zu einem derart frühen Zeitpunkt ungenügend. Das Verhalten der erwachsenen Person sei erst dann strafbar, wenn der letzte entscheidende Schritt vorgenommen wird, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt.

Unseres Erachtens lässt sich die Meinung des EJPD, das StGB decke den Tatbestand des "Grooming" schon ab, zwar vertreten. Dennoch befürworten wir aus der Sicht des Kinderschutzes die Schaffung einer neuen, separaten Strafnorm zum "Grooming". Auf diese Weise fände die gesellschaftliche Ächtung eines derartigen Verhaltens von Erwachsenen stärkeren Ausdruck, was rechtspolitisch sehr zu begrüssen wäre. Nach unserer Einschätzung gewährt die ausschliessliche Anwendung der bereits bestehenden StGB-Artikel<sup>5</sup> zu viel Interpretationsspielraum in Bezug auf die Verantwortlichkeit der erwachsenen Person, während bei jungen Personen bereits während des Chattens gefährdende Auswirkungen eintreten können. Zudem könnte eine spezifische Strafbestimmung einer unterschiedlichen Auslegung der heutigen Strafbestimmungen entgegen wirken. Aus unserer Sicht wäre daher wünschenswert, wenn mit einem neuen Straftatbestand im Schweizerischen StGB auch dem Artikel 23 der Lanzarote-Konvention Rechnung getragen würde.

<sup>2</sup> Artikel 23 "Kontaktanbahnung zu Kindern zu sexuellen Zwecken" der Konvention

<sup>3</sup> Artikel 187 Ziffer 1 alinea 1, 2 und 3 / Artikel 197 Ziffern 1 und 3 / Versuch gemäss Artikel 22 StGB

<sup>4</sup> BGE 131 IV 105 Erwägung 8.1.

<sup>5</sup> siehe vorne Fussnote 1

## 2.2 Weitere Bemerkungen zum Revisionsentwurf

Im Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG) gilt der Grundsatz der so genannten "beidseitigen Strafbarkeit". Daher erscheint auf den ersten Blick "systemfremd", dass mit der Umsetzung der Lanzarote-Konvention Straftaten verfolgt werden sollen, die im Ausland begangen wurden, aber dort nicht strafbar sind. Zum Schutz vor Kindersextourismus ist diese singuläre Ausnahme indessen zu begrüßen.

Artikel 187 StGB ("Sexuelle Handlungen mit Kindern") sieht in Ziffer 4 vor, dass bei einer irrigen Vorstellung über das Alter (16 Jahre), die bei pflichtgemässer Vorsicht hätte vermieden werden können, eine Strafreduktion vorzunehmen ist. Allerdings fragt sich, was geschieht, wenn sich der Täter (Freier etc.) bezüglich der neuen Tatbestände nach den Artikeln 195 und 196 StGB pflichtwidrig im Alter der unmündigen Person irrt oder wenn er sich entschuldbar irrt. Soweit ersichtlich scheint diesbezüglich eine Regelung zu fehlen. Ein Irrtum über das Alter ist bei fast erwachsenen Personen noch viel naheliegender und sollte daher gesetzlich geregelt werden.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Bemerkungen dienen zu können, und danken nochmals für die Möglichkeit zur Meinungsäußerung.

Freundliche Grüsse  
Im Namen des Regierungsrats  
Der Präsident:



Der Landschreiber:



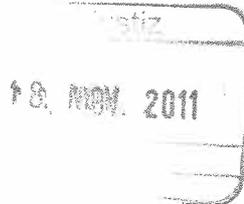
Kanton Schaffhausen  
Regierungsrat

Beckenstube 7  
CH-8200 Schaffhausen  
www.sh.ch



Telefon +41 (0)52 632 71 11  
Fax +41 (0)52 632 72 00  
staatskanzlei@ktsh.ch

Bundesamt für Justiz  
Fachbereich Internationales  
Strafrecht  
3003 Bern



Schaffhausen, 15. November 2011

**Vernehmlassung zur Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. August 2011 haben Sie uns den Entwurf in oben genannter Angelegenheit zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen innert Frist gerne Stellung.

Grundsätzlich begrüssen wir die vorgeschlagene Umsetzung. Im Einzelnen haben wir folgende Bemerkungen:

Nicht erläutert wird im Bericht, weshalb im neuen Art. 195 StGB das Wort Handlungsfreiheit durch Handlungsfähigkeit ersetzt wird. Der Begriff der Handlungsfähigkeit ist ein juristisch definierter Begriff. Nach Art. 13 ZGB ist handlungsfähig, wer urteilsfähig und mündig ist. Man sollte hier beim alten Terminus der Handlungsfreiheit bleiben, zumal dieser Absatz nicht Gegenstand der laufenden Revision ist.

Der neue Art. 196 StGB (Sexuelle Handlungen mit Unmündigen gegen Entgelt) wird grundsätzlich begrüsst. Dabei ist davon auszugehen, dass zwischen Art. 196 und Art. 187 StGB echte Idealkonkurrenz besteht, wie dies heute zwischen Art. 187 und Art. 195 Abs. 1 StGB (Zuführen einer unmündigen Person in die Prostitution) gilt.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:



*Dr. Reto Dubach*

Der Staatsschreiber:



*Dr. Stefan Bilger*



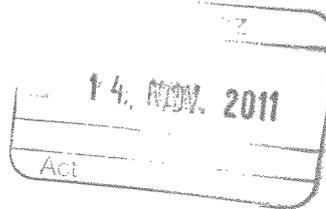


Regierungsrat, 9102 Herisau

Bundesamt für Justiz  
Fachbereich Internationales Strafrecht  
3003 Bern



Martin Birchler  
Ratschreiber  
Tel. 071 353 67 80  
Martin.Birchler@ar.ch



Herisau, 11. November 2011 / RS

**Eidg. Vernehmlassung, Bundesbeschluss über die Genehmigung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention) und über seine Umsetzung (Änderung des Strafgesetzbuchs)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. August 2011 wurden die Kantonsregierungen vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement EJPD eingeladen, sich zum Bericht über die Genehmigung und Umsetzung der Lanzarote-Konvention sowie zum Vorentwurf des Bundesbeschlusses über die Änderung des Strafgesetzbuches bis zum 30. November 2011 vernehmen zu lassen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Erhöhung des Schutzes von Minderjährigen wird sehr begrüsst. Die Ratifizierung des Übereinkommens ist daher zu befürworten. Mit der Einführung der eidgenössischen Strafprozessordnung (StPO) haben sich die Rechte deutlich zu Gunsten der Angeschuldigten und damit zu Lasten der Opfer verschoben. Durch die Ratifizierung ist hier eine Korrektur möglich, die aus Sicht des Kinderschutzes dringend notwendig ist, wodurch die Rechte der Opfer gestärkt werden.

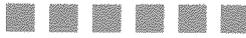
Der vorliegende Entwurf ist somit grundsätzlich zu befürworten, es sind keine grundlegenden Anmerkungen anzubringen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Im Auftrag des Regierungsrates

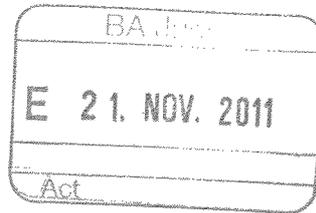
Martin Birchler, Ratschreiber



KANTON  
APPENZEL INNERRHODEN

### Landammann und Standeskommission

Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon 071 788 93 25  
Telefax 071 788 93 39  
karin.rusch@rk.ai.ch  
<http://www.ai.ch/>



Bundesamt für Justiz



BJ-0000000608472 ✓

Bundesamt für Justiz  
Internationales Strafrecht  
3003 Bern

Appenzell, 18. November 2011

### Genehmigung und Umsetzung Lanzarote-Konvention Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 22. August 2011, mit welchem Sie den Kantonen Gelegenheit zur Stellungnahme zur Genehmigung und zur Umsetzung der Lanzarote-Konvention geben.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und kann Ihnen mitteilen, dass sie mit der Genehmigung und der vorgesehenen Umsetzung einverstanden ist.

Einzig im Punkt der Strafbarkeit von Unternehmen hält sie den Vorschlag für nicht ausreichend. Art. 26 der Konvention fordert, dass juristische Personen strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen werden müssen, wenn eine in der Konvention erwähnte Straftat zu ihren Gunsten begangen wurde. Diese Strafbarkeit soll gemäss Art. 26 Abs. 4 die strafrechtliche Verantwortlichkeit der natürlichen Person, welche die Straftat begangen hat, nicht berühren. Nach der im erläuternden Bericht vertretenen Ansicht soll dieser Forderung mit der Regelung von Art. 102 Abs. 1 StGB entsprochen sein. Diese Bestimmung sieht aber eine Haftung des Unternehmens nur dann vor, wenn die verantwortliche natürliche Person aufgrund von mangelnder Organisation nicht eruiert werden kann. Nach unserer Auffassung strebt die Konvention eine gleichzeitige Haftung von natürlicher und juristischer Person an, was bei Bekanntsein der strafbaren natürlichen Person nach dem geltenden schweizerischen Recht (Art. 102 Abs. 1 StGB) nicht möglich ist. Zutreffend ist allerdings, dass die praktische Bedeutung dieser Norm im Bereich der von der Konvention erfassten Straftaten klein sein dürfte. In erster Linie ist an Unternehmen zu denken, die Pornographie produzieren.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, freundlich.

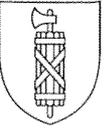
**Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:

  
Markus Dörig

*Zur Kenntnis an:*

Landesfähnrich Melchior Looser, Honeggstrasse 4, 9413 Obereg  
Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Obereg  
Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement  
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen  
T +41 58 229 32 60  
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 28. November 2011

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention): Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Rundschreiben vom 22. August 2011 haben Sie uns die erwähnte Vorlage zur Stellungnahme unterbreitet.

Wir sind mit der vorgesehenen Genehmigung und Umsetzung der Konvention grundsätzlich einverstanden. Einzelne Bemerkungen dazu wollen Sie dem Anhang entnehmen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Im Namen der Regierung

  
Karin Keller-Sutter  
Präsidentin



  
Canisius Braun  
Staatssekretär



RRB 2011/803 / Schreiben

**Beilage:**  
– Anhang

# **A n h a n g**

zur Vernehmlassung der Regierung des Kantons St.Gallen zur

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention)**

---

## **1. Bemerkungen zu Kapitel II des Erläuternden Berichts**

Der im Vorentwurf neu vorgesehene Art. 196 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0; abgekürzt StGB) soll Minderjährige vor dem Abgleiten in die Prostitution schützen. Nur die Bestrafung von Freiern wird aber Jugendliche nicht davon abhalten, sich zu prostituieren. Vielmehr braucht es spezifische präventive Massnahmen, um zu verhindern, dass Jugendliche in die Prostitution abgleiten. Zudem sind Angebote nötig, die den minderjährigen Prostituierten Hilfe zum Ausstieg bieten. Ob derartige Massnahmen bzw. Angebote bestehen, ist aus den Erläuterungen nicht ersichtlich. Es wird angeregt, dies näher zu prüfen und im Erläuternden Bericht darzulegen, ob und inwieweit diesbezüglich noch Handlungsbedarf besteht.

## **2. Bemerkungen zu Kapitel VI des Erläuternden Berichts**

In den Erläuterungen zum neu vorgesehenen Art. 195 Bst. a StGB (vgl. S. 43 f. des Erläuternden Berichts) wird der Täterkreis unter anderem anhand von Beispielen umschrieben<sup>1</sup>. Dabei wird übersehen, dass gerade im Zusammenhang mit der Prostitution von Minderjährigen teilweise nahestehende Personen wie Familienmitglieder, Nachbarn oder Freunde eine Rolle spielen. Zudem ist es aufgrund von Kontrollen für Minderjährige kaum möglich, in legalen Sexangeboten wie Nachtclubs usw. zu arbeiten. Sie sind vorwiegend in der Strassenprostitution oder aber im halbprivaten Umfeld tätig. Von daher scheint es sachgerecht, die beispielhafte Aufzählung möglicher Täterschaften im Bericht mit nahestehenden Personen zu ergänzen.

---

<sup>1</sup> Erwähnt werden Zuhälter, Bordellbetreiber, Vermieter, Betreiber von Eros-Centers, Night-Clubs, Cabarets und Escort-Services.

Die Regierung  
des Kantons Graubünden

La regenza  
dal chantun Grischun

Il Governo  
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

29. November 2011

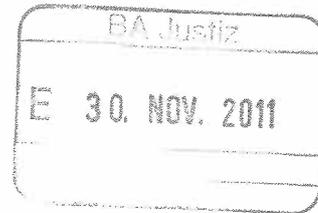
Mitgeteilt den

29. November 2011

Protokoll Nr.

1079

Bundesamt für Justiz  
Fachbereich Internationales Strafrecht  
3003 Bern



**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum  
Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch  
(Lanzarote-Konvention)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. August 2011 der Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes EJPD erhalten auch die Kantone die Gelegenheit, sich zum erwähnten Geschäft zu äussern. Für diese Möglichkeit danken wir bestens.

Die Regierung des Kantons Graubünden begrüsst sämtliche vorgeschlagenen Strafgesetzbuchänderungen zur Umsetzung der Lanzarote-Konvention, weshalb wir auf Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln verzichten können.

Wir bitten um Kenntnisnahme.



Namens der Regierung

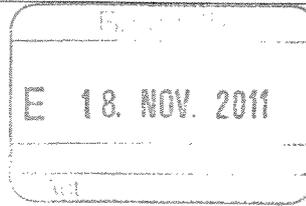
Der Präsident:

Dr. Martin Schmid

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

Postadresse:  
Regierungsrat des Kantons Aargau  
Regierungsgebäude  
5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40  
Fax 062 835 12 50  
E-Mail [regierungsrat@ag.ch](mailto:regierungsrat@ag.ch)



20

Bundesamt für Justiz  
Fachbereich Internationales  
Strafrecht  
3003 Bern

Aarau, 16. November 2011

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. August 2011 wurden die Kantone und interessierte Kreise zur Vernehmlassung betreffend Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention) eingeladen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr.

**1. Genehmigung der Lanzarote-Konvention**

Der Regierungsrat unterstützt die Genehmigung der Lanzarote-Konvention und die damit verbundenen Änderungen des schweizerischen Strafgesetzbuchs. Zwar bestehen im Kanton Aargau betreffend der in der Konvention geregelten Sachverhalte keine akuten Probleme. Dennoch erachten wir die Genehmigung der Konvention als wichtig, da damit ein klares und eindeutiges Zeichen gesetzt wird, dass Kinder möglichst umfassend vor sexueller Ausbeutung und Missbrauch geschützt werden sollen.

## 2. Anpassungen des schweizerischen Strafgesetzbuchs

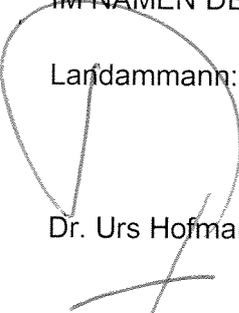
Die Ratifikation der Lanzarote-Konvention setzt voraus, dass verschiedene Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuchs an die Vorgaben und Anforderungen der Konvention angepasst werden.

Die im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen erachten wir als vollständig, praxistauglich redigiert und sinnvoll, weshalb wir den vorgeschlagenen Änderungen vollumfänglich zustimmen können.

Wir danken Ihnen für Ihre sorgfältige Vorbereitung und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Wertschätzung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

  
Dr. Urs Hofmann

Staatsschreiber:

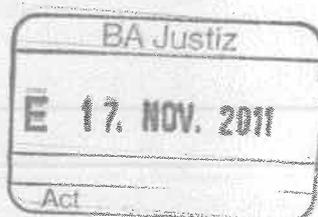
  
Dr. Peter Grünenfelder

Kopie an:

– Departement Volkswirtschaft und Inneres

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches  
Justiz- und Polizeidepartement  
Frau Simonetta Sommaruga  
Bundesrätin  
3003 Bern



Frauenfeld, 15. November 2011

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention)**

**Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf für einen Bundesbeschluss über die Genehmigung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention) und über seine Umsetzung Stellung nehmen zu können und teilen Ihnen mit, dass wir den Beitritt der Schweiz zum erwähnten Übereinkommen begrüssen.

Was die damit verbundene Revision des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) anbelangt, danken wir Ihnen zudem für die Berücksichtigung unseres Anliegen gemäss Schreiben vom 5. April 2011 und die Aufnahme des neuen Art. 196 StGB. Wir geben unserer Hoffnung Ausdruck, dass die Botschaft möglichst bald den eidgenössischen Räten zugeleitet wird. Bezüglich Art. 197 des Entwurfs gestatten wir uns schliesslich folgende Bemerkungen:

Bei Ziff. 2<sup>bis</sup> sehen wir nicht recht ein, weshalb die Anwerbung einer unmündigen Person für eine pornografische Vorführung milder bestraft werden soll als das Einführen, Lagern, Inverkehrbringen, Anpreisen usw. solcher Vorführungen im Sinne von Ziff. 3. Diesbezüglich schlagen wir eine entsprechende Anpassung der Strafandrohungen vor.

Die in Ziff. 3 vorgesehene Unterscheidung in tatsächliche sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten und nicht tatsächliche sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten mit unmündigen Personen erachten wir als etwas konstruiert. Sie dürfte in der praktischen Anwendung denn auch Schwierigkeiten bereiten. Diese unterschiedlichen Hand-

2/2

lungen sollten sich daher - wenn sie denn überhaupt einmal zum Tragen kommen sollten – eher im Strafmass auswirken. Die Unterscheidung in der Strafandrohung ist daher weg zu lassen.

Auch in Ziff. 3<sup>bis</sup> sollte die besagte Unterscheidung in tatsächliche sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten mit unmündigen Personen und nicht tatsächlichen sexuellen Handlungen oder Gewalttätigkeiten gestrichen werden. Bei der Verfolgung solcher Konsumhandlungen ist eine entsprechende Unterscheidung noch viel schwieriger zu handhaben, zumal die Konsumentinnen und Konsumenten den Unterschied oft gar nicht erkennen können.

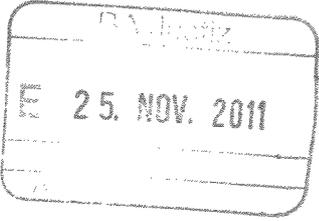
Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



numero		Bellinzona
6389	fr 6	23 novembre 2011
		Repubblica e Cantone Ticino

## Il Consiglio di Stato

Bundesamt für Justiz



BJ-0000000608515 ✓

Ufficio federale di giustizia  
Settore Diritto internazionale privato  
3003 Berna

Procedura di consultazione concernente l'approvazione e la trasposizione della Convenzione del Consiglio d'Europa sulla protezione dei minori contro lo sfruttamento e gli abusi sessuali (Convenzione di Lanzarote)

Gentili Signore,  
egregi Signori,

Il Consiglio di Stato ha esaminato con attenzione la procedura di consultazione di cui a margine e, ringraziando per l'opportunità che ci viene offerta di esprimere il nostro giudizio, formuliamo le seguenti osservazioni.

Il Consiglio di Stato condivide la proposta di ratificare la Convenzione del Consiglio d'Europa sulla protezione dei minori contro lo sfruttamento e gli abusi sessuali. Si tratta infatti di uno strumento internazionale che si prefigge di disciplinare in modo esaustivo la repressione di varie forme di sfruttamento e abusi sessuali commessi sui minori e che riprende numerose norme già contemplate dal nostro ordinamento giuridico.

Inoltre, lo scrivente Consiglio condivide la proposta di completare il Codice penale, trasponendo le disposizioni penali della Convenzione nel nostro ordinamento giuridico.

Infine, reputiamo che l'adesione della Svizzera a questa Convenzione non comporterà alcun cambiamento della nostra legislazione cantonale.

Per completezza di informazione, ci permettiamo di segnalare che anche i programmi scolastici del Cantone Ticino prevedono interventi rivolti agli allievi delle scuole dell'obbligo analoghi a quelli menzionati nel rapporto esplicativo, nel commento all'articolo 6 della Convenzione. Nel nostro Cantone vi sono inoltre iniziative, sostenute dal Dipartimento dell'educazione, della cultura e dello sport, che si propongono di sensibilizzare bambini e docenti contro gli abusi sessuali.

Vogliate gradire l'espressione della massima stima.

**PER IL CONSIGLIO DI STATO**

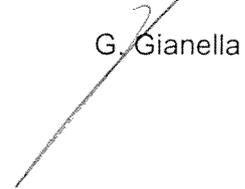
La Presidente:

L. Sadis



Il Cancelliere:

G. Gianella



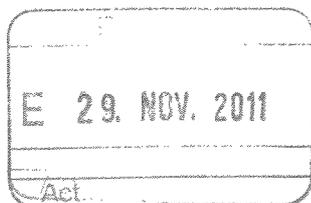
Copia p.c. a:

- Divisione della giustizia, Residenza;
- Deputazione ticinese alle Camere federali, Residenza;
- Conferenza dei Governi cantonali, Casa dei Cantoni, Speichergasse 6, CP 444, 3000 Berna 7;
- Divisione dell'azione sociale e delle famiglie, Residenza;
- Dipartimento dell'educazione, della cultura e dello sport, Residenza.



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal  
1014 Lausanne



Bundesamt für Justiz



BJ-00000000608549

Office fédéral de la justice  
Unité droit pénal international  
Bundesrain 20  
3003 Berne

Réf. : MFP/15009865

Lausanne, le 23 novembre 2011

**Approbation et mise en oeuvre de la Convention du Conseil de l'Europe sur la protection des enfants contre l'exploitation et les abus sexuels (Convention de Lanzarote). Modifications du Code pénal - Procédure de consultation**

Madame, Monsieur,

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud a pris connaissance des documents que vous lui avez adressés en août 2011 et vous remercie de l'avoir consulté. Après avoir mené une consultation auprès de nombreux organismes du Canton, il vous transmet, ci-après, sa prise de position sur l'approbation et la mise en œuvre de la Convention du Conseil de l'Europe sur la protection des enfants contre l'exploitation et les abus sexuels (ci-après : la Convention) et sur les modifications du Code pénal (ci-après : CPS) y afférentes.

**Remarques générales**

Le gouvernement vaudois salue la volonté de la Confédération d'approuver et de mettre en oeuvre la Convention de Lanzarote et de proposer des modifications du Code pénal dans ce sens. Il estime en effet primordial pour notre pays de fixer les règles et les dispositifs opérationnels destinés à lutter contre toutes les formes d'exploitation et d'abus sexuels de mineurs, tels que couverts par la Convention. Le projet apparaît également opportun en ce qu'il permet de combattre la prostitution des jeunes de 16 à 18 ans. En effet, force est de constater que, dans l'état actuel du droit et de la pratique, notre pays ne dispose pas des moyens de répression permettant de protéger cette catégorie de jeunes en raison de la majorité sexuelle fixée à 16 ans.

De manière générale, les différents organismes consultés saluent les principes défendus par la Convention de Lanzarote mais soulignent l'aspect peu clair du libellé ou de la mise en œuvre de certaines modifications du Code pénal. On relèvera également quelques inquiétudes face aux conséquences financières des mesures de prévention à instaurer.

### Remarques particulières

Ces remarques ont trait au contenu ou à la teneur des dispositions spécifiques de la Convention de Lanzarote ou du projet de modifications du Code pénal.

#### Art. 15 § 3 Convention (programmes ou mesures d'intervention : principes généraux)

Le rapport n'évoque la question de l'expertise psychiatrique qu'en rapport avec la libération conditionnelle. Or, cette expertise, qui permet d'évaluer la dangerosité de la personne poursuivie, devra aussi se faire en début de procédure afin d'identifier les programmes ou mesures appropriés. Cet aspect, qui aura des incidences financières, aurait dû figurer dans le rapport.

#### Art. 17 Convention (information et consentement)

Il est prévu que les programmes ou mesures d'intervention soient soumis au consentement du prévenu. Ce système n'est pas en accord avec l'esprit de notre Code pénal selon lequel la mesure prime sur la peine. En effet, hormis les cas d'addiction prévus à l'article 60 CPS, le consentement du prévenu n'est pas une condition légale à la mise en place de mesures. Il conviendrait dès lors de procéder à une évaluation plus approfondie de ce point.

#### Art. 19 § 1 lettre b Convention et art. 195 lettre a avant-projet CPS (infraction se rapportant à la prostitution infantile; encouragement à la prostitution)

L'article 195 lettre a de l'avant-projet de modifications du Code pénal est plus restrictif que ce que prévoit la Convention car il introduit la notion d'avantage patrimonial. Le fait de « *tirer profit* » ou « *d'exploiter de toute autre manière* », comme le prévoit la Convention, n'implique pas forcément le fait de « *soutenir dans le but d'en tirer un avantage patrimonial* » comme l'indique l'article 195 lettre a avant-projet CPS. Il conviendrait donc de s'en tenir à la formulation de l'article 19 § 1 lettre b de la Convention.

#### Art. 19 al. 2 Conv. et art. 196 avant-projet CPS (actes sexuels avec des personnes mineures contre rémunération)

La notion de rémunération prévue à l'article 196 de l'avant-projet de modifications du Code pénal est trop restrictive dans la mesure où la situation peut poser problème sans que l'avantage patrimonial ne soit décelable. D'ailleurs, selon le rapport, est déterminant le fait qu'une contrepartie soit offerte ou promise, que ce soit sous forme d'argent ou de tout autre avantage matériel estimable (drogue, articles de marques, vacances...). L'article 19 alinéa 2 de la Convention mentionne expressément « *toute autre forme d'avantages* » en tant que contrepartie.

Cette formulation est ainsi plus claire que la notion de rémunération de l'article 196 de l'avant-projet de Code pénal.

Art. 20 § 1 lettres a et e Convention et art. 1<sup>er</sup> alinéa 3 de l'avant-projet du CPS (infractions se rapportant à la pornographie infantile)

Il conviendrait de préciser à l'article 1<sup>er</sup> alinéa 3 de l'avant-projet qu'il s'agit de la majorité sexuelle.

Art. 23 Convention (sollicitations d'enfants à des fins sexuelles)

La Convention prévoit d'ériger en infraction pénale le fait de solliciter un enfant à des fins sexuelles si « *cette proposition est suivie d'actes matériels conduisant à une rencontre effective avec la victime* ». A une époque où les réseaux sociaux se développent constamment, il conviendrait d'être plus restrictif et de punir déjà le fait de solliciter un mineur de moins de 16 ans à des fins sexuelles.

Art. 31 § 1 lettre b Convention (mesures de protection : information)

Cette disposition prévoit d'informer la victime et sa famille de la remise en liberté, temporaire ou définitive, de la personne poursuivie ou condamnée. Cette disposition est juridiquement problématique dans la mesure où le droit suisse n'accorde pas expressément le droit à l'information à la famille de la victime mais uniquement à cette dernière. Il conviendrait donc de compléter notre législation sur ce point.

Art. 33 Convention : (prescription)

L'avant-projet ne prévoit aucune modification du droit pénal des mineurs (DPMIn) s'agissant des délais de prescription et notamment de l'article 36, alinéa 2 DPMIn qui fixe la prescription de l'action pénale dirigée contre un enfant de moins de 16 ans. Ainsi, si l'article 36 DPMIn devait être adapté, il conviendrait également de modifier l'article 37, alinéa 2 DPMIn qui stipule que « *l'exécution de toute peine prononcée en application du droit pénal des mineurs prend fin lorsque l'auteur a atteint l'âge de 25 ans* ». On peut douter de l'utilité de permettre à la prescription de courir jusqu'à ce que la victime ait atteint l'âge de 25 ans tout en maintenant l'impossibilité de faire exécuter une peine aussitôt que l'auteur atteint cet âge.

Art. 197 ch.1, art. 197 ch. 3 et art. 197 ch. 3 bis avant-projet CPS (pornographie douce et pornographie dure)

La notion « *d'actes d'ordre sexuel ou de violence non effectifs avec des personnes mineures* » des articles 197 ch. 3 et ch. 3 bis n'est pas claire. A la lecture du rapport, il semblerait que cette notion concerne les représentations virtuelles de pornographie infantile. Afin de faciliter la mise en œuvre de ces dispositions, il conviendrait de clarifier cette notion.

On relèvera également la contradiction dans la mise en œuvre des articles 197 ch. 1 et 197 ch 3 et ch. 3 bis. Il semble en effet antinomique d'autoriser un adulte à avoir des relations sexuelles avec un mineur de plus de 16 ans consentant (sans contrepartie financière) alors que ce même adulte serait condamné s'il consomme, sur quelque support que ce soit, une représentation pornographique de ce même mineur avec un autre adulte ou s'il possède un film sur les ébats qu'il a pu avoir avec ce même mineur (art. 197 ch.3 bis CP).

En vous remerciant de l'accueil que vous réserverez aux observations du Canton de Vaud, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LE PRESIDENT

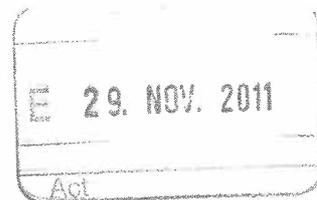


Pascal Broulis

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean



Département fédéral de justice et police  
Madame Simonetta Sommaruga  
Conseillère fédérale  
Palais fédéral ouest  
3003 Berne

Références CN/JC  
Date 23 novembre 2011

**Consultation concernant l'avant-projet d'arrêté fédéral portant sur l'approbation et la mise en œuvre de la Convention de Lanzarote**

Madame la Conseillère fédérale,

Le Gouvernement valaisan vous remercie d'être consulté dans le cadre de l'adoption prochaine d'un nouvel arrêté fédéral modifiant notamment le Code pénal suisse.

Ce processus s'inscrit dans le prolongement de la signature par la Suisse de la Convention de Lanzarote en juin 2010.

Les modifications proposées du Code pénal suisse nous apparaissent pertinentes et ne font pas l'objet de remarques particulières de la part du Canton du Valais. Nous relevons avec satisfaction les améliorations apportées dans le domaine de la protection de l'enfant, spécialement au sujet de la prostitution de mineurs entre 16 et 18 ans. Nous saluons également le fait que les infractions commises à l'étranger sur des mineurs soient sanctionnées par le nouveau projet. Le Gouvernement valaisan approuve le renforcement de la protection des personnes de moins de 16 ans à l'exposition de représentations pornographiques, ainsi que l'extension des prescriptions pénales.

Globalement, nous estimons important que l'ensemble des cantons poursuivent leurs efforts afin d'améliorer la formation aux questions des abus sexuels pour les personnes travaillant avec des enfants. Notre canton a adopté en 2000 une Loi en faveur de la jeunesse, qui notamment oblige tous les professionnels travaillant avec des enfants à signaler au Ministère public les infractions poursuivies d'office sur le plan pénal. Il nous semble judicieux qu'une coordination de la totalité des programmes de prévention soit organisée à l'échelon fédéral, afin que la protection des enfants contre l'exploitation et les abus sexuels s'effectue avec la même intensité dans tous les cantons suisses.

Nous soulignons le bien-fondé de l'art. 5, paragraphe 3, qui invite les parties à prendre les mesures nécessaires à garantir que les personnes dont l'exercice de la profession comporte de manière habituelle des contacts avec les enfants ou qui sont candidates à cette profession n'aient pas été condamnées pour actes d'exploitation ou d'abus sexuels sur mineurs. En effet, la question d'une interdiction pour certaines personnes d'exercer une profession en lien avec les enfants doit continuer de figurer à l'agenda politique.

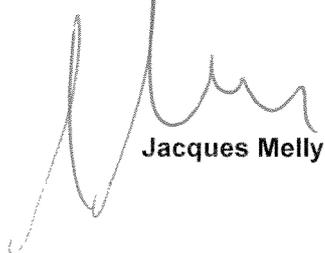
Nous sommes d'avis qu'il y a lieu également de prendre en compte ici les personnes actives auprès des jeunes à titre non professionnel ou bénévole. Nous pensons toutefois qu'une attention toute particulière devra être apportée en terme de coordination et de collaboration à l'échelon national. En effet, vu le grand nombre d'instances touchées par cette problématique, un renforcement des compétences de coordination de la Confédération dans ce domaine nous paraît souhaitable.

En conclusion, le Conseil d'Etat soutient la signature de la convention de Lanzarote ainsi que la réforme du Code pénal suisse.

Nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

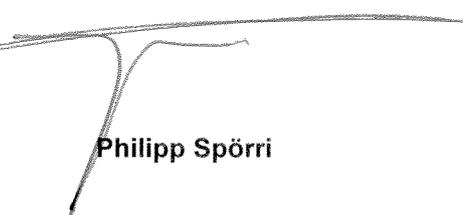
Le Président



**Jacques Melly**



Le Chancelier

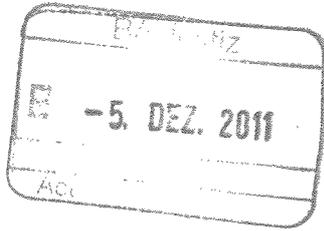


**Philipp Spörri**



## LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET  
CANTON DE NEUCHÂTEL



scanned

Office fédéral de la justice  
Unité droit pénal international  
3003 Berne

### Procédure de consultation relative à la protection de l'enfant contre l'exploitation et les abus sexuels (convention de Lanzarote)

Madame, Monsieur,

Votre correspondance du 21 octobre dernier relative à la procédure de consultation susmentionnée nous est bien parvenue et a retenu notre meilleure attention. Conformément à votre demande, nous vous adressons la prise de position du canton de Neuchâtel.

En préambule, nous saluons la volonté du Conseil fédéral d'adhérer à la convention de Lanzarote en vue de mieux protéger les enfants de l'exploitation et des abus sexuels. Nous soutenons par conséquent les modifications du code pénal suisse (CP) étendant la protection aux adolescents âgés de 16 à 18 ans, notamment en déclarant punissables les personnes qui achètent les services sexuels de jeunes gens âgés de 16 à 18 ans ou qui consomment de la pornographie mettant en scène des mineurs.

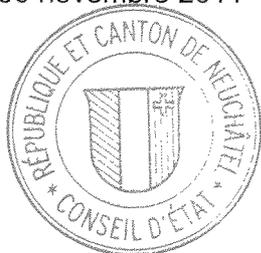
Nous tenons toutefois à relever que nous regrettons particulièrement que l'avant-projet renonce à ériger en infraction pénale la sollicitation d'enfants à des fins sexuelles sur Internet, le «grooming», à cause d'une jurisprudence contestée du Tribunal fédéral.

En effet, nous estimons qu'il est particulièrement positif que le «grooming» ait été inclus pour la première fois dans un traité international, en écho au phénomène récent et de plus en plus préoccupant des abus sexuels commis sur des enfants lors de rencontres avec des adultes rencontrés dans le cyberspace. Il est essentiel que la Suisse prenne en compte ce phénomène en ajoutant une disposition ad hoc dans le CP afin d'identifier plus aisément et de manière préventive les agresseurs sexuels d'enfants.

Finalement, nous tenons à souligner l'importance des mesures préventives préconisées par la convention, notamment les programmes d'interventions préventives ainsi que les conditions d'accès restrictives aux professions dont l'exercice comporte de manière régulière des contacts avec les enfants.

Nous vous remercions de nous avoir associés à cette procédure de consultation et vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de notre parfaite considération.

Neuchâtel, le 30 novembre 2011



Au nom du Conseil d'Etat:

La présidente,  
G. ORY

La chancelière,  
S. DESPLAND



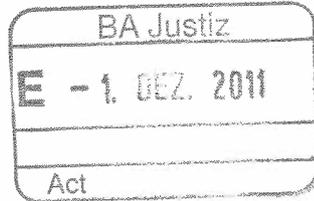
Genève, le 30 novembre 2011

scanned

## Le Conseil d'Etat

9474-2011

Département fédéral de justice et police  
Madame Simonetta SOMMARUGA  
Conseillère fédérale  
Palais fédéral  
3003 Berne



**Concerne : Procédure de consultation relative à l'approbation et à la mise en œuvre de la Convention du Conseil de l'Europe sur la protection des enfants contre l'exploitation et les abus sexuels (Convention de Lanzarote)**

Madame la Conseillère fédérale,

Nous nous référons à la lettre que vous avez adressée le 22 août 2011 aux gouvernements cantonaux concernant la procédure de consultation visée en titre.

Après avoir examiné les documents que vous nous avez fait parvenir et procédé à une consultation la plus large possible au niveau de notre canton, nous sommes présentement en mesure de vous faire part de notre détermination.

D'une manière générale, nous ne pouvons que nous réjouir de l'approbation et de la mise en œuvre de la Convention du Conseil de l'Europe sur la protection des enfants contre l'exploitation et les abus sexuels, Convention dont nous avons d'ailleurs approuvé la signature, par la Suisse, dans le cadre de notre réponse du 24 juin 2009 à la procédure de consultation du département fédéral de justice et police du 24 avril 2009.

Nous saluons tout particulièrement l'instauration de dispositions pénales matérielles (réprimant notamment les abus d'ordre sexuels commis sur des enfants, la prostitution infantine, la pornographie infantine, et la participation d'enfants à des représentations pornographiques), la prise en compte de nouvelles technologies (comme la sollicitation d'enfants à des fins sexuelles sur internet), ainsi que le renforcement de la lutte contre le tourisme sexuel visant des enfants (poursuites de certaines infractions commises à l'étranger même si elles n'y sont pas punissables).

Nous approuvons également l'instauration d'une large palette de mesures de prévention, de protection et d'intervention (mesures aux exigences desquelles notre canton répond déjà largement).

En effet, le département de l'instruction publique, soit pour lui l'office de la jeunesse, participe activement au recrutement, à la formation et à la sensibilisation des personnes travaillant au contact des enfants (article 5 de la Convention) et veille, tout au long de la scolarité primaire et secondaire, à ce que les enfants et adolescents reçoivent les informations nécessaires (article 6 de la Convention), notamment dans le cadre de cours d'éducation sexuelle, de documents et d'expositions. L'Etat de Genève soutient par ailleurs deux associations actives

dans le développement d'actions de prévention auprès des auteurs potentiels ou avérés de violence sexuelle (article 7 de la Convention), à savoir le centre de thérapie pour les victimes d'abus sexuels ainsi que l'association VIRES.

Si la mise en œuvre de l'avant-projet soumis à la consultation relèvera essentiellement des cantons, le lien mentionné entre l'article 10 de la Convention et l'article 317 CC devrait toutefois conduire à envisager la mise sur pied d'une autorité intercantonale de coordination.

S'agissant plus particulièrement des modifications au code pénal suisse proposées dans l'avant-projet (ci-après : AP-CP), nous constatons qu'elles dépassent, sur plusieurs points, les exigences découlant de la Convention de Lanzarote et qu'il est, par ailleurs, regrettable au regard des lacunes de l'actuel article 102 CP par rapport au droit conventionnel, qu'aucune proposition d'amendement des dispositions en matière de responsabilité de l'entreprise ne soit formulée.

Pour le surplus, nous vous invitons à vous référer au document annexé, dans lequel nous formulons différentes remarques complémentaires concernant plus particulièrement l'avant-projet de modification du code pénal, ainsi que les différentes réserves prévues par la Suisse.

Vous remerciant de l'attention que vous prêterez à la prise de position de notre canton, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Anja Wyden Guelpa

Le président :



Mark Muller

# Procédure de consultation relative à l'approbation et à la mise en œuvre de la Convention du Conseil de l'Europe sur la protection des enfants contre l'exploitation et les abus sexuels (Convention de Lanzarote)

---

## I. Remarques complémentaires concernant l'avant projet de révision du code pénal (AP) et propositions de modifications formulées par le Conseil d'Etat genevois

### 1. Modification de l'article 5 CP (compétence universelle du juge suisse)

Etant donné que la seule limitation de la compétence universelle du juge suisse en vertu de l'article 5 CP réside dans le fait que l'auteur doit se trouver en Suisse au moment de la poursuite et ne pas être extradé, c'est à tort que le rapport explicatif relève, à la page 53, que le "prévenu peut faire l'objet de poursuites quelle que soit sa nationalité. La seule condition est qu'il doit être domicilié en Suisse ou y avoir sa résidence habituelle". L'exigence précitée avait certes été prévue lors des travaux préparatoires de l'article 5 CP en 2002 mais supprimée lors du vote de la loi.

L'ajout de nouvelles infractions dans la liste de celles qui sont déjà soumises à l'article 5 CP élargit une disposition qui est en réalité déjà trop large et il est difficilement imaginable, pour ne prendre qu'un seul exemple, que sur la base de l'article 196 AP-CP, les clients de personnes prostituées mineures du monde entier puissent avoir à répondre de leurs actes devant le juge suisse.

Nous observons par ailleurs que l'article 5 CP va très largement au-delà des principes définissant la compétence dans la Convention de Lanzarote (qui ne retient pas le principe de l'universalité).

Il conviendrait, dès lors, de profiter de la révision du code pénal pour réinstaurer le lien avec la Suisse, qui a malheureusement été abandonné en 2002, afin de ne pas imposer aux autorités pénales le devoir de poursuivre, en vertu du droit suisse, des personnes dont l'acte ne présente aucun rapport avec notre pays.

Nous proposons donc de compléter l'article 5 CP en ajoutant l'exigence que l'auteur ait son domicile ou sa résidence en Suisse, ou que le lieu de commission de l'acte ne relève d'aucune juridiction pénale (article 7, alinéa 1, lettre a, CP par analogie).

### 2. Lacune du code pénal en matière de responsabilité pénale de la personne morale

L'article 26 de la Convention de Lanzarote exige l'instauration d'une responsabilité civile, pénale ou administrative de la personne morale, selon le modèle vicarial (dans lequel la personne morale répond des fautes commises par ses organes). Conformément à l'alinéa 4 de l'article 26 de la Convention, cette responsabilité est établie sans préjudice de la responsabilité pénale des personnes physiques ayant commis l'infraction.

Les infractions englobées dans le champ d'application de la Convention de Lanzarote sont soumises, en droit suisse, au régime subsidiaire de la responsabilité de l'entreprise décrit à l'article 102, alinéa 1, CP.

Cette responsabilité résiduelle, qui n'entre en jeu que si la personne physique ayant commis une infraction ne peut être identifiée suite à un manque d'organisation de l'entreprise, ne nous paraît pas répondre aux exigences requises par l'article 26 de la Convention.

Nous proposons par conséquent de modifier l'article 102 CP, afin d'introduire une responsabilité selon le modèle vicarial, ou de soumettre les infractions couvertes par la Convention de Lanzarote, au modèle direct décrit à l'article 102, alinéa 2, CP, ce qui présenterait l'avantage de faire répondre l'entreprise parallèlement à la personne physique fautive, et pas seulement si l'identification de l'auteur n'est pas possible.

### 3. Modifications proposées en matière de prescription (article 97, alinéa 2 AP-CP)

Si l'on raisonne en terme de gravité, il serait logique d'introduire l'article 196 AP-CP à l'article 97, alinéa 2, AP-CP.

### 4. Modifications proposées en matière de prostitution (article 195 et 196 AP-CP)

L'article 195 AP-CP ne reprend pas tel quel l'article 19, alinéa 1, lettre a, de la Convention. Le fait de "pousser une personne mineure à la prostitution" ne rend qu'imparfaitement les notions de recruter un enfant pour qu'il se livre à la prostitution ou de l'y contraindre. L'article 195 AP-CP devrait donc reprendre ces 2 éléments.

L'article 196 AP-CP se distingue difficilement de l'article 195 AP-CP. Il conviendrait de mieux distinguer le rôle de l'auteur respectif de ces deux infractions, le premier recrutant, contraignant ou poussant une personne mineure à se prostituer, et le second ayant recours aux services d'une personne mineure prostituée.

L'article 196 AP-CP va par ailleurs nettement au-delà du but explicitement visé dans la Convention de Lanzarote.

Contrairement à l'article 19, alinéa 1, lettre c, de la Convention de Lanzarote, l'article 196 AP-CP ne se limite pas à la prostitution enfantine, mais englobe tout acte d'ordre sexuel commis contre rémunération, ce qui semble excessif. L'âge de protection irait jusqu'à 18 ans, et la clause exemptant les partenaires dont la différence d'âge ne dépasse pas trois ans (article 187, chiffre 2, CP) serait inopérante. Une telle solution est excessive.

La rédaction proposée est par ailleurs maladroite dès lors qu'elle englobe à la fois le client qui entretient des rapports sexuels avec une personne prostituée mineure et la personne prostituée qui entretient des rapports sexuels avec un client mineur, alors que la Convention de Lanzarote vise, à l'article 19, la prostitution enfantine et non la protection de clients mineurs contre les possibilités d'accès à des services sexuels rémunérés.

### 5. Modifications proposées en matière de pornographie (article 197 AP-CP)

Les modifications proposées de l'article 197 CP vont également nettement au-delà des exigences de la Convention de Lanzarote et ont, par ailleurs, déjà été formulées en partie dans le cadre de l'avant-projet de loi fédérale sur l'harmonisation des peines dans le code pénal suisse, le code pénal militaire et le droit pénal fédéral accessoire (envoyé en procédure de consultation en 2010).

Nous observons que l'article 197 AP-CP étend considérablement la définition de la pédopornographie. En l'état actuel de la législation, la pédopornographie englobe les objets et représentations comprenant des actes d'ordre sexuels avec les enfants et la question de savoir si

la limite d'âge est franchie est très difficile à trancher. En proposant de remplacer le mot "enfants" par "personnes mineures", on aggraverait encore ces difficultés.

L'illustration d'un acte d'ordre sexuel ou de violence avec une personne de moins de 18 ans transformerait, de par la loi, la pornographie "douce" en pornographie "dure" tombant sous le coup de l'interdiction absolue prévue à l'article 197, chiffre 3 et 3bis AP-CP. Cette interdiction absolue semble constituer une atteinte disproportionnée à la garantie fondamentale de la liberté d'expression eu égard au fait que selon le droit suisse, la pornographie dure peut représenter un acte d'ordre sexuel totalement fictif (écrit, peinture, etc.). En d'autre terme, il faudrait considérer comme pornographie dure un écrit évoquant de manière crue un acte d'ordre sexuel commis avec un jeune homme de 17 ans.

L'article 197, chiffre 3, AP-CP, introduit la notion de crime à la lettre b, ce qui paraît excessif dès lors que le simple téléchargement à des fins personnelles est suffisant pour réaliser l'infraction. Il est en revanche justifié d'introduire le crime au chiffre 4, lettre b, visant la pornographie enfantine réelle commise dans un dessein d'enrichissement illégitime.

Le régime répressif proposé par l'AP-CP va nettement au-delà des exigences de la Convention de Lanzarote. Alors que la Convention ne vise que le matériel représentant de manière visuelle un enfant se livrant à un comportement sexuellement explicite (article 20, paragraphe 2), ainsi que les spectacles pornographiques impliquant la participation d'enfants (article 21), l'inclusion des écrits dans le régime répressif de l'article 197, chiffres 3 et 3 bis CP est pour le moins critiquable, dès lors que les écrits n'ont pas le même impact que les représentations visuelles. Il serait préférable, pour les écrits, de ne pas réprimer les actes de fabrication, d'importation, d'acquisition et de possession à des fins privées (que l'AP-CP propose d'ériger en infraction).

La notion d'actes de "violence non effectifs" prévue à l'article 197, chiffre 3 AP-CP n'est pas claire et porte à confusion en l'absence de tout commentaire dans le rapport explicatif. L'emploi d'un tel concept semble incompatible avec le principe de la légalité, qui impose une définition stricte et claire des infractions. Les termes "d'actes de violence non effectifs" pourraient dès lors être remplacés par la formulation suivante : "... ou des actes d'ordre sexuel envers ou entre des personnes mineures, ....".

Il serait enfin, souhaitable de rajouter la circonstance aggravante de la perversité à l'article 197, chiffre 4, AP-CP.

## **II. Remarques complémentaires concernant les réserves prévues par la Suisse**

### *1. Réserve relative à l'article 20, lettres a et e, de la Convention.*

Cette réserve vise à ne pas criminaliser la production de pornographie enfantine (lettre a) ni le fait d'y accéder (lettre e), lorsque ces images sont produites et détenues par des mineurs âgés de 16 à 18 ans, avec leur accord et uniquement pour leur usage privé.

S'il paraît juste que de tels actes n'entrent pas dans le champ de la répression pénale, il importe en revanche, dans le respect des buts de la Convention, que des mesures d'éducation puissent permettre d'expliquer aux jeunes gens concernés, que de telles images peuvent leur échapper facilement (avec tous les risques que cela comporte pour la protection de leur personnalité).

Il convient, par ailleurs, de relever que la réserve ne porte pas sur "les représentations simultanées ou d'images réalistes d'un enfant qui n'existe pas". Il semble peu réaliste de penser que de telles représentations ou images puissent effectivement entrer dans le champ de protection de la Convention ou dans la définition qu'elle donne de l'enfant et notamment de l'enfant victime d'exploitation et d'abus sexuel. A la lecture de l'avant-projet d'arrêté fédéral, il

n'est, en l'état, pas possible de déterminer clairement si de tels actes sont ou non criminalisés en droit suisse.

En conséquence, la réserve de la Suisse devrait également porter sur les représentations simultanées ou d'images réalistes d'un enfant qui n'existe pas.

## *2. Réserve relative à l'article 24, paragraphe 2, de la Convention.*

La réserve prévue par la Suisse porte sur la tentative de sollicitation au sens de l'article 23 de la Convention (notion de "grooming").

La Suisse estime qu'il n'est pas nécessaire de créer une infraction particulière de sollicitation d'un enfant à des fins sexuelles dès lors que les possibilités actuelles du droit en vigueur n'ont pas été totalement exploitées.

L'article 24, paragraphe 2, de la Convention propose de punir la tentative intentionnelle d'entraîner un enfant à commettre un acte d'ordre sexuel (article 187, chiffre 1, alinéa 2, CP), la tentative intentionnelle de mêler un enfant à un acte d'ordre sexuel (article 187, chiffre 1, alinéa 3, CP) ou la tentative intentionnelle d'offrir ou de montrer notamment de la pornographie à un enfant (article 197, chiffre 1 CP).

Etant donné que l'on ne voit pas en quoi il y aurait là contradiction avec la notion de tentative définie à l'article 22 CP, ni pourquoi l'on couvrirait nécessairement la tentative de la tentative inconnue en droit suisse, la réserve formulée par la Suisse devrait être retirée.

\* \* \* \*  
\* \* \*  
\*

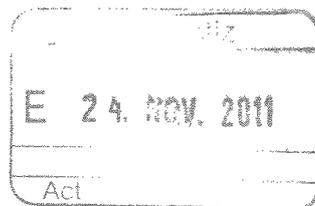


Hôtel du Gouvernement  
2, rue de l'Hôpital  
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11  
f +41 32 420 72 01  
chancellerie@jura.ch

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de Justice et Police  
Office fédéral de la Justice  
Unité Droit pénal international  
Bundesrain 20  
3003 Berne



Delémont, le 15 novembre 2011

### Procédure de consultation

#### Approbation et mise en œuvre de la Convention du Conseil de l'Europe sur la protection des enfants contre l'exploitation et les abus sexuels (Convention de Lanzarote)

Madame la Conseillère fédérale,  
Mesdames, Messieurs,

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura vous transmet sa réponse relative à la procédure de consultation citée en marge.

#### I. Ratification de la Convention de Lanzarote

Nous approuvons la ratification par le Conseil fédéral de la Convention de Lanzarote.

Comme déjà indiqué en 2009 lors de la consultation ouverte en vue de la signature de ce texte, le Gouvernement jurassien estime qu'il permet d'améliorer la protection des enfants contre l'exploitation et les abus sexuels. La combinaison de dispositions répressives et de prévention est à saluer, de même que l'amélioration de la coopération internationale.

#### II. Modifications du Code pénal suisse

En l'état actuel du droit suisse, l'enfant sexuellement majeur, à savoir âgé de plus de 16 ans, peut se prostituer et participer à la fabrication de matériel pornographique, s'il y consent. Cette limite d'âge n'est pas satisfaisante. Une personne qui n'a pas encore atteint l'âge adulte dispose d'une capacité plus restreinte pour se déterminer de manière totalement libre face à l'exercice de telles activités.

Augmenter à 18 ans l'âge minimum requis pour se livrer à la prostitution démontre une volonté claire d'intensifier la protection des mineurs qui doit être saluée. Les modifications du Code pénal suisse proposées dans l'avant-projet sont à notre sens conformes à la volonté de la Convention et pleinement justifiées.

Le canton du Jura dispose d'une loi concernant l'exercice de la prostitution et le commerce de la pornographie (LProst, RSJU 943.1). Certains articles ne sont pas compatibles avec les modifications proposées. Nous proposerons leur adaptation au Parlement.

Il est également important que la problématique des infractions se rapportant à la pornographie infantile soit traitée dans l'avant-projet. Les nouvelles dispositions permettront d'assurer la conformité du droit suisse avec la Convention. A notre sens, cela va de pair avec le souhait d'accroître la protection des mineurs. De plus, comme indiqué dans la réponse à la consultation au sujet de l'harmonisation des sanctions pénales, nous sommes favorables à ce que la consommation de pornographie dure, même sans possession, via Internet devienne punissable.

Nous avons pris note de l'analyse, figurant sous chiffre 2.6.6.3 du rapport, quant à la sollicitation d'enfants à des fins sexuelles ("grooming") selon laquelle l'ajout d'une disposition légale la réprimant n'aurait qu'une valeur symbolique. Sans remettre en cause les considérations juridiques émises, nous espérons qu'effectivement les normes existantes et citées dans le rapport puissent suffire à réprimer ce type de comportements inadmissibles menés sur internet au préjudice d'enfants.

Enfin, nous relevons, comme nous l'avons fait en 2009, qu'aucun programme spécifique n'existe dans notre canton pour les auteurs d'actes réprimés par la Convention. Dans l'hypothèse où des programmes de prévention et de traitement des auteurs devraient être mis sur pied, les coûts engendrés seraient particulièrement importants. Il conviendra d'examiner dans quelle mesure de tels programmes devront être soutenus par la Confédération ou mis en place de manière intercantonale. Il en va de même des programmes ou mesures d'intervention prévus à l'article 15 de la Convention.

Nous vous remercions de nous avoir associés à la présente procédure de consultation et vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, Mesdames, Messieurs, nos sentiments les meilleurs.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA  
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

  
Philippe Receveur  
Président



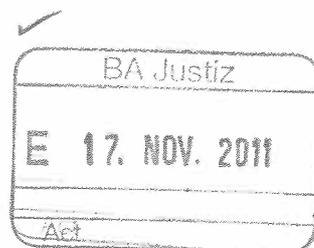
  
Sigismond Jacquod  
Chancelier d'État

**CVP Schweiz**

**Bundesamt für Justiz**



**BJ-00000000608445**



PH, CVP Schweiz, Klaraweg 6, Postfach 5835, 3001 Bern

Bundesamt für Justiz  
Fachbereich Internationales Strafrecht  
3003 Bern

Bern, 16. November 2011

**Vernehmlassung: Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention)**

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 22. August 2011 wurden wir eingeladen über die oben genannte Vorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir bestens und lassen Ihnen hiermit gerne unsere Antwort zukommen.

**Allgemeine Bemerkungen**

Die CVP stimmt mit dem Grundsatz überein, dass sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch von Kindern zu den schlimmsten Formen der Gewalt gehören. Deshalb setzt sie sich schon seit Jahren zur Verhinderung von Sexualstraftaten an Kindern ein und geht konsequent gegen jegliche Formen von Kindesmissbrauch vor. Die Verbesserung des Schutzes von Kindern vor sexuellem Missbrauch muss deshalb vorangetrieben werden. Es müssen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die den Schutz der Kinder erhöhen können – dazu gehören auch die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch auf internationaler Ebene.

**Art. 3 Begriffsbestimmungen**

Als Kind im Sinne der Konvention gilt jede Person unter 18 Jahren. Diese Altersgrenze deckt sich mit der zivilrechtlichen Mündigkeit, die in der Schweiz mit 18 Jahren eintritt. Im Sexualstrafrecht gilt hingegen eine andere Regel, die sexuelle Mündigkeit tritt bereits mit 16 Jahren ein. Die CVP ist im Grundsatz mit dieser Differenzierung einverstanden, begrüsst es aber, dass gewisse Straftaten ungeachtet der sexuellen Mündigkeit verfolgt werden.

**Art. 5 Beschäftigung, Ausbildung und Sensibilisierung von Personen, die bei ihrer Arbeit Kontakt zu Kindern haben**

Die CVP verlangt weiterhin - wie in der Vernehmlassung zum „Tätigkeitsverbot und Kontakt- und Rayonverbot“ – dass eine gangbare und unbürokratische Lösung präsentiert wird, wie Kinder besser vor sexuellen Übergriffen von Betreuungspersonen geschützt werden können. Die im Vernehmlassungsentwurf präsentierte Variante mit der Einforderung eines Strafregisterauszuges für Betreuungspersonen hat sie als nicht zielführend erachtet.

### **Art. 18 Sexueller Missbrauch**

Die Artikel 188 bis 193 StGB genügen nicht zur Umsetzung der Konvention. Im Strafgesetzbuch wird nur auf die sexuelle Handlung unter Zwang mit Mädchen, nicht aber mit Knaben hingewiesen (Art. 190). Jedoch können auch Knaben diesen Angriffen ausgesetzt werden (homosexuelle Übergriffe). Die CVP fordert deshalb, dass das Strafgesetzbuch dem entsprechend ergänzt wird, um so den Anforderungen der Konvention gerecht zu werden.

### **Art. 20 Straftaten im Zusammenhang mit Kinderpornographie**

In Art. 3 hat sich die CVP grundsätzlich mit dem differenzierten Ansatz einverstanden erklärt. Sie fordert aber, dass in Bezug auf die 16 bis 18 jährigen vermehrt Sensibilisierungsarbeit geleistet wird, insbesondere was die Herstellung und den Konsum von pornographischen Inhalten anbelangt.

### **Art. 23 Grooming**

Die CVP befürwortet explizit, dass im Rahmen dieser Konvention auch neue Technologien und Begehungsformen von Straftaten, insbesondere über das Internet, unter Strafe gestellt werden – so auch das Grooming. Jedoch ist die Strafbarkeit von Grooming in der Konvention zu wenig weit ausgelegt. Gemäss Konvention wird Grooming nur unter Strafe gestellt, wenn der Kontaktaufnahme per Internet konkrete Handlungen für ein Treffen folgten. Zu berücksichtigen ist, dass auch Frankreich und Luxemburg ihre Gesetzgebung angepasst haben.

Doch Genau hier liegt das Problem: Die versuchte sexuelle Handlung mit Kindern ist laut Bundesgericht strafbar, wenn die Vorbereitungshandlungen soweit gediehen sind, dass keine Umkehr mehr denkbar ist. Vorher - also beispielsweise wenn das Kind "nur" im Internet-Chat sexuell angegangen wird - sei das potentielle Opfer "bloss virtuell und nicht bereits physisch betroffen". Diese Anschauung steht im krassen Widerspruch zu den Möglichkeiten moderner Technologien und damit der Realität. Zudem wird nicht, dass solche Handlungen von Erwachsenen ausgehen können, die sich als Jugendliche ausgeben. Ein Chat beispielsweise kann nicht nur Text-, sondern auch Bild-, Film- (Livecam) und Tonelemente enthalten. Dadurch ist die Übertragung härtester Pornografie in Echtzeit möglich, auch wenn Täter und Opfer räumlich getrennt sind. Die möglichen seelischen Folgen für Minderjährige sind offensichtlich. Dies als nicht strafbare "blosse virtuelle Betroffenheit" abzutun, ist falsch. Da genau dies aber die Praxis des Bundesgerichts ist, braucht es einen eindeutigen Grooming-Straftatbestand, bei dem bereits das sexuell motivierte Chatten mit einem Kind strafbar ist – auch wenn dies in Art. 23 der Konvention nicht verlangt wird (vergl. Motion 11.4002 Schmid-Federer).

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ



Christophe Darbellay  
Präsident CVP Schweiz



Tim Frey  
Generalsekretär CVP Schweiz

FDP.Die Liberalen, Postfach 6136, 3001 Bern

Bundesamt für Justiz  
Fachbereich Internationales  
Strafrecht  
Bundesrain 20  
3003 Bern

**Bundesamt für Justiz**



**BJ-00000000618566**



Bern, 23. November 2011 / SR  
VL Lanzarote Konvention

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention)  
Stellungnahme der FDP.Die Liberalen**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung zur oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen unterstützt das Ziel der Konvention, die nationalen Gesetzgebungen im europäischen Raum und darüber hinaus zu vereinheitlichen, diese Art von Kriminalität auf einem europaweit vergleichbaren Standard zu verfolgen und die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Vertragsstaaten zu intensivieren und zu vereinfachen.

In Bezug auf Art. 23 der Konvention (Kontaktanbahnung zu Kindern zu sexuellen Zwecken, sog. Grooming) sehen wir Handlungsbedarf. Denn Kinder und Jugendliche wachsen heute in einer Welt auf, die von elektronischen Medien bestimmt wird. Pädophile chatten direkt mit Kindern und stellen so gefährliche Kontakte her. Die Lehrer und Eltern stehen oft hilflos da und können aufgrund ihrer mangelnden Kenntnisse nur begrenzt eingreifen. Aus diesem Grund begrüssen wir, dass die Konvention neue Technologien und Begehungsformen von Sexualstraftaten berücksichtigt und unter Strafe stellt. Da im Bereich der präventiven verdeckten Fahndung gerade auf kantonaler Ebene eine gesetzliche Grundlage erarbeitet wird, welche eine frühzeitige Intervention ermöglicht, kann auf die Einführung eines neuen Tatbestandes des „Grooming“ verzichtet werden.

Dass die Inanspruchnahme sexueller Dienste Minderjähriger zwischen 16 und 18 Jahren gegen Entgelt strafbar gemacht wird, ist überfällig und wird von uns unterstützt. Ebenso befürworten wir die Kriminalisierung der Förderung der Prostitution Minderjähriger, den Schutz von Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr vor Kinderpornografie wie auch das Veranlassen von unmündigen Personen zur Mitwirkung an pornografischen Vorführungen.

Zusammenfassend unterstützt unsere Partei die Vorlage. Zu klären bleibt, ob zur Umsetzung des Übereinkommens Massnahmen zur besseren Zusammenarbeit mit den anderen Ländern nötig sind.



Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

*FDP.Die Liberalen*  
Der Präsident



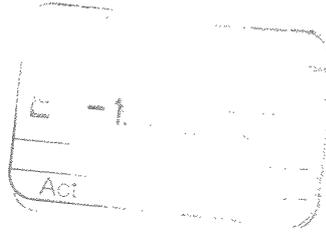
Fulvio Pelli  
Nationalrat

Der Generalsekretär



Stefan Brupbacher

Bern, 30. November 2011



ja 

**Bundesamt für Justiz**  
**Fachbereich Internationales Strafrecht**  
**3003 Bern**

## **Vernehmlassung zur Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
 Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wie folgt wahrnehmen:

### **1 Grundsätzliche Bemerkungen**

Die SP Schweiz begrüsst die geplante Ratifizierung der Lanzarote-Konvention ausdrücklich. Sie ist auch erfreut darüber, dass bei dieser Gelegenheit endlich die Prostitution Minderjähriger verboten wird und die Inanspruchnahme entsprechender Dienste durch Freier strafbar wird. Dies war überfällig und die Vorlage soll deshalb schnellstmöglichst verabschiedet werden. An einigen wenigen Punkten muss aber bei der Erarbeitung der Botschaft noch einmal genau hingeschaut werden hinsichtlich Griffigkeit und Umsetzbarkeit in der Praxis. Mit den untenstehenden Ausführungen zu diesen Punkten wird aber keinesfalls die grundsätzliche Unterstützung der Vorlage in Frage gestellt. I

### **2 Punkte, die noch einmal angeschaut werden müssen**

#### **2.1 Grooming**

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz regt an, einen eigenständigen Tatbestand für das Grooming, die Kontaktabnähung im Internet zu Kindern zu sexuellen Zwecken zu schaffen. Die SP Schweiz unterstützt diesen Antrag insofern, als sie darum bittet, noch einmal genau zu überprüfen, ob die Einführung eines solchen Tatbestandes tatsächlich nur symbolische Gesetzgebung wäre, wie im Bericht dargelegt wird, oder ob sie nicht doch einen darüber hinausgehenden praktischen Nutzen hätte. Zu berücksichtigen ist dabei, dass es bisher kaum Urteile zu versuchten sexuellen Handlungen mit Kindern aufgrund von Kontaktaufnahmen mit Kindern im Internet gibt und dass die geltende

Rechtsprechung zu diesem Thema von der Lehre z.T. heftig als zu täterfreundlich kritisiert wird. Dies rechtfertigt einen zweiten Blick, ob die vorgeschlagene Lösung wirklich die optimale ist.

## **2.2 Sorgfaltspflicht der Freier**

Von männer.ch, welche die Vorlage auch klar unterstützen, wurden wir darauf aufmerksam gemacht, dass die Sorgfaltspflichten der Freier bezüglich Klärung des Alters der Prostituierten aus der Vorlage nicht klar hervorgehen. Auch wenn die Umsetzung der Lanzarote-Konvention zum Schutze der Kinder vor sexueller Ausbeutung wohl nicht der geeignete Ort ist, um die Interessen der Etablissements und Kontaktbars und der sie frequentierenden Freier zu vertreten, so ist der Einwand doch insofern richtig, als dass diese Frage im begleitenden Bericht kaum beleuchtet wird und in der Praxis durchaus von Relevanz ist. Man wird dabei wohl auch nicht einfach auf die Rechtsprechung zu Art. 187 StGB abstellen können, da der Kontext der Begegnung zwischen Erwachsenen und Jugendlicher im Schutzalter im Sinne von Art 187 StGB in der Regel wohl ein anderer sein wird als jener zwischen nicht volljähriger Prostituierte und Freier. Hierzu wären in der Botschaft ein paar erläuternde Ausführungen zuhanden der Materialien dienlich.

## **2.3 Art. 197 Abs. 4<sup>ter</sup>**

Etwas missverständlich erscheint der Text von Art. 197 Abs.4<sup>ter</sup>, könnte daraus doch e contrario geschlossen werden, dass unmündige Personen von weniger als 16 Jahren strafbar sind, wenn sie voneinander einvernehmlich Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1 herstellen, besitzen oder konsumieren. Nicht ganz klar ist auch das Verhältnis zu Art. 187 Abs. 2 StGB, der die sexuelle Beziehung zwischen einem 18-Jährigen und einer 15-Jährigen straffrei macht. Es macht wohl wenig Sinn, wenn der sexuelle Kontakt zwischen den beiden straffrei bleibt, dass dann andererseits die einvernehmliche Herstellung, der Besitz und der Konsum von pornografischen Fotos der beiden einen Straftatbestand erfüllt.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

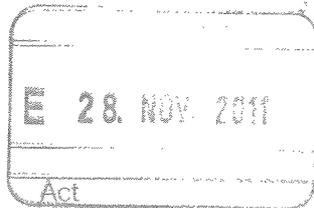
SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat  
Präsident

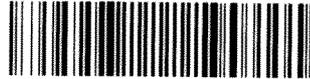


Carsten Schmidt  
Politischer Fachsekretär



Bundesamt für Justiz  
Fachbereich Internationales Strafrecht  
3003 Bern

Bundesamt für Justiz



BJ-00000000608534 ✓

Bern, 30. November 2011

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention)**

**Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)**

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassungsvorlage Stellung nehmen zu können. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

**Aus Sicht der SVP ist dem Bundesbeschluss über die Genehmigung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch und seiner Umsetzung zuzustimmen, wengleich die Schweiz die entsprechenden Bestimmungen auch autonom einführen könnte und die Anforderungen des Übereinkommens bereits weitgehend erfüllt. Zu begrüssen ist, dass die Konvention sexuelle Handlungen mit Kindern unter Strafe stellt, eine Vereinheitlichung des Schutz- und Mündigkeitsalters wäre jedoch ebenfalls angebracht gewesen. Dass sexuelle Handlungen mit Unmündigen gegen Entgelt in Art. 196 neu bestraft werden, ist zu begrüssen. Nicht nachvollziehbar ist, weshalb in diesem Zusammenhang nicht auch die die sexuellen Handlungen anbietende Person bestraft wird. Die Konvention verletzt zudem teilweise das Territorialitätsprinzip, was als kritischer Punkt anzumerken ist. Aufgrund der Schwere der entsprechenden Delikte ist dieser Eingriff vertretbar, wengleich dies ohne funktionierende Rechtshilfeabkommen toter Buchstabe bleibt.**

Die Lanzarote-Konvention hat zum Ziel, die Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kinder zu stärken und Kinder vor solchen Übergriffen zu schützen. Im Zentrum stehen dabei die Rechte der minderjährigen Opfer und deren Schutz. Damit ist sie die erste und bislang einzige internationale Konvention, welche die Bekämpfung der verschiedenen Formen sexuellen Kindsmissbrauchs regelt. Am 25. Oktober 2007 wurde der Vertrag an der Justizministerkonferenz in Lanzarote zur Unterzeichnung aufgelegt. Die Schweiz hat das Übereinkommen am 16. Juni 2010 unterzeichnet. Die Konvention trat am 1. Juli 2010 in Kraft und wurde bisher von 15 Staaten ratifiziert.

Das Abkommen verpflichtet die Vertragsstaaten, sexuelle Handlungen gegenüber Kindern unter Strafe zu stellen. Das Schweizer Strafrecht erfüllt die Anforderungen der Konvention bereits im Wesentlichen. Die Problematik mit Konvention wie der folgenden liegt darin, dass die unterzeichnenden Staaten Vorbehalte anbringen können, was zu einer nicht zu unterschätzenden Unübersichtlichkeit und damit zu einer Rechtsunsicherheit führt. Die Schweiz hat Vorbehalte bezüglich Art. 20 Abs. 1 Bst. a und e, Art. 24 Abs. 2 und Art. 25 Abs. 1 Bst. e angebracht, was materiell nicht zu beanstanden ist.

Die Konvention bestimmt in Art. 18 Abs. 2, dass jede Vertragspartei das Alter nach ihrem nationalen Recht festlegt, bis zu welchem sexuelle Handlungen mit einem Kind nicht erlaubt sind (sexuelles Mündigkeitsalter). In der Schweiz liegt dieses bei 16 Jahren. Es ist unverständlich, dass die Konvention dieses Alter nicht für alle Vertragsstaaten einheitlich festlegt. Wenn die Konvention schon ein derart wichtiges Thema aufgreift, müsste ein einheitliches Alter definiert werden. Sinn und Zweck von derartigen Konventionen müsste sein, eine gewisse Rechtsvereinheitlichung herbeizuführen. Wenn dies nicht erfolgt, ist Sinn und Zweck solcher Konventionen zu hinterfragen.

Art. 23 der Konvention definiert die Kontaktabbahnung zu Kindern zu sexuellen Zwecken. Im Vordergrund steht dabei die Kontaktaufnahme zu Kindern, die das sexuelle Mündigkeitsalter noch nicht erreicht haben, mittels Informations- und Kommunikationstechnologien. Aufgrund dieser Bestimmung steht die Schaffung eines entsprechenden separaten Straftatbestandes zur Diskussion, dem sog. Grooming. Das geltende Recht ist diesbezüglich noch nicht ausgeschöpft. Ein separater Tatbestand ist somit richtigerweise nicht zu schaffen.

Art. 19 der Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten, das Anwerben oder Zuführen zur Prostitution (Abs. 1 Bst. a), die Nötigung eines Kindes zur Prostitution, Gewinnerzielung daraus oder sonstige Ausbeutung eines Kindes zu solchen Zwecken (Abs. 1 Bst. b) sowie die Inanspruchnahme der Prostitution von Kindern (Abs. 1 Bst. c) strafbar zu erklären. Die Umsetzung der Konvention setzt hier eine Ergänzung des Strafgesetzbuches voraus, weil sexuelle Handlungen mit Unmündigen gegen Entgelt in der Schweiz derzeit nicht strafbar sind, sofern die unmündige Person älter als 16 Jahre ist. Die Schaffung von Art. 196 StGB ist grundsätzlich zu begrüssen, jedoch müsste auch die die sexuellen Handlungen gegen Entgelt anbietende Person bestraft werden können. Die die sexuellen Handlungen in Anspruch nehmende Person muss grundsätzlich auf die Altersangabe vertrauen und kann diese aufgrund der Anonymität in dieser Prostitutionsbranche nicht überprüfen. Selbstverständlich ist eine Berufung auf allfällige Rechtfertigungsgründe möglich.

Gemäss Art. 5 Abs. 1 StGB ist diesem Gesetz auch unterworfen, wer sich in der Schweiz befindet, nicht ausgeliefert wird und im Ausland bestimmte Taten begangen hat. Dieser Eingriff in das Territorialitätsprinzip ist für die erwähnten Delikte vertretbar und die Ergänzung des StGB mit den neu zu schaffenden Bestimmungen (sexuelle Handlungen mit Abhängigen [Art. 188]; sexuelle Handlungen mit Unmündigen gegen Entgelt [Art. 196]) zu unterstützen. Die Strafverfolgung von im Ausland verübten Taten gemäss Art. 5 StGB darf jedoch nicht toter Buchstabe bleiben. Die hiesigen Strafverfolgungsbehörden sind bei diesen Verfahren von der Kooperation des Staates abhängig, in dem die Tat verübt wurde. Der Abschluss entsprechender Rechtshilfeabkommen ist deshalb dringend angezeigt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

### **SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI**

Der Parteipräsident



Toni Brunner  
Nationalrat

Der Generalsekretär



Martin Baltisser

Generalsekretariat

Nägeligasse 9

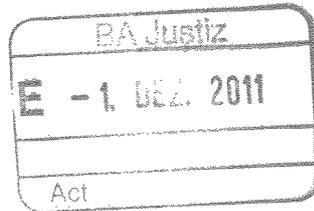
3000 Bern 7

Tel. 031 351 71 71

Fax 031 351 71 02

info@evppev.ch

www.evppev.ch



Bundesamt für Justiz  
Fachbereich Internationales Strafrecht  
3003 Bern

29. November 2011

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention)**

**Vernehmlassungsantwort der Evangelischen Volkspartei der Schweiz (EVP)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zur eingangs erwähnten Vorlage. Die EVP Schweiz begrüsst die Genehmigung und Umsetzung der Lanzarote-Konvention in der vorgeschlagenen Form vollumfänglich. Sie erwartet, dass diese Anpassungen so rasch wie möglich Wirklichkeit werden und unterstützt insbesondere die folgenden Neuerungen:

- Wer gegen Bezahlung sexuelle Dienste Unmündiger zwischen 16 und 18 Jahren in Anspruch nimmt, soll sich künftig strafbar machen (Art. 196 StGB neu). Für die EVP ein längst fälliger Schritt. Sie hat in verschiedenen Kantonen ein Verbot der Prostitution Minderjähriger gefordert. Weil verschiedene Kantone mit Verweis auf die laufenden Arbeiten des Bundes untätig geblieben sind, ist es umso wichtiger, dass dieser nun vorwärts macht. Die EVP hofft, dass mit dieser Neuerung Jugendliche besser vor dem Abgleiten in die Prostitution geschützt werden können.
- Die EVP begrüsst es weiter sehr, dass auch die Förderung der Prostitution Unmündiger unter Strafe gestellt werden soll (Art. 195 Bst. a StGB). Wer unmündige Personen der Prostitution zuführt, macht in vielen Fällen das traurige Geschäft erst möglich und nutzt häufig die Notlage oder auch die Unwissenheit oder Naivität der Betroffenen aus.
- Weiter entspricht es einer langjährigen Forderung der EVP, dass Jugendliche unter 18 Jahren besser vor der Mitwirkung bei sexuellen Darstellungen (Kinderpornografie) geschützt werden, indem den Verantwortlichen hohe Freiheitsstrafen angedroht werden (Art. 197 Ziff. 3, 3bis, 4 StGB).

- Schliesslich ist die EVP auch mit den neuen Bestimmungen bezüglich Anwerben und Veranlassen einer unmündigen Person zur Mitwirkung an pornografischen Vorführungen (Art. 197 Ziff. 2bis StGB neu), den Ergänzungen bezüglich Straftaten gegen Unmündige im Ausland (Art. 5 Abs. 1 und 3 StGB) sowie den Anpassungen bezüglich Verfolgungsverjährung (Art. 97 Abs. 2 StGB) mehr als einverstanden.

Abschliessend erinnert die EVP daran, dass die bisher erfolgreiche, verdeckte Ermittlung in Chat-Rooms und dergleichen im Zusammenhang mit der neuen Strafprozessordnung erschwert worden ist. Sie regt an, diese unabhängig vom laufenden Vernehmlassungsverfahren in geeigneter Form grundsätzlich wieder zu erlauben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und für Ihre wertvolle Arbeit.

Freundliche Grüsse

**EVANGELISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ (EVP)**



Parteipräsident  
Heiner Studer



Generalsekretär  
Joel Blunier

**Evangelische Volkspartei der Schweiz (EVP)**

Generalsekretariat

Nägeligasse 9

3000 Bern 7

Tel. 031 351 71 71

Fax 031 351 71 02

info@evppev.ch

www.evppev.ch

Bundesamt für Justiz  
Fachbereich Internationales Strafrecht  
3003 Bern

29. November 2011

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention)**

**Vernehmlassungsantwort der Evangelischen Volkspartei der Schweiz (EVP)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zur eingangs erwähnten Vorlage. Die EVP Schweiz begrüsst die Genehmigung und Umsetzung der Lanzarote-Konvention in der vorgeschlagenen Form vollumfänglich. Sie erwartet, dass diese Anpassungen so rasch wie möglich Wirklichkeit werden und unterstützt insbesondere die folgenden Neuerungen:

- Wer gegen Bezahlung sexuelle Dienste Unmündiger zwischen 16 und 18 Jahren in Anspruch nimmt, soll sich künftig strafbar machen (Art. 196 StGB neu). Für die EVP ein längst fälliger Schritt. Sie hat in verschiedenen Kantonen ein Verbot der Prostitution Minderjähriger gefordert. Weil verschiedene Kantone mit Verweis auf die laufenden Arbeiten des Bundes untätig geblieben sind, ist es umso wichtiger, dass dieser nun vorwärts macht. Die EVP hofft, dass mit dieser Neuerung Jugendliche besser vor dem Abgleiten in die Prostitution geschützt werden können.
- Die EVP begrüsst es weiter sehr, dass auch die Förderung der Prostitution Unmündiger unter Strafe gestellt werden soll (Art. 195 Bst. a StGB). Wer unmündige Personen der Prostitution zuführt, macht in vielen Fällen das traurige Geschäft erst möglich und nutzt häufig die Notlage oder auch die Unwissenheit oder Naivität der Betroffenen aus.
- Weiter entspricht es einer langjährigen Forderung der EVP, dass Jugendliche unter 18 Jahren besser vor der Mitwirkung bei sexuellen Darstellungen (Kinderpornografie) geschützt werden, indem den Verantwortlichen hohe Freiheitsstrafen angedroht werden (Art. 197 Ziff. 3, 3bis, 4 StGB).

- Schliesslich ist die EVP auch mit den neuen Bestimmungen bezüglich Anwerben und Veranlassen einer unmündigen Person zur Mitwirkung an pornografischen Vorführungen (Art. 197 Ziff. 2bis StGB neu), den Ergänzungen bezüglich Straftaten gegen Unmündige im Ausland (Art. 5 Abs. 1 und 3 StGB) sowie den Anpassungen bezüglich Verfolgungsverjährung (Art. 97 Abs. 2 StGB) mehr als einverstanden.

Abschliessend erinnert die EVP daran, dass die bisher erfolgreiche, verdeckte Ermittlung in Chat-Rooms und dergleichen im Zusammenhang mit der neuen Strafprozessordnung erschwert worden ist. Sie regt an, diese unabhängig vom laufenden Vernehmlassungsverfahren in geeigneter Form grundsätzlich wieder zu erlauben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und für Ihre wertvolle Arbeit.

Freundliche Grüsse

**EVANGELISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ (EVP)**



Parteipräsident  
Heiner Studer



Generalsekretär  
Joel Blunier

**Evangelische Volkspartei der Schweiz (EVP)**

Generalsekretariat

Nägeligasse 9

3000 Bern 7

Tel. 031 351 71 71

Fax 031 351 71 02

info@evppev.ch

www.evppev.ch

Bundesamt für Justiz  
Fachbereich Internationales Strafrecht  
3003 Bern

29. November 2011

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention)**

**Vernehmlassungsantwort der Evangelischen Volkspartei der Schweiz (EVP)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zur eingangs erwähnten Vorlage. Die EVP Schweiz begrüsst die Genehmigung und Umsetzung der Lanzarote-Konvention in der vorgeschlagenen Form vollumfänglich. Sie erwartet, dass diese Anpassungen so rasch wie möglich Wirklichkeit werden und unterstützt insbesondere die folgenden Neuerungen:

- Wer gegen Bezahlung sexuelle Dienste Unmündiger zwischen 16 und 18 Jahren in Anspruch nimmt, soll sich künftig strafbar machen (Art. 196 StGB neu). Für die EVP ein längst fälliger Schritt. Sie hat in verschiedenen Kantonen ein Verbot der Prostitution Minderjähriger gefordert. Weil verschiedene Kantone mit Verweis auf die laufenden Arbeiten des Bundes untätig geblieben sind, ist es umso wichtiger, dass dieser nun vorwärts macht. Die EVP hofft, dass mit dieser Neuerung Jugendliche besser vor dem Abgleiten in die Prostitution geschützt werden können.
- Die EVP begrüsst es weiter sehr, dass auch die Förderung der Prostitution Unmündiger unter Strafe gestellt werden soll (Art. 195 Bst. a StGB). Wer unmündige Personen der Prostitution zuführt, macht in vielen Fällen das traurige Geschäft erst möglich und nutzt häufig die Notlage oder auch die Unwissenheit oder Naivität der Betroffenen aus.
- Weiter entspricht es einer langjährigen Forderung der EVP, dass Jugendliche unter 18 Jahren besser vor der Mitwirkung bei sexuellen Darstellungen (Kinderpornografie) geschützt werden, indem den Verantwortlichen hohe Freiheitsstrafen angedroht werden (Art. 197 Ziff. 3, 3bis, 4 StGB).

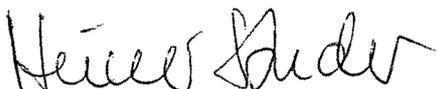
- Schliesslich ist die EVP auch mit den neuen Bestimmungen bezüglich Anwerben und Veranlassen einer unmündigen Person zur Mitwirkung an pornografischen Vorführungen (Art. 197 Ziff. 2bis StGB neu), den Ergänzungen bezüglich Straftaten gegen Unmündige im Ausland (Art. 5 Abs. 1 und 3 StGB) sowie den Anpassungen bezüglich Verfolgungsverjährung (Art. 97 Abs. 2 StGB) mehr als einverstanden.

Abschliessend erinnert die EVP daran, dass die bisher erfolgreiche, verdeckte Ermittlung in Chat-Rooms und dergleichen im Zusammenhang mit der neuen Strafprozessordnung erschwert worden ist. Sie regt an, diese unabhängig vom laufenden Vernehmlassungsverfahren in geeigneter Form grundsätzlich wieder zu erlauben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und für Ihre wertvolle Arbeit.

Freundliche Grüsse

**EVANGELISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ (EVP)**



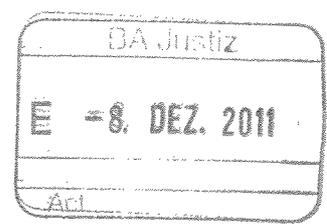
Parteipräsident  
Heiner Studer



Generalsekretär  
Joel Blunier



Bundesamt für Justiz  
Fachbereich Internationales Strafrecht  
3003 Bern



Bern, 29. November 2011

Stellungnahme zur Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention)

*Stellungnahme der Grünen Partei der Schweiz*

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme bezüglich Genehmigung und Umsetzung der Lanzarote-Konvention.

Sexarbeit impliziert vielfach ausbeuterische oder gesundheitsschädigende Arbeitsbedingungen. Gerade bei minderjährigen Prostituierten sind die Risiken besonders ausgeprägt. Ein gesetzliches Verbot der Prostitution Minderjähriger ist deshalb notwendig.  
Die Grünen unterstützen daher die Ratifikation der Lanzarote Konvention, welche das Schutzalter auf 18 Jahre erhöht.  
Die Grünen begrüssen, dass jugendliche Sexarbeitende nicht kriminalisiert werden sollen. Vielmehr muss bei den Freiern angesetzt werden, welche die Dienstleistung einer Minderjährigen oder eines Minderjährigen in Anspruch nehmen und so dazu beitragen, dass dieses Gewerbe floriert. Sie sollen strafrechtlich belangt und zur Verantwortung gezogen werden.

1. Grundsätzliches

Die Prostitution ist in der Schweiz erlaubt und bis anhin ab dem Erreichen des 16. Lebensjahres (Ende des Schutzalters) legal. Verboten ist sie lediglich, wenn ein Dritter die Notlage einer Person ausnützt und sie zur Prostitution zwingt oder sie dazu führt (Art. 187, Art. 193, Art. 195 StGB). Weder jugendliche minderjährige Sexarbeitende noch die Freier 16-jähriger Prostituierten machen sich heute strafbar. Gemäss Artikel 34 der UN-Kinderrechtskonvention, welche auch die Schweiz ratifiziert hat, haben sich alle Vertragsstaaten verpflichtet, Kinder vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen.  
Der Bundesrat hat am 4. Juni 2010 die Europaratskonvention zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch genehmigt. Die Ratifikation des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch würde das Prostitutionsalter auf 18 Jahre erhöhen und die Strafbarkeit von Prostitution unter 18-jähriger einführen. Diese Erhöhung des Schutzalters wird von den Grünen begrüsst.

## 2. Jugendschutz

Es ist zu bezweifeln, dass sich 16-Jährige der Risiken von Sexarbeit bewusst sein können. Sie verfügen kaum über Kenntnisse bezüglich der Auswirkungen des Geschäfts auf ihre Psyche, zukünftige berufliche Karriere und gesellschaftliche Integration.

Entwicklungspsychologisch gesehen befinden sich 16-Jährige immer noch in einer Orientierungsphase; sowohl bezüglich ihrer Sexualität, ihrer gesellschaftlichen Zugehörigkeit, als auch am Eintritt ins Berufs- und Erwerbsleben. Die erschwerten Arbeitsbedingungen im Sexgewerbe wie Nacharbeit und Gefährdung der körperlichen und psychischen Gesundheit sprechen für die Notwendigkeit des Schutzes der Jugend vor Sexarbeit.

Es ist erstaunlich und widersprüchlich, dass sich Jugendliche prostituieren dürfen, aber weder harten Alkohol trinken noch ein Auto lenken dürfen.

Jugendlichen unter 18 Jahren wurde in verschiedenen Kantonen das Stimm- und Wahlrecht verwehrt, unter anderem mit der Begründung, dass Menschen in diesem Alter noch keine "derart tiefgreifenden Entscheidungen" fällen könnten. Denselben 16-Jährigen wurde jedoch bis anhin die Selbstverantwortung zugestanden, sich zu prostituieren.

## 3. Präventive Massnahmen

Ein strafrechtliches Verbot sollte nicht die einzige Jugendschutzmassnahme bleiben. Ein Schwerpunkt muss auch auf präventive und pädagogische Massnahmen gelegt werden, welche in Zusammenarbeit mit Vormundschaftsbehörden und Beratungsstellen erfolgen sollten. Dafür müssen Ressourcen bereit gestellt werden. Diese umfassen die Arbeit von NGOs vor Ort, Beziehungsarbeit mit Jugendlichen, pädagogische Projekte und Präventionsarbeit mit Kunde von Sexarbeitenden. Die unterschiedliche Betroffenheit von jugendlichen Frauen und Männern erfordert auch ein genderspezifisches Vorgehen. In diesem Sinne begrüsst die Grüne Partei, dass die Konvention auch einen Schwerpunkt auf präventive Massnahmen legt, welche Sexualstraftaten an Kindern verhindern sollen (Art. 4 - 9, 15 - 17).

## 4. Einzelne Artikel der Konvention

### Art. 23 Kontaktabbauung zu Kindern zu sexuellen Zwecken (sog. "Grooming")

Die Grüne Partei schliesst sich der von der Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (KOBIK) geäusserten Kritik gegen den Bundesgerichtsentscheid BGE 131 IV 105, E. 8.1 an. Es ist unverständlich, warum nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ein strafbarer Versuch zu sexuellen Handlungen mit Kindern nur dann vorliegt, wenn die erwachsene Person dem Vorschlag für ein Treffen gewisse konkrete Handlungen folgen lässt. Auch Einladungen mit sexuellem Bezug, die nicht unter Art. 197 Ziffer 1 (pornografische Aussagen), Art. 187 Ziffer 1 Alinea 2 (Verleitung zu sexuellen Handlungen des Kindes an sich selber) und Art. 187 Ziffer 1 Alinea 3 (Kind wird in sexuelle Handlungen, die Person an sich selber vornimmt, einbezogen) sollten strafrechtlich verfolgt werden können.

### Vorbehalt zu Art. 24 Abs 2

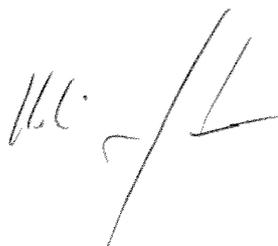
Die Grüne Partei bedauert, dass der Versuch des "Grooming" nicht strafrechtlich belangt werden soll. Konkret bedeutet dies, dass z.B. eine Person, die in Chats versucht, sexuelle Kontakte mit Kindern aufzubauen und deren Kontaktaufnahmeversuche schriftlich vorliegen, strafrechtlich nicht belangt werden kann.

## 5. Rechtliche Lücken

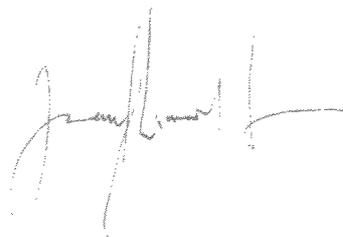
Gemäss Fachstellen bietet ein Grossteil der Minderjährigen ihre sexuellen Dienstleistungen via Escort-Services an. Es ist deshalb notwendig, kantonsübergreifende Massnahmen zur Kontrolle der Escort-Services zu ergreifen. Die meisten kantonalen und kommunalen Prostitutionsgesetze in der Schweiz beinhalten keine Regelungen zu Escort-Services. Dies ist eine rechtliche Lücke, welche zur Durchsetzung des Verbots der Prostitution von Minderjährigen geschlossen werden sollte.

Wir bitten Sie, die Anliegen und Vorschläge wohlwollend zu prüfen und die Vorlage entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

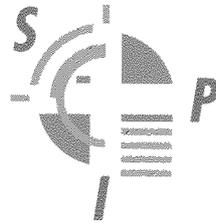


Ueli Leuenberger  
Präsident der Grünen Schweiz



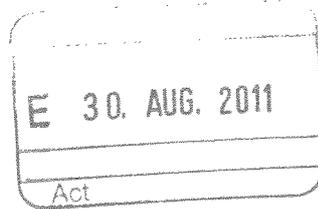
Iwan Schauwecker  
Politischer Sekretär

Bundesamt für Justiz  
BJ-0000000063332



INSTITUT SUISSE DE POLICE  
ISTITUTO SVIZZERO DI POLIZIA  
SWISS POLICE INSTITUTE  
SCHWEIZERISCHES POLIZEI-INSTITUT

Avenue du Vignoble 3  
Case postale 146  
CH-2009 Neuchâtel  
Tél. 032 723 81 00  
Fax 032 723 81 19  
www.institut-police.ch  
isp@ne.ch



Bundesamt für Justiz EJPD  
Frau Simonetta Sommaruga  
Bundesrätin  
Fachbereich Internationales  
Strafrecht  
3003 Bern

Neuchâtel, 29. August 2011  
31.1/MPM/cp

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention)  
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Den Bericht über die Lanzarote-Konvention und den zu erfolgenden Anpassungen haben wir interessiert durchgeschaut und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

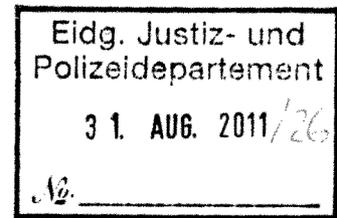
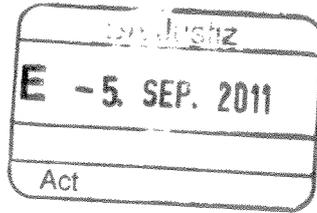
Mangels direkter Betroffenheit verzichtet das Schweizerische Polizei-Institut jedoch auf eine Meinungsäusserung.

Freundlicher Gruss

Schweizerisches Polizei-Institut

Peter-Martin Meier  
Direktor

Hanspeter Dütschler  
Obstgartenstr. 40  
8006 Zürich



29.08.11



2 ✓

Eidgenössisches  
Justiz- und Polizei-  
departement  
zu Händen von  
Fr. Bundesrätin  
Sommaruga  
3000 Bern

### **Bundesrätliche Gesetzesvorschläge zur Anhebung des Schutzalters in der freiwilligen Prostitution von 16 auf 18 Jahre**

Sehr geehrte Frau Sommaruga

Als zuständige Bundesrätin haben sie kürzlich Vorschläge unterbreitet, wie die freiwillige Prostitution von Jugendlichen im Alter zwischen 16 und 18 Jahren geregelt werden soll.

Ich sehe mich als Stimmbürger und Steuerzahler veranlasst, Ihnen meine Meinung zu diesem Thema mitzuteilen.

Vorab: Ich persönlich habe keinerlei Interesse, die Dienstleistungen von Prostituierten in Anspruch zu nehmen, egal wie alt die sein mögen. (Sie können mir glauben oder nicht.)

Es ist auch alles andere als abwegig, sich in dieser Hinsicht Überlegungen zum Jugendschutz zu machen. Es ist unbestritten, dass es Berufe gibt, die eine grössere Reife erfordern, als es 16- und 17-Jährige üblicherweise haben. Jugendliche dieses Alters können ja z.B. auch nicht als Polizeibeamte oder Linienpiloten tätig sein. Es liegt nahe, auch das Sex-Gewerbe zu diesen Berufen zu zählen.

Dennoch missfällt es mir teilweise sehr, wie diese Diskussion geführt wird. Denn hier lassen sich exemplarisch einige Effekte beobachten, die heute leider immer häufiger vorkommen, aber den Gesetzgebungsprozess sicher nicht günstig beeinflussen. Es sind dies namentlich Aktionismus und eine emotionale Gleichsetzung bzw. Vermengung unterschiedlicher Sachverhalte.

Das kommt u.a. auf der Ebene der Begrifflichkeit zum Ausdruck. Da habe ich nicht nur ausschliesslich in den Boulevard-Medien Begriffe gelesen, die ich als irreführend zurückweisen muss. Da war von einem Verbot der "Teenie-Prostitution", der "Prostitution Minderjähriger" oder gar von "Kinderprostitution" die Rede. Alle diese Begriffe beinhalten einen z.T. schweren sachlichen Fehler. Es handelt sich nicht um Minderjährige ganz allgemein und schon gar nicht um Kinder. Hingegen können auch 18- und 19-Jährige als Teenager

bezeichnet werden, denn soweit mir bekannt bezeichnet Teenager das Alter von 13 bis 19 (von der englischen Altersangabe abgeleitet.) Es handelt sich also nur um die beiden Jahrgänge zwischen 16. und 18. Lebensjahr, mithin um junge Leute, die kurz vor ihrer Volljährigkeit stehen.

Dann werden in diesem Zusammenhang offenkundig auch verschiedene Phänomene wie Strassenstrich, Zwangsprostitution usw. in einen Topf geworfen. Aber wir reden davon, was geschehen soll, wenn sich 16-bis 18-Jährig freiwillig prostituieren. Dieser Unterschied scheint mir v.a. dann sehr wesentlich, wenn der Freier seinerseits minderjährig ist. Entgegen dem bundesrätlichen Vorschlag sehe ich nicht, wo in einer solchen Situation der Unrechtsgehalt sein soll. Dementsprechend sehe ich auch nicht, weshalb es strafbar sein soll, wenn alle Beteiligten minderjährig sind.

Die vorigen Überlegungen sind keineswegs Wortklauberei oder etwas in dieser Art. In der Wissenschaft ist ungenau sehr schnell gleichbedeutend mit falsch. Dies gilt in der Rechtswissenschaft eher noch mehr.

Eine weitere Frage ist auch, wie gross überhaupt der objektive Handlungsbedarf ist. Rein quantitativ kann das Problem nicht sehr gross sein. Befürchtungen, die Schweiz könnte zur Destination von Sex-Touristen werden, stuft ich als völlig unbegründet ein. Denn wenn diese Gefahr bestände, wäre es längstens geschehen. Dabei bin ich mir aber nicht schlüssig, was die Ursache davon ist. Entweder gibt es gar keine nennenswerte Nachfrage speziell nach 16- und 17-jährigen Prostituierten.

Denn wenn da einem 16 nicht sowieso schon zu alt ist, dann wird er auch noch mit einer 18-Jährigen zufrieden sein. Rein äusserlich besteht ja kaum ein Unterschied. Falls das zutreffen würde, gäbe es allenfalls Einzelfälle, die insgeheim auf der Suche nach etwas noch Jüngerem sind.

(Man beachte meine Wortwahl: Ich schrieb: nennenswerte Nachfrage und nicht Nachfrage).

Oder dann reichen die kantonalen Prostitutionsverordnungen zusammen mit Art 195 StGB sowie das ZGB bereits weitgehend aus. (Vormundschaftsrecht, Bestimmungen betr. Geschäftsfähigkeit von Jugendlichen usw.)

Man darf sich hier auch nicht täuschen lassen. Lange nicht jede Prostituierte, die sich als minderjährig ausgibt, ist es auch. Da war neulich auf der Website der Gratiszeitung "20 Minuten" ein Artikel darüber.

Ich trete auch dafür ein, dass die betroffenen Jugendlichen selber zu diesem Thema zumindestens angehört werden. Und dass Sie sich bei Jugendsozialarbeitern usw. erkundigen, was überhaupt die objektiven Schutzbedürfnisse der Jugendlichen sind, sofern Sie das nicht schon getan haben. Denn wenn immer etwas die Sexualität berührt, gibt es Leute, die können nicht mehr zwischen ihren Phantasien unterscheiden und dem, was tatsächlich geschieht.

Leider gibt es auch heute noch hinsichtlich Prostitution ein z.T. erhebliches Mass an gesellschaftlicher und juristischer Doppelmoral.

Ich wäre daher dafür, dass man die freiwillige Prostitution von 16- und 17-Jährigen bewusst nicht im Strafrecht regelt. Sondern dass ein Freier, der solche Dienstleistungen in Anspruch nimmt, behandelt wird wie ein Arbeitgeber, der Jugendschutzbestimmungen nicht eingehalten hat.

Auch scheint mir ein Strafmass von bis 3 Jahren Haft übertrieben.

Meines Erachtens wäre ein Übertretungsstraftatbestand dem objektiven Verschulden bereits angemessen. Noch einmal: Wir reden hier nicht davon, dass Pubertierende auf den Strassenstrich geprügelt werden. Dagegen gibt es längstens genug andere Gesetze. Wir reden mehr oder minder bald Volljährigen, die freiwillig mitmachen.

↑  
Vdh

Ich habe bislang nur über Prostitution geschrieben. Für Pornographie gilt sinngemäss dasselbe.

Mir persönlich scheint hinsichtlich Jugendschutz etwas völlig Anderes sehr viel dringlicher zu sein.

Ihre Amtsvorgängerin hat sich neulich bei den Opfern der sogenannten administrativen Versorgung entschuldigt. Nach meinen Informationen werden aber bei Jugendlichen auch heute noch fürsorgerische und strafrechtliche Freiheitsentzüge in genau denselben Anstalten mit genau denselben Zwangsmassnahmen durchgeführt. (Offene oder verkappte Leibesvisitation bei der Aufnahme u. dgl.) Insofern wird ein sehr wesentliches Element der administrativen Versorgung auch heute noch praktiziert.

Ich bin daher entschieden der Meinung, es sollte ausdrücklich im Gesetz geregelt werden, dass eine Anstalt auch bei Jugendlichen im Normalfall nur dann als geeignet für einen FFE im Sinne 397 ZGB gilt, wenn diese nicht auch (jugendstrafrechtliche) Einschliessungsstrafen und U-Haft durchführt.

Jedenfalls will ich in ein paar Jahren nichts von einem Fall hören, bei dem ein z.B. ein 15-Jähriger, der eine 16-jährige Kameradin für Sex bezahlt hat u.a. deswegen zusammen mit Jugendlichen, die Gewaltverbrechen begangen haben, in ein geschlossenes Erziehungsheim gesteckt wird.

Denn das würde ich als Missbrauch meiner Steuergelder empfinden.

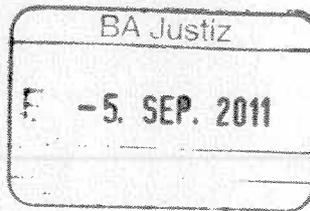
Mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Dütschler', with a long, sweeping flourish extending to the right.

H. Dütschler



Öffentliches Personal Schweiz  
Impiegati del settore pubblico Svizzera  
Employés du secteur public Suisse



Bundesamt für Justiz  
Fachbereich Internationales Strafrecht  
3003 Bern

Baden, 2. September 2011 / sw

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Zusendung der Einladung zur Stellungnahme. Wir haben das Material geprüft und festgestellt, dass keine Belange betroffen sind, auf die wir im Rahmen unserer Statuten zur Interessenwahrung unserer Mitglieder reagieren müssten.

Wir erlauben uns deshalb, auf eine Teilnahme zu verzichten. Für die uns gewährte Möglichkeit, uns zu den Entwürfen äussern zu können, danken wir Ihnen.

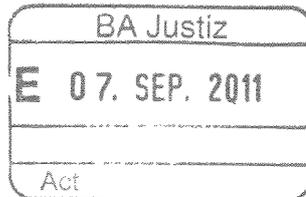
Freundliche Grüsse

**Öffentliches Personal Schweiz**

Dr. Michael Merker



Bundesamt für Justiz  
Fachbereich Internationales Strafrecht  
3003 Bern



Bern, 6. September 2011

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,  
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, an der Vernehmlassung zum oben genannten Geschäft teilzunehmen. Der Städteverband, Dachorganisation der Städte und städtischen Gemeinden in der Schweiz, begrüsst grundsätzlich die Genehmigung wie auch die Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (sog. Lanzarote-Konvention). Aus Kapazitätsgründen müssen wir jedoch von einer detaillierten Stellungnahme absehen und danken für Ihr Verständnis.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Städteverband**

Direktorin

Renate Amstutz

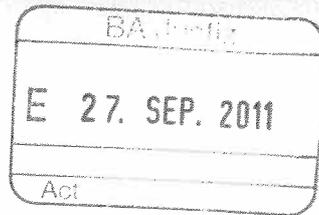


# Schweiz. Weisses Kreuz

Fachstelle für Lebensschutz, Sexualethik und Beziehungsfragen

Schweiz. Weisses Kreuz  
Weisskreuz-Zentrum  
Lindhübelstrasse 4  
5774 Dürrenäsch

Tel. 062 767 60 00  
Fax 062 767 60 01  
www.wkz.ch  
info@wkz.ch



Bundesamt für Justiz  
Fachbereich  
Internationales Strafrecht  
3003 Bern

Dürrenäsch, 26. September 2011

## **Vernehmlassung zur Genehmigung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

### **Das Schweizerische Weisse Kreuz begrüsst den Vorschlag des Bundesrates, wonach sich Freier von 16- bis 18-Jährigen künftig strafbar machen.**

Der Bundesrat will der Teenager-Prostitution endlich den Riegel schieben. Wer gegen Bezahlung sexuelle Dienste Unmündiger zwischen 16 und 18 Jahren in Anspruch nimmt, soll sich künftig strafbar machen. Dies ist ein längst fälliger Schritt. Es ist unverständlich, weshalb Jugendliche unter 18 Jahren bislang nicht besser geschützt worden sind. Wir hoffen mit dem Bundesrat, dass mit dieser Neuerung Jugendliche vor dem Abgleiten in die Prostitution geschützt werden können.

Heute gilt: Freier machen sich strafbar, wenn die sich prostituierende Person unter 16 Jahre alt ist und sie selber mehr als drei Jahre älter sind. Bezahlte sexuelle Kontakte mit Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren sind hingegen nicht strafbar. Das soll sich nun ändern. Künftig werden Freier mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bestraft, wenn sie gegen Entgelt die sexuellen Dienste von Jugendlichen unter 18 Jahren in Anspruch nehmen. Ganz wichtig: die Unmündigen selber bleiben straflos. Viele sind unfreiwillig in diese Situation geraten und es macht keinen Sinn, sie dafür auch noch zu bestrafen.

Wir begrüssen es weiter sehr, dass auch die Förderung der Prostitution Unmündiger unter Strafe gestellt werden soll. Zuhälter, Bordellbetreiber oder Escort-Services, die mit finanziellen Gewinnabsichten die Prostitution Minderjähriger erleichtern oder begünstigen,

sollen mit einer Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft werden. Es ist richtig, dass diese Personen hart angefasst werden, weil sie das traurige Geschäft erst möglich machen und häufig die Notlage oder auch die Unwissenheit oder Naivität der Betroffenen ausnutzen. Schliesslich ist es auch wichtig, dass Jugendliche unter 18 Jahren besser vor der Mitwirkung bei sexuellen Darstellungen (Kinderpornografie) geschützt werden, indem den Verantwortlichen hohe Freiheitsstrafen angedroht werden.

Mit freundlichen Grüssen  
**Schweiz. Weisses Kreuz**



Ruedi Mösch, Vorsteher



Bernhard Möri, Geschäftsführer



Evangelisch-methodistische Kirche

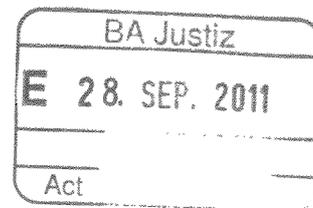
**Ausschuss Kirche und Gesellschaft**

Jörg Niederer  
Oberwiesenstrasse 65 - 8500 Frauenfeld  
Tel. 052 720 51 10  
joerg.niederer@emk-schweiz.ch  
www.emk-kircheundgesellschaft.ch

Bundesamt für Justiz



BJ-00000000608240



Bundesamt für Justiz  
Fachbereich Internationales Strafrecht  
3003 Bern

Frauenfeld, den 26.09.2011

**Vernehmlassung:**

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention), inkl. verschiedene Änderungen des Strafgesetzbuches**

**Verbot der Teenager-Prostitution ist längst fällig!**

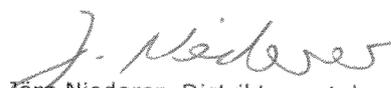
Der Ausschuss Kirche und Gesellschaft der Evangelisch-methodistischen Kirche (EMK) der Schweiz unterstützt den Vorschlag des Bundesrates, wonach sich Freier von 16- bis 18-jährigen künftig strafbar machen.

Der Bundesrat will der Teenager-Prostitution endlich den Riegel schieben. Wer gegen Bezahlung sexuelle Dienste Unmündiger zwischen 16 und 18 Jahren in Anspruch nimmt, soll sich künftig strafbar machen. Dies ist ein längst fälliger Schritt. Es ist unverständlich, weshalb Jugendliche unter 18 Jahren bislang nicht besser geschützt worden sind. Wir hoffen mit dem Bundesrat, dass mit dieser Neuerung Jugendliche vor dem Abgleiten in die Prostitution geschützt werden können.

Heute gilt: Freier machen sich strafbar, wenn die sich prostituierende Person unter 16 Jahre alt ist und sie selber mehr als drei Jahre älter sind. Bezahlte sexuelle Kontakte mit Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren sind hingegen nicht strafbar. Das soll sich nun ändern. Künftig werden Freier mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bestraft, wenn sie gegen Entgelt die sexuellen Dienste von Jugendlichen unter 18 Jahren in Anspruch nehmen. Ganz wichtig: die Unmündigen selber bleiben straflos. Viele sind unfreiwillig in diese Situation geraten und es macht keinen Sinn, sie dafür auch noch zu bestrafen.

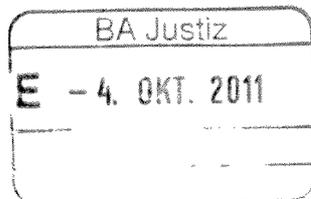
Wir begrüßen es weiter sehr, dass auch die Förderung der Prostitution Unmündiger unter Strafe gestellt werden soll. Zuhälter, Bordellbetreiber oder Escort-Services, welche die Prostitution Minderjähriger erleichtern, begünstigen oder fördern, sollen mit einer Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft werden. Es ist richtig, dass diese Personen hart angefasst werden, weil sie das traurige Geschäft erst möglich machen und häufig die Notlage oder auch die Unwissenheit oder Naivität der Betroffenen ausnutzen. Schliesslich ist es auch wichtig, dass Jugendliche unter 18 Jahren besser vor der Mitwirkung bei sexuellen Darstellungen (Kinderpornografie) geschützt werden, indem den Verantwortlichen hohe Freiheitsstrafen angedroht und gegen sie ausgesprochen werden.

Mit freundlichen Grüssen  
Ausschuss Kirche und Gesellschaft

  
Jörg Niederer, Distriktsvorsteher



Christliche Ostmission  
Bodengasse 14, CH-3076 Worb  
Tel. 031 838 12 12, Fax 031 839 63 44  
mail@ostmission.ch, PC 30-6880-4  
www.ostmission.ch



Bundesamt für Justiz  
Fachbereich Internationales Strafrecht  
3003 Bern

Worb, 3. Oktober 2011

## **Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention)**

### **Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne sende ich Ihnen unsere Stellungnahme zur Europaratskonvention zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch zurück.

Wir begrüßen die Umsetzung des Vernehmlassungsentwurfs und erachten deren Umsetzung als sehr wichtig und dringend. Insbesondere folgende Punkte.

- Das Alter der Inanspruchnahme sexueller Dienste gegen Bezahlung, egal in welcher Form die Bezahlung stattfindet (Drogen, Unterkunft, Markenartikel etc.) soll von 16 auf 18 erhöht werden.
- Freier die Sex von Minderjährigen kaufen, werden für strafbar erklärt. (Art. 187 StGB). Die Unmündigen machen sich nicht strafbar. *Art. 196 StGB (neu)*; Sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt. Wer mit einer unmündigen Person gegen Entgelt sexuelle Handlungen vornimmt, oder solche von ihr vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren bestraft.
- Des weiteren machen sich auch Zuhälter, Bordellbetreiber, Vermieter, Betreiber von Eros-Centern, Nacht-Clubs, Cabarets oder Escort – Services strafbar, also alle mit Gewinnabsichten. Änderung im *StGB Artikel 195*; *Mit Freiheitsstrafen von bis zu 10 Jahren wird bestraft wer: a. eine unmündige Person der Prostitution zuführt oder in der Absicht, daraus Vermögensvorteile zu erlangen, ihre Prostitution fördert;*
- Die Förderung der Prostitution von Minderjährigen (Art. 195 Bst. A STGB) wird kriminalisiert.
- Im Bereich der Kinderpornografie ist es notwendig, Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr vor Mitwirkung an sexuellen Darstellungen zu schützen (Art. 197, STGB) Das gilt auch für das Anwerben und Veranlassen einer unmündigen Person zur Mitwirkung an pornografischen Vorführungen. Dies soll strafbar werden.

Wir bedanken uns herzlich für Ihre geleistete Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Irene Hirzel Projektleiterin

## **Stellungnahme**

### **Artikel 1      Zweck**

*Zu begrüssen ist die Förderung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und sexuellen Missbrauch von Kindern.*

*Dies liegt auch im Interesse der Schweiz, die die Umsetzung der Lanzarote-Konvention zum Ziel hat.*

### **Artikel 2      Nichtdiskriminierungsgesetz**

*Minderjährige Migrantinnen, die in der Schweiz gegen ihren Willen der Prostitution zugeführt werden und keine gültigen Papiere haben, werden in einigen Kantonen noch zu wenig geschützt und betreut, je nach Kanton auch unterschiedlich gehandhabt. Zum Beispiel die Ungarinnen und Rumäninnen, die in Massen in die Schweiz kommen. Hier greift die Regelung zu kurz, oder wird nicht genügend angewendet. Das Opferschutzprogramm für gehandelte Frauen, in diesem Fall Minderjährige, ist noch nicht ratifiziert. Die Europaratkonvention zum Schutz von Opfern des Menschenhandels wurde von der Schweiz am 8.9. 2008 unterschrieben.*

### **Artikel 3      Definition des Begriffs „Kind“**

Gemäss Konvention ist ein Kind jede Person unter 18 Jahren. Diese Altersgrenze deckt sich mit der zivilrechtlichen Mündigkeit in der Schweiz. Im Sexualstrafrecht gilt allerdings eine andere Regelung. Sexuelle Mündigkeit tritt mit 16 Jahren ein. (Art. 187 STGB). Diese Altersgrenze soll belassen werden.

Im Bereich der Inanspruchnahme sexueller Dienste Minderjähriger soll das Gesetz (Art. 197 STGB) geändert werden und auf 18 angehoben werden. Zusätzlich muss klar geregelt werden, dass Minderjährige nicht strafbar gemacht werden, sondern die Freier und alle, die Gewinnabsichten mit Minderjährigen haben.

*Wir erachten diese Regelung als absolut notwendig.*

### **Artikel 5      Beschäftigung, Ausbildung und Sensibilisierung von Personen, die bei ihrer Arbeit Kontakt zu Kindern haben**

Präventive Massnahmen liegen im Wesentlichen im Bereich der Kantone. Der Bund unterstützt zum Teil entsprechende Projekte finanziell.

In mehreren Kantonen (nicht in allen) werden Anstrengungen unternommen, um die Weiterbildung der Fachpersonen zum Thema der sexuellen Misshandlung und des sexuellen Missbrauchs zu verbessern. Hier sollte noch mehr getan werden. Alle Kantone sollten ein Interesse daran haben die Kinder zu schützen und Personen die regelmässig in Kontakt mit Kindern sind zu sensibilisieren. Des weiteren sollten sie unter eine Anzeigepflicht gestellt werden um Vorfälle von sexuellen Übergriffen zu melden.

Die Konvention verlangt, dass Bewerber für Berufe die regelmässigen Kontakt zu Kindern haben, keine Vorbestrafung von sexuellen Straftaten ausweisen dürfen.

Im Mai 2011 wurde die Einführung des Tätigkeitsverbots für Sexualstraftäter beantragt. Des weiteren soll ein obligatorischer Strafregisterauszug verlangt werden. Die Höchstdauer der Tätigkeitsverbote soll auf 10 Jahre bis Lebenslänglich angehoben werden.

Dies muss im JStG aufgenommen, das heue noch kein Berufsverbot vorsieht.

Damit der Bund eine umfassende Regelung treffen kann, ist eine neue Verfassungsbestimmung notwendig.

Der Verein „Marche blanche“ hat eine formell zustande gekommene Initiative „Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen“ lanciert. Diese Initiative verlangt ein berufliches Totalverbot für Sexualstraftäter.

*Wir sprechen uns für ein Verbot aus, allerdings je nach Schweregrad für ein Berufsverbot von einer Höchstdauer von bis zu 10 Jahren Haft. Wo möglich, mit Therapie für die Täter. Die Einführung eines obligatorischen Strafregisterauszugs vor Antritt einer Stelle erachten wir als wichtig.*

### **Artikel 6      Erziehung der Kinder / Prävention- sowie Kinder- und Jugendschutzprogramme auf nationaler Ebene.**

Mit dem Lehrplan 21 erarbeiten die Deutschschweizer Erziehungsdirektorinnen und – direktoren zurzeit gemeinsam einen Lehrplan, welche die Kinderrechte ab 2014 ebenfalls integriert (ist bereits in der französischsprachigen Schweiz integriert) .

*Auf die Forderung von gewissen Gruppierungen, pornographisches Lehr- und Anschauungsmaterial für Kinder, zwecks Aufklärung in Schulen bereitzustellen, darf nicht eingegangen werden. Kinder sollen einen altersgerechten Umgang mit den neuen Medien kennen lernen.*

*Wir begrüßen deshalb, eine vom Bund unterstützte Schaffung einer Austauschplattform, für Kinder und Jugendliche, wie auch für Eltern und Lehrkräfte.*

#### **Artikel 8 Massnahmen für die Öffentlichkeit**

*Wir stimmen der Forderung zu, dass Präventionskampagnen noch wirksamer und regelmässiger gestaltet werden müssen und eine gewisse Breite aufweisen sollen.*

#### **Artikel 10 Nationale Massnahmen zur Koordination und Zusammenarbeit**

Die Vertragsstaaten werden verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um die Koordinierung zwischen den verschiedenen zuständigen Behörden sicherzustellen.

*Diese Forderung ist unabdingbar.*

#### **Artikel 12 u. 13 Anzeige eines Verdachts auf sexuelle Ausbeutung oder sexuellen Missbrauch Beratungsangebote**

Die Vertragsstaaten sind nach Absatz 1 verpflichtet sicherzustellen, dass Berufsgruppen mit Kontakt zu Kindern trotz Vorschriften über die Vertraulichkeit die Möglichkeit haben Anzeige zu erstatten.

*Wir begrüßen die Förderung der Anzeigepflicht bei klaren Indizien. Bei unklaren Verdachtsmomenten sollten diese Personen auch fachliche externe Beratung beziehen können um die Vorgehensweise abzuklären.*

#### **Artikel 14 Unterstützung der Opfer**

*Siehe Artikel 2, für minderjährige Migrantinnen*

#### **Artikel 18 Sexueller Missbrauch**

Die sexuelle Mündigkeit liegt bei 16 Jahren. Straftat macht sich, wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt... (Art. 187 StGB). Nicht strafbar ist, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als 3 Jahre beträgt.

*Das Phänomen „Loverboy“ ist ein zunehmendes Problem. Junge Männer, manchmal gar Schulkameraden, befreunden sich mit Minderjährigen, nutzen deren Vertrauen aus und führen diese dann nach und nach in die Prostitution / Frauenhandel ein. Hier ist der Altersunterschied nicht immer über 3 Jahre. Die Mädchen gehen anfänglich eine sexuelle Beziehung freiwillig ein. Somit sollten Artikel 195 und 196 auch dann zum tragen kommen, wenn der Altersunterschied weniger als 3 beträgt.*

#### **Artikel 19 Straftaten im Zusammenhang mit Kinderprostitution**

*Wir stimmen der Gesetzesänderungen zu. Art. 195, 196 StGB.*

#### **Artikel 20 u. 21 Straftaten im Zusammenhang mit Kinderpornographie**

##### **Straftaten betreffend die Mitwirkung eines Kindes an pornografischen Darbietungen**

*Die Anpassung des Artikel 197 im StGB soll angepasst werden.*

*Problematisch ist bei Ziffer 4 die Möglichkeit, dass Minderjährige straffrei Fotos etc.. mit pornographischem Charakter machen können um diese anschliessend zu betrachten. Wie wird eine Minderjährige geschützt wenn Fotos, Film... via Handy herum gezeigt werden?*

*Wir begrüßen zudem, dass der besitzlose Konsum von harter Pornografie strafbar gemacht wird, gemäss Motion 06.3170 Schweizer.*

#### **Artikel 23 u. 24 Kontaktabbauung zu Kindern zu Zwecken (sog. „Grooming“)**

##### **Beihilfe, Anstiftung und Versuch**

Die Vertragsstaaten erklären den Vorschlag eines Erwachsenen, ein Kind mit dem Ziel zur sexuellen Handlung zu treffen, als eine Straftat nach Artikel 18 oder Artikel 20. Der Täter muss dabei am Treffpunkt erscheinen, blosser Kommunikation, „chatten“ genügt nicht.

Eine Vorverlagerung der Strafbarkeit, wonach bereits das sexuell motivierte Chatten mit einem Kind strafbar wäre, ist grundsätzlich denkbar, wird aber von der Konvention nicht verlangt.

Zur Zeit wird im Bereich der präventiven verdeckten Fahndung auf kantonaler Ebene im Polizeirecht eine gesetzliche Grundlage erarbeitet, welche frühzeitige Intervention ermöglicht.

*Es ist absolut notwendig gesetzliche Grundlagen zu schaffen, die präventive verdeckte Fahndung in Chaträumen möglich machen, wenn nötig mit zusätzlichem Personal.*

*Wir bedauern, dass die Schweiz im Bereich „Grooming“ die Möglichkeit der Vorverlagerung der Strafbarkeit des sexuell motivierten Chatten mit einem Kind nicht ausschöpft und wünschen, dass dieser Punkt einbezogen wird.*

**Artikel 25 Gerichtsbarkeit**

*Wir stimmen den Änderungen des Artikel 196, Artikel 185, Artikel 197 im StGB zu, sowie der Änderung des Begriffs „Kinder“ durch „unmündige Personen“ zu ersetzen.*

**Artikel 27 Sanktionen und Massnahmen**

Es ist im Kompetenzbereich der Kantone Bordelle und ähnliche Liegenschaften zu schliessen.

**Artikel 28– 36 beinhalten die Strafverschärfungsgründe**

**Strafverfolgung, , Ermittlungen, Schutzmassnahmen für Opfer und Verfahren, Ermittlungen und Einvernahme des Kindes**

Gemäss Vernehmlassungsvorlage erfüllt die Schweiz die Konvention.

*Auf dem Papier ist dies sicher richtig, trotzdem stellen wir immer wieder mit Erstaunen fest wie mild viele dieser Täter bestraft werden, während die Opfer das ganze Leben lang geschädigt sind. Wir erwarten, dass die bestehenden Gesetze von den Gerichten besser ausgeschöpft werden.*

*Somit begrüssen wir die Umsetzung der Konvention und bitten Sie die erwähnten Punkte zu beachten.*

**Irene Hirzel Projektleiterin gegen Frauen- und Kinderhandel Christliche Ostmission, Bodengasse 14, 3076 Worb**



UNIVERSITÉ  
DE GENÈVE

FACULTÉ DE DROIT

LE DOYEN

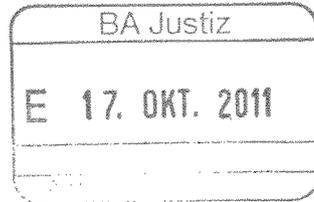
Bundesamt für Justiz



BJ-00000000608341

OFFICE FEDERAL DE LA JUSTICE  
Unité de droit pénal international  
Bundesrain 20

3003 BERNE



Le 14 octobre 2011/CB/pr

Procédure de consultation relative à l'avant projet d'arrêté fédéral portant sur l'approbation et mise en œuvre de la Convention du Conseil de l'Europe sur la protection des enfants contre l'exploitation et les abus sexuels (convention de Lanzarote).

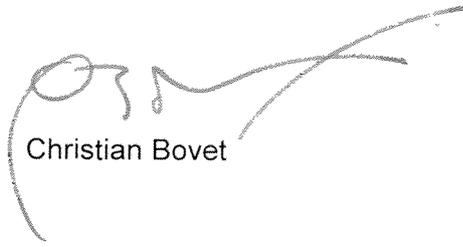
---

Mesdames, Messieurs,

Pour faire suite au courrier du 22 août 2011 de Madame Simonetta Sommaruga, Conseillère fédérale, vous trouverez en annexe l'avis de la Faculté concernant la procédure de consultation mentionnée sous rubrique et rédigé par Madame Ursula Cassani, Professeure de droit pénal.

Cet avis a également été envoyé pour information au Secrétaire adjoint, M. Nicolas Bolle, Département de la sécurité, de la police et de l'environnement de la République et canton de Genève.

Veuillez croire, Mesdames, Messieurs, à l'expression de notre considération distinguée.



Christian Bovet

Annexe mentionnée



Le 11 octobre 2011

## Prise de position de la Faculté de droit de l'Université de Genève.

### Procédure de consultation relative à l'approbation et la mise en œuvre de la Convention du Conseil de l'Europe sur la protection des enfants contre l'exploitation et les abus sexuels (Convention de Lanzarote)

La présente prise de position s'inscrit dans le cadre de la procédure de consultation ouverte le 22 août 2011, à propos de l'approbation et la mise en œuvre de la Convention du Conseil de l'Europe sur la protection des enfants contre l'exploitation et les abus sexuels (Convention de Lanzarote).

La Suisse participe pleinement aux travaux du Conseil de l'Europe en matière de criminalité ; dès lors, l'opportunité de la ratification de la Convention de Lanzarote ne fait guère de doute.

Les remarques ci-dessous se limiteront, par conséquent, aux modifications du droit suisse proposées dans l'avant-projet (ci-après AP) mis en consultation.

Ces modalités de mise en œuvre **dépassent sur plusieurs points les exigences découlant de la Convention de Lanzarote**. En revanche, il est regrettable au regard des **lacunes de l'actuel art. 102 CP** par rapport au droit conventionnel, qu'aucune proposition d'amendement des dispositions en matière de responsabilité de l'entreprise ne soit formulée.

#### 1. Modification de l'art. 5 CP (compétence universelle du juge suisse)

L'AP élargit le champ d'application du principe de l'universalité en vertu de l'art. 5 CP aux actes d'ordre sexuel avec des personnes dépendantes âgées entre 16 et 18 ans (art. 188 CP), au nouvel art. 196 AP-CP (actes d'ordre sexuel avec des personnes mineures contre rémunération) et à la pornographie qualifiée (art. 197 ch. 2<sup>bis</sup> (nouveau) et ch. 3 AP-CP).

Il est rappelé que l'art. 5 CP ne se limite pas à conférer au juge suisse la compétence universelle pour les infractions énumérées, mais qu'il lui demande, en outre, d'appliquer le droit suisse sans tenir compte du droit étranger au lieu de commission, en renonçant à la condition de double-incrimination et au principe de la *lex mitior* qui régissent la compétence universelle « ordinaire » sur la base de l'art. 6 CP. La seule limitation de la compétence universelle du juge suisse en vertu de l'art. 5 CP réside dans le fait que l'auteur doit **se trouver en Suisse au moment de la poursuite et ne pas être extradé**. C'est donc à tort que le rapport explicatif constate, à la page 53, que le « *prévenu peut*

*faire l'objet de poursuites quelle que soit sa nationalité. La seule condition est qu'il doit être domicilié en Suisse ou y avoir sa résidence habituelle*». L'exigence du domicile ou de la résidence habituelle avait certes été prévue, à l'occasion de la création de l'art. 5 CP en 2002, dans le projet du Conseil fédéral. Ce dernier était conçu pour frapper le phénomène du « tourisme sexuel » ; cependant, les Chambres fédérales ont biffé ce lien avec la Suisse.

L'ajout de nouvelles infractions dans la liste de celles qui sont soumises à l'art. 5 CP **élargit donc une disposition qui est d'ores et déjà bien trop large**. Ainsi, pour prendre un exemple, sur la base de l'art. 196 AP-CP, les clients de personnes prostituées mineures du monde entier pourraient avoir à répondre devant le juge suisse ; *de lege lata*, le principe de l'universalité (art. 5 CP) ne s'applique au client que si son partenaire a moins de 14 ans. De même, la justice pénale suisse devrait poursuivre et juger les comportements (y compris la simple possession ou l'acquisition par la voie électronique) relatifs à la pornographie montrant des actes d'ordre sexuel avec des personnes de moins de 18 ans réelles ou fictives, adoptés dans le monde entier, y compris dans des pays où la protection de la liberté d'expression est plus large.

Il convient de noter que l'**art. 5 CP va très largement au-delà des principes définissant la compétence dans la Convention de Lanzarote**. Cette dernière ne retient pas le principe de l'universalité, au contraire de la personnalité active et de la compétence pour juger les auteurs qui ont leur résidence habituelle sur le territoire du pays en question (art. 25 § 1 lit. d et e), qui doit être considérée comme une forme élargie du principe de la personnalité active. Quant au principe « *aut dedere aut iudicare* », il est limité aux cas dans lesquels une personne n'est pas extradée en raison de sa nationalité (art. 25 § 7). Il s'agit donc également d'une hypothèse relevant de la personnalité active.

Il conviendrait de **réinstaurer le lien avec la Suisse qui a été malencontreusement abandonné lors des travaux préparatoires en vue de la révision de la partie générale de 2002**, afin de ne pas imposer aux autorités pénales le devoir de poursuivre en vertu du droit suisse des personnes dont l'acte ne présente aucun rapport avec notre pays, sauf le fait que l'auteur s'y est rendu postérieurement aux faits.

Nous proposons donc que l'art. 5 CP soit complété par l'ajout de l'exigence que l'auteur ait son **domicile ou sa résidence habituelle en Suisse ou que le lieu de commission de l'acte ne relève d'aucune juridiction pénale** (art. 7 al. 1 lit. a CP par analogie).

## 2. Lacune du droit suisse en matière de responsabilité pénale de la personne morale

L'art. 26 de la Convention de Lanzarote exige l'instauration d'une responsabilité « civile, pénale ou administrative » de la personne morale selon le **modèle vicarial**, dans lequel la personne morale répond des fautes commises par ses organes. En vertu de l'al. 4, cette « responsabilité est établie sans préjudice de la responsabilité pénale des personnes physiques ayant commis l'infraction ».

Les infractions englobées dans le champ d'application de la Convention de Lanzarote sont soumises, en droit suisse, au **régime subsidiaire** de la responsabilité de l'entreprises décrit à l'art. 102 al. 1 CP. Cette responsabilité résiduelle, n'entrant en jeu que si la personne physique ayant commis l'infraction ne peut être identifiée suite à un manque d'organisation de l'entreprise, ne nous paraît pas satisfaire aux exigences découlant de l'art. 26 de la Convention de Lanzarote.

Il conviendrait donc de **réviser l'art. 102 CP**, de manière à introduire une responsabilité selon le **modèle vicarial** ou, pour le moins, de **soumettre les infractions couvertes par la Convention de Lanzarote au modèle direct décrit à l'art. 102 al. 2 CP**. Ce modèle présente, en effet, l'avantage de faire répondre l'entreprise **parallèlement** à la personne physique fautive et pas seulement si l'identification de l'auteur est impossible.

### 3. Modifications proposées en matière de prostitution (art. 195 et 196 AP-CP)

L'art. 196 AP-CP (nouveau) vise « *quiconque, contre rémunération, commet un acte d'ordre sexuel avec une personne mineure ou l'entraîne à commettre un tel acte* ».

Cette disposition va bien au-delà du but explicitement visé dans la Convention de Lanzarote :

- D'une part, contrairement à l'art. 19 al. 1 lit. c de la Convention de Lanzarote, l'art. 196 AP-CP **ne se limite pas à la prostitution infantine**, mais englobe **tout acte d'ordre sexuel commis contre rémunération**. Seraient ainsi visés tous les actes d'ordre sexuel (par exemple du « petting »), pour lesquels un des partenaires obtient un avantage appréciable en argent (par exemple un cocktail dans un bar ou une paire de baskets). L'âge de protection irait jusqu'à 18 ans, et la clause exemptant les partenaires dont la différence d'âge ne dépasse pas trois ans (art. 187 ch. 2 CP) serait inopérante. C'est manifestement *excessif* et éloigné des réalités de la vie. Par ailleurs, les difficultés de délimitation de l'infraction pénale seraient considérables au vu du fait que le rapport explicatif précise que « l'art. 196 ne sera applicable que si la victime accepte le rapport sexuel uniquement parce qu'elle en retire un avantage patrimonial. La distinction sera probablement difficile à établir, p.ex. dans le cas où une jeune fille de 17 ans entretient une relation avec un homme beaucoup plus âgé qui lui offre de coûteux cadeaux. Il s'agira de déterminer au cas par cas s'il y a infraction ou non ». L'infraction manque ainsi de contours, et son application dépendra du caractère plus ou moins intéressé et calculateur du mineur en cause (qui devrait tout de même être perceptible pour l'auteur). *Cette imprécision se heurte à l'exigence de précision des incriminations (« Bestimmtheitsgebot ») découlant du principe de la légalité.*
- D'autre part, la formulation proposée (en langue allemande autant que française) est très maladroite, puisqu'elle englobe **à la fois le client qui entretient des rapports sexuels avec une personne prostituée mineure et la personne prostituée qui entretient des rapports sexuels avec un client mineur**. C'est même cette seconde hypothèse qui semble spécifiquement visée par la formulation proposée (« quiconque, contre rémunération, commet un acte d'ordre sexuel avec une personne mineure... »). Or, ce sens littéral du texte de l'AP ne correspond manifestement pas au but de la Convention de Lanzarote, dont l'art. 19 vise « **la prostitution infantine** » et non la protection de clients mineurs contre les possibilités d'accès à des services sexuels rémunérés. Pour les clients âgés entre 16 et 18 ans, cette « protection » constituerait d'ailleurs une discrimination injustifiable par rapport aux clients adultes qui peuvent avoir accès aux services d'une personne prostituée ou travaillant dans un salon de massage érotique sans que cette dernière ne tombe dans l'illégalité.

La formulation est ainsi bien trop large et inadéquate. Même à supposer qu'une formulation qui se limiterait au recours par des clients à des personnes prostituées

mineures soit adoptée, on peut encore **s'interroger sur l'effectivité d'une telle disposition**. En effet, il y a fort à craindre que la prostitution de jeunes personnes ne serait pas éradiquée mais qu'elle emprunterait des voies plus clandestines, ce qui rendrait la détection des abus et la protection des mineurs touchés plus difficiles.

#### 4. Modifications proposées en matière de pornographie (art. 197 AP-CP)

Les modifications proposées de l'art. 197 CP vont, elles aussi, très nettement au-delà de ce qui est exigible au regard de la Convention de Lanzarote. Elles ont d'ailleurs en partie déjà été formulées dans le cadre de l'avant-projet de la loi fédérale sur l'harmonisation des peines dans le Code pénal suisse, le Code pénal militaire et le droit pénal fédéral accessoire envoyé en procédure de consultation en 2010 (cf. la prise de position de la Faculté de droit du 9 novembre 2010).

- L'art. 197 AP-CP étend considérablement la **définition de la pédopornographie**. Dans le droit actuel, celle-ci englobe les objets et représentations comprenant des actes d'ordre sexuel avec les **enfants**. La doctrine est divisée sur le point de savoir s'il faut entendre par là les personnes âgées de moins de 16 ans (comme à l'art. 187 CP) ou les personnes « impubères »<sup>1</sup>. Pour le surplus, on s'accord pour dire qu'en pratique, la **question de savoir si la limite d'âge est franchie** reste très difficile à trancher. Or, l'avant-projet propose de remplacer le mot « enfants » par « **personnes mineures** », ce qui aggraverait encore ces difficultés. En effet, bien des adolescents de 16 à 18 ans présentent toutes les caractéristiques de la maturité sexuelle, de sorte qu'il serait souvent téméraire de dire que la personne dans telle ou telle représentation a ou n'a pas franchi la limite d'âge.
- L'illustration d'un acte d'ordre sexuel ou de violence avec une **personne de moins de 18 ans transformerait donc automatiquement la pornographie « douce » en pornographie « dure », soumise à l'interdiction absolue découlant de l'art. 197 ch. 3 et 3<sup>bis</sup> AP-CP**. Cette interdiction absolue constitue une atteinte disproportionnée à la **garantie fondamentale de la liberté d'expression** au regard du fait qu'en droit suisse, la pornographie dure peut représenter un acte d'ordre sexuel totalement **fictif**, par exemple un écrit, une peinture, une image de synthèse, une bande dessinée, etc. Ainsi, il faudrait considérer comme pornographie dure un écrit évoquant de manière crue et provocante un acte d'ordre sexuel commis avec un jeune homme de 17 ans ou une peinture montrant une jeune femme dont l'apparence suggère qu'elle pourrait avoir moins de 18 ans. De même, s'agissant d'un film dans lequel le rôle d'une personne mineure est joué par une personne plus âgée d'apparence juvénile. Une difficulté supplémentaire provient du fait que le consommateur ou même le diffuseur **ignore en général** l'âge de la personne qui a contribué comme actrice ou acteur à un film, ce qui aggrave encore les incertitudes juridiques.
- L'art. 197 AP-CP distingue entre, d'une part, les **actes de fabrication, de diffusion, d'acquisition et de possession** (ch. 3) et, d'autre part, la **simple consommation** (ch. 3<sup>bis</sup>), comportement qui n'était pas réprimé dans le texte légal jusqu'à présent et dont le Conseil fédéral écrivait, dans son Message de

<sup>1</sup> Notamment TRECHSEL / BERTOSSA, in Trechsel et al., Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, art. 197 N 11.

2000 à propos de la création du ch. 3<sup>bis</sup>, qu'elle devait rester impunissable<sup>2</sup>. Ainsi l'AP consacre-t-il dans la loi la solution que le Tribunal fédéral a d'ores et déjà adoptée en violant le principe de la légalité : conformément à la jurisprudence<sup>3</sup>, l'**acquisition** par la voie électronique d'images (téléchargement) à des fins de consommation personnelle est punie de la même manière que la fabrication (ch. 3). Contrairement au droit actuel, l'AP-CP considère également que la **simple possession** doit tomber sous le coup du ch. 3. Il ne reste, dès lors, pour le cas visé au ch. 3<sup>bis</sup> (**consommation**), que des comportements sans gravité de personnes qui n'acquièrent aucune maîtrise sur le matériel visionné.

- Enfin, l'art. 197 ch. 3 AP-CP est doté de deux clauses punitives : la lit. a réprime un délit, alors que la lit. b introduit un **crime**, pour la première fois en matière de pornographie. Cela paraît **excessif**, étant rappelé que le **simple téléchargement à des fins personnelles est suffisant pour réaliser l'infraction**. Il en va différemment de l'aggravante proposée au ch. 4 lit. b, visant la pornographie infantine réelle, commise dans un dessein d'enrichissement illégitime. Ici, la création d'un crime nous paraît justifiée.

Le régime très répressif qui est ainsi proposé dans l'AP-CP **va nettement au-delà de ce qui est exigible au regard de la Convention de Lanzarote** :

- La Convention de Lanzarote ne vise que le « matériel **représentant de manière visuelle** un enfant se livrant à un comportement sexuellement explicite.... » (art. 20 § 2) et les « spectacles pornographiques impliquant la participation d'enfants » (art. 21). Le droit suisse va beaucoup plus loin, puisqu'il inclut « **[les] écrits, enregistrements sonores ou visuels, images ou autres objets pornographiques ou [les] représentations pornographiques** » (art. 197 ch. 1 CP) impliquant des actes d'ordre sexuel avec des enfants (art. 197 ch. 3 CP).

Parmi les supports visés par le droit suisse, l'inclusion des **écrits** dans le régime très répressif de l'art. 197 ch. 3 et 3<sup>bis</sup> CP est la plus critiquable. Certes, les écrits sont des vecteurs traditionnels de la pornographie ; toutefois, cette forme de pornographie impliquant une certaine distanciation n'a pas le même impact et ne porte pas en elle le même potentiel de nuisance que les représentations visuelles. Pour cette raison, le législateur avait renoncé à faire figurer ce support à l'art. 135 CP (représentations illicites de la violence). Or, les écrits sont soumis comme les autres formes de pornographie au régime de l'interdiction absolue que l'AP-CP propose de rendre encore plus incisif. Est ainsi punissable, au regard de l'AP-CP, le fait pour une personne de confier à son journal intime des phantasmes sexuels crus relevant de la pornographie dure, par exemple du fait qu'ils impliquent une personne de 17 ans. Il conviendrait, au moins pour les écrits, de revenir au régime issu de la révision des infractions contre la liberté sexuelle entrée en vigueur en 1992, consistant à ne pas réprimer les actes de fabrication, d'importation, d'acquisition et de possession à des fins privées, ni la « consommation » que l'AP-CP propose d'ériger en infraction.

- La Convention de Lanzarote (art. 20 § 3) permet, en outre, à chaque Partie de se **réserver** notamment le droit de **ne pas incriminer la production et la possession** de matériel pornographique constitué **exclusivement de**

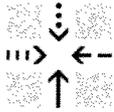
<sup>2</sup> Message concernant la modification du code pénal suisse et du code pénal militaire (infractions contre l'intégrité sexuelle / prescription des infractions contre l'intégrité sexuelle des enfants et interdiction de la possession de pornographie dure, FF 2010 2804.

<sup>3</sup> ATF 131 IV 16.

**représentations simulées ou d'images réalistes d'un enfant qui n'existe pas.** Cette distinction nous paraît pertinente. Il serait, à notre sens, souhaitable non pas de déclarer ces représentations fictives complètement licites mais de limiter la punissabilité de la consommation et des actes préparatoires à la consommation personnelle (fabrication, importation, acquisition, possession à des fins personnelles) à la **pédopornographie réelle**.

- Enfin, la Convention de Lanzarote (art. 20 § 4) permet à chaque Partie de se réserver le droit **de ne pas incriminer le fait d'accéder**, par le biais des technologies de communication et d'information, à de la pornographie enfantine, sans télécharger les contenus. La formulation d'une réserve en ce sens serait souhaitable au regard de la protection de la liberté d'expression.

Ursula Cassani  
Professeure de droit pénal



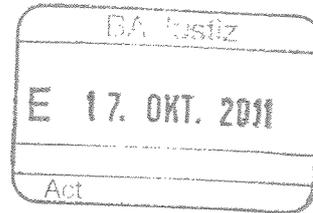
schweizerische vereinigung städtischer polizeichefs  
société des chefs de police des villes de suisse  
società dei capi di polizia delle città svizzere

Bundesamt für Justiz



BJ-00000000620895

CP 6901 Lugano  
Polizia Città di Lugano, via Beltramina 20B



Bundesamt für Justiz  
Fachbereich Internationales Strafrecht  
Postfach  
3003 Bern

Lugano, 14. Oktober 2011 / RT-Int

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention). (C-VIS)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf Ihre Einladung zur Vernehmlassung vom 22.08.2011 in rubrizierter Angelegenheit lassen wir Sie hiermit gerne wissen, dass der SVSP den Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung und damit das Anliegen der Lanzarote-Konvention unterstützt. Die vorgeschlagenen Änderungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches werden indessen auf die Belange der SVSP generell nur keinen Auswirkungen haben. Die Verfolgung von Delikten gegen die sexuelle Integrität von unmündigen Personen obliegt der Kantonspolizei, auch wenn sich der Tatort auf dem Gebiet der Stadt befindet. Wo sich die Konvention auf Präventions- und Interventionsprogramme für Sexualstraftäter sowie auf Massnahmen zum Opferschutz bezieht, erfüllt unser Land – wie sich den Vernehmlassungsunterlagen entnehmen lässt – bereits heute praktisch alle Voraussetzungen der Konvention; auch insoweit dürften sich also für die Abläufe und Prozesse der Mitgliedern der SVSP durch die Genehmigung und Umsetzung der Konvention keine grossen Änderungen ergeben. Aus diesen Gründen erlauben wir uns, auf materielle Ausführungen zur Lanzarote-Konvention zu verzichten, danken aber nichtsdestoweniger für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Der Präsident

Avv. Roberto Torrente



---

**Die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten  
Conférence Suisse des Délégué-e-s à l'Égalité entre Femmes et Hommes  
Conferenza Svizzera delle Delegate alla Parità fra Donne e Uomini**

---

Bundesamt für Justiz  
Fachbereich Internationales  
Strafrecht  
3003 Bern

**per e-Mail**

[anita.marfurt@bj.admin.ch](mailto:anita.marfurt@bj.admin.ch)

Liestal, 21. Oktober 2011

Vernehmlassung zum Bundesbeschluss über die Genehmigung des  
Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller  
Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention) und über  
seine Umsetzung (Änderung des Strafgesetzbuchs)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG), in der alle öffentlichen Gleichstellungsfachstellen der Schweiz zusammengeschlossen sind, nimmt die Gelegenheit für eine Stellungnahme zur oben genannten Konvention gerne wahr. Grundsätzlich begrüsst die SKG die Ratifikation des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch.

### **1. Grundsätzliches**

Die Prostitution ist in der Schweiz erlaubt und bis anhin ab dem Erreichen des 16. Lebensjahres (Ende des Schutzalters) legal. Verboten ist sie lediglich, wenn ein Dritter die Notlage einer Person ausnützt und sie zur Prostitution zwingt oder sie dazu führt (Art. 187, Art. 193, Art. 195 StGB). Weder jugendliche minderjährige Sexarbeitende noch die Freier 16-jähriger Prostituierten machen sich strafbar. Gemäss Artikel 34 der UN-Kinderrechtskonvention, welche auch die Schweiz ratifiziert hat, haben sich alle Vertragsstaaten verpflichtet, Kinder vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen.

Der Bundesrat hat am 4. Juni 2010 die Europaratskonvention zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch genehmigt. Die Ratifikation des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch würde das Prostitutionsalter auf 18 Jahre erhöhen und die Strafbarkeit von Prostitution unter 18-Jähriger einführen.

Die Mehrheit der Prostituierten hat einen Migrationshintergrund und stammt aus Osteuropa (Ungarn, Rumänien, Bulgarien), Asien (Thailand), Afrika (Nigeria und Westafrika) und Lateinamerika (Brasilien und Dominikanische Republik). Für Migrantinnen aus diesen Ländern

ist Prostitution neben der Leistung von Care-Arbeit häufig die einzige berufliche Möglichkeit, die sie in der Schweiz erhalten.

Gemäss Aussage der Stiftung Kinderschutz<sup>1</sup> hat durch das Schengenabkommen die Anzahl minderjähriger Prostituierter aus dem Osten zugenommen, weil sie nun ohne Visum einreisen können. Organisationen wie Terre des Hommes Kinderhilfe oder Kinderschutz Schweiz stellen fest, dass sich immer mehr Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren prostituieren. Aufgrund der Nachfrage entstanden auf Minderjährige spezialisierte Agenturen, welche z.B. mit sogenannten Teeny-Escort-Services Minderjährige anbieten.

## 2. Risikoreiche Arbeitsbedingungen

Durch ihre spezifischen Arbeitsbedingungen geraten Prostituierte häufig in vulnerable Situationen. Sie gehen folgende Risiken ein: Ansteckung mit HIV, sexuell übertragbaren Krankheiten sowie psychische oder physische Gewalterfahrung. Sexarbeitende begeben sich zudem in Gefahr, auf verschiedene Arten ausgebeutet zu werden; dies reicht von Missbräuchen wie Nötigung, Wucher, etc. bis zu Menschenhandel.

Eine Forschergruppe um den Psychiater und Direktor der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich Wulf Rössler untersuchte 2010 in einer Studie<sup>2</sup> die psychische Gesundheit von 200 Prostituierten. Die Ergebnisse zeigen, dass rund die Hälfte der Befragten während des vergangenen Jahres psychische Störungen aufwies. 30 Prozent erfüllten die Kriterien für eine Depression und 34 Prozent für eine Angststörung. Dies sind wesentlich mehr als in der Gesamtbevölkerung (zwölf Prozent der Frauen leiden unter psychischen Störungen; davon rund sechs Prozent unter Depressionen und neun Prozent unter Angststörungen). Besondere Risikofaktoren für psychische Störungen sind einerseits Gewalterfahrungen im und ausserhalb des Milieus sowie die speziellen Arbeitsbedingungen und die Nationalität. Schweizer Frauen, die ihre Dienste auf der Strasse anbieten, seien besonders gefährdet. Gefährdet seien aber auch Frauen aus Asien oder Südamerika, die in Bars oder Studios arbeiteten. Von diesen wiesen bis zu 90 Prozent psychische Störungen auf. Laut Rössler reduziert soziale Unterstützung das Risiko für psychische Störungen. Aus der Studie resultiert die Empfehlung, die Rahmenbedingungen der Sexarbeiterinnen zu verbessern. Sichere Arbeitsbedingungen seien dabei ebenso wichtig wie soziale Hilfen für diese Frauen.

Die Beratungsstelle MariaMagdalena, ein Präventions- und Gesundheitsförderungsprojekt des Gesundheitsdepartements des Kantons St. Gallen, führte 2009 im Kanton St. Gallen eine Umfrage zum Thema Prostitution Minderjähriger durch.<sup>3</sup> Diese zeigte auf, dass 80% der erfassten Fälle weibliche Jugendliche sind. Bei den jungen Frauen sind die Gründe für die Prostitution vor allem in der Finanzierung von Markenprodukten zu finden, bei jungen Männern im Erkunden ihrer sexuellen Neigung. Neben dem Kaufen von Markenartikeln nennen Frauen als weitere Gründe die Steigerung des eigenen Selbstwertgefühls, den Erhalt von Zuneigung und die Bezahlung von hohen Handy-Rechnungen. 31 Prozent der Jugendlichen fingen mit 17 Jahren an sich zu prostituieren, 26 Prozent mit 16 Jahren, 29 Prozent mit 15 Jahren und 14 Prozent zwischen 13 und 14 Jahren. Auch wenn die Zahlen aufgrund der geringen Fallzahl mit

---

<sup>1</sup> [http://www.sarafritz.ch/attachments/049\\_BAZ\\_Teenie-Prostitution.pdf](http://www.sarafritz.ch/attachments/049_BAZ_Teenie-Prostitution.pdf)

<sup>2</sup> <http://www.mediadesk.uzh.ch/articles/2010/prostituierte-leiden-ueberdurchschnittlich-an-angststoerungen-und-depressionen.html>

<sup>3</sup> Eine Zusammenfassung der Umfrage kann unter [http://www.kispisg.ch/downloads cms/taetigkeitsbericht mm\\_2009.pdf](http://www.kispisg.ch/downloads/cms/taetigkeitsbericht_mm_2009.pdf) eingesehen werden.

einer gewissen Vorsicht zu geniessen sind, so machen sie deutlich, dass die Prostitution von Minderjährigen in städtischen wie auch ländlichen Gebieten wahrgenommen wird. Zweitens wird ersichtlich, dass die Mehrheit der minderjährigen Prostituierten weiblich ist und sich deren Motivation von derjenigen der jungen Männer unterscheidet.

Im 3. Bericht zum CEDAW-Abkommen wurde die Schweiz eindringlich aufgefordert, im Bereich der teilweise immer noch vorherrschenden stereotypen Geschlechterrollen grössere Anstrengungen zu unternehmen. Dass sich gemäss Umfrage der Beratungsstelle MariaMagdalena junge Frauen prostituieren, um ihr Selbstwertgefühl zu steigern und Zuneigung zu erhalten, zeigt deutlich, dass sie sich an stereotypen Geschlechterbildern orientieren. Mit dem Verkauf ihres Körpers erfüllen sie ihrer Meinung nach Anforderungen, welche die Gesellschaft an sie als Frauen stellt: Die Frau kann vor allem als sexualisiertes Objekt Wertschätzung und Zuneigung erhalten. Begehrt werden und "Sexyness" werden als untrennbar miteinander verknüpft, der übergebene Geldbetrag als entgegengebrachte Wertschätzung angesehen.

### **3. Jugendschutz**

Sexarbeit ist harte Arbeit. Sie benötigt Lebenserfahrung und Durchsetzungsvermögen und birgt gesundheitliche Risiken. Es ist zu bezweifeln, dass sich 16-Jährige dieser Risiken bewusst sein können. Sie verfügen kaum über Kenntnisse bezüglich der Auswirkungen des Geschäfts auf ihre Psyche, zukünftige berufliche Karriere und gesellschaftliche Integration.

Entwicklungspsychologisch gesehen befinden sich 16-Jährige immer noch in einer Orientierungsphase; sowohl bezüglich ihrer Sexualität, ihrer gesellschaftlichen Zugehörigkeit, als auch am Eintritt ins Berufs- und Erwerbsleben. Die oben ausgeführten erschwerten Arbeitsbedingungen im Sexgewerbe wie Nacharbeit und Gefährdung der körperlichen und psychischen Gesundheit sprechen für die Notwendigkeit des Schutzes der Jugend vor Sexarbeit. Auch der Bundesrat schrieb 2009 in seiner Antwort auf die Motion Barthassat, dass Prostitution Jugendliche in ihrer sexuellen Entwicklung beeinträchtigt, sie traumatisieren sowie psychisch und sozial destabilisieren könne<sup>4</sup>.

Beim Jugendschutz gibt es nach Meinung der SKG Widersprüche: 16-Jährige dürfen bei Pornofilmen mitspielen, aber es ist ihnen verboten, solche Filme anzuschauen. Es ist Ihnen erlaubt, sich zu prostituieren, aber sie dürfen keinen harten Alkohol trinken und kein Auto lenken. Bemerkenswert ist auch, dass das Mindestalter für Cabarettänzerinnen bei 20 Jahren liegt. Jugendlichen unter 18 Jahren wurde in verschiedenen Kantonen das Stimm- und Wahlrecht verwehrt, u.a. mit der Begründung, dass Menschen in diesem Alter noch keine "derart tiefgreifenden Entscheidungen" fällen könnten. Denselben 16-Jährigen wurde jedoch bis anhin die Selbstverantwortung zugestanden, sich zu prostituieren.

### **4. Präventive Massnahmen**

Die SKG unterstreicht, dass ein strafrechtliches Verbot nicht die einzige Jugendschutzmassnahme bleiben darf. Ein Schwerpunkt muss auch auf präventive und pädagogische Massnahmen gelegt werden, welche in Zusammenarbeit mit Vormundschaftsbehörden und Beratungsstellen erfolgen sollten. Dafür müssen unbedingt Ressourcen bereit gestellt werden. Diese umfassen die Arbeit von NGOs vor Ort, Beziehungsarbeit mit Jugendlichen, pädagogische Projekte und Präventionsarbeit mit Kunden

---

<sup>4</sup> [http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch\\_id=20100439](http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20100439)

von Sexarbeitenden. Auch solche Angebote entfalten ihre Wirkung erst, wenn sie grundsätzlich von einer gleichstellungsförderlichen Politik zur Öffnung der Berufswahl für Frauen und Männer und Erhöhung des Bewusstseins für die Bedeutung der beruflichen Integration getragen sind. Die quantitativ unterschiedliche Betroffenheit von jugendlichen Frauen und Männern erfordert auch ein genderspezifisches Vorgehen.

- In diesem Sinne begrüsst die SKG, dass die Konvention einen Schwerpunkt auf präventive Massnahmen legt, die Sexualstraftaten an Kindern verhindern sollen (Art. 4 - 9, 15 - 17). Da die Ergreifung präventiver Massnahmen im Kompetenzbereich der Kantone liegt, sind allerdings kantonal unterschiedlich starke Bemühungen zu befürchten. Der Bund sollte deshalb sicher stellen, dass der föderalistische Staatsaufbau nicht zu unterschiedlichen Qualitäts- und Quantitätsstandards führt. Die bereits heute teilweise bestehende finanzielle Anschubfinanzierung des Bundes geht deshalb in die richtige Richtung.
- Die SKG teilt die im Vernehmlassungs-Entwurf geäusserte Meinung, dass die momentan bereits bestehenden präventiven Kampagnen regelmässig sowie mit einer gewissen Breitenwirkung durchgeführt werden müssten.

## 5. Einzelne Artikel der Konvention

### Vorbehalt zu Art. 20 Abs. 1 lit a und e

Die SKG bedauert, dass die Herstellung und der Besitz von pornografischen Fotos, wenn sie mit Einverständnis der beteiligten 16-Jährigen Person erfolgen, straflos bleiben. Nach Meinung der SKG sollte in diesem Falle das Gebot des Jugendschutzes aufgrund der oben erläuterten Ausführungen höher gewichtet werden als das sexuelle Selbstbestimmungsrecht. Einen weiteren Grund für ein Verbot sieht die SKG auch in der enorm hohen Präsenz der Jugendlichen auf sozialen Internet-Plattformen, auf denen der Umgang mit persönlichen Daten oft nicht mit der notwendigen Sorgfalt erfolgt.

### Art. 23 Kontaktabbauung zu Kindern zu sexuellen Zwecken (sog. "Grooming")

Die SKG schliesst sich der u.a. von der Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (KOBIK) geäusserten Kritik gegen den Bundesgerichtsentscheid BGE 131 IV 105, E. 8.1 an. Es ist unverständlich, warum nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ein strafbarer Versuch zu sexuellen Handlungen mit Kindern nur dann vorliegt, wenn die erwachsene Person dem Vorschlag für ein Treffen gewisse konkrete Handlungen folgen lässt. Nach Überzeugung der SKG müssen auch Einladungen mit sexuellem Bezug, die nicht unter Art. 197 Ziffer 1 (pornografische Aussagen), Art. 187 Ziffer 1 Alinea 2 (Verleitung zu sexuellen Handlungen des Kindes an sich selber) und Art. 187 Ziffer 1 Alinea 3 (Kind wird in sexuelle Handlungen, die Person an sich selber vornimmt, einbezogen) strafrechtlich belangbar sein. Entgegen der Aussage in den Vernehmlassungs-Unterlagen, möchte die SKG auf den Umstand hinweisen, dass nicht alle Chats in anonymisierter Form verlaufen. Es gibt Chats wie z.B. auf Facebook, bei welchen Personen mit ihren realen Namen auftreten und die Gespräche gut überprüfbar sind.

### Vorbehalt zu Art. 24 Abs 2

Die SKG bedauert, dass der Versuch des "Grooming" nicht strafrechtlich belangt werden soll. Konkret bedeutet dies, dass z.B. eine Person, die in Chats versucht, sexuelle Kontakte mit Kindern aufzubauen und deren Kontaktaufnahmeversuche schriftlich vorliegen, strafrechtlich nicht belangt werden kann.

## 6. Schlussfolgerungen

Sexarbeit ist Arbeit, aber keine Arbeit wie jede andere. Deshalb braucht es einen Schutz gegen gesundheitsschädigende, gefährliche oder ausbeuterische Arbeitsbedingungen - gerade bei minderjährigen Prostituierten. Ein gesetzliches Verbot der Prostitution Minderjähriger ist deshalb aus Gleichstellungssicht notwendig. Die SKG unterstützt die in Vernehmlassung stehende Ratifikation der Konvention voll und ganz.

Die SKG begrüsst, dass gewährleistet werden muss, dass jugendliche Sexarbeitende nicht kriminalisiert werden. Vielmehr muss bei den Freiern angesetzt werden, welche die Dienstleistung einer Minderjährigen oder eines Minderjährigen in Anspruch nehmen und so dazu beitragen, dass dieses Gewerbe floriert. Sie sollen strafrechtlich belangt und zur Verantwortung gezogen werden. Einem Freier ist es zumutbar, abzuklären und nachzufragen, ob eine junge Sexarbeiterin volljährig ist.

Die SKG weist darauf hin, dass ein Grossteil von Minderjährigen ihre sexuellen Dienstleistungen via Escort-Services anbieten. Es ist deshalb notwendig, kantonsübergreifende Massnahmen zur Kontrolle und Prävention zu ergreifen. Die meisten kantonalen und kommunalen Prostitutionsgesetze oder -normen in der Schweiz beinhalten keine Regelungen zu Escort-Services. Dies ist eine rechtliche Lücke, die gerade mit Blick auf die Prävention der Prostitution von Minderjährigen und der Durchsetzung des Verbots fatal ist.

Die SKG sieht zudem Handlungsbedarf bezüglich eines verbesserten Schutzes von Kindern mit einer Behinderung, urteilsunfähige oder zum Widerstand unfähige Personen vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch. Auch der Umgang mit Neuen Medien erfordert Sensibilisierungsmassnahmen und weitere Anpassungen der Gesetzgebung, wie es z.B. bezüglich der präventiven verdeckten Fahndung auf kantonaler Ebene im Polizeirecht vorgesehen ist.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Kenntnisnahme und Prüfung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten



Sabine Kubli, Präsidentin

Bundesamt für Justiz



BJ-0000000618515

männer.ch

Dachverband der Schweizer  
Männer- und Väterorganisationen

Anita Marfurt  
Bundesamt für Justiz  
Vernehmlassung StGB-Revision  
Bundesrain 20  
CH-3003 Bern

Bern/Zürich, 31. Oktober 2011

## Stellungnahme von männer.ch

### **Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch vom 25. Oktober 2007**

Sehr geehrte Damen und Herren  
Sehr geehrte Frau Marfurt

männer.ch ist der Dachverband der Schweizer Männer- und Väterorganisationen. Wir vertreten 25 Fach- und Basisorganisationen aus dem Bereich der Buben-, Männer- und Väterarbeit. Als Dachverband und nationale Interessensvertretung der gleichstellungsorientierten Männer setzen wir uns für eine lebensdienliche, demokratische Geschlechter-, Familien-, Wirtschafts- und Verteilungspolitik ein.

Da Sexualität, sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch untrennbar mit Fragen der Geschlechtsidentität, Geschlechtsrollen und Verteilungsgerechtigkeit zwischen den Geschlechtern zu tun haben, möchten wir die Gelegenheit nutzen, unsere Meinung zum Vorentwurf für eine Revision des Strafgesetzbuches zu formulieren. Wir bitten Sie, uns in Zukunft bei Vernehmlassungen zu Fragen in diesem Bereich proaktiv zu begrüssen.

#### **1. Vorbemerkung**

Aus Genderperspektive sei eine grundlegende Kritik am begleitenden Bericht gleich eingangs festgehalten: Der Bericht verzichtet inhaltlich auf eine explizite Differenzierung und Würdigung geschlechtsspezifischer Zusammenhänge. Das ist bedauerlich, weil dadurch grundlegende Unterschiede bezüglich Entstehungsdynamik, Wirkungszusammenhängen und Folgeschäden von sexueller Ausbeutung zwischen Mädchen und Jungen verschleiert werden.

Nicht nur bedauerlich, sondern stossend ist die Tatsache, dass der ansonsten sehr geschlechtersensibel formulierte Bericht sprachlich implizit auf klassische Denkkategorien zurückgreift, wonach das Tätergeschlecht a priori männlich sei. Exemplarisch sei ein Abschnitt auf Seite 23 des Berichts zitiert (Hervorhebungen durch uns): *«Im Juni 2010 wurde der Fachverband der Gewalttäterberatungsstellen Schweiz gegründet. Mit der Association „Vivre sans Violence“ besteht*

*eine Trägerschaft, die durch eine interkantonale Zusammenarbeit von verschiedenen auf Partnerschaftsgewalt spezialisierten Stellen ein spezialisiertes Internet-Beratungsangebot für Erwachsene sowie Kinder und Jugendliche betreibt. Die Schweizerische Kriminalprävention führt eine Adressliste von **Täterhilfeangeboten** im Zusammenhang mit Kinderpornografie. Zudem hat jede **Person** jederzeit die Möglichkeit, die Hilfe von **Psychiaterinnen oder Psychiatern, Psychologinnen oder Psychologen und Therapeutinnen oder Therapeuten** in Anspruch zu nehmen.»*

Wir bitten das Bundesamt für Justiz, bei der Behandlung von Fragen rund um sexuelle Ausbeutung und sexuelle Übergriffe künftig eine höhere Sensibilität für Geschlechterfragen zu sichern und ggf. kompetente Unterstützung durch das Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann einzuholen.

## **2. Zu den vorgeschlagenen StGB-Änderungen**

Die vorgeschlagenen Änderungen des StGB unterstützt männer.ch ausnahmslos. Auch aus unserer Sicht ist es zum Schutz der sexuellen Integrität von Kindern und Jugendlichen notwendig, die Nutzung sexueller Dienste Minderjähriger zwischen 16 und 18 Jahren gegen Entgelt für strafbar zu erklären (Art. 196 StGB neu), ebenso die Kriminalisierung der Förderung der Prostitution Minderjähriger (Art. 195 Bst. a, zweiter Halbsatz, StGB). Auch die verschärften Regelungen im Bereich der Kinderpornografie (Art. 197 Ziff. 3, 3bis, 4 StGB; Art. 197 Ziff. 2bis StGB; Art. 5 Absatz 1 und 3 StGB; Art. 97 Absatz 2 StGB) finden unsere Unterstützung.

Bezüglich der Strafbarkeit der sexuellen Handlungen gegen Entgelt mit Unmündigen ist es uns jedoch ein Anliegen, auch den Schutz der Freier (insbesondere vor Fehlinformation) zu berücksichtigen. Es ist klar zu definieren, welche Pflicht der Freier hat resp. wann er sich in ausreichendem Mass darüber vergewissert hat, dass eine sexuelle Handlung innerhalb des legalen Bereichs ist. Muss er fragen? In jedem Fall oder nur bei «Verdacht»? Reicht es, wenn er fragt? Muss er sich einen Ausweis zeigen lassen? Kann er auch strafrechtlich belangt werden, wenn er beispielsweise einen Ausweis mit gefälschter Altersangabe gezeigt bekam? Welche Pflichten haben Personen, in deren Verantwortungsbereich Prostitution ausgeübt wird? Auch wenn wir grundsätzlich mit der Umkehr der Strafbarkeit von Anbieter zu Kunde einverstanden sind, müssen hier zwingend Präzisierungen vorgenommen werden, um in der Praxis keine ungerechtfertigte Verfolgung von verantwortungsvollen Freiern zu provozieren. Die Verurteilung wegen unerlaubter Handlungen mit Minderjährigen ruiniert Familien und Existenzen. Der Gesetzgeber hat hier eine besondere Sorgfaltspflicht. Deshalb schlagen wir vor, auf Gesetzesstufe das Vorliegen eines Vorsatzes zu verlangen, wenn solches Verhalten strafbar sein soll, und die Bedingungen der Vorsätzlichkeit auf Verordnungsstufe zu präzisieren.

Art. 196 (neu)

1 Wer **vorsätzlich** mit einer unmündigen Person gegen Entgelt sexuelle Handlungen vornimmt oder solche von ihr vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

Wir möchten uns zudem eine weiterführende Bemerkung erlauben: Die vorgeschlagenen gesetzlichen Verschärfungen haben aus unserer Sicht ihre volle Berechtigung, um die sexuelle Integrität von Kindern und Jugendlichen besser zu schützen. Gleichzeitig möchten wir festhalten, dass die international (z.B. Schweden) zu beobachtende Tendenz zur generellen Kriminalisierung der Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen aus unserer Sicht eine kontraproduktive und gefährliche Vermischung in der Zielhierarchie der verschiedenen Schutzinteressen vornimmt. Dieses prohibitionistische Herangehen an sozial- und gesundheitspolitisch heikle Phänomene bewährt sich – wie beispielsweise auch die nationalen und

internationalen Erfahrungen in der Drogenpolitik zeigen – nie. Die Sicherheit, Gesundheit und körperliche Unversehrtheit der sexuellen Dienstleistenden ist ebenso wie der Schutz der Konsumierenden in einem regulierten Markt sehr viel besser zu gewährleisten als in einem Schwarz- oder Graumarkt. In diesem Sinn wünschen wir uns vielmehr Bemühungen zur Verbesserung der Transparenz und Regulierung im Bereich sexueller Dienstleistungen (siehe Abschnitt 5, vgl. auch die Anstrengungen des Kantons Bern mit dem neuen «Gesetz über das Prostitutionsgewerbe») – und zwar für diejenigen, welche diese Dienstleistungen grossmehrfach erbringen, nämlich Erwachsene. Das heisst umgekehrt auch: Wir würden uns entschieden dagegen wehren, wenn in der Schweiz Bestrebungen zur Kriminalisierung der Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen auch unter Erwachsenen ergriffen würden.

### **3. Vernachlässigte Prävention**

**Bei aller Zustimmung zu den vorgeschlagenen repressiven Massnahmen möchten wir nachdrücklich darauf hinweisen, dass diese aus unserer Sicht einseitig und ungenügend sind. Sowohl die Würdigung der Prävention im erläuternden Bericht wie auch der Verzicht auf präventiv wirksame Anpassungen des StGB stellen aus unserer Sicht grobe Unterlassungen dar.**

Gemäss Artikel 4 des Übereinkommens hat jede Vertragspartei die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen zu treffen, *«um alle Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu verhüten und Kinder davor zu schützen»* (vgl. Bericht S. 13). Im Folgenden erwähnt der Bericht eine Vielzahl von Massnahmen, Programmen, Strukturen und Institutionen, die eine Rolle in der Früherkennung und Frühintervention von sexuellen Übergriffen spielen.

Alle diese Aktivitäten sind zweifellos löblich. Prävention im Bereich der Sexualität ist aber mehr als die Früherkennung von problematischen Entwicklungen! Wir vermissen hier eine ausdrückliche Würdigung der Bedeutung der Sexualpädagogik sowie der Medienpädagogik und Suchtprävention (im Bereich der Internetpornografie) für die Entwicklung hin zu einer verantwortungsbewussten, lustvollen und selbstbestimmten Sexualität. Die beste Prävention gegen sexuelle Übergriffe ist sexuelle Bildung, welche den Kindern und Jugendlichen notwendiges Wissen vermittelt, die Entwicklung einer gefestigten sexuellen Identität erleichtert und ihnen dadurch ermöglicht, sich zunehmend eigenverantwortlich vor unerwünschten Erfahrungen zu schützen.

Sexualpädagogik, Medienpädagogik und Suchtprävention fallen in die Kompetenz der Kantone. Es ist zu kritisieren, dass seitens Bund keine Anstrengungen erwähnt sind, die Kantone in diesem Bereich zu einem stärkeren und möglichst einheitlichen Vorgehen zu ermuntern. Aus unserer Sicht reicht es nicht, den von den Kantonen festgestellten Nicht-Handlungsbedarf (vgl. Bericht S. 14) kommentarlos zur Kenntnis zu nehmen. Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang, dass auf Ebene der interkantonalen Konferenzen das einzig ernsthaft wahrnehmbare Engagement durch die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) als Trägerin der Schweizerischen Kriminalprävention (SKP) erfolgt. Wir vermissen hier analoge Engagements der EDK, GDK und SODK.

**Wir regen an, dass der Bund im Rahmen seiner Möglichkeiten auf die Kantone einwirkt, zweckmässige Angebote in den Bereichen Sexualpädagogik, Medienpädagogik und Suchtprävention als Teilbereiche der Prävention sexueller Übergriffe zu entwickeln, zu verankern und zu finanzieren.**

#### **4. Konkreter Vorschlag für eine präventiv wirksame Revision des Art. 197 StGB**

Stossend ist aus unserer Sicht weiter das Fehlen jeglicher Reflexion über präventiv wirksame Handlungsmöglichkeiten auf Ebene StGB. Die Mehrheit der Jugendlichen in der Schweiz hat schon Pornografie angeschaut, zum grössten Teil davon im Internet. Gleichzeitig ist es aufgrund des heute geltenden Art. 197 StGB generell verboten, unter 16-Jährigen pornografische Erzeugnisse zu zeigen, anzubieten oder zugänglich zu machen. Dies gilt auch für die Inhaber der elterlichen Obhut, ebenso für SexualpädagogInnen und andere Lehrpersonen. (Allenfalls kann Art. 197 Abs. 5 StGB dahingehend interpretiert werden, dass ein solches Vorgehen legal ist, weil diese Art einer begleiteten Vorführung einen «schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert» hat. Hier besteht jedoch eine offensichtliche Rechtsunsicherheit.) Das heisst konkret: *Trotz repressiv geprägtem Jugendschutz konsumieren Jugendliche Pornografie. Aber wegen des repressiv Jugendschutzes ist es den Eltern und Pädagogen verunmöglicht, die unter 16-jährigen Jugendlichen in verantwortungsvoller Weise beim Erkunden dieses Terrains zu begleiten.*

Dieser Widerspruch ist stossend. Angesichts der zunehmenden Verbreitung des Internet und der Online-Pornografie macht es aus Gründen des Kinder- und Jugendschutzes Sinn – analog der Rechtsprechung und Praxis im Bereich des Alkoholkonsums – die Eltern von diesem Verbot auszunehmen. Das vom Bundesrat verabschiedete «Nationale Programm Jugendmedienschutz und Medienkompetenzen» konzentriert sich auf (durchaus sinnvolle) Massnahmen, um unter 16-Jährige von Online-Pornografie fernzuhalten. In Anerkennung der Realität braucht es aber auch eine Förderung der spezifischen Medien- und Risikokompetenz in diesem Bereich.

**männer.ch fordert deshalb, im Rahmen der vorliegenden StGB-Revision den Art. 197 StGB dahingehend zu lockern (oder die Auslegung des geltenden Rechts ggf. dahingehend zu klären), dass Eltern und geschulte Fachleute sich nicht strafbar machen, wenn sie mit klarem pädagogischem Ziel innerhalb eines sorgfältig gewählten und klar definierten Settings pornografische Darbietungen unter 16-Jährigen zugänglich machen. Dabei muss in jedem Fall das Selbstbestimmungsrecht der Kinder und Jugendlichen gewahrt werden, so dass sie nicht wider ihren Willen mit pornografischem Material konfrontiert werden.**

Auf diese Weise soll eine sorgfältige Sexualerziehung und -bildung möglich werden, die dem Umstand Rechnung trägt, dass pornografische Inhalte heute in hohem Mass verfügbar sind und daher im Rahmen von Aufklärung und Prävention auch thematisiert werden müssen.

#### **5. Weiterer Handlungsbedarf**

Abschliessend möchten wir festhalten, dass aus unserer Sicht im Bereich der Prostitution und Pornografie weiterer Handlungsbedarf besteht.

Es gilt, die Gesetzgebung von moralisch geprägten Regelungen zu befreien. In einer sexuell aufgeklärten Gesellschaft kann es «nur» noch darum gehen, den Schutz der Menschen – auch der Erwachsenen! – vor Verletzung ihrer Integrität und Gesundheit zu gewährleisten. Dies gilt für Dienstleistende genauso wie für Konsumierende sexueller Dienstleistungen. Ebenso sind den ordnungspolitischen Bedürfnisse der Bevölkerung Rechnung zu tragen. Die Entwicklungen in einzelnen Kantonen und Gemeinwesen – das neue «Gesetz über das Prostitutionsgewerbe» im Kanton Bern und die Diskussionen in der Stadt Zürich bezüglich der Errichtung von sogenannten «Verrichtungsboxen» zwecks Eindämmung des Strassenstrichs sind zwei aktuelle Beispiele – weisen auf wachsenden Handlungsbedarf hin. Der Bund sollte unseres Erachtens in diesem Bereich eine koordinierende Rolle wahrnehmen und entsprechende Entwicklungen anstossen.

männer.ch fordert eine umfassende Revision der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen mit dem Ziel, die Risikokompetenz und sexuelle Autonomie der Menschen zu stärken. Dies ist umso bedeutsamer als mit der rasenden Verbreitung audiovisueller Darstellungen aller möglichen Spielformen der Sexualität im Internet ein grundlegender Wandel im Gange ist.

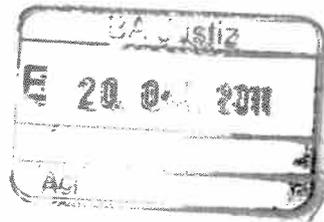
Wir fordern konkret u.a.

- Die vollständige obligationenrechtliche Anerkennung sexueller Dienstleistungen
- Die vollständige sozialversicherungsrechtliche Anerkennung sexueller Dienstleistenden
- Den konsequenten Verzicht auf moralisch-ästhetische Kriterien bei der strafrechtlichen Bemessung, was «harte Pornografie» ist (d.h. Aufhebung des Verbots von Darstellungen menschlicher Ausscheidungen und einvernehmlicher sadomasochistischer Praktiken)
- Die Erhebung einer zweckgebundenen besonderen Verbrauchssteuer (Art. 131 BV) auf pornografische Erzeugnisse (analog Alkoholzehntel)
- Gemeinsam mit den Kantonen und Gemeinden Anstrengungen zur Entwicklung eines Gütesiegels für «faire Prostitution».

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen im Dienst einer aufgeklärten und menschenwürdigen Sexualität und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Markus Theunert  
Präsident

Tel. 079 238 85 12  
[theunert@maenner.ch](mailto:theunert@maenner.ch)



Madame la Conseillère fédérale  
Simonetta Sommaruga  
Département fédérale de justice et  
police  
Palais fédéral ouest  
3003 Bern

Lausanne, le 17 octobre 2011

**Approbation et mise en œuvre de la Convention du Conseil de l'Europe sur la protection des enfants contre l'exploitation et les abus sexuels (convention de Lanzarote)**

Madame la Conseillère fédérale,

Par courrier du 22 août 2011, vous avez soumis à consultation l'objet cité en exergue.

Nous vous faisons parvenir ci-joint les déterminations de la Faculté de droit et des sciences criminelles de l'Université de Lausanne. Elles ont été préparées par le Professeur Alain Macaluso.

Veillez agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'assurance de notre considération très distinguée.

Bettina Kahil-Wolff, Doyenne

Annexe : mentionnée



## **Approbation de la Convention du Conseil de l'Europe sur la protection des enfants contre l'exploitation et les abus sexuels (convention de Lanzarote) et mise en œuvre (modification du code pénal)**

---

Madame, Monsieur,

Mandaté par le décanat de la Faculté de droit dans le cadre de la procédure de consultation citée en titre, l'Institut de criminologie et de droit pénal (ICDP), représenté par le soussigné, a l'honneur de vous transmettre les déterminations suivantes :

### ***Arrêté fédéral – Avant-projet***

#### ***Article 1 Approbation et ratification***

Pas de remarque particulière à apporter aussi bien sur l'approbation et la ratification de la convention que sur le contenu des différentes réserves apposées par la Suisse.

#### ***Article 2 Modification du code pénal***

##### ***Art. 5 al. 1 Infractions commises à l'étranger sur des mineurs***

Pas de remarque particulière à apporter sur l'adaptation de cette disposition (compétence juridictionnelle pour les actes commis à l'étranger).

##### ***Art. 97 al. 2 Prescription de l'action pénale. Délai***

Pas de remarque particulière à apporter sur l'adaptation de cette disposition.

*Art. 195 Exploitation de l'activité sexuelle. Encouragement à la prostitution*

La nouvelle formulation comble une lacune concernant l'encouragement à la prostitution des personnes mineures, dans la mesure où elle englobe désormais, non pas seulement le fait de « pousser » des enfants dans la prostitution, mais aussi le soutien à la prostitution lorsque le mineur exerce librement cette activité, dans le but d'en tirer un avantage patrimonial<sup>1</sup>. Une telle situation vise notamment le cas – largement dénoncé par la classe politique et les médias – des agences d' « escort » qui emploient des personnes mineures<sup>2</sup>.

L'avantage patrimonial, qui est l'un des éléments constitutifs objectifs prévu à l'article 195 let. a et b, vise, entre autres situations, la location de locaux pour exercer l'activité<sup>3</sup>. Toutefois, il n'est pas clair si l'auteur qui s'assure une existence facile aux dépens du mineur qui se prostitue (proxénétisme passif) remplit toujours cet élément constitutif. Il y a donc lieu d'envisager l'abandon pur et simple de l'élément constitutif de l'avantage patrimonial dans l'avant-projet ou, dans une moindre mesure, de le remplacer par l'élément constitutif du simple avantage, non nécessairement patrimonial (amélioration de la situation personnelle et non pas seulement matérielle de l'auteur).

*Art. 196 (nouveau) Actes d'ordre sexuel avec des personnes mineures contre rémunération*

En complément de l'art. 195 CP qui incrimine l'encouragement à la prostitution, le nouvel art. 196 CP vise principalement les clients de personnes prostituées mineures en tant qu'auteurs de l'infraction.

L'interprétation de la notion de « rémunération » pose problème : d'après le rapport explicatif, est déterminant le fait qu'une contrepartie soit offerte ou promise. Aussi, il faut distinguer le but strictement patrimonial de l'acte d'ordre sexuel<sup>4</sup> de la vocation strictement « amoureuse » ou tout du moins non patrimoniale du rapport<sup>5</sup>. A cet égard, la définition de la notion de rémunération est à notre avis trop étroite. D'autres buts, tout aussi préjudiciables au développement du mineur peuvent amener celui-ci à consentir librement

---

<sup>1</sup> Voir : Rapport explicatif de l'OFJ, ch. 2.6.2.2.

<sup>2</sup> Voir : Conseil national, motion n° 10.3143 Amherd du 17 mars 2010 ; De Graffenried Valérie, *Prostitution à 16 ans, la pression monte*, Le Temps, 21 mai 2010.

<sup>3</sup> Sur la notion d'avantage patrimonial, voir : Borel Marc-Antoine, *La prostitution en droit pénal suisse*, Thèse Lausanne, 2007, p. 163 ss.

<sup>4</sup> Dans ce cas, la personne qui accomplit un acte d'ordre sexuel avec un mineur de plus de 16 ans contre rémunération sera punissable.

<sup>5</sup> On peut penser à la situation où le mineur de plus de 16 ans s'adonne librement à la débauche ; dans cette hypothèse où il n'y a pas de contreprestation matérielle, son partenaire ne sera pas punissable.

à l'acte. Telle que présentée, la nouvelle disposition ne devrait pas être déterminante pour l'exemple de la jeune fille de 17 ans qui vit aux crochets d'un homme plus âgé, c'est-à-dire qui voit sa situation personnelle bonifiée. Dans cette situation, l'avantage patrimonial récolté par la mineure n'est pas sinon difficilement décelable. Par conséquent, il y a lieu de prévoir une modification du texte légal sous la forme suivante : « *Quiconque, contre rémunération ou tout autre avantage ponctuel ou permanent, commet...* ». Par ailleurs, il paraît utile de rappeler que l'art. 19 al. 2 de la convention mentionne expressément le terme « *toute autre forme d'avantage* » en tant que contrepartie.

#### *Art. 197 Pornographie*

Pas de remarque particulière à apporter sur l'adaptation de cette disposition (pornographie infantine).

#### *Incrimination du « grooming » dans le code pénal.*

L'art. 23 de la convention prévoit d'ériger en infraction pénale le fait de solliciter un enfant à des fins sexuelles, lorsque cette proposition a été suivie d'actes matériels conduisant à la rencontre.<sup>6</sup> Cette dernière condition – la réalisation par l'auteur des actes matériels conduisant à une rencontre effective avec la victime – est contestable eu égard à l'intérêt supérieur de l'enfant. Le développement constant des réseaux sociaux et la mise en danger de l'enfant qui entre en contact avec un prédateur sexuel sur Internet nous amènent à envisager d'aller plus loin que les exigences de la convention et d'incriminer la sollicitation de mineurs de moins de 16 ans à des fins sexuelles déjà en tant qu'acte préparatoire punissable. Une des solutions préconisées à cet effet serait de mentionner le comportement incriminé dans le libellé de l'art. 187 CP de la manière suivante : « *celui qui aura sollicité un enfant de cet âge à un acte d'ordre sexuel* ».

Nous vous remercions de la prise en compte de ces quelques remarques et vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'expression de notre profonde considération.

Lausanne, le 17 octobre 2011

Prof. Dr. Alain Macaluso

---

<sup>6</sup> Voir : Rapport explicatif de l'OFJ, ch. 2.6.6.

*Unil*

UNIL | Université de Lausanne  
Direction - Le Recteur  
Affaires générales et Finances  
bâtiment Unicentre  
CH-1015 Lausanne



Office fédéral de la justice  
Droit pénal international  
3003 Berne

Bundesamt für Justiz



BJ-00000000608395 ✓

Lausanne, le 8 novembre 2011

**Approbation et mise en œuvre de la Convention du Conseil de l'Europe sur la protection des enfants contre l'exploitation et les abus sexuels (convention de Lanzarote)**

Madame, Monsieur,

Nous nous référons à la consultation susmentionnée qui a retenu la meilleure attention de l'Université de Lausanne.

La Direction de l'Université vous transmet, dans le délai imparti, la prise de position de la Faculté de droit et des sciences criminelles de l'Université de Lausanne relative à la consultation susmentionnée.

En vous souhaitant bonne réception de cet envoi, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'expression de nos sentiments les meilleurs.

DIRECTION DE L'UNIVERSITE

Dominique Arlettaz, recteur

**Annexe:** mentionnée

**Copie:** Mme la Prof. Bettina Kahil, Doyenne de la Faculté de droit et des sciences criminelles

Direction



## **Approbation de la Convention du Conseil de l'Europe sur la protection des enfants contre l'exploitation et les abus sexuels (convention de Lanzarote) et mise en œuvre (modification du code pénal)**

---

Madame, Monsieur,

Mandaté par le décanat de la Faculté de droit dans le cadre de la procédure de consultation citée en titre, l'Institut de criminologie et de droit pénal (ICDP), représenté par le soussigné, a l'honneur de vous transmettre les déterminations suivantes :

### ***Arrêté fédéral – Avant-projet***

#### ***Article 1 Approbation et ratification***

Pas de remarque particulière à apporter aussi bien sur l'approbation et la ratification de la convention que sur le contenu des différentes réserves apposées par la Suisse.

#### ***Article 2 Modification du code pénal***

##### ***Art. 5 al. 1 Infractions commises à l'étranger sur des mineurs***

Pas de remarque particulière à apporter sur l'adaptation de cette disposition (compétence juridictionnelle pour les actes commis à l'étranger).

##### ***Art. 97 al. 2 Prescription de l'action pénale. Délai***

Pas de remarque particulière à apporter sur l'adaptation de cette disposition.

*Art. 195 Exploitation de l'activité sexuelle. Encouragement à la prostitution*

La nouvelle formulation comble une lacune concernant l'encouragement à la prostitution des personnes mineures, dans la mesure où elle englobe désormais, non pas seulement le fait de « pousser » des enfants dans la prostitution, mais aussi le soutien à la prostitution lorsque le mineur exerce librement cette activité, dans le but d'en tirer un avantage patrimonial<sup>1</sup>. Une telle situation vise notamment le cas – largement dénoncé par la classe politique et les médias – des agences d' « escort » qui emploient des personnes mineures<sup>2</sup>.

L'avantage patrimonial, qui est l'un des éléments constitutifs objectifs prévu à l'article 195 let. a et b, vise, entre autres situations, la location de locaux pour exercer l'activité<sup>3</sup>. Toutefois, il n'est pas clair si l'auteur qui s'assure une existence facile aux dépens du mineur qui se prostitue (proxénétisme passif) remplit toujours cet élément constitutif. Il y a donc lieu d'envisager l'abandon pur et simple de l'élément constitutif de l'avantage patrimonial dans l'avant-projet ou, dans une moindre mesure, de le remplacer par l'élément constitutif du simple avantage, non nécessairement patrimonial (amélioration de la situation personnelle et non pas seulement matérielle de l'auteur).

*Art. 196 (nouveau) Actes d'ordre sexuel avec des personnes mineures contre rémunération*

En complément de l'art. 195 CP qui incrimine l'encouragement à la prostitution, le nouvel art. 196 CP vise principalement les clients de personnes prostituées mineures en tant qu'auteurs de l'infraction.

L'interprétation de la notion de « rémunération » pose problème : d'après le rapport explicatif, est déterminant le fait qu'une contrepartie soit offerte ou promise. Aussi, il faut distinguer le but strictement patrimonial de l'acte d'ordre sexuel<sup>4</sup> de la vocation strictement « amoureuse » ou tout du moins non patrimoniale du rapport<sup>5</sup>. A cet égard, la définition de la notion de rémunération est à notre avis trop étroite. D'autres buts, tout aussi préjudiciables au développement du mineur peuvent amener celui-ci à consentir librement

<sup>1</sup> Voir : Rapport explicatif de l'OFJ, ch. 2.6.2.2.

<sup>2</sup> Voir : Conseil national, motion n° 10.3143 Amherd du 17 mars 2010 ; De Graffenried Valérie, *Prostitution à 16 ans, la pression monte*, Le Temps, 21 mai 2010.

<sup>3</sup> Sur la notion d'avantage patrimonial, voir : Borel Marc-Antoine, *La prostitution en droit pénal suisse*, Thèse Lausanne, 2007, p. 163 ss.

<sup>4</sup> Dans ce cas, la personne qui accomplit un acte d'ordre sexuel avec un mineur de plus de 16 ans contre rémunération sera punissable.

<sup>5</sup> On peut penser à la situation où le mineur de plus de 16 ans s'adonne librement à la débauche ; dans cette hypothèse où il n'y a pas de contreprestation matérielle, son partenaire ne sera pas punissable.

à l'acte. Telle que présentée, la nouvelle disposition ne devrait pas être déterminante pour l'exemple de la jeune fille de 17 ans qui vit aux crochets d'un homme plus âgé, c'est-à-dire qui voit sa situation personnelle bonifiée. Dans cette situation, l'avantage patrimonial récolté par la mineure n'est pas sinon difficilement décelable. Par conséquent, il y a lieu de prévoir une modification du texte légal sous la forme suivante : « *Quiconque, contre rémunération ou tout autre avantage ponctuel ou permanent, commet...* ». Par ailleurs, il paraît utile de rappeler que l'art. 19 al. 2 de la convention mentionne expressément le terme « *toute autre forme d'avantage* » en tant que contrepartie.

#### *Art. 197 Pornographie*

Pas de remarque particulière à apporter sur l'adaptation de cette disposition (pornographie infantine).

#### *Incrimination du « grooming » dans le code pénal.*

L'art. 23 de la convention prévoit d'ériger en infraction pénale le fait de solliciter un enfant à des fins sexuelles, lorsque cette proposition a été suivie d'actes matériels conduisant à la rencontre.<sup>6</sup> Cette dernière condition – la réalisation par l'auteur des actes matériels conduisant à une rencontre effective avec la victime – est contestable eu égard à l'intérêt supérieur de l'enfant. Le développement constant des réseaux sociaux et la mise en danger de l'enfant qui entre en contact avec un prédateur sexuel sur Internet nous amènent à envisager d'aller plus loin que les exigences de la convention et d'incriminer la sollicitation de mineurs de moins de 16 ans à des fins sexuelles déjà en tant qu'acte préparatoire punissable. Une des solutions préconisées à cet effet serait de mentionner le comportement incriminé dans le libellé de l'art. 187 CP de la manière suivante : « *celui qui aura sollicité un enfant de cet âge à un acte d'ordre sexuel* ».

Nous vous remercions de la prise en compte de ces quelques remarques et vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'expression de notre profonde considération.

Lausanne, le 19 octobre 2011

Prof. Dr. Alain Macaluso

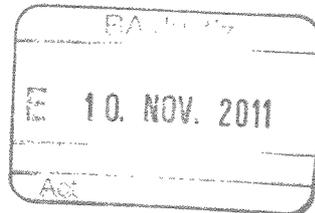
---

<sup>6</sup> Voir : Rapport explicatif de l'OFJ, ch. 2.6.6.



Der Sekretär: lic.iur. Chr. Winkler, c/o Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich, Selnastrasse 28, Postfach, 8027 Zürich  
Tel.-Nr. 044 296 95 02 - Fax-Nr. 044 296 95 95 - E-Mail: [christoph.winkler@ij.zh.ch](mailto:christoph.winkler@ij.zh.ch); Internet: [www.skg-ssdp.ch](http://www.skg-ssdp.ch)

An das  
Bundesamt für Justiz  
Direktionsbereich Strafrecht  
Bundesrain 20  
3003 Bern



23

Zürich, 8. November 2011

## **Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und Missbrauch (Lanzarote-Konvention)**

### **Vernehmlassung der Schweizerischen Kriminalistischen Gesellschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft bedankt sich für die Gelegenheit, zum Vorentwurf zur erwähnten Umsetzung der Lanzarote-Konvention Stellung zu nehmen. Die Vernehmlassung beschränkt sich auf die für den Bereich der Strafverfolgung unmittelbar relevanten Bereiche, nämlich auf die vorgeschlagenen Änderungen des Strafrechts. Angesichts des Umstandes, dass das Übereinkommen bereits ratifiziert ist, wird darauf verzichtet, die zwingend anzupassenden strafrechtlichen Bestimmungen zu werten. Das Ziel der Konvention und der sich daraus ableitenden Neuerungen im Strafgesetzbuch ist es, Minderjährige, über das sexuelle Schutzalter hinaus bis zum Erreichen der Volljährigkeit, vor sexueller Ausbeutung zu schützen, was grundsätzlich zu begrüssen ist. Hinzuweisen ist lediglich auf folgendes:

#### **1. Art. 196 StGB**

Die Formulierung ist insofern unbestimmt, als sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen *Entgelt* unter Strafe gestellt werden. Dieser Begriff ist gemäss Erläutertem Bericht zwar weit zu interpretieren und soll sämtliche Gegenleistungen für die geleisteten Dienste umfassen. Unter dem Begriff Entgelt wird jedoch gemeinhin «*gegen Geld*» verstanden. Soll die Botschaft konsequent umgesetzt werden, muss die Bestimmung lauten:

*«Wer mit einer unmündigen Person gegen Entgelt oder andere geldwerte Vorteile sexuelle Handlungen vornimmt...».*

Auf einem redaktionellen Versehen beruhen dürfte wohl der vorgeschlagene Strafraumen einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ohne Erwähnung der Geldstrafe. Würde dem gefolgt, wäre die Ausfällung einer Geldstrafe (bis zu 360 Tagessätzen, äquivalent zu einem Jahr Freiheitsstrafe) nicht zulässig. Dies wäre nicht nur im Sexualstrafrecht, sondern generell im Strafrecht eine singuläre Ausnahme und widerspräche auch dem Primat der Geldstrafe sowie Art. 41 StGB, der derzeit kurze (unbedingte) Freiheitsstrafen nur gestattet, wenn zu erwarten ist, dass eine Geldstrafe oder gemeinnützige Arbeit nicht vollzogen werden kann. Der Strafraumen von Art. 196 StGB muss daher auf bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe lauten.

## **2. Art. 197 Ziffer 3bis StGB**

Gemäss Art. 197 Ziffer 3bis StGB soll neu sämtlicher Konsum von harter Pornografie (ausgenommen Darstellungen von menschlichen Ausscheidungen) unter Strafe gestellt werden. Diese Formulierung geht über die von der Konvention verlangten Massnahmen hinaus, was jedoch begrüsst wird. Dadurch wird der (teilweisen eher zufälligen) Unterscheidung nach strafbarem Besitz und straflosem Konsum je nachdem, unter welchem Pfad auf einer Festplatte eine entsprechende Bild- oder Filmdatei gespeichert ist, ein Ende gesetzt. Konsumiert jemand ohne sein Zutun (z.B. durch Pop-ups) oder irrtümlich Kinderpornografie, so würde dies nicht vom (Eventual-)Vorsatz erfasst.

Gemäss Entwurf sollen mit der Pönalisierung des Konsums gleichzeitig aber auch die bereits strafbaren Handlungen mit harter Pornografie (Herstellung, Einführung, Lagerung, Zeigen, Erwerb, Besitz etc.) privilegiert, d.h. nur nach dem Strafraumen des Konsums, bestraft werden, wenn die entsprechenden Straftaten zum eigenen Konsum begangen worden sind. Diese Bestimmung weist Ähnlichkeiten auf mit Art. 19a BetmG. Danach wird nur mit Busse bestraft, wer zum Eigenkonsum von Betäubungsmitteln Widerhandlungen nach Art. 19 BetmG (Herstellung, Besitz, Verkauf, Inverkehrbringen etc. von Betäubungsmitteln) begeht. Inwiefern eine solche Privilegierung auch beim Konsum harter Pornografie angebracht ist, erscheint fraglich. Erschöpft sich z.B. die Herstellung und der Besitz von harter Pornografie zum Eigenkonsum darin, dass ein Täter die entsprechenden Bild- und Videodateien aus dem Internet herunterlädt und diese auf seinem Computer speichert und durch mehrfaches Abspeichern vervielfältigt, mag die Privilegierung sachlich begründbar sein. Wenn jedoch die anderen Tatvarianten zur Diskussion stehen, namentlich die effektive Herstellung von Kinderpornografie (zum Eigenkonsum) durch Missbrauch eines Unmündigen, ist die Privilegierung nicht haltbar (abgesehen davon, dass dabei weitere Straftatbestände erfüllt werden). Zu beachten ist ferner, dass - anders als beim Konsum von Betäubungsmitteln - beim Konsum

von harter Pornografie das Tatmittel durch den Konsum nicht vernichtet wird, sondern weiter fortbesteht. Die Privilegierung ist überdies auch nicht notwendig. Der Strafrahmen bei Herstellung, Besitz etc. beträgt Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren (5 Jahre bei tatsächlichen pornographischen Darstellungen mit Kindern), beim Konsum Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr (drei Jahre bei tatsächlichen kinderpornographischen Darstellungen). Mit Ausnahme von Herstellung, Besitz etc. tatsächlicher kinderpornographischer Darstellungen, handelt es sich um Vergehen. Es ist Sache der Gerichte, die einzelnen Tat handlungen bei der Bemessung der Strafe entsprechend zu gewichten und den weniger schwerwiegenden Handlungen insofern Rechnung zu tragen, als dafür Strafen im unteren Bereich des vorgesehenen Strafrahmens ausgefällt werden. Die gesetzliche Privilegierung ist nicht notwendig, weshalb darauf zu verzichten ist.

Die Unterscheidung im Zusammenhang mit menschlichen Ausscheidungen hinsichtlich Strafbarkeit und Straflosigkeit zwischen Herstellen, Erwerb, Besitz etc. einerseits (Ziffer 3) und Konsum andererseits (Ziffer 3bis) vermag auch unter Berücksichtigung des geringeren Gefährdungspotentials von Menschen oder Tieren nicht zu überzeugen. Vielmehr wird dadurch die bereits im heutigen Recht kritisierte Unterscheidung zwischen Herstellung und Besitz auf die Unterscheidung Besitz und Konsum verlagert. Gilt Pornografie mit menschlichen Exkrementen weiterhin als harte und damit verbotene Pornografie und wird neu auch deren Besitz bestraft, müsste wohl im Sinne einer einheitlichen Handhabung auch deren Konsum unter Strafe gestellt werden.

### **3. Grooming**

Gemäss Art. 23 Lanzarote-Konvention ist das Grooming (Kontaktanbahnung zu Kindern zu sexuellen Zwecken) unter Strafe zu stellen, wenn konkrete Handlungen mit Blick auf ein all-fälliges Treffen folgen. Gemäss dem Erläuternden Bericht genügt das geltende Strafrecht den Anforderungen des Lanzarote-Abkommens, da bei konkreten Handlungen für das Treffen gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung bereits ein Verdacht auf versuchte sexuelle Handlungen mit Kindern bestehe. Dem ist teilweise beizupflichten. Darauf hinzuweisen ist aber, dass sowohl nach dem geltenden wie dem neuen Recht keine rechtliche Handhabe besteht, wenn der Staat Kenntnis von Grooming erhält, ohne dass dem Grooming konkrete Handlungen für ein Treffen folgen, denn diesfalls ist das Stadium des Versuchs nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung noch nicht erreicht und es handelt sich beim Grooming um eine straflose Vorbereitungshandlung. Wird ein solcher Vorfall dennoch zur Anzeige gebracht, müsste die Staatsanwaltschaft, obwohl eine potentielle Gefahr besteht, das Verfahren mangels Anfangstatverdacht nicht an Hand nehmen und dem potentiellen Straftäter diese Verfügung auch noch zustellen. Auch die Polizei könnte derzeit mangels Rechtsgrundlage nicht verdeckt tätig werden. Ein Vergleich mit denjenigen Ländern, welche einen solchen

Tatbestand bereits kennen (Australien, Kanada, England und USA) oder einen solchen derzeit ausarbeiten (Schweden, Finnland Österreich), würde sich allenfalls lohnen, wäre der Zeitpunkt für die Erarbeitung einer solchen Bestimmung im Zusammenhang mit dieser Revision doch sehr geeignet.

Als Alternative zu einer eigenen «Grooming-Bestimmung» wäre allenfalls die Aufnahme von Art. 187 StGB als strafbare Vorbereitungshandlung im Katalog von Art. 260bis StGB zu prüfen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

SCHWEIZERISCHE  
KRIMINALISTISCHE GESELLSCHAFT

Der Präsident:

Der Sekretär:



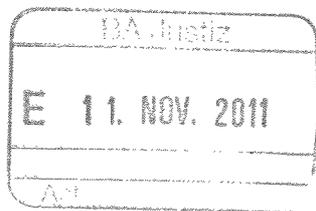
A. Donatsch

Chr. Winkler

Bundesamt für Justiz



BJ-0000000608402



Office fédéral de la justice  
Unité Droit pénal international

3003 Bern

Berne, le 10 novembre

Approbation et mise en œuvre de la convention du 25 octobre 2007 du  
Conseil de l'Europe sur la protection des enfants contre l'exploitation et les  
abus sexuels (Convention de Lanzarote)

Madame, Monsieur

Nous vous remercions de bien vouloir nous associer à la procédure de consultation relative à l'arrêté fédéral sur l'approbation et la mise en œuvre de la convention de Lanzarote. Le comité de notre association faîtière Pro Familia Suisse s'est penché sur le dossier et vous fait part des réflexions ci-dessous.

Remarques préliminaires

Nous saluons les efforts entrepris par le Conseil de l'Europe pour mieux protéger les enfants contre l'exploitation et les abus sexuels. Cette convention offre une approche globale et est un premier instrument international qui devrait permettre de s'attaquer efficacement à toutes les formes de violence sexuelle dont les enfants sont victimes, y compris les abus commis au sein de la famille. En incluant dans la convention la prostitution et la pornographie enfantine, la participation forcée d'enfants à des spectacles ou présentations pornographiques ainsi que le « grooming » (mise en confiance d'enfants à des fins sexuelles) et le tourisme sexuel, les auteurs franchissent un pas important devant permettre de mieux lutter contre les crimes contre l'enfance.

Au cours des dernières années nous avons attiré l'attention à plus d'une reprise sur la nécessité d'offrir une meilleure protection aux enfants et avons soutenu les efforts et démarches politiques des dernières années. Différentes interventions parlementaires exigent un renforcement de la protection et une meilleure information.

La convention rend punissable les actes traditionnellement réprouvés et tient compte des nouvelles formes de délits sexuels rendus possible par les nouvelles technologies. Nous saluons la convention et invitons le Conseil fédéral à la ratifier et à compléter les lacunes juridiques dans le droit suisse, plus particulièrement dans le droit pénal suisse. Seule une harmonisation des législations européennes dans ce domaine garantit une poursuite pénale des infractions visées. Nous saluons tout particulièrement toutes les propositions



garantissant une protection efficace des enfants et espérons vivement que cette protection soit garantie dans tous les cas conformément à la Convention internationale des droits de l'enfant, soit pour toute personne âgée de moins de 18 ans.

Nous sommes toutefois conscients qu'une ratification et une harmonisation des législations nationales ne sont pas à elles seules garantes d'une meilleure protection, encore faudra-t-il promouvoir des actions, respectivement des campagnes d'information très concrètes pour prévenir et dénoncer les abus. Les campagnes de sensibilisation doivent aussi avoir pour objectif d'aider les enfants à se protéger et à s'exprimer. Ces campagnes d'information aux enfants sont indispensables et trouvent aussi leur justificatif dans la convention internationale des droits de l'enfant. Ces campagnes doivent être l'occasion de briser le silence qui entoure ce thème et d'améliorer l'éducation des enfants.

Le rapport énonce les nombreuses possibilités d'informations, les campagnes de sensibilisation faites par des instances cantonales, des organisations et fondations privées, des instituts universitaires ou encore les différentes lignes téléphoniques existantes. Nous constatons toutefois que malgré les nombreuses possibilités offertes aux enfants et jeunes adolescents, nombreux sont ceux qui n'ont pas connaissance des offres de service et de conseils. Il serait souhaitable que dans le cadre de la concrétisation du programme « les jeunes et la violence » de l'OFAS, l'office fédéral envisage un site internet, tel qu'il le fait dans le domaine « la protection des jeunes et les médias », rassemblant toutes les informations et toutes les offres en la matière. La multiplicité des mesures ne garantit pas l'accès même si cette multiplicité peut justifier la remarque faite dans le rapport en page 17. Nous attendons du Conseil fédéral et du parlement que les campagnes d'information aient une certaine ampleur et qu'ils mettent à disposition les moyens financiers garantissant une prévention et protection efficaces.

La prévention et l'information sont des éléments déterminants car il s'agit de mettre en place des programmes permettant d'intervenir en amont. Dans ce contexte nous saluons plus particulièrement les efforts entrepris dans le cadre du « Lehrplan 21 » en matière d'éducation sexuelle. La Suisse romande peut dans ce domaine servir d'exemple puisque les droits de l'enfant font déjà partie intégrante des plans d'étude. Même si la responsabilité primaire revient aux parents, l'école a aussi une responsabilité, elle doit aborder le thème de l'éducation sexuelle et des transgressions sexuelles. Si celles-ci ne sont pas thématiques par l'école, la prévention de toute forme d'abus ou de violence sexuelle exercée éventuellement aussi par des membres de la famille, ne peut être garantie.

## Modifications proposées – nos remarques

### **1 Terminologie - Majorité sexuelle et âge de protection**

La convention reprend la notion retenue dans la convention internationale des droits de l'enfant et fixe l'âge à 18 ans. Dans notre législation nous faisons toutefois une différence

entre la majorité civile et la majorité sexuelle. Comme le constate le Conseil fédéral une approche différenciée s'impose mais nous exigeons que toutes les infractions d'ordre sexuel sur des enfants et jeunes telles que la contrainte, le viol, la prostitution, l'accès à la pornographie et la participation à des représentations pornographiques soient sanctionnées pénalement.

Dans le cas des jeunes âgés entre 16 et 18 ans, il convient d'analyser la notion de « victime », actuellement la définition retenue ne tient pas suffisamment compte des pressions psychiques exercées sur une personne. Nous attendons des précisions en la matière.

## 2 Droit pénal matériel

### **Article 18 de la convention et articles 188 à 193 CP**

L'article 18 de la Convention dresse la liste des comportements condamnables, parmi ceux-ci les actes d'ordre sexuel avec un enfant impliquant la contrainte. La condamnation pour contrainte sexuelle est possible conformément à l'article 190 du code pénal. Selon la loi est punissable quiconque contraint une personne de sexe féminin, notamment en usant de menace ou en la mettant hors d'état de résister.

Cette limitation aux jeunes filles ne se justifie pas, elle doit être étendue aux jeunes hommes qui eux aussi peuvent être des victimes, par exemple d'agressions homosexuelles. Nous estimons que le code pénal ne satisfait pas aux exigences de l'article 18 de la convention et exigeons une reconsidération des articles 188 à 193 CP afin de protéger efficacement tous les jeunes filles et garçons.

### **Article 19 de la convention et articles 195, let a, 196 CP**

Nous saluons explicitement le changement de perspective introduit par cette nouvelle disposition, laquelle met l'accent non plus sur le fait de pousser la personne mineure à la prostitution mais sur celui d'en retirer un avantage patrimonial en la soutenant dans cette activité.

Il appartiendra toutefois soit au législateur ou à la jurisprudence de définir clairement ce qu'il faut entendre par « avantage patrimonial », car des jeunes âgés de plus de 16 ans entretenant des rapports sexuels avec des adultes bien plus âgés les comblant de cadeaux peuvent être tout aussi dépendants bien qu'il n'y ait pas à proprement parler un avantage patrimonial.

### **Article 20 de la convention et 197 CP**

La convention fixe l'âge de protection à 18 ans et prévoit une possibilité d'amender la convention par une réserve. Le Conseil fédéral propose d'une part de protéger les personnes mineures (donc tous les enfants au sens de la convention internationale des droits de l'enfant) contre toute participation à des représentations sexuelles

(pornographiques). D'autre part il prévoit une réserve au paragraphe 3 de cet article pour éviter que les jeunes entre 16 et 18 ans, donc ayant atteint la maturité sexuelle, soient punissables s'ils produisent avec le consentement d'une autre personne mineure des objets ou des représentations punissables au sens du chapitre 1 de la convention. Le consentement est indispensable pour justifier la non-punissabilité. Dans le cadre des campagnes de sensibilisation de jeunes il sera indispensable d'attirer l'attention des jeunes sur les implications – à l'ère des nouvelles technologies – de telles représentations.

### Article 23 de la convention

L'article porte sur les propositions de rencontre formulées dans les rencontres proposées sur les différentes plateformes électroniques (chat, Facebook, twitter, etc.). Nous ne pouvons que souscrire à cette disposition et à la condamnation d'un tel comportement et estimons que le Conseil fédéral doit légiférer en la matière, contrairement à la position présentée dans le rapport. Il ne s'agit pas d'ancrer dans la loi une simple disposition à « valeur symbolique », il s'agit bien au contraire de réprimer explicitement pénalement le « grooming ». Le Conseil fédéral fait remarquer que les pays limitrophes ne condamnent pas les sollicitations à des fins sexuelles. Ce qui fut peut-être correct lors de la rédaction du document soumis en procédure de consultation, ne l'est déjà plus aujourd'hui, puisque la France vient d'inscrire une nouvelle disposition spécifique dans son code pénal (cf. article 227-22-1). Nous sommes convaincus que dans les prochains mois différents pays suivront l'exemple français et l'exemple luxembourgeois. Le Luxembourg a introduit cet été (16.07.2011) un article dans son code pénal qui réprime « *le fait pour un majeur de faire des propositions sexuelles à un mineur de moins de seize ans ou à une personne se présentant comme telle en utilisant un moyen de communication électronique* ». La condamnation pénale du « grooming » (mise en confiance) a aussi été exigée par le parlement fédéral (cf. l'approbation de la motion 07.3449 Amherd Viola – Rendre punissable les abus virtuels commis sur des enfants par le biais de l'internet). Cette condamnation est indispensable car le grooming peut aussi provenir d'un adulte tentant d'établir des relations avec un enfant en se faisant passer pour un autre jeune, en entraînant l'enfant dans la discussion de questions intimes pour graduellement l'exposer à du matériel à contenu sexuel explicite afin de réduire sa résistance ou ses inhibitions. Le danger des contacts par le biais des nouvelles technologies va au-delà du dialogue et de l'invitation de se rencontrer. Par ailleurs, et ceci n'a pas fait l'objet de considération, l'enfant peut aussi être impliqué dans la production de pornographie enfantine en envoyant des photos personnelles compromettantes prises par une webcam ou une caméra de téléphone mobile. Il doit s'agir dans ce deuxième cas également d'un domaine punissable, puisque l'enfant peut par la suite être mis sous pression et risque ainsi de devenir victime. Cette incrimination doit être précisée dans le code pénal.

Nous attendons du Conseil fédéral qu'il renforce la protection des enfants face au grooming et propose dans son arrêté à l'intention des chambres fédérales une modification du code pénal qui soit plus qu'un simple ajout à la valeur symbolique. Le recours à la juridiction du Tribunal fédéral pour renoncer à agir est inadmissible, car le Tribunal fédéral n'a pas pris en compte le deuxième cas de figure évoqué ci-dessus.

Avant de clore nos propos nous tenons ici encore à souligner que nous approuvons les efforts entrepris par le Département de justice et police et saluons l'élaboration d'une loi fédérale afin de permettre des investigations masquées sur internet pour démasquer les pédophiles. Nous attendons toutefois que le Conseil fédéral se dote d'une loi efficace, ceci permettrait d'éviter la mise en place de lois cantonales spécifiques.

Nous vous remercions, Mesdames et Messieurs, de l'attention que vous vouerez à notre prise de position et vous prions d'agréer nos salutations les meilleures.

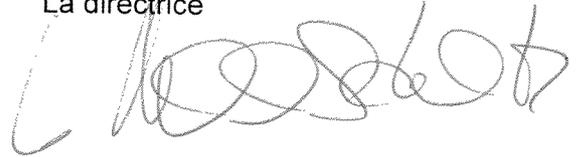
## PRO FAMILIA SUISSE

Le président



Laurent Wehrli

La directrice



Dr. Lucrezia Meier-Schatz

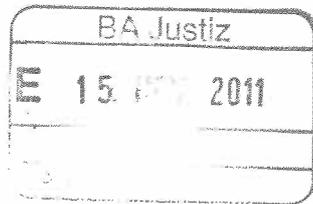


CENTRE PATRONAL

Bundesamt für Justiz



BJ-00000000621790



Office fédéral de la justice  
Unité Droit pénal international  
Bundesrain 20  
3003 Berne

Route du Lac 2  
1094 Paudex

Case postale 1215  
1001 Lausanne

Tél. 021 796 33 00  
Fax 021 796 33 11  
info@centrepatronal.ch  
www.centrepatronal.ch

CCP 10-13744-9  
TVA/MWSt 270 039

Monbijoustrasse 14  
Postfach 5236  
3001 Bern  
Tel. 0313 909 909  
Fax 0313 909 903  
cpbern@centrepatronal.ch

Paudex, le 14 novembre 2011  
PM/rc

## **Approbation de la Convention du Conseil de l'Europe sur la protection des enfants contre l'exploitation et les abus sexuels (convention de Lanzarote) et mise en œuvre (modification du Code pénal) – Réponse à la consultation**

Madame, Monsieur,

Nous avons pris connaissance de la consultation relative à l'approbation de la convention de Lanzarote sur la protection des enfants contre l'exploitation et les abus sexuels et de sa mise en œuvre par le biais de modifications du Code pénal.

Après étude des différents documents, nous sommes en mesure de vous transmettre ci-après notre prise de position.

### **Remarques générales**

Il existe actuellement plusieurs réformes en cours qui cherchent, entre autre, à renforcer la protection des mineurs face à la délinquance sexuelle. Il s'agit notamment de l'extension de l'interdiction d'exercer une profession des personnes condamnées pour des infractions d'ordre sexuel, de l'imprescriptibilité des actes de pornographie infantine et de l'harmonisation des peines dans le code pénal, le code pénal militaire et le droit pénal accessoire.

C'est dans ce contexte que la Suisse a signé le 16 juin 2010 la convention de Lanzarote qui a pour but de mieux protéger les enfants contre les abus sexuels à l'échelle européenne. Elle prévoit à cet égard des dispositions pénales qui répriment notamment les abus d'ordre sexuel commis sur des enfants, la prostitution infantine, la pornographie infantine et la participation d'enfants à des représentations pornographiques. Les Etats signataires de cette convention s'engagent également à instaurer des programmes de prévention et mesures d'intervention envers les auteurs d'infractions d'ordre sexuel, à prendre des mesures en matière de recrutement et de sensibilisation des personnes ayant des contacts directs avec les enfants, à offrir des programmes de soutien aux victimes et à proposer aux enfants des services de conseil par téléphone et par internet.

Globalement, nous approuvons les principes défendus par la convention de Lanzarote qui permettent effectivement une meilleure protection des enfants contre les abus sexuels, ainsi qu'une coopération internationale plus efficace et rapide en la matière. Cela étant, même si le droit suisse satisfait déjà largement aux exigences de cette convention, l'adhésion de la Suisse à celle-ci nécessite la révision de quelques dispositions du Code pénal. L'une des principales modifications prévues permettra de poursuivre pénalement toute personne recourant contre rémunération aux services sexuels de personnes âgées de moins de 18 ans. Par ailleurs la convention étend, dans certains domaines, à 18 ans la protection dont jouissent actuellement les enfants de moins de 16 ans.

On relève que le droit pénal doit être ferme, répressif et dissuasif. Il est essentiel que les sanctions pénales soient adaptées à l'évolution de notre société et qu'elles répondent à une véritable nécessité. Vouloir protéger davantage les mineurs est un objectif légitime que nous ne pouvons que soutenir. Cela étant, le caractère dissuasif du droit pénal ne peut jouer son rôle que si les normes contenues dans celui-ci sont claires, limpides et compréhensibles par la population, laquelle doit pouvoir saisir la norme pénale à sa simple lecture ; or force est de constater qu'avec la révision proposée tel n'est pas toujours le cas, en particulier lorsqu'il s'agit des notions d'enfant, de majorité sexuelle et de majorité civile pour lesquels un réel besoin de clarté existe.

Au-delà du volet pénal, la convention contient des dispositions sur la prévention, la protection des victimes et des programmes d'intervention, autant de domaines qui sont, au moins en partie, du ressort des cantons. D'après une audition menée par le DFJP auprès de ces derniers, il semble ressortir que tous soutiennent pleinement la mise en œuvre de la convention de Lanzarote. Cette dernière ne nécessite a priori que des modifications mineures des législations cantonales. Nous relevons cependant que la conformité du droit interne à cette convention repose en quelque endroit (notamment article 5 par.3, 20 par.1 ou 27 par.3b de la convention de Lanzarote) sur des projets de loi qui ne sont pas encore en vigueur et qui ont fait l'objet de certaines critiques durant les procédures de consultation. Partant, il n'est pas encore acquis que la Suisse respecte pleinement ces aspects de la convention et qu'elle devra en cas de modification de ces projets, soit proposer une nouvelle révision pour respecter la convention, soit dénoncer cette dernière.

### **Remarques particulières sur les modifications du code pénal**

Article 195 CP (Exploitation de l'activité sexuelle. Encouragement à la prostitution)

Afin d'être le plus précis possible, nous proposons l'ajout de la phrase suivante : « ou, dans le but d'en tirer un avantage patrimonial, favorise cette activité; ». En effet, nous trouvons que le verbe favoriser est plus pertinent et plus éloquent que le verbe soutenir. Son utilisation permet ainsi une meilleure compréhension du texte.

Article 196 CP (Actes d'ordre sexuel avec des personnes mineures contre rémunération)

A l'instar de l'article 187 al.4 CP, nous jugeons utile de prévoir un alinéa supplémentaire qui sanctionnerait plus légèrement, voire qui exonérerait de toute peine, l'auteur qui a agi en admettant par erreur que sa victime était âgée de 18 ans

au moins, alors qu'en usant des précautions voulues il aurait pu éviter l'erreur. En outre, si l'auteur a utilisé les précautions voulues et qu'il a été induit en erreur par la victime, il devrait pouvoir être exonéré de toute peine.

Article 197 CP (Pornographie)

Le rapport se réfère à l'article 197 du projet de loi sur l'harmonisation des peines alors que celui-ci n'est pas en vigueur et qu'il existe un risque qu'il soit modifié d'ici à son entrée en vigueur. Nous ne pouvons que déplorer cette façon de faire basée sur une modification hypothétique de la loi qui au final pourrait ne pas correspondre à la version telle qu'envisagée dans le présent rapport. Il en découle un sentiment d'incertitude que nous ne pouvons que regretter.

L'alinéa 3 n'est pas clair en ce qui concerne les termes « actes d'ordre sexuel ou de violence non effectifs avec des personnes mineures » qui peuvent laisser à penser que cette disposition s'appliquerait même en l'absence de tout acte d'ordre sexuel. C'est tout simplement incompréhensible. Afin de clarifier le sens du texte, il est préférable de les remplacer par « actes d'ordre sexuel ou de violence virtuels avec des personnes mineures ». Cette modification apportée, on pourra modifier le ch. b de cet alinéa en conséquence et prévoir « des actes d'ordre sexuel ou de violence sur des personnes mineures »; on supprimera ainsi le terme « effectif ». Le texte gagne de la sorte en clarté et en compréhension.

Pour l'alinéa 3bis, nous faisons les mêmes remarques que pour l'alinéa 3. Nous ajoutons que la référence au ch.3 al.1 contenue dans cet alinéa est obscure et visiblement erronée. Seule la mention du ch.3 donne un sens à cette référence.

Enfin, au niveau de la systématique de l'article 197 AP-CP et pour une meilleure cohérence du texte, nous proposons que le nouvel alinéa 4ter soit remplacé par un nouvel alinéa 6.

Cependant, il paraît critiquable d'ériger en infraction pénale toute consommation de pornographie mettant en scène des mineurs de plus de 16 ans. En effet, il semble antinomique d'autoriser un adulte à avoir des relations sexuelles avec un mineur de plus de 16 ans consentant (sans qu'une contrepartie financière ne lui soit accordée), alors que ce même adulte sera condamné s'il consomme, sur quelque support que ce soit, une représentation pornographique de ce même mineur avec un autre adulte. Plus étonnant encore, cet adulte sera pénalement condamné s'il possède un film sur les ébats qu'il a pu avoir avec ce même mineur (de plus de 16 ans). Il paraît absurde de criminaliser un acte virtuel alors que ce même acte, s'il est réellement accompli n'est pas pénalement punissable.

Le respect de la convention de Lanzarote pose sur ce point une problématique contradictoire avec le droit interne qui fixe à 16 ans la majorité sexuelle. Les signataires de la convention n'ont certainement pas été attentifs à cette contradiction ; ce qui est somme toute fâcheux, quand bien même, d'un point de vue moral, nous réprouvons la consommation de pornographie avec des mineurs de plus de 16 ans.

## **Conclusions**

En conclusion, nous sommes favorables à l'approbation de la convention de Lanzarote et, moyennant la prise en compte des remarques énumérées ci-dessus, nous pouvons approuver la révision du Code pénal telle que proposée.

En vous remerciant de l'attention que vous voudrez bien porter à la présente, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de nos salutations les meilleures.

CENTRE PATRONAL

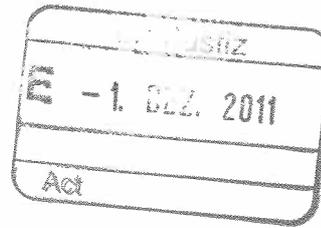


Patrick Mock



Stiftung Kinderschutz Schweiz  
Fondation Suisse pour la Protection de l'Enfant  
Fondazione Svizzera per la Protezione dell'Infanzia

scanned



Bundesamt für Justiz  
Direktionsbereich Internationales Strafrecht  
3003 Bern

Bern, 16. November 2011

## **Antwort zur Vernehmlassung über die Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Stiftung Kinderschutz Schweiz dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Ratifizierungsprozesses der Lanzarote-Konvention.

### **1. Allgemeine Bemerkungen**

Für die Stiftung Kinderschutz Schweiz als nationale Kinderschutzzorganisation stehen die Rechte, der Schutz und die Interessen des Kindes als zentrale Elemente im Vordergrund. Die Stiftung Kinderschutz Schweiz hat verschiedentlich darauf hingewiesen, dass es für die Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und einen wirksamen Schutz der Kinder die nötigen Entsprechungen im Strafrecht, ein international einheitliches und national koordiniertes Vorgehen bedarf und vorgelagert insbesondere die nötigen Präventionsmassnahmen systematisch und altersgerecht umgesetzt werden müssen. Die Lanzarote-Konvention will Kinder besser vor sexueller Ausbeutung durch Prostitution und Pornografie schützen und erfordert für die Umsetzung im schweizerischen Kontext einige Änderungen des Strafrechtbuches und entsprechende Präventionsprogramme. Aus kinderrechtlicher Sicht ist daher die Ratifizierung der Lanzarote-Konvention zu unterstützen und die Stiftung Kinderschutz Schweiz begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen. Allerdings geht die Stiftung Kinderschutz Schweiz mit den Verfassern des erläuternden Berichts nicht einig, dass der Status Quo insbesondere im Bereich Prävention den Anforderungen der Lanzarote-Konvention genügt.

Die nachfolgende Würdigung des erläuternden Berichts des Bundesrates erfolgt der Systematik der Konvention.

## **2. Präventive Massnahmen**

Der erläuternde Bericht weist ausführlich und bisweilen zufällig auf zahlreiche Massnahmen von Bund und Kantonen hin, die im weitesten Sinne der Konvention zur Prävention beitragen.

### **Ad Art. 5 Konvention: Beschäftigung, Ausbildung und Sensibilisierung von Personen, die bei ihrer Arbeit Kontakt zu Kindern haben**

Die Umfrage, welche diesbezüglich bei den Kantonen gemacht wurde, wird nicht transparent dargelegt, so dass nicht ersichtlich ist, welche Kantone entsprechende Lücken im Präventionsangebot gegen sexuelle Ausbeutung von Kindern aufweisen und welche Massnahmen künftig getroffen werden, um diese Lücken zu beheben. Kinder, Eltern, Erziehungsberechtigte und Lehrpersonen können durch Weiterbildung und Prävention nur dann wirkungsvoll gestärkt werden, wenn die Massnahmen systematisch (d.h. gesamtschweizerisch) durchgeführt und nachhaltig verankert werden. Diesem Qualitätsanspruch im Rahmen der Umsetzung der Forderungen der Konvention steht die föderalistische Kompetenzregelung nicht entgegen. Aus Sicht der Stiftung Kinderschutz Schweiz ist dies jedoch noch nicht der Fall, und die Aufzählung zeigt nicht eine Fokussierung auf die Angebote der Ausbildung und Sensibilisierung im Bereich Kinderrechte und Kinderschutz, welche im Zusammenhang mit der Umsetzung der Konvention genannt werden können, sondern nahezu eine komplette Aufzählung, was in der Schweiz überhaupt im Bereich Kinderschutz (von den kantonalen Stellen abgesehen) unternommen wird. Das Angebot wird entweder durch den Bund teilfinanziert und durch NGO's mit zusätzlichen Spendengelder oder Eigenmittel durchgeführt, oder aber durch vereinzelte Kantone und entsprechenden Leistungsempfängern, bzw. Mandatsträgern umgesetzt. Im Wissen darum, wie gering und segmentiert die finanzielle Unterstützung des Bundes im Bereich Kinderrechte und Kinderschutz ist, mutet es doch ausgesprochen seltsam an, dass mit diesen wenigen „Feigenblätter“ der Prävention und insbesondere der Sensibilisierung und Ausbildung von Personen den Vorgaben von Art. 5 Absätzen 1 und 2 der Konvention bereits genügend Rechnung getragen sein soll. Damit den Vorgaben von Art. 5 Absätzen 1 und 2 der Konvention Genüge getan wird, braucht es primär Transparenz und anschliessend einen koordinierten und systematischen Ansatz, sowie ein bedeutenderes finanzielles Engagement zu Gunsten der Kinderrechte und dem Schutz der Kinder.

Das in Art. 5 Abs. 3 verlangte Berufsverbot für vorbestrafte Pädokriminelle wird hingegen durch das kürzlich vom Bundesrat vorgeschlagene Tätigkeitsverbot, welches zusätzlich auf freizeitleiche Aktivitäten mit Kindern ausgedehnt wurde, erfüllt.

### **Ad Art. 6 Konvention: Erziehung der Kinder**

Eine spezifische und systematische Prävention für Kinder in der gesamten Schweiz ist nicht nachweisbar. Die Aufzählung der sprachregionalen Lehrpläne und der Aktivitäten von privaten Vereinen und Gesundheitsteams in vereinzelten Kantonen macht deutlich, dass die Sensibilisierung der Kinder nur zufällig und keinesfalls nachhaltig erfolgt. Auch im Bereich der Elternbildung, die zum Ziel hat, Eltern in ihrer Erziehungsarbeit wirksam zu unterstützen, liegt ein grosses Potential, welches sowohl vom Bund wie auch von den Kantonen

nur mangelhaft unterstützt wird. Die Hervorhebung des erfolgreichen Präventionsprojektes für Primarschüler „Mein Körper gehört mir!“ der Stiftung Kinderschutz Schweiz ehrt uns zwar, aber auch dieses Projekt wurde, obwohl in drei Landessprachen angeboten, nicht in allen Kantonen der Schweiz durchgeführt.

Einige der Kantone haben das Projekt nun gekauft und stellen eine nachhaltige Verankerung des Themas und der Sensibilisierung der Kinder sicher, aber dies ist bei weitem nicht in allen Kantonen der Fall. Im Bereich Sensibilisierung von Kindern gegen sexuelle Ausbeutung kann höchstens von punktuellen Interventionen in einigen Regionen der Schweiz die Rede sein. Kinder und Jugendliche werden nicht gesamtschweizerisch, systematisch, altersgerecht (Prävention vor sexueller Ausbeutung im Primarschulalter gestaltet sich anders als Prävention vor z.B. kommerzieller sexueller Ausbeutung bei Jugendlichen) und nachhaltig (die Themen Kinderrechte und Prävention vor sexuelle Ausbeutung werden wiederholt im Schulcurriculum behandelt und vertieft) sensibilisiert. Erst Langzeitstudien werden die Wirksamkeit des Präventivprogramms aufzeigen – ein solches Monitoring wird vom Bund nicht einmal in Betracht gezogen. „Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Schweiz eine Vielzahl von Programmen, Aktivitäten und Vorschriften kennt, welche den Anforderungen in diesem Bereich genügen.“ Dieser Feststellung muss die Stiftung Kinderschutz Schweiz klar widersprechen.

#### **Ad Art. 7 Konvention: Präventive Interventionsprogramme oder -massnahmen**

Die Bestimmung verlangt den Zugang zu spezifischen Präventionsmassnahmen und -angeboten für Personen, die sich in einem Täterisiko sehen. Spezialisierte Angebote dieser Art sind in der Schweiz weder für Personen, welche sich sexuell von Kindern angezogen fühlen, jedoch noch nicht straffällig wurden, noch für Wiederholungstäter kaum ausgebaut. Der Verweis, dass jederzeit Hilfe von Psychiater/innen, Psychologen/innen und Therapeuten/innen in Anspruch genommen werden kann, ist zwar grundsätzlich korrekt, der Bedarf an einer ausreichenden Zahl von spezialisierten Fachpersonen und an niederschweligen Anlaufstellen ist jedoch bei weiten nicht gedeckt.

Ziel des Schweizerischen Strafgesetzes ist die Wiedereingliederung straffällig gewordener Täter in die Gesellschaft. Dieser Ansatz bedingt jedoch einen professionellen Umgang mit den Risiken, insbesondere der hohen Rückfallgefahr, welche von verschiedenen Tätergruppen ausgehen können.

Die Schweiz verfügt heute über kein ausreichendes Risikomanagement von wieder integrierten Sexual- und schweren Gewalttätern. Die allfälligen Auflagen der Gerichte sind umgehbar, die Bewährungshilfe ist oft überfordert und zu wenig spezifisch auf die Risiken, welche von den verschiedenen Tätergruppen ausgehen, ausgebildet. Risikomanagement bedingt sinnvolle Täterarbeit, welche aus einem interdisziplinären Netz von Stellen und Fachpersonen besteht, das die persönlichen Kontrollmechanismen der Person stärkt, sowie frühzeitig geeignete Schutzmassnahmen einleitet, wenn ein Kontrollverlust droht oder eingetreten ist. Ziel muss sein, im Sinne eines gesamtschweizerischen Ansatzes, die Massnahmen für das Risikomanagement von einzelnen Tätergruppen so auszugestalten, dass die professionelle Arbeit der Strafverfolgungsbehörden, des Vollzugs und der Bewährungshilfe sinnvoll gestärkt wird und so schliesslich der Sicherheit und dem Schutz der Bevölkerung, insbesondere der Kinder dient.

Der erläuternde Bericht stellt leider die Lücken nicht dar und verneint den Handlungsbedarf. Den Anforderungen von Art. 7 Konvention wird entgegen der Aussage des erläuternden Berichts aus Sicht der Stiftung Kinderschutz Schweiz nicht Genüge getan.

#### **Ad Art. 8 Konvention: Massnahmen für die Öffentlichkeit**

Die Nennung von KOBIK an dieser Stelle ist verfehlt, da es sich um eine eigentliche Stelle der Strafverfolgungsbehörde handelt, welche zwischenzeitlich in die Bundeskriminalpolizei eingegliedert wurde. Zwar werden Veranstaltungen zu Gunsten von Fachpersonen aus dem Gebiet der Rechtspflege (Gerichte, Staatsanwaltschaft, Polizei, Mitarbeitende der Justiz etc.) durchgeführt, jedoch ist es nicht korrekt, dass KOBIK Informationsveranstaltungen für Schulen (Eltern, Lehrerschaft, Schülerinnen und Schüler) anbietet. Prävention an der Basis ist explizit nicht im Leistungsvertrag der KOBIK enthalten. Dies ergibt ein Vakuum, welches nicht mit einer umfassenden Dienstleistung gedeckt werden kann. Die schweizweite Kampagne „netcity.org“ der Stiftung Kinderschutz Schweiz und Action Innocence fokussiert primär die Gefahren, welche mit der Nutzung von neuen Medien zusammenhängen; die sexuelle Ausbeutung über das Medium Internet wird nur als Teilaspekt im gesamten Konzept behandelt. Das Projekt wurde während fast zwei Jahren sehr erfolgreich mit einem stets ausgebuchten Kampagnenbus durchgeführt. Das ausschliesslich von privaten Geldern finanzierte Projekt musste per Ende 2011 aus finanziellen Gründen in dieser Form eingestellt werden. Eine weitere schweizweite Kampagne, welche sich direkt an Kinder wendet, ist nicht geplant.

Die Schweiz hat weder in der Vergangenheit noch in der jüngeren Gegenwart umfassende Sensibilisierungskampagnen gegen sexuelle Ausbeutung finanziert und durchgeführt. Dabei ist insbesondere auf die fundierte Erarbeitung von Kampagnen (z.B. gegen Gewalt in der Erziehung oder sexuelle Ausbeutung von Kinder) des Europarates hinzuweisen. Die Materialien können von den jeweiligen Mitgliedstaaten übernommen werden, aber eine Beteiligung an solchen Kampagnen hat die Schweiz bisher noch nicht ins Auge gefasst. Die Schweiz hat sich wohl da und dort an kleineren Initiativen finanziell beteiligt. Viele Initiativen, welche zur Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit gegen sexuelle Ausbeutung beitragen sind jedoch mit privaten Spendengeldern finanziert. Es mutet insofern befremdend an, dass sich die offizielle Schweiz im erläuternden Bericht zur Konvention mit der mehrfachen Nennung der Aktivitäten der Stiftung Kinderschutz Schweiz und ihrer Fachstelle ECPAT Switzerland (gegen kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern) im Rahmen der gesamtschweizerischen Aktivitäten im Bereich Prävention gegen sexuelle Ausbeutung von Kindern im Kapitel II – Präventive Massnahmen – entlastet, sich jedoch die finanzielle Unterstützung von staatlicher Seite für die Stiftung auf jährlich nicht mehr als CHF 200'000.– beläuft.

Aus den obigen Ausführungen muss auch für den Artikel 8 der Konvention zur Umsetzung der Massnahmen für die Öffentlichkeit auf eine ungenügende Erfüllung geschlossen werden. Wie richtig erkannt wurde, müssten die Kampagnen für eine nachhaltigere Wirkung regelmässig durchgeführt werden und eine gewisse Breite aufweisen, dafür bedarf es jedoch der Planung und Budgetierung zusätzlicher Mittel. Leider ist dem Bericht nicht zu entnehmen, ob es sich dabei um eine reine Empfehlung handelt, oder ob dieses Ansinnen auch wirklich umgesetzt wird und in welchem zeitlichen Rahmen mehr finanzielle Ressourcen für eine nachhaltige Kampagnenführung gegen sexuelle Ausbeutung von Kindern zur Verfügung stehen.

### **3. Spezialisierte Behörden und koordinierende Körperschaften**

#### **Ad Art. 10 Konvention: Nationale Massnahmen zur Koordination und Zusammenarbeit**

Die Förderung der nationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs ist ein ausdrücklicher Zweck der Konvention (Art. 1 Abs. 1 lit. c). Gemessen an dieser Vorgabe deckt die Aufzählung zahlreicher nationaler und kantonaler Stellen, die sich inter alia auch mit der Prävention des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern befassen, das nationale Koordinationsdefizit zu. In diesem Punkt ist mehr Transparenz gefragt, gleichzeitig sollte mit einer gemeinsamen Strategie, entsprechenden Zielen und mit einer proaktiven Harmonisierung die Herausforderungen des Föderalismus zu Gunsten eines professionellen Schutzes der Kinder angegangen werden.

Mit dem Verweis auf die kürzlich überarbeitete polizeiliche Kriminalstatistik im Zusammenhang mit der geforderten systematischen Datenerhebung ist der Forderung nach umfassenden Daten noch keine Genüge getan. Die Datenerhebung zu sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung weist noch immer grosse Lücken auf und die polizeiliche Kriminalstatistik erfasst lediglich einen kleinen Teil der Missbrauchs- und Ausbeutungsfälle. Bei einigen Zahlen zu Delikten ist es denn auch nicht möglich, die Anzahl minderjährige Opfer von den erwachsenen Opfern abzugrenzen, was der heutigen Auffassung von Datenerhebungen nicht genügt.

Die Stiftung Kinderschutz Schweiz bezweifelt, dass die Schweiz die Anforderungen von Art. 10 Konvention erfüllt.

### **4. Schutzmassnahmen und Opferhilfe**

#### **Ad Art. 13 Konvention: Beratungsangebot**

Der Bund und einige Kantone unterstützen die kostenlose nationale telefonische Beratung für Kinder und Jugendliche finanziell. Einzelne Kantone beteiligen sich aber nach wie vor nicht an den Kosten dieses schweizweiten Angebots.

### **5. Materielles Strafrecht**

#### **Ad Art. 18 Konvention: Sexueller Missbrauch**

Die Stiftung Kinderschutz Schweiz geht mit den Folgerungen des erläuternden Berichts einig, dass das geltende schweizerische Strafrecht die Anforderungen der Konvention erfüllt.

#### **Ad Art. 19 Konvention: Straftaten im Zusammenhang mit Kinderprostitution**

Damit die Schweiz die Konvention ratifizieren kann, bedarf es in diesem Bereich gesetzliche Anpassungen im Strafrecht. Ziel der Konvention ist es, Kinder und Jugendliche bis zum 18. Altersjahr umfassend vor Prostitution zu schützen. Gegenwärtig ist es in der

Schweiz zulässig, sich ab dem 16. Lebensjahr freiwillig zu prostituieren. Einzelne Kantone haben bereits gewerbepolizeiliche Massnahmen gegen die Prostitution von Minderjährigen erlassen. Weiter verlangen verschiedene parlamentarische Vorstösse auf Bundesebene einen umfassenden strafrechtlichen Schutz.

Neu macht sich strafbar, wer eine unmündige Person der Prostitution zuführt oder in der Absicht, daraus Vermögensvorteile zu erlangen, ihre Prostitution fördert (Art. 195 lit. a E-StGB). Gleichzeitig wird das Schutzalter von 16 auf 18 Jahre angehoben und die Inanspruchnahme von sexuellen Diensten mit Minderjährigen gegen Entgelt mit nachfolgender Formulierung unter Strafe gestellt: Wer mit einer unmündigen Person gegen Entgelt sexuelle Handlungen vornimmt oder solche von ihr vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren bestraft.

Die beiden vorgeschlagenen Änderungen, Artikel 195 lit. a E-StGB und Artikel 196 E-StGB, sind aus Sicht der Stiftung Kinderschutz Schweiz zu begrüßen. Wichtig scheinen uns die Ausführungen im erläuternden Bericht, dass zur Erfüllung des Tatbestandes eine Gegenleistung auch nur versprochen werden kann, dass das Entgelt geldwerter oder anderer Art sein kann, wie beispielsweise Drogen, Unterkunft, Essen, Markenartikel, Kleider, Ferien, usw., dass es bereits genügt, wenn das Opfer erstmalig oder gelegentlich seinen Körper verkauft, dass die minderjährigen Opfer selber straflos bleiben und eine Einwilligung des Opfers in die sexuelle Handlung ohne Auswirkung auf die Strafbarkeit des Täters bleibt.

#### **Ad Art. 20 Konvention: Straftaten im Zusammenhang mit Kinderpornografie**

Im Rahmen der Ratifizierung der Konvention wird mit dem geplanten Art. 197 Ziff. 3bis E-StGB auch der besitzlose Konsum von Kinderpornografie strafbar. Die Stiftung Kinderschutz Schweiz begrüsst die Schliessung dieser langjährigen Gesetzeslücke, so dass künftig auch das Streaming von Bildern über das Internet oder die manuelle Vergrösserung des Cache zur Zwischenspeicherung von illegalem Bildmaterial ohne Download der Daten strafbar ist.

Die Konvention verlangt, dass die Altersgrenze für Kinderpornografie bei 18 Jahren gesetzt wird. Die Schweiz genügt in diesem Punkt den Anforderungen der Konvention nicht. Neu wird deshalb die Altersgrenze für kinderpornografische Darstellungen im Art. 197 Abs. 3 ff StGB von 16 auf 18 Jahre angehoben. Diese Änderung wird von der Stiftung Kinderschutz Schweiz im Sinne eines umfassenden Schutzes von Kindern und Jugendlichen gegen sexuelle Ausbeutung begrüsst. Dabei ist die Präzisierung des erläuternden Berichts hervorzuheben, dass unmündige Personen von mehr als 16 Jahren, die voneinander einvernehmlich Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1 herstellen, diese besitzen oder konsumieren, straflos bleiben. In diesem Sinne ist dem vorgesehenen Vorbehalt und dem ergänzenden neuen Absatz 4 ter in Art. 197 StGB zuzustimmen.

#### **Ad Art. 21 Konvention: Straftaten betreffend die Mitwirkung eines Kindes an pornografischen Darbietungen**

Dieser Artikel richtet sich gegen organisierte Live-Darbietungen von Kindern mit eindeutigem sexuellem Inhalt, welche beispielsweise an einer Örtlichkeit oder mittels Live-Übertragung durch Webcams stattfinden können. Danach sollen Produzenten, Anbieter

und Konsumenten solcher illegaler Darbietungen bestraft werden. Der bestehende Art. 197 StGB deckt die relevanten Taten grundsätzlich ab, allerdings stimmt die gesetzliche Regelung nicht vollständig mit den Vorgaben der Konvention überein. Die in diesem Zusammenhang vorgeschlagenen Änderungen werden daher durch die Stiftung Kinderschutz Schweiz im Sinne eines umfassenden Schutzes befürwortet.

Neu wird demnach das Anwerben oder Veranlassen einer unmündigen Person zur Mitwirkung an einer pornografischen Darstellung (Art. 197 Abs. 2bis E-StGB) strafbar. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Darbietung tatsächlich stattgefunden hat. Die Strafbarkeit des wissentlichen Besuchs kinderpornografischer Darbietungen wird über den revidierten Passus von Art. 197 3bis E-StGB abgehandelt, wonach auch besitzloser Konsum von Kinderpornografie strafbar wird.

**Ad Art. 23 Konvention: Kontaktabbau zu Kindern zu sexuellen Zwecken und  
Ad Art. 24 Konvention: Beihilfe, Anstiftung und Versuch**

Art. 23 der Konvention fordert, dass die vorsätzliche Handlung eines Erwachsenen, welcher mittels Informations- und Kommunikationstechnologien ein Treffen mit einer minderjährigen Person zwecks Vornahme sexueller Handlungen vorschlägt, unter Strafe gestellt wird. Das sog. Grooming ist eine wachsende Problematik, welche zunehmend wahrgenommen wird. Nachbarländer planen eine entsprechende Gesetzesanpassung im Zusammenhang mit Grooming; in Österreich beispielsweise wurde die Einführung der Strafbarkeit von Grooming bereits bestätigt.

Die geltende Rechtsprechung wird im erläuternden Bericht dargelegt. Diese ist jedoch, ebenfalls erwähnt, sowohl in der Praxis als auch in der Lehre sehr umstritten. Das Bundesgericht hat sich für eine realitätsferne Handhabung dieser Sachverhalte ausgesprochen und hat mit seinem Urteil die Rechtsanwendung im Bereich Chat und Grooming faktisch lahmgelegt. Der Hinweis, dass die Möglichkeiten des geltenden Rechts vermutlich (noch) nicht vollständig ausgeschöpft werden, bestätigt denn diese Problematik der Lähmung. Die Strafverfolgung resigniert in diesem Punkt, da der gesetzte Rahmen des Bundesgerichts in der Praxis nicht umsetzbar ist. Was bleibt ist ein abstraktes Konstrukt, Rechtsunsicherheit und fehlender Schutz für Kinder und Jugendliche.

Diese Problematik ist hinlänglich bekannt, trotzdem legt der erläuternde Bericht dar, dass diese Fallkonstellation im schweizerischen Strafrecht als Versuch zu sexuellen Handlungen mit Minderjährigen strafbar ist und mit besagtem Konzept den Anforderungen der Konvention Genüge getan wird. Der Bundesrat lehnt es also ab, aus dem Versuch zu sexuellen Handlungen mit Kindern einen selbständigen Hauptstraftatbestand zu machen und sieht daher von einem neuen ausdrücklichen Straftatbestand gegen Grooming ab.

Dieser Entscheid verkennt den Zeitgeist und die Problematik bzgl. diesem Einfallstor, über welches tagtäglich Kinder und Jugendliche in ihrer sexuellen Entwicklung und Integrität ernsthaft gefährdet werden.

Anlässlich des Internationalen Kongresses von ASPI vom 19. – 21. Oktober 2011 wurden die ersten Resultate der Optimus Studie über sexuelle Ausbeutung erstmals in der Schweiz präsentiert. Der abschliessende Forschungsbericht ist noch nicht veröffentlicht, wird jedoch bald erscheinen ([www.optimusstudy.org](http://www.optimusstudy.org)). Die Optimus Studie ist ein multinationales Forschungsprojekt zu Opfererfahrungen bei Kindern und Jugendlichen mit besonderem Fokus

auf sexuelle Übergriffe. Zuverlässige Daten von repräsentativen Studien sind dringend notwendig und diese Studie wird hoffentlich für die künftige Ausgestaltung der Prävention die nötigen Antworten liefern. Frau PD Dr. Meichun Mohler-Kuo, Forschungsbeauftragte am Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Zürich, hat die Erhebungen für die Schweiz geleitet. Bei ihrer Präsentation der Zahlen für die Schweiz hat sie einen signifikanten Anstieg von sexuellen Übergriffen auf Kinder und Jugendliche mittels Informations- und Kommunikationstechnologien festgestellt. Diese Tatsache kann nicht ignoriert werden. Da die Zahlen noch nicht veröffentlicht wurden, sondern lediglich in Auszügen präsentiert wurden, empfiehlt die Stiftung Kinderschutz Schweiz dem Bundesrat, sich über die Ergebnisse des Forschungsprojektes zu Opfererfahrungen bei Kindern und Jugendlichen in der Schweiz mit besonderem Fokus auf sexuelle Übergriffe dokumentieren zu lassen, damit der Entscheid über die Einführung eines neuen Tatbestandes Grooming aufgrund von Erkenntnissen über die neusten Entwicklungen und repräsentativen Zahlen basiert.

Die Stiftung Kinderschutz Schweiz setzt sich für die Einführung eines neuen Tatbestandes Grooming ein und bedauert die Inanspruchnahme des Vorbehaltes. Es geht aus unserer Sicht nicht nur darum, im Rahmen des Ratifizierungsprozesses der Konvention „Genüge zu tun“, sondern auch Chancen zur Verbesserung des Schutzes von Kinder aktiv anzupacken und angezeigte Anpassungen umzusetzen.

## **6. Ermittlungen, Strafverfolgung und Verfahrensrecht**

### **Ad Art. 30 Konvention: Grundsätze**

Gemäss Art. 30 Absatz 5 Lemma 1 der Konvention verpflichten sich die Vertragsstaaten zu den nötigen Massnahmen, um eine wirksame Ermittlung zu gewährleisten, wobei die Möglichkeit zu verdeckter Ermittlung ausdrücklich erwähnt wird.

Obwohl der schweizerische Strafprozess verdeckte Ermittlungen im engeren Sinne grundsätzlich zulässt, ist diese jedoch seit 2011 nicht mehr im präventiven, verdachtsunabhängigen Bereich anwendbar. In diesem Zusammenhang ist für die sog. „verdeckte Fahndung“ eine Lücke entstanden, welche noch nicht vollständig geregelt werden konnte. Gegenwärtig haben einige Kantone die Regelungen der verdeckten Fahndung in ihren kantonalen Polizeigesetzen integriert, wieder andere haben Projekte, welche sich im Legiferierungsprozess befinden, und wieder andere sehen die Notwendigkeit der Regelung der verdeckten Fahndung nicht oder deren Einführung ist zumindest kantonalpolitisch stark umkämpft. Dass die verdeckte Ermittlung im anlassunabhängigen Bereich auch für die Koordinationsstelle Bekämpfung Internetkriminalität nicht mehr möglich ist und KOBIK in diesem Bereich organisatorisch dem Kanton Schwyz unterstellt werden musste, zeigt den Bedarf der Praxis. Die Lösung mutet indes juristisch gesehen recht abenteuerlich an. Im Zuge der Ratifizierung und nicht zuletzt auch für die Stärkung der Rechtssicherheit in diesem Bereich sind die Kantone gehalten, innert nützlicher Frist die sog. verdeckte Fahndung in ihren kantonalen Polizeigesetzen zu verankern. Ob Art. 30 Konvention mit der Nennung der verdeckten Ermittlung die verdeckte Fahndung miteinschliesst, muss offen gelassen werden. Infolge dessen kann auch nicht beantwortet werden, ob die teilweise Legiferierung der verdeckten Fahndung in den kantonalen Erlassen, die Anforderungen der Konvention erfüllt.

## 7. Auswirkungen

Die Stiftung Kinderschutz Schweiz begrüsst, dass für die Begleitung des vorgesehenen Überwachungsmechanismus der Konvention ein Personalbedarf von 20–40 Stellenprozent veranschlagt wird.

Hingegen ist aus Sicht der Stiftung Kinderschutz Schweiz zu beanstanden, dass im erläuternden Bericht keine Empfehlungen bzgl. der Finanzierung künftiger Aktivitäten im Bereich Prävention zu finden sind. Der Hinweis, dass allfällige Mehrbelastungen im Bereich für die Prävention ohne weiteres tragbar sein dürften, ist nicht transparent und lässt vermuten, dass in diese Bereich, obwohl vielleicht nötig, keine grossen Anstrengungen zu erwarten sind. Es ist befremdend, dass der Bundesrat davon ausgeht, dass die Anforderungen der Konvention im Bereich Prävention und die Umsetzung der Schutzmassnahmen im schweizerischen Kontext, nebst den gesetzlichen Anpassungen im Strafgesetzbuch, zum Nulltarif erfüllt werden.

## 8. Fazit

- Die Stiftung Kinderschutz Schweiz unterstützt die Ratifizierung der Lanzarote-Konvention.
- Der vorgeschlagene Straftatbestand, wenn sexuelle Leistungen von minderjährigen Personen in Anspruch genommen werden und die entsprechende Erhöhung des Schutzalters, ist zu begrüssen.
- Die Anhebung des Schutzalters für pornografische Darstellungen und für pornografische Darbietungen auf 18 Jahre, ist zu begrüssen.
- Die Stiftung Kinderschutz Schweiz ersucht jedoch den Bundesrat, das Änderungspotential, welches die Konvention bietet, im Sinne unserer Ausführungen ganz auszuschöpfen und den Schutz der Kinder und Jugendlichen für die Zukunft umfassend zu gestalten.
- Dabei ist insbesondere für „Grooming“ ein ausdrücklicher Straftatbestand zu schaffen und der vorgesehene Vorbehalt ist zurückzuziehen.
- Die Bemühungen im Bereich Prävention sind gesamtschweizerisch auf allen Ebenen zu verstärken und entsprechende Mittel sind bereitzustellen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Stiftung Kinderschutz Schweiz



Jacqueline Fehr  
Präsidentin

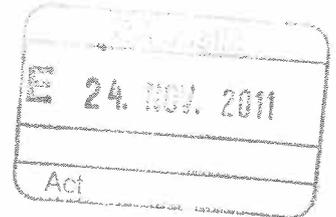


Kathie Wiederkehr  
Geschäftsleiterin

Bundesamt für Justiz



BJ-00000000633492



An  
Bundesamt für Justiz  
Fachbereich internationales Strafrecht  
3003 Bern

Bern, den 18. November 2011

**Vernehmlassung betr. Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Dachorganisation der Schweizer Schwulen PINK CROSS befürwortet grundsätzlich den besseren strafrechtlichen Schutz von Kindern und Minderjährigen, sofern dabei keinerlei Unterschiede zwischen homosexuellen und heterosexuellen Handlungen bzw. Darstellungen gemacht werden.

Wenn das Strafrecht mit Bezug auf sexuelle Handlungen nun revidiert wird, sollten gewisse Handlungen bzw. Darstellungen sexueller Spielarten zwischen einvernehmlichen Erwachsenen bei Gelegenheit dieser Gesetzesanpassung **entkriminalisiert** werden, wie dies bereits für die Zukunft in Erwägung gezogen, aber noch nicht umgesetzt wurde:

1. *Sexuelle Darstellungen mit „Menschlichen Ausscheidungen“ seien nicht mehr der sog. „harten“ Pornographie zugeordnet werden, sondern der „weichen“ Pornographie und damit aus dem Katalog von Art. 197 Ziff. 3 StGB gestrichen werden.*

**Begründung:** Das Verbot der Pornographie mit menschlichen Ausscheidungen ist in der westlichen Welt und insbesondere Europa einzigartig und stellt ein moralisierendes Überbleibsel aus einer vergangenen Zeit dar. Die Entkriminalisierung entspricht dem Respekt vor der Persönlichkeit und der persönlichen Freiheit einvernehmlich handelnder

**SEKRETARIAT**

Monbijoustrasse 73  
Postfach 7512  
3001 Bern

+41 (0) 31 372 33 00  
office@pinkcross.ch

**SECRETARIAT ROMAND**

Case postale 133  
1907 Saxon

+41 (0) 79 773 31 23  
romoffice@pinkcross.ch

www.pinkcross.ch  
CP 80-74157-7  
IBAN CH90 0900 0000 8007 4157 7

erwachsener Personen unter sich. In der Praxis hat sich ferner gezeigt, dass diese Bestimmung fast ausschliesslich gegen Schwule Männer angewandt wird (sog. „Piss-Videos“), was in der Auswirkung eine Diskriminierung darstellt. Die Handlung an sich (Sex mit Ausscheidungen) stellt ferner keine Straftat dar, also sollte auch deren Darstellung nicht strafbarer sein als die sog. „weiche“ Pornographie (Schutz von Jugendlichen nach Art. 197 Ziff. 1 und der Öffentlichkeit nach Art. 197 Ziff. 2 StGB).

2. *Der Tatbestand der Gewaltpornographie sei klarer zu formulieren, sodass einvernehmliche Handlungen im Bereich des Bondings, Fetisch und SM nicht mehr zur harten Pornographie gezählt werden. Es sollen nur noch Darstellungen verboten sein, welche eine Handlung zeigen, die ihrerseits eine Straftat darstellt.*

**Begründung:** Es ist in der Praxis für die Rechtsanwendenden Behörden ausserordentlich schwierig festzustellen, wo die strafbare Gewaltdarstellung im Zusammenhang mit Sex beginnt. Klar ist einzig, dass der Klaps auf den nackten Hintern mit dem rosaroten Plastik-Teppichklopper noch nicht darunter fällt, alles andere ist unklar und widerspricht wohl sogar dem Grundsatz „nulla poena sine lege“, da „Gewalttätigkeiten“ als Begriff zu schwammig ist. Bonding (Fesselspiele), Fetisch und SM-Darstellungen sind beliebte Spielarten erwachsener Sexualität und haben mit dem Gewaltbegriff der Strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben des Strafgesetzbuches nichts zu tun. Diese sexuellen Spielarten finden ausnahmslos einvernehmlich statt, was eine Strafbarkeit angesichts der als Antragsdelikte konzipierten Tötlichkeiten ausschliesst. Als klare Richtschnur für die Strafbarkeit im Rahmen von Art. 197 Ziff. 3 StGB sollte deshalb die Formulierung dienen, dass die gezeigten Handlungen eine Straftat nach StGB (z.B. Vergewaltigung, Körperverletzung) darstellen müssen.

Gerne stehen wir Ihnen bei der Umsetzung zu Diensten.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen und

freundliche Grüsse



RA lic. iur. Pierre André Rosselet  
Präsident



Uwe Splittdorf  
Geschäftsleiter

**VKS**  
**AMCS**

Vereinigung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzte der Schweiz  
Association des médecins cantonaux de Suisse  
Associazione dei medici cantonali della Svizzera  
Associaziun dals medis chantunals da la Svizra  
Swiss Association of Cantonal Officers of Health

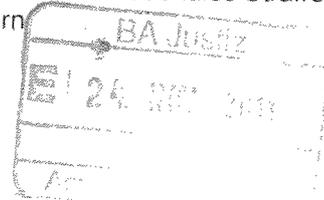
Kantonsarztamt  
Chemin des Pensionnats 1  
1700 Fribourg  
Tel. 026 305 79 80  
Fax 026 305 79 81

Bundesamt für Justiz



BJ-00000000633493

Bundesamt für Justiz  
Fachbereich Internationales Strafrecht  
3003 Bern



Freiburg, 18. November 2011 / CYL/TP

***Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention)***

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Rahmen des oben genannten Vernehmlassungsverfahrens wurde die Vereinigung der Kantonsärzte (VKS) der Schweiz eingeladen, zum Bericht über die Genehmigung und Umsetzung der Lanzarote-Konvention sowie zum Vorentwurf des Bundesbeschlusses über die Änderung des Strafgesetzbuches (StGB) Stellung zu nehmen. Wir danke Ihnen für diese Gelegenheit.

Die VKS befürwortet den Vorentwurf und den erläuternden Bericht des EJPD und unterstützt die damit einhergehenden Änderungen des StGB. Aus public health Perspektive sind insbesondere die weit reichenden Präventionsmassnahmen für Opfer und Täter zu begrüßen.

In Ergänzung zu den gesetzlichen Bestimmungen auf Bundesebene zu den Melderechten von Berufspersonen an die Vormundschaftsbehörden bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass viele kantonalen Gesetzgebungen weiter reichende Melderechte für Gesundheitsfachpersonen vorsehen. So sehen die meisten kantonalen Gesundheitsgesetze vor, dass Beobachtungen, die auf Verbrechen oder Vergehen gegen die sexuelle Integrität von Kindern den Strafvollzugsbehörden gemeldet werden dürfen. Mindestens in einem Kanton besteht sogar eine Meldepflicht in so einer Situation.

Mit freundlichen Grüssen

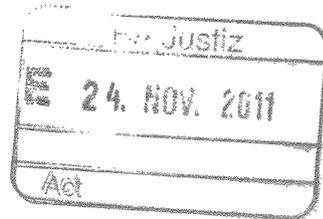
Im Namen der **VKS / AMCS**

Dr. med. Chung-Yol Lee, MPH, MPA  
Präsident

Präsident Peter Hodel, Oberrichter, Obergericht, Hirschengraben 15, 8001 Zürich  
Sekretariat Jürg Steiger, Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14  
[juerg.steiger@bvger.admin.ch](mailto:juerg.steiger@bvger.admin.ch), [info@svr-asm.ch](mailto:info@svr-asm.ch) 058 705 25 37, [www.svr-asm.ch](http://www.svr-asm.ch)

---

Zürich, le 21 novembre 2011



Office fédéral de la justice  
Unité droit pénal international  
3003 Berne



**Approbation et mise en œuvre de la Convention du Conseil de l'Europe sur la protection des enfants contre l'exploitation et les abus sexuels (convention de Lanzarote)**

Mesdames,  
Messieurs,

Nous vous remercions de nous avoir consultés sur l'objet cité en marge.

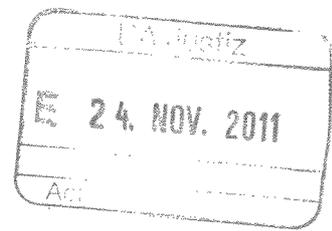
Nous n'avons par rapport à ce projet pas de remarque particulière à formuler en relation avec les buts de notre association.

Nous saluons l'amélioration qu'apportera à la protection des mineurs la mise en œuvre de la Convention de Lanzarote.

Veuillez croire, Mesdames, Messieurs, à l'expression de notre considération distinguée.

Peter Hodel

Président de l'ASM



Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement EJPD  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Bundesamt für Justiz



BJ-00000000608510 ✓

Bern, 23. November 2011/ml  
Register N : 301.8

**Vernehmlassungsantwort zur Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens  
des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem  
Missbrauch (Lanzarote-Konvention)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Vernehmlassung über die Lanzarote Konvention danken wir Ihnen.  
Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund SEK begrüsst die Ratifizierung der  
Lanzarote-Konvention und die entsprechenden Änderung des Strafgesetzbuches. Er hofft  
auf ein reibungsloses Gesetzgebungsverfahren, bei diesem notwendigen Schritt in der  
rechtlichen Verpflichtung gegenüber Kindern und Jugendlichen.

Für Rückfragen steht Ihnen die Beauftragte für Theologie, Frau Dr. Ivana Bendik  
[ivana.bendik@sek.ch](mailto:ivana.bendik@sek.ch), gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

PD Dr. Christina Tuor  
Leiterin des Instituts für Theologie und Ethik

Dr. Ivana Bendik  
Beauftragte für Theologie

Beilage erwähnt



Bundesamt für Justiz



BJ-00000000633489

Bundesamt für Justiz  
Fachbereich Internationales Strafrecht  
3003 Bern



St. Gallen, 23. November 2011

**Vernehmlassung** zum VE des BB über die Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch vom 25. Oktober 2007 (Lanzarote-Konvention; nachstehend abgekürzt: Übereinkommen)

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 22. August 2011 wurde das Vernehmlassungsverfahren zur Umsetzung des oben erwähnten Übereinkommens eröffnet. Die *Juristinnen Schweiz – Femmes Juristes Suisse* (nachstehend JuCH, siehe auch [www.lawandwoman.ch](http://www.lawandwoman.ch)), die Berufsorganisation der Schweizer Juristinnen, die die Sicht der Frauen einbringen, ergreifen die Gelegenheit, eine Stellungnahme abzugeben.

Die Eingabefrist läuft bis zum 30. November 2011 und ist mit der vorliegenden Eingabe gewährt.

Es ist uns bewusst, dass die Bemerkungen zur Umsetzung nicht vollständig sind. Wir beschränken uns auf die für uns wichtigen Aspekte.

### **1. Grundsätzliches: Positive Haltung zur Ratifikation**

Wir begrüßen die Vorlage, die den Schutz von Kindern/Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch durch einen gemeinsamen rechtlichen Standard in Europa verstärkt, sowohl im Bereich der Kinderpornografie wie der Kinder- und Jugendlichenprostitution und insoweit auch die im Rahmen der UNO beschlossenen Übereinkommen ergänzt. Die rasche Ratifizierung und Umsetzung spiegelt konsequent die Haltung der Schweiz wieder, die sich in dieser Hinsicht engagiert hat.

## 2. Vorbehalte

Der VE BB sieht drei Vorbehalte zum Übereinkommen vor. Die *Juristinnen Schweiz – Femmes Juristes Suisse* wenden sich gegen diese Vorbehalte. Kein einziger davon ist zwingend, auch nicht sinnvoll.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Vorbehalte der Verwirklichung eines einheitlichen Rechtsstandards in Europa für den Schutz von Kindern (und Jugendlichen) vor sexueller Ausbeutung und Pornografie entgegen stehen. Es ist uns unverständlich, weshalb die Schweiz sich der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen (wenn auch nur teilweise) entziehen will.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Lit. a: Art. 1 Abs. 3 lit. a VE BB soll der Schweiz erlauben, pornografische Darstellungen von über 16 Jahre alten Kinder straflos zu behandeln, wenn die Bilder mit ihrer Zustimmung (und allein zu ihrem persönlichen Gebrauch) hergestellt worden sind und sich in ihrem Besitz befinden. Wir halten die pornografische Darstellung auf jeden Fall für unerwünscht und denken, dass Missbräuche immer vorkommen können, zumal sich heute Bilder sehr rasch reproduzieren und in Zirkulation setzen lassen. Kinder dürften dies unterschätzen und sind deshalb zu schützen, selbst wenn sie zustimmen sollten. Ausserdem bezweifeln wir, dass Kinder wirklich aus freien Stücken und in vollem Bewusstsein zu Pornografie zustimmen. Pornografie ist nicht zu verwechseln mit der Experimentierfreude und der natürlicher Lust am eigenbestimmten und eigenverantwortlichen Ausprobieren jugendlicher Sexualität. Siehe auch unsere Bemerkungen zur Pornografie über Kinder zwischen 16 und 18 Jahren (unten Ziff. 3.4).

Lit. b: Die Strafbefreiung von Kontaktabtattung mit Kindern (Art. 23 Übereinkommen) soll deshalb ausgenommen werden, weil, so der Erläuternde Bericht, dies schon unter den Begriff des *Versuchs* nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung fällt. Ein „Zusatznutzen“ durch die Einführung eines zusätzlichen Straftatbestandes wird deshalb nicht gesehen (Erläuternder Bericht S. 52 und 53). Wir können die Einschätzung, dass sich deshalb ein Vorbehalt rechtfertigt, nicht teilen: Wenn die erwähnte Tathandlung nach schweizerischem Recht schon strafbar ist, braucht es wohl keinen eigenen Straftatbestand, dann ist aber der Konvention auch Genüge getan und ein Vorbehalt erübrigt sich. Wenn das schweizerische Recht die entsprechenden Vorkehrungen (Kontaktabtattung) nicht ausreichend strafrechtlich zu erfassen vermag, wäre es auch angezeigt, dass der Gesetzgeber tätig wird. Dann ist ein Vorbehalt umso weniger verständlich.

Lit. c: Unverständlich ist uns, dass nach Art. 1 Abs. 3 lit. c VE BB Straftäter, deren gewöhnlichen Aufenthaltsort die Schweiz ist, nicht erfasst werden sollen. Auch Opfer von solchen Tätern sind zu schützen. Vor allem, wenn dessen Heimatstaat nicht tätig wird (z.B. weil er dem Übereinkommen als nichteuropäischer Staat nicht beigetreten ist), rechtfertigt es sich, diesen Anknüpfungspunkt bei schweren Taten gegen Kinder heranzuziehen. Solche Täter dürfen nicht straffrei bleiben, sondern sind im Zeitalter allgemeiner Mobilität gegebenenfalls durch den Staat, in

dem der Täter/die Täterin den gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, und sei es auch die Schweiz, zu verfolgen. Im Sinne eines grenzüberschreitenden Strafrechts- und Schutzraumes für solche Delikte ist auf den Vorbehalt zu verzichten.

### **3. Zur Umsetzung des Abkommens**

*Vorbemerkung:* Wir halten uns in der nachstehenden Systematik an die Systematik und die Artikel des Übereinkommens und verweisen auf den für die Umsetzung präsentierten VE zur Änderung des StGBs.

#### 3.1. Art. 1-8 Übereinkommen:

Direkte Anwendbarkeit des Übereinkommens und Verpflichtung zur Einleitung einer entsprechenden Politik; Art. 9 Übereinkommen: Partizipation von Kindern an der Ausarbeitung von Politiken; Art. 10 Übereinkommen: Spezialisierte Behörden und Koordinationsstellen

Auch dieses Übereinkommen enthält Artikel, die direkt anwendbar sind, namentlich Art. 2 und Art. 3. Im Übrigen verpflichtet es die eidgenössischen und die kantonalen Behörden sowie, aber nicht nur, den eidgenössischen und die kantonalen Gesetzgeber zur Einleitung einer entsprechenden Politik, einschliesslich zur Bereitstellung der notwendigen Ressourcen, um den Schutz der Kinder zu verbessern (siehe dazu v.a. Art. 4 Übereinkommen). Ferner hält das Übereinkommen Behörden wie Gerichte zur Auslegung der Opferschutz- und Strafrechtsbestimmungen im Sinne des Übereinkommens an.

Nicht nur der Bund, sondern auch die Kantone sind gefordert. Sie sind z.B. namentlich - gegebenenfalls über ihre Querorganisation (konkret die Erziehungsdirektorenkonferenz) - gehalten, gemäss Art. 6 Übereinkommen die Lehrpläne für den Grundschulunterricht und den Unterricht auf Sekundärstufe zu überarbeiten und anzupassen. Da ferner der Kinderschutz im Wesentlichen in die kantonale Kompetenz fällt, werden sie grundsätzlich mitbetroffen. Auch Art. 8 Übereinkommen nimmt die Kantone (wie den Bund) in die Pflicht. Wir teilen deshalb die Meinung des Erläuternden Berichts, S. 75 Ziff. 3.2, nicht, dass „keine unmittelbare Auswirkungen auf die Kantone (zu) erwarten“ seien (siehe dagegen Erläuternder Bericht S. 13f.). Im übrigen möchten wir betonen, dass die sexuelle Ausbeutung und Gefährdung durch Kinderpornografie und Kinderprostitution wohl ebenfalls zum Bereich „Kindermisshandlung – Kinderschutz“ gehört, indessen doch einige Besonderheiten aufweist, die spezifisch angegangen werden müssen (zu den Ausführungen S. 14 Erläuternder Bericht).

Noch eine besondere Bemerkung sei zu Art. 7 in Verbindung mit Art. 15 -17 Übereinkommen erlaubt: Um auch Kinder von Migrantinnen und Migranten zu schützen, ist es angezeigt, Beratungs- und Interventionsprogramme gezielt für ausländische Bevölkerungsgruppen anzubieten, was besondere Rücksicht auf kulturelle Eigenheiten und die sprachliche Verständigung verlangt. Gegebenenfalls ist hier mit den

Ausländerorganisationen und/oder mit deren kirchlichen Stellen zusammen zu arbeiten.

Art. 9 (1) Übereinkommen verlangt, dass Kinder an der Ausarbeitung und Umsetzung von staatlichen Konzepten und Programmen beteiligt werden. Diese Vorschrift fordert ebenfalls sowohl Bund wie Kantone. Zwar zeigt der Erläuternde Bericht verschiedene Möglichkeiten des Einbezugs von Kindern auf und verweist auch auf die hängige Revision des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes. Trotzdem scheint uns die Beteiligung an der Lancierung und Ausarbeitung von Programmen udgl. im Sinne des Übereinkommens eher zufällig und nicht wirklich gesichert.

Art. 9 (4) Übereinkommen sieht Fonds udgl. vor zur Finanzierung von Projekten und Programmen der Zivilgesellschaft. Auch hier zeigt der Erläuternde Bericht die bisherigen bzw. aktuellen Aktivitäten des Bundes (und der Kantone) auf. Die *Juristinnen Schweiz* anerkennen diese, glauben aber doch, dass eine konsistente Politik wohl zur Zeit nicht in Frage gestellt, auf die Dauer aber nicht ausreichend gewährleistet ist. Ausserdem sind die Kriterien für die Zuweisung von Finanzmitteln intransparent.

Art. 10 Übereinkommen verlangt die Koordinierung der verschiedenen Massnahmen und namentlich die Aufbereitung der Daten über die diversen Aktivitäten. Diese Aufgaben werden, soweit in seine Zuständigkeit fallend, auf nationaler Ebene z.Zt. durch das BSV wahrgenommen. Wenngleich wir dessen Bemühungen schätzen, reichen sie doch nicht aus, um die Anforderungen der Konvention zu erfüllen. Auch die Aktivitäten des EBG mögen Fragen der sexuellen Ausbeutung von Kindern im Sinne des Übereinkommens gelegentlich berühren, sie stehen aber zu wenig im Zentrum dieser auf Gleichstellung der Geschlechter spezialisierten Stelle. Analoges gilt für die EKFF, und zumindest zum Teil für die KSMM. Die EKKJ ist wohl eine spezialisierte Kommission, welche für das Erkennen entsprechender Probleme und die Sensibilisierung zentral ist, sie verfügt aber als beratende Kommission nicht über Kompetenzen und hat auch zuwenig Ressourcen, um die Aufgaben gemäss Art. 10 Übereinkommen zu übernehmen.

Der Erläuternde Bericht zeigt mit eindrücklicher Deutlichkeit auf, dass Fragen des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch in der Schweiz an vielen Orten auf- und wahrgenommen werden, dass aber eine enorme Zersplitterung in der rechtlichen Landschaft besteht sowie kaum spezialisierte Stellen, sondern Fragen um Kinder im wesentlichen „mit“-behandelt werden. Das macht eine Koordination und die Sammlung, Bereitstellung und Aufbereitung von Daten zuhanden aller von diesem Sachbereich berührten Behörden, Kommissionen und Stellen sowie zivilgesellschaftlichen AkteurInnen dringend erforderlich.

Antrag: Die *Juristinnen Schweiz* empfehlen eine organisatorische Stärkung der Verpflichtungen zu einer konsistenten und mit ausreichenden Ressourcen ausgestatteten Politik durch die Schaffung einer entsprechenden Stelle im Bund evtl. zusammen mit dem Bund bei den Kantonen im Rahmen einer interkantonalen Ver-

einbarung nach Art. 48 BV. Diese Stelle hat die Koordination der kantonalen und der eidgenössischen Politiken, die Aufarbeitung der notwendigen Datenbasis und die Bereitstellung der entsprechenden Informationen für die Verwaltung, die Politik und die Zivilgesellschaft zu übernehmen und kann die Zuteilung von Finanzmitteln an zivilgesellschaftliche Organisationen überwachen (Schaffung eines Jugendbüros oder ähnl.). Damit wird es auch möglich, im Sinne von Art. 11 Übereinkommen wirksame Sozialprogramme auf die Beine zu stellen und multidisziplinäre Strukturen für Opfer und deren Angehörige zu schaffen und Beratungsangebote (Art. 13 Übereinkommen) sicher zu stellen. Diese organisatorische Vorkehr braucht eine entsprechende gesetzliche Grundlage, die noch zu schaffen ist.

### 3.2. Art. 18 Übereinkommen (Schutzalter; Art. 5 Abs. 1 lit. b VE StGB)

Art. 18 (2) Übereinkommen verlangt, dass das Schutzalter festgelegt wird. Die vorgeschlagene Rechtsänderung ist in dieser Hinsicht nicht befriedigend, weil Art. 5 Abs. 1 lit. b VE StGB das Schutzalter für im Ausland begangene sexuelle Handlungen auf 14 Jahre, Art. 187 Ziff. 1 StGB demgegenüber bei Inlandshandlungen das Alter auf 16 Jahre festlegt. Auch wenn in einem Teil des (nahen) Auslandes das Schutzalter bei 14 Jahren (Deutschland) oder 15 Jahren (Frankreich) liegt, rechtfertigt sich Art. 5 Abs. 1 lit. b StGB in dieser Form nicht. Einerseits ist möglich, dass das Ausland das Schutzalter anhebt und dann die Straflosigkeit für dort begangene Taten nicht mehr gerechtfertigt ist, andererseits befreit die vorgeschlagene Vorschrift auch von Strafbarkeit, wenn im fraglichen Ausland das Schutzalter verletzt wird.

Wir schlagen deshalb vor, einen *Strafbefreiungsgrund* vorzusehen für den Fall, dass die Tat am Begehungsort straflos ist und (zusätzlich) die Auslagerung der Tat ins Ausland nicht eine Umgehung der schweizerischen Verbotsnorm darstellt (was namentlich bei der Herstellung pornografischen Materials über Kinder vorkommen kann). Die Tat bliebe dennoch verpönt.

### 3.3. Art. 19 Übereinkommen (Kinderprostitution; Art. 5 Abs. 1 lit. a VE StGB)

Im Bereich der Prostitution ist es aus unserer Sicht dringend nötig die Lücke im Alter zwischen 16 und 18 Jahren zu schliessen, was Art. 5 Abs. 1 lit. a VE StGB vollzieht. Zu recht wird die sexuelle Mündigkeit von Jugendlichen nicht dahingehend interpretiert, dass diese sich prostituieren könnten. Die Jugendlichen sind noch nicht erfahren genug, um Tragweite und Konsequenzen eines solchen Tuns in vollen Umfang und insbesondere mit Bezug auf deren Folgen für die eigene Entwicklung zu begreifen. Die Strafbarkeit der Freier, die diese Unerfahrenheit ausnutzen bzw. von sonstigen Personen, die von einer solchen Prostitution profitieren und sie fördern, ist daher der richtige Schritt.

Im Zusammenhang mit Prostitution kann sich sodann der oder die Jugendliche auch in einer gewissen Zwangs- oder Ausbeutungssituation befinden, was die freie Entscheidung in diesem Alter und in der derzeit existierenden Situation in der Sexarbeit einschränkt.

#### 3.4. Art. 20 (Pornografie; Art. 197 VE StGB)

Die vorgeschlagene Verschärfung der Strafbarkeit bei Pornografie über Kinder begrüßen wir, können uns indessen nicht anfreunden damit, dass Art. 197 VE StGB nur bei Personen unter 16 Jahren (nicht, wie die Konvention dies an sich vorsieht, bis 18 Jahren) gelten soll. Insofern wenden wir uns gegen den Vorbehalt gemäss Art. 1 Abs. 3 lit. a VE BB. Wir glauben, dass auch hier der Jugendschutz den Vorrang haben muss, analog zu den Fällen von Prostitution. Die Zustimmung zu pornografischem Material bei Personen unter 18 Jahren halten wir für nicht massgebend, da sich diese in einer Lebensphase des Ausprobierens und der Protestation gegen überkommene Werte befinden. Auch hier dürften sie die Langzeitfolgen zu wenig einschätzen können.

#### 3.5. Art. 11-14 Übereinkommen (Opferhilfe)

Besonderer Anstrengung bedarf nach Auffassung der *Juristinnen Schweiz* der Opferschutz bei Kindern deren Aufenthaltsstatus derzeit ungeklärt, unsicher oder illegal ist. Dies gebietet auch Art 2 Übereinkommen (Diskriminierungsschutz). Es ist auf jeden Fall zu vermeiden, dass solche Kinder (und ihre Eltern) als Folge des Missbrauchs abgeschoben werden. Es ist ihnen nicht nur für die Dauer des Strafverfahrens, sondern zumindest bis zur dauerhaften Erholung oder Genesung von den Folgen sexueller Gewalt Aufenthalt zu gewähren, damit sie sich in einer stabilen Situation wieder finden. Zu überlegen ist auch, wie solche Kinder stabilisiert werden können, wenn ihre Familien in die Tat verwickelt sind und allenfalls ausgewiesen werden (Abklärungen, ob die Heimatsituation der Kinder ausreichende Sicherheit bietet; Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen, um den betroffenen Kindern in der Schweiz eine Zukunft zu geben).

Antrag: Die *Juristinnen Schweiz* beantragen die Ergänzung der Ausländergesetzgebung, um von sexueller Ausbeutung betroffenen Kindern und Jugendlichen ein selbständiges Aufenthaltsrecht zu gewähren. Ausserdem sind mit den Kantonen zusammen (und unter Einbezug der in Art. 9 Übereinkommen genannten Akteurinnen und Akteuren) Politiken zu entwickeln, wie solche Kinder betreut und einer von sexueller Ausbeutung freien Zukunft zugeführt werden können.

#### 3.6. Art. 23 Übereinkommen (Grooming)

Art. 23 Übereinkommen verlangt die Vorverlegung der Strafbarkeit in den Versuchsbereich für das sog. Grooming, d.h. wenn Erwachsene mit Hilfe neuer Kommunikationsmethoden den Kontakt zu Minderjährigen suchen, um mit ihnen reelle sexuelle Handlung zu haben. Der Bericht erachtet einen besonderen Straftatbestand nicht für notwendig, da nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts Versuch angenommen wird, wenn der oder die Erwachsene am vereinbarten Treffpunkt auftaucht. Bereits durch die Internetkontakte (im Chat) kann das Kind allerdings pornografischer Angriffe ausgesetzt sein, zu denken ist v.a. an den Austausch von pornografischen Bildern und dem Einsatz von Webcams. Wir bezweifeln

deshalb, ob der Schutz wirklich ausreichend gewährleistet ist. siehe auch unsere Ausführungen oben zu Ziff. 2 lit. b, S. 2.

Antrag: Zur Sicherstellung der Strafbarkeit der Handlungen gemäss Art. 23 Übereinkommen scheint es den *Juristinnen Schweiz* trotz der heute weiten Rechtsprechung zum strafbaren Versuch notwendig, dass diese Handlungen strafrechtlich speziell erfasst werden und ein besonderer Straftatbestand zu Art. 23 Übereinkommen geschaffen wird.

### 3.7. Art. 30 (5) Übereinkommen (Chatroom-Ermittlung)

In Zusammenhang mit Missbräuchen beim Chatten ist unbefriedigend, dass nach BGE 134 IV 266 die Chatroom-Ermittlung als verdeckte Ermittlung gilt, welche nur im Rahmen eines Strafverfahrens, nicht aber *vor* Einleitung eines Strafverfahrens zulässig ist. Es scheint uns hier eine Ergänzung der strafprozessualen Bestimmungen notwendig, um Art. 30 (5) Al. 1 Übereinkommen zu genügen.

## **4. Zusammenfassung**

4.1. Die *Juristinnen Schweiz – Femmes Juristes Suisse* begrüßen die rasche Ratifikation des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch.

Sie wenden sich indessen gegen eine Relativierung der daraus entstehenden Verpflichtungen durch die Vorbehalte und beantragen den Verzicht auf die in Art. 1 VE BB angebrachten drei Vorbehalte.

4.2. Die *Juristinnen Schweiz* weisen darauf hin, dass mit den Kantonen zusammen eine Politik zur Erfüllung der Verpflichtungen vor allem aus Art. 4-9 Übereinkommen entwickelt werden muss.

Sie *beantragen*, dass eine unabhängige Einrichtung beim Bund, evt. zusammen mit den Kantonen geschaffen wird, die auf Kinderbelange spezialisiert ist, Handlungs- und Entscheidungskompetenzen erhält und ausreichend mit Ressourcen versehen wird, um diese Politik zu entwickeln und zu unterstützen, und die zuhänden aller Akteure die Koordination sowie die Sammlung und Aufbereitung der Daten im Sinne von Art. 5 (2) Übereinkommen vornehmen kann

4.3. Die *Juristinnen Schweiz* wenden sich sodann gegen Art. 5 Abs. 1 lit. b VE StGB und beantragen, das Schutzalter auch für Auslandtaten bei 16 Jahren anzusetzen, indessen einen *Strafbefreiungsgrund* vorzusehen für den Fall, dass die Tat am Begehungsort straflos ist, falls (zusätzlich) die Auslagerung der Tat ins Ausland nicht eine Umgehung der schweizerischen Verbotsnorm darstellt.

4.4. Sie begrüßen dagegen Art. 5 Abs. 1 lit. a VE StGB ausdrücklich.

4.5. Die *Juristinnen Schweiz* beantragen weiter, dass Art. 197 Ziff. 1 VE StGB sich nicht auf Personen unter 16 Jahren beschränkt, sondern Personen bis 18 Jahren erfasst, wie dies das Übereinkommen als Regel statuiert.

4.6. In Ergänzung der Opferhilfe beantragen die *Juristinnen Schweiz*, die Ausländergesetzgebung dahin zu ändern, dass Opfern von sexueller Ausbeutung im Sinne des Übereinkommens mit unsicherem oder illegalem Status oder deren Eltern wegen Täterschaft ausgewiesen werden, einen eigenen Aufenthaltstitel erhalten, und zwar unabhängig von der Durchführung des Strafverfahrens und über dieses hinaus.

4.7. In Zusammenhang mit dem Grooming empfehlen wir, auf den Vorbehalt zu verzichten, um bei Bedarf ein ausdrücklicher Artikel ins Strafgesetzbuch aufnehmen zu können, damit die Vorverlagerung der Strafbarkeit sicher gestellt ist. So dann scheint uns notwendig, für die Chatroom-Ermittlungen eine gesetzliche Grundlage (in der StPO) geschaffen wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Im Namen des Vorstandes und der Arbeitsgruppe Lanzarote-Konvention

  
Regula Kägi-Diener  
Die Präsidentin



## **Stellungnahme zur Vernehmlassung der Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauch (Lanzarote-Konvention)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme bezüglich der Genehmigung und Umsetzung der Lanzarote-Konvention. Als Beratungsstelle für Sexarbeiterinnen werden wir ausschliesslich zu den Artikeln, die die Prostitution betreffen Stellung beziehen.

Grundsätzlich teilen wir die Meinung, dass Sexarbeitende eine gewisse Lebenserfahrung mit sich bringen müssen, um diese Tätigkeit auszuüben (wie in anderen psychosozialen Berufen auch). Dementsprechend sollen nur Mündige (18-jährige) in der Sexarbeit tätig sein.

Betreiber und Betreiberinnen von Etablissements haben schon heute die Pflicht, keine Minderjährigen in ihrem Betrieb arbeiten zu lassen. Dementsprechend betrifft die Anpassung des Gesetzes vorwiegend Sexarbeiterinnen, die ihre Dienste auf der Strasse anbieten.

Bestrafung von Freiern, welche Dienste von minderjährigen Sexarbeiterinnen in Anspruch nehmen, soll nicht dazu führen, dass auf Schleichwegen das Schwedenmodell eingeführt wird.

### **Artikel 190 / Abs. <sup>1</sup> Vergewaltigung (vgl. 2.6.2.1)**

Wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlaf nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

- **Es ist zwingend, dass Artikel 190 geschlechtsneutral formuliert wird**

Im erläuternden Bericht kommen als Täter nur Aussenstehende (Zuhälter, Bordellbetreiber, Vermieter, Betreiber von Eros-Centers, Night-Clubs, Cabaret, Escort-Services) in Frage.

- **Die Erläuterungen müssen dringend erweitert werden mit Personen aus dem näheren Umfeld (Nachbarn, Eltern, Verwandte)**

### **Artikel 195 / Abs. a StGB Förderung der Prostitution Minderjähriger (vgl. 2.6.2.1)**

Auch hier ist im erläuternden Bericht nur von ausstehenden Tätern die Rede (Zuhälter, Bordellbetreiber, Vermieter, Betreiber von Eros-Centers, Night-Clubs, Cabarets, Escort-Services).

- **Die Erläuterungen müssen auch hier dringend erweitert werden mit Personen aus dem näheren Umfeld (Nachbarn, Eltern, Verwandte)**

### **Präventive Massnahmen**

Das Übereinkommen des Europarates sieht vor, nicht nur gesetzgeberische Massnahmen vorzunehmen, welche sexuelle Ausbeutung von Kindern verhindern soll, sondern auch präventive Massnahmen. Im erläuternden Bericht erwähnen Sie zwar auf der Ebene Schule, Sport, Ärzteschaft etc. verschiedene bestehende präventive Massnahmen, erwähnen aber keine präventiven Massnahmen in Bezug auf minderjährige Sexarbeiterinnen. Seit Jahren existieren verschiedene Organisationen, welche sich für die Rechte, Pflichten und den Schutz der Sexarbeitenden einsetzen. Diese Organisationen leisten basisnahe Präventions- und Beratungsarbeit. Durch diese basisnahe aufsuchende Arbeit kommen diese Organisationen als erste in Kontakt mit minderjährigen Sexarbeiterinnen.

- **Bei den präventiven Massnahmen müssen Organisationen, welche für Sexarbeitende zuständig sind, auch erwähnt werden**
- **Organisationen, welche für Sexarbeitende zuständig sind, müssen finanziell unterstützt werden**

Freierarbeit wird im erläuternden Bericht nicht erwähnt. Sie gehören aber zu den Akteuren.

- **Freierarbeit muss als präventive Massnahme im Bericht aufgenommen werden**

Mit freundlichen Grüssen

*Martha Wigger*

Martha Wigger  
Beratungsstelle XENIA  
Langmauerweg 1  
3011 Bern

24. November 2011

SVBB  
ASCP  
ASCP

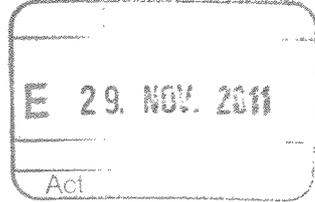


Bundesamt für Justiz



BJ-00000000608559 ✓

Schweizerische Vereinigung der Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände  
Association suisse des curatrices et curateurs professionnels  
Associazione svizzera delle curatrici e dei curatori professionali



Bern, den 25. November 2011

Bundesamt für Justiz  
Fachbereich  
Internationales Strafrecht

3003 Bern

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben der SVBB Gelegenheit gegeben, zum randvermerkten Projekt bis am 30. November 2011 Stellung zu nehmen, wofür wir Ihnen danken möchten. Mit vorliegender Eingabe lassen wir uns innert der von Ihnen festgesetzten Frist wie folgt vernehmen:

Nachdem sich der SVBB-Vorstand mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme befasst hat, wurde uns das beiliegende Arbeitspapier des Geschäftsleiters „Netzwerk Kinderrechte Schweiz“ zur Kenntnisnahme zugestellt. Nach Prüfung dieses Dokumentes hat der SVBB-Vorstand beschlossen, sich anstelle einer eigenen Stellungnahme diesem sorgfältig verfassten Arbeitspapier vollumfänglich anzuschliessen. Die SVBB verzichtet deshalb grundsätzlich auf eine eigene Stellungnahme. Einzig wird als ergänzender Hinweis bedauert, dass nebst der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs auch noch andere wichtige Schutzbereiche von diesem Projekt nicht erfasst werden, insbesondere der Schutz für Leib und Leben von Töchtern, die wegen Verletzung der sogenannten „Familienehre“ körperlichen und seelischen Misshandlungen ausgesetzt sind.

Mit freundlichen Grüssen

Namens des Vorstandes

Die Präsidentin:

Doris Engelhardt

Der Sekretär:

Urs Mosimann

Dreifach

Beilage: Arbeitspapier Netzwerk Kinderrechte Schweiz vom 30.10.11

Kopie z.K. an: Netzwerk Kinderrechte Schweiz



Bundesamt für Justiz  
Fachbereich  
Internationales Strafrecht

3003 Bern

Bern, den 25. November 2011

\_\_\_\_\_ Zur Kenntnis

\_\_\_X\_\_\_ Zur Bearbeitung

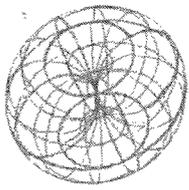
Vernehmlassung Lanzarote  
Konvention

\_\_\_\_\_ Bitte anrufen

Mit freundlichen Grüssen

Beilagen:

- Vernehmlassung
- Arbeitspapier Netzwerk Kinderrechte Schweiz



**Zur Vernehmlassung über die Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention)**

*Michael Marugg, Geschäftsleiter Netzwerk Kinderrechte Schweiz*

Bis am 30. November 2011 läuft das Vernehmlassungsverfahren zur Ratifizierung der Lanzarote-Konvention mit damit verbundenen Änderungen des Strafgesetzbuches. Die Konvention und die revidierten Artikel des StGB sollen Kinder besser vor sexuellem Missbrauch durch Prostitution und Pornografie schützen.

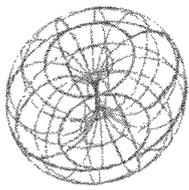
**Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention)**

Bei diesem Teil der Vernehmlassung geht es nur darum, ob die Konvention ratifiziert werden soll oder nicht. Immerhin sind Anmerkungen zum erläuternden Bericht möglich, der Grundlage der künftigen Botschaft ist.

Die Lanzarote-Konvention ist nur in einzelnen Punkten unmittelbar ein menschenrechtlicher Vertrag, z.B. dort wo sie die Rechte kindlicher Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch schützt (Art. 1 Abs. 1 lit. b). Im Übrigen verpflichten sich die Vertragsstaaten gegenseitig zu Massnahmen, um die sexuelle Ausbeutung und den sexuellen Missbrauch von Kindern zu verhüten, zu bekämpfen und strafrechtlich harmonisiert zu verfolgen. In Verbindung mit Art. 34 Kinderrechtskonvention bestätigt und konkretisiert sie kinderrechtlich begründete Schutz- und Leistungspflichten des Staates gegenüber Kindern. Während sich beispielsweise das Fakultativprotokoll primär gegen Ausbeutungen mit kommerziellem Hintergrund richtet, schützt die Lanzarote-Konvention unabhängig von wirtschaftlichen Motiven des Missbrauchs. Sie schliesst im europäischen Rechtsraum Lücken und bringt Fortschritte bei den rechtlichen Rahmenbedingungen gegen den sexuellen Missbrauch von Kindern.

Das Europäische Parlament hat am 27. Oktober 2011 in erster Lesung einer neuen Richtlinie der Europäischen Union zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie zugestimmt. Sie verpflichtet die Staaten der EU, innerhalb von zwei Jahren gesetzgeberische und präventive Massnahmen umzusetzen, die inhaltlich mit dem Programm der Lanzarote-Konvention vergleichbar sind. Es ist wichtig, dass die schweizerische Umsetzung der Konvention auf diese Richtlinie abgestimmt wird. Diese Abstimmung muss im Detail noch geleistet werden. Nach einer ersten Sichtung fallen insbesondere drei Fragestellungen auf:

- Die EU Richtlinie harmonisiert die Strafrahmen, was bei der Lanzarote-Konvention nicht der Fall ist.
- Die EU Richtlinie verlangt die Möglichkeit, kinderpornografische Webseiten entweder zu löschen oder zu sperren. Die Lanzarote Konvention regelt diese Frage nicht.
- Die EU Richtlinie stützt die Bestrebungen, einen eigenen Straftatbestand gegen „Grooming“ im Internet zu schaffen. Dazu mehr in den Bemerkungen zu Artikel 23.



Aus kinderrechtlicher Sicht ist die Ratifizierung der Lanzarote-Konvention zu unterstützen. Diese Anmerkungen zum erläuternden Bericht des Bundesrates folgen der Systematik der Konvention, die in fünf wesentliche Bereiche gegliedert ist:

- Präventive Massnahmen
- Strukturelle Massnahmen
- Schutz und Hilfe für Opfer
- Interventionsprogramme
- Materielles Strafrecht
- Strafverfolgung

### **Präventive Massnahmen**

Der erläuternde Bericht weist ausführlich und bisweilen zufällig auf zahlreiche Massnahmen von Bund und Kantonen hin, die im Sinne der Konvention zur Prävention beitragen. Das Folgende beschränkt sich auf Hinweise zu aktuellen Fragen, die in der Kinder- und Jugendpolitik in diesem Kontext derzeit diskutiert werden.

- **Artikel 5: Beschäftigung, Ausbildung und Sensibilisierung von Personen, die bei ihrer Arbeit Kontakt zu Kindern haben**

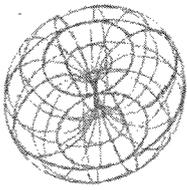
Die Vertragsstaaten verpflichten sich zu „gesetzgeberischen“ oder „sonstigen“ Massnahmen zum Schutz vor Übergriffen von Personen, die in Beruf oder Freizeit regelmässigen Kontakt zu Kindern haben. Aufgrund der Alternative dieser Handlungsverpflichtungen gilt die Bestimmung als erfüllt, sobald die Kantone in diesen Bereich irgendwie aktiv sind.

Problematisch könnte die derzeit diskutierte Lockerung der Bewilligungspflicht für Pflegekinderverhältnisse werden. Die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht im Pflegekinderbereich ist wichtig für die Förderung von Ausbildung und Sensibilisierung der Personen, die Pflegekinder aus Kinderschutzgründen betreuen. Ein Abbau bestehender Schutzstandards kann Artikel 5 widersprechen.

Die Bestimmung verlangt in Absatz 3 ein Berufsverbot für vorbestrafte Pädokriminelle. Sie geht insofern weniger weit als das vom Bundesrat kürzlich vorgeschlagene Tätigkeitsverbot, das auch für freizeitliche Aktivitäten mit Kindern gelten soll.

- **Artikel 6: Erziehung der Kinder**

Die Bestimmung verbindet die Aufklärung über die Gefahren sexueller Ausbeutung oder sexuellen Missbrauchs mit einer Verpflichtung zu allgemeiner Aufklärung über Sexualität während der Schulzeit. Sie unterstützt damit beispielsweise das Grundsatzpapier der deutschschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz zum Themenkreis Sexualität und Lehrplan 21. Die Bestimmung steht entsprechendem Unterricht im Kindergarten oder in der Primarschule nicht entgegen. Die Forderungen einer kürzlich bei der EDK eingereichten „Petition gegen die Sexualisierung der Volksschule“ stehen im Widerspruch zu Artikel 6.



- **Artikel 7: Präventive Interventionsprogramme oder -massnahmen**

Die Bestimmung verlangt den Zugang zu spezifischen Präventionsmassnahmen für Personen, die sich in einem Täterisiko sehen. Spezialisierte Angebote dieser Art sind in der Schweiz noch kaum ausgebaut. Der erläuternde Bericht stellt die Lücken und den Handlungsbedarf nicht dar.

### **Strukturelle Massnahmen (Artikel 10)**

Die Förderung der nationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs ist ein ausdrücklicher Zweck der Konvention (Art. 1 Abs. 1 lit. c). Gemessen an dieser Vorgabe deckt die Aufzählung zahlreicher nationaler und kantonaler Stellen, die sich (auch) mit der Prävention des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern befassen, das vorhandene nationale Koordinationsdefizit zu. So gesehen ist fraglich, ob die Schweiz die Anforderungen von Artikel 10 erfüllt.

### **Massnahmen zum Schutz und zur Unterstützung von Opfern**

- **Artikel 12 Anzeige eines Verdachts auf sexuelle Ausbeutung oder sexuellen Missbrauchs**

Die Bestimmung hält Richtlinien für Mitteilungsrechte und -pflichten von Personen fest, die in Einzelfällen sexuelle Ausbeutung oder sexuellen Missbrauch gutgläubig vermuten oder davon Kenntnis haben. Kein Berufsgeheimnis soll einem Mitteilungsrecht an die Kinderschutzbehörden entgegenstehen und jedermann soll entsprechende Mitteilungen an Kinderschutz- oder Strafbehörden machen dürfen. Die Bestimmung lässt weitergehende Mitteilungspflichten zu, ohne dies zu verlangen.

Das geltende schweizerische Recht steht mit diesen Richtlinien im Einklang. Eine vom Parlament kürzlich überwiesene Motion von Nationalrätin Josiane Aubert (08.3790) verlangt eine allgemeine Meldepflicht mit klar umschriebenen Ausnahmen gegenüber Kinderschutzbehörden. Dieses Anliegen wird von Artikel 12 nicht gefordert, steht damit aber im Einklang.

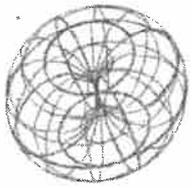
- **Artikel 13: Beratungsangebote**

Der Bund und verschiedene Kantone unterstützen Informations- und Beratungsdiensten per Telefon oder Internet. Einzelne Kantone beteiligen sich aber nach wie vor nicht an den Kosten dieser Angebote.

- **Artikel 14: Unterstützung der Opfer**

Absatz 3 der Bestimmung verlangt unter anderem die Möglichkeit, in Sorgeverantwortung für das Kind stehende Täter oder Verdächtige aus dessen Umfeld zu entfernen. Dazu verweist der erläuternde Bericht auf die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über den Schutz der Persönlichkeit vor Gewalt, Drohung und Nachstellungen (Artikel 28b ZGB).

Diese Bestimmungen wurden in erster Linie zum Schutz des Opfers in Partnerschaften erlassen. Ob gewaltbetroffene Kinder den Erlass von Wegweisungen und Annäherungsverboten im Sinne von Art. 28b ZGB wirksam einklagen oder ob sie als Kinderschutzmassnahme angeordnet werden können, ist höchst fraglich. Der Geschäftsstelle des Netz-



werks Kinderrechte sind zumindest keine konkreten Anwendungsfälle bekannt. Der erläuternde Bericht legt diesbezüglich theoretische Möglichkeiten dar, die keine praktische Relevanz haben. Das führt zum Schluss, dass die Schweiz in diesem Punkt die Vorgabe der Konvention nicht erfüllt.

### **Interventionsprogramme oder -massnahmen**

In diesem Kapitel verpflichten sich Vertragsstaaten es in erster Linie, im Interesse des präventiven Schutzes auch täterzentrierte Massnahmen zu fördern

- **Artikel 15: Allgemeine Grundsätze**

Absatz 2 dieser Bestimmung verpflichtet Vertragsstaaten zu Massnahmen für die Stärkung der Bewährungshilfe. Dazu ist auf den kürzlichen Entwurf einer Strafrechtsrevision zur Einführung von Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbote für vorbestrafte Pädokriminelle hinzuweisen. Die Vorlage setzt in weiten Bereichen eine Motion 08.3373 von Nationalrat Carlo Sommaruga „Verstärkte Prävention von Pädokriminalität und anderen Verbrechen“ um. Allerdings sieht der Entwurf von den ebenfalls geforderten Massnahmen ab, mit denen die Begleitung von Straftätern gefördert werden könnte.

### **Materielles Strafrecht**

Mit den Bestimmungen zum materiellen Strafrechte zielt die Konvention auf eine Strafrechts-harmonisierung unter den Vertragsstaaten.

- **Artikel 18 Sexueller Missbrauch**

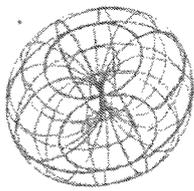
Das schweizerische Strafrecht genügt den Anforderungen der Konvention

- **Artikel 19 Straftaten im Zusammenhang mit Kinderprostitution**

Damit die Konvention ratifiziert werden kann, wird eine Revision des Strafrechts vorgeschlagen, die den Schutz Minderjähriger vor Prostitution stärkt. Einzelne Kantone haben bereits gewerbepolizeiliche Massnahmen gegen die Prostitution von Minderjährigen erlassen. Mehrere parlamentarische Vorstösse verlangen einen schweizweit geltenden strafrechtlichen Schutz. Die Forderung der Konvention und der parlamentarischen Vorstösse werden mit zwei neuen Strafrechtsartikeln eingelöst.

Nach dem neuen Artikel 195 lit. a EStGB macht sich strafbar, wer die Prostitution einer unmündigen Person fördert. Das setzt beispielsweise entgegen dem geltenden Artikel 195 StGB nicht voraus, dass die minderjährige Person zur Prostitution überredet wird. Es genügt, wenn beispielsweise eine Infrastruktur unterhalten wird (Salon, Nacht-Club, etc.), die Minderjährige zur Prostitution nutzen.

Der neue Artikel 196 EStGB macht die Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen von Prostituierten strafbar, die jünger als 18 Jahre sind. Die Prostitution selber ist nicht strafbar.



Beide Ergänzungen des Strafgesetzbuches sind zu begrüßen. Leider weisen weder der erläuternde Bericht noch der „Rapport explicatif“ das Ausmass oder die Erscheinungsformen der Prostitution Minderjähriger nach. Dies wäre wichtig zu wissen, weil das Strafrecht allein die Opfer nicht wirksam schützt. Dazu sind vielmehr gezielt ergänzende und unterstützende Massnahmen nötig, beispielsweise im Umfeld von Menschenhandel oder Drogenabhängigkeit.

- **Artikel 20: Straftaten im Zusammenhang mit Kinderpornografie**

Für die Umsetzung dieser Bestimmung wird auf den Vorentwurf des „Strafrahmenharmonisierungsgesetzes“ verwiesen, zu dem ein Vernehmlassungsverfahren bereits durchgeführt wurde. Gemäss des geplanten Art. 197 Ziff. 3bis EStGB wird auch besitzloser Konsum von Kinderpornografie strafbar, z.B. das Streaming von Bildern über Internet, ohne die Daten herunterzuladen. Diese Ergänzung wird von der Konvention zwar nicht zwingend verlangt, ist aber zu begrüßen.

Nach schweizerischer Lehre und Rechtsprechung zu Artikel 197 StGB ist fiktive Kinderpornografie der realen gleichgestellt. Der Bundesrat verzichtet daher auf einen Vorbehalt im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Konvention. Strafflos bleiben Internet-Service-Provider, über deren Kanäle kinderpornografisches Material an Konsumenten gelang.

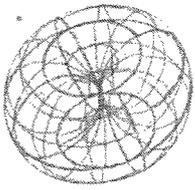
Neu wird die Altersgrenze für verbotene kinderpornografische Darstellungen in den Absätzen 3 ff von Artikel 197 StGB von 16 auf 18 Jahre angehoben. Dieser Schritt wird von der Konvention verlangt und ist zu begrüßen.

Im Übrigen bleibt die seit anfangs der 90er-Jahre geltende Regelung der sexualstrafrechtlichen Mündigkeit unverändert. Im Rahmen dieser Regelung soll straflos bleiben, wenn Unmündige pornografische Bilder von sich mit ihrer Zustimmung und allein zu ihrem persönlichen Gebrauch herstellen, wenn sie in ihrem persönlichen Besitz bleiben. Dagegen ist nichts einzuwenden, hat sich doch die geltende Regelung der sexualstrafrechtlichen Mündigkeit weitgehend bewährt.

- **Artikel 21 Straftaten betreffend die Mitwirkung eines Kindes an pornografischen Darbietungen**

Die Bestimmung richtet sich gegen organisierte Live-Darbietungen von Kindern mit eindeutigem sexuellen Inhalt, beispielsweise unter Einschluss von „Webcams“. Danach sollen Produzenten, Anbieter und Konsumenten solcher Darbietungen bestraft werden. Im schweizerischen Strafrecht sind die relevanten Taten grundsätzlich von Art. 197 StGB erfasst. Das schweizerische Regelungssystem stimmt allerdings nicht vollständig mit den Vorgaben der Konvention überein. Deshalb schlägt der Bundesrat gewisse Ergänzungen von Art. 197 StGB vor.

Neu wird das Anwerben oder Veranlassen einer unmündigen Person zur Mitwirkung an einer pornografischen Darstellung strafbar (Art. 197 Abs. 2bis E-StGB). Unerheblich ist, ob die Darbietung tatsächlich stattgefunden hat.



Ein weiterer Punkt ist die Umsetzung von Art. 21 Abs. 2 lit. c der Konvention, wonach der wissentliche Besuch kinderpornografischer Darbietungen strafbar sein soll. Diese Vorgabe soll mit der bereits erwähnten Revision von Art. 3bis E-StGB erfüllt werden, wonach auch besitzloser Konsum von Kinderpornografie strafbar wird.

Beide Änderungen sind im Interesse eines vollständigen strafrechtlichen Schutzes gegen Kinderpornografie zu begrüssen.

- **Artikel 23: Kontaktabbauung zu Kindern zu sexuellen Zwecken**

Bei dieser Bestimmung geht es um „Grooming“, wenn Minderjährige z.B. in Internet-Chat-Räumen für sexuelle Kontakte angemacht werden. Nach der Konvention muss nur strafbar sein, wenn entsprechenden Vorschlägen konkrete Handlungen folgen, die zu einem Treffen hinführen. Ob ein Treffen tatsächlich stattfindet, bleibt unerheblich. Ohne konkrete Handlung, die zu einem effektiven Treffen hinführen, gilt die Anmache in Chat-Formen als straffreie Vorbereitungshandlung.

Der erläuternde Bericht legt dar, dass diese Fallkonstellation im schweizerischen Strafrecht als Versuch zu sexuellen Handlungen mit Minderjährigen strafbar ist. Mit diesem Konzept seien die Anforderungen der Konvention erfüllt. Der Bundesrat lehnt es ab, aus dem Versuch zu sexuellen Handlungen mit Kindern einen selbständigen Hauptstraftatbestand zu machen und sieht von einem neuen, ausdrücklichen Straftatbestand gegen „Grooming“ ab.

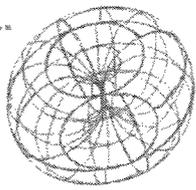
Aus der Sicht eines möglichst vollständigen strafrechtlichen Kindesschutz ist ein Hauptstrafbestand „Grooming“ aber angezeigt. Es erleichtert die Strafverfolgung, sind doch bislang kaum diesbezügliche Urteile wegen versuchten sexuellen Handlungen mit Kindern bekannt. Damit würde sich zudem ein Vorbehalt bei Artikel 24 der Konvention erübrigen.

In diese Richtung zielt auch Artikel 6 der neuen Richtlinie der Europäischen Union zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie. Die Bestimmung verlangt die Bestrafung von „Grooming“ und des Versuchs von „Grooming“ und geht mit letzterem weiter als die Konvention.

- **Artikel 24 Beihilfe oder Anstiftung und Versuch**

Weil der Bundesrat keinen selbständigen Straftatbestand gegen „Grooming“ vorsieht, muss er eine von Artikel 24 vorgesehene Vorbehaltsmöglichkeit beanspruchen. Die Konvention verlangt grundsätzlich, dass auch der Versuch von „Grooming“ bestraft wird. In Absatz 3 gewährt sie den Vertragsstaaten aber in diesen Punkt die Option, einen Vorbehalt anzubringen.

Weil nach dem Konzept des Bundesrates „Grooming“ als „versuchte sexuelle Handlung mit Minderjährigen“ gilt, bleibt der Versuch von „Grooming“ straffrei. Eine Vorverlagerung der Strafbarkeit auf den „Versuch eines Versuchs (der sexuellen Handlung mit Kindern)“ ist nicht möglich.



Diese Lücke ist bei einem entsprechenden Vorbehalt mit der Konvention vereinbar. Wenn man die Lücke schliessen will, muss „Grooming“ als selbständiger Hauptstrafbestand eingeführt werden. In diesem Fall würde sich auch ein Vorbehalt zu Artikel 24 der Konvention erübrigen.

- **Art. 25 Gerichtsbarkeit**

Die Bestimmung liegt auf der Linie einer Strafrechtspolitik, wonach für schwere Straftaten gegen Unmündige ein möglichst weitgehendes Universalitätsprinzip gelten soll. Zugespitzt stellt sich die Frage bei der Strafverfolgung von Ausländern, die eine Tat im Ausland begangen haben und sich in der Schweiz aufhalten. Artikel 25 Absatz 1 lit. e der Konvention sieht vor, dieses „extreme Universalitätsprinzip“ für alle in der Konvention geregelten Straftatbestände anzuwenden, erlaubt in Absatz 2 aber einen Vorbehalt. Der Bundesrat schlägt vor, von dieser Vorbehaltsmöglichkeit Gebrauch zu machen und das Universalitätsprinzip damit nur im Rahmen des geltenden Artikels 5 StGB anzuwenden.

Die praktische Tragweite des Vorbehalts kann im Rahmen dieses Arbeitspapiers nicht geklärt werden. Immerhin erlaubt Artikel 5 StGB im Sinne des Universalitätsprinzips für einzelne Taten die Strafverfolgung von Ausländern die sich in der Schweiz befinden für einzelne Taten, die sie im Ausland begangen haben.

Nach Artikel 25 Absatz 2 der Konvention sollen sich die Vertragsstaaten für ihre Gerichtsbarkeit über Taten bemühen, die sich gegen Opfer richten, die die Staatsangehörigkeit oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Vertragsstaat haben. Im schweizerischen Recht ist der erste Fall in Artikel 6 StGB geregelt. Eine Anwendung auf ausländische Opfer mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz ist dagegen nicht vorgesehen. Der erläuternde Bericht sieht hier keinen Handlungsbedarf, weil die Konvention ja nur von „Bemühen“ spricht. Richtig ist, dass die geltende Regelung der Konvention nicht widerspricht. Sie begründet allerdings insofern Handlungsbedarf, als dahingehende Anstrengungen unternommen werden sollten.

- **Artikel 26 bis 29**

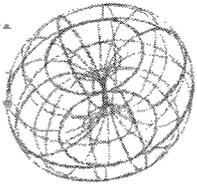
Keine Anmerkungen

## **Strafverfolgung**

- **Artikel 30 Grundsätze**

Gemäss Artikel 30 Absatz 5 verpflichten sich die Vertragsstaaten zu den nötigen Massnahmen, um eine wirksame Ermittlung zu gewährleisten, wobei die Möglichkeit zu verdeckten Ermittlungen ausdrücklich erwähnt wird.

Der schweizerische Strafprozess lässt verdeckte Ermittlungen im engeren Sinn grundsätzlich zu. Problematisch sind derzeit die gesetzlichen Grundlagen für die sog. „verdeckte Fahndung“, wenn noch kein konkreter Verdacht gegen eine bestimmte Person vorliegt.



Aus dem „Rapport explicatif“ zur Konvention geht nicht klar hervor, ob Artikel 30 Absatz 5 auch die Möglichkeit zu verdeckter Fahndung einschliesst. Dessen ungeachtet müssen sich die Kantone im Sinne und Geist der Konvention möglichst umgehend die dazu nötigen gesetzlichen Grundlagen schaffen.

- **Artikel 31 bis 50**

Keine Anmerkungen

### **Verschiedenes**

In einer Bemerkung zu den finanziellen und personellen Auswirkungen auf den Bund wird im erläuternden Bericht auf zusätzlich 20 bis 40 Stellenprocente hingewiesen, um den zusätzlichen Aufgaben für den Überwachungsmechanismus des Abkommens nachzukommen.

Es ist sehr zu begrüessen, dass für die Vertragsüberwachung angemessene Ressourcen bereitgestellt werden. Es mutet allerdings etwas seltsam an, wenn für den spezifischen Fokus der Lanzarote Konvention 40 Stellenprocente veranschlagt werden, während dazu beispielsweise für die Kinderrechtskonvention keine Ressourcen vorhanden sind.

### **Zentrale Schlussfolgerungen:**

- Die Ratifizierung der Lanzarote ist aus kinderrechtlicher Sicht zu unterstützen.
- Die schweizerische Umsetzung der Konvention sollte auf die vom Europäischen Parlament am 27. Oktober 2011 in erster Lesung verabschiedete Richtlinie der Europäischen Union zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie abgestimmt werden. Dazu gehört insbesondere die Prüfung von Lösch- und Sperrmöglichkeiten für kinderpornografische Webseiten.
- Der vorgeschlagene Straftatbestand, wenn Leistungen minderjähriger Prostituierter beansprucht werden, ist zu begrüessen.
- Die Anhebung des Schutzalters für pornografischen Darbietungen auf 18 Jahre ist zu begrüessen.
- Für „Grooming“ sollte ein ausdrücklicher Straftatbestand geschaffen werden.

SVBB  
ASCP  
ASCP



Schweizerische Vereinigung der Berufsbeiständigen und Berufsbeistände  
Association suisse des curatrices et curateurs professionnels  
Associazione svizzera delle curatrici e dei curatori professionali

Bern, den 25. November 2011

Bundesamt für Justiz  
Fachbereich  
Internationales Strafrecht

3003 Bern

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben der SVBB Gelegenheit gegeben, zum randvermerkten Projekt bis am 30. November 2011 Stellung zu nehmen, wofür wir Ihnen danken möchten. Mit vorliegender Eingabe lassen wir uns innert der von Ihnen festgesetzten Frist wie folgt vernehmen:

Nachdem sich der SVBB-Vorstand mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme befasst hat, wurde uns das beiliegende Arbeitspapier des Geschäftsleiters „Netzwerk Kinderrechte Schweiz“ zur Kenntnisnahme zugestellt. Nach Prüfung dieses Dokumentes hat der SVBB-Vorstand beschlossen, sich anstelle einer eigenen Stellungnahme diesem sorgfältig verfassten Arbeitspapier vollumfänglich anzuschliessen. Die SVBB verzichtet deshalb grundsätzlich auf eine eigene Stellungnahme. Einzig wird als ergänzender Hinweis bedauert, dass nebst der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs auch noch andere wichtige Schutzbereiche von diesem Projekt nicht erfasst werden, insbesondere der Schutz für Leib und Leben von Töchtern, die wegen Verletzung der sogenannten „Familienehre“ körperlichen und seelischen Misshandlungen ausgesetzt sind.

Mit freundlichen Grüssen

Namens des Vorstandes

Die Präsidentin:



Doris Engelhardt

Der Sekretär:



Urs Mosimann

Dreifach  
Beilage: Arbeitspapier Netzwerk Kinderrechte Schweiz vom 30.10.11  
Kopie z.K. an: Netzwerk Kinderrechte Schweiz

SVBB  
ASCP  
ASCP



Schweizerische Vereinigung der Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände  
Association suisse des curatrices et curateurs professionnels  
Associazione svizzera delle curatrici e dei curatori professionali

Bern, den 25. November 2011

Bundesamt für Justiz  
Fachbereich  
Internationales Strafrecht

3003 Bern

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben der SVBB Gelegenheit gegeben, zum randvermerkten Projekt bis am 30. November 2011 Stellung zu nehmen, wofür wir Ihnen danken möchten. Mit vorliegender Eingabe lassen wir uns innert der von Ihnen festgesetzten Frist wie folgt vernehmen:

Nachdem sich der SVBB-Vorstand mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme befasst hat, wurde uns das beiliegende Arbeitspapier des Geschäftsleiters „Netzwerk Kinderrechte Schweiz“ zur Kenntnisnahme zugestellt. Nach Prüfung dieses Dokumentes hat der SVBB-Vorstand beschlossen, sich anstelle einer eigenen Stellungnahme diesem sorgfältig verfassten Arbeitspapier vollumfänglich anzuschliessen. Die SVBB verzichtet deshalb grundsätzlich auf eine eigene Stellungnahme. Einzig wird als ergänzender Hinweis bedauert, dass nebst der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs auch noch andere wichtige Schutzbereiche von diesem Projekt nicht erfasst werden, insbesondere der Schutz für Leib und Leben von Töchtern, die wegen Verletzung der sogenannten „Familienehre“ körperlichen und seelischen Misshandlungen ausgesetzt sind.

Mit freundlichen Grüssen

Namens des Vorstandes

Die Präsidentin:



Doris Engelhardt

Der Sekretär:

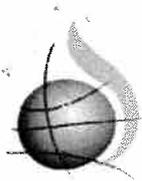


Urs Mosimann

Dreifach

Beilage: Arbeitspapier Netzwerk Kinderrechte Schweiz vom 30.10.11

Kopie z.K. an: Netzwerk Kinderrechte Schweiz



INTERNATIONAL  
COMMISSION  
OF JURISTS

SECTION SUISSE  
SCHWEIZER SEKTION  
SEZIONE SVIZZERA

SECRETARIAT  
SEKRETARIAT  
SECRETARIATO

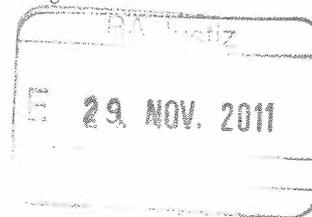
C/O ANWALTSBÜRO HÄLG & KÄGI-DIENER  
MARKTGASSE 14, CH-9004 ST. GALLEN  
info@icj-ch.org

T +41 71 223 81 21  
F +41 71 223 81 28  
www.icj-ch.org

**Bundesamt für Justiz**



BJ-00000000608557 ✓



An das Bundesamt für Justiz  
Fachbereich internationales  
Strafrecht  
3003 B e r n

St. Gallen, 28. November 2011

## **Vernehmlassung zum Bundesbeschluss über die Genehmigung des Übereinkommens des Europarates vom 25. Oktober 2007 zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 17. August hat der Bundesrat die Vernehmlassung zum Beitritt der Schweiz zum oben angeführten Übereinkommen (nachfolgend: Konvention) sowie zur in diesem Zusammenhang als erforderlich erachteten StGB-Revision eröffnet. Die Schweizerische Sektion der Internationalen Juristenkommission (ICJ-CH) möchte die Gelegenheit nutzen, eine Stellungnahme abzugeben. Die Eingabefrist läuft bis Ende November und ist mit der vorliegenden Eingabe gewahrt.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit werden im Folgenden einige wichtige Punkte – mit Schwerpunkt auf der Umsetzung der Konvention im Schweizerischen Recht – angesprochen.

### **I. Allgemeines**

#### **1. Zum Handlungsbedarf**

Aufgrund ihres abhängigen, hilfsbedürftigen Zustandes sind insbesondere kleine(re) Kinder prädestinierte Objekte vielfältiger Formen von Gewalt, zu deren schlimmsten zweifellos die sexuelle Ausbeutung und der sexuelle Missbrauch gehören. Der Begleitbericht des Europarates (nachfolgend: Explanatory Report) macht zu Recht auf das enorme Ausmass der Ausbeutung von Kindern in der „Sexindustrie“ aufmerksam, wobei allerdings von einer beträchtlichen Dunkelziffer ausgegangen werden muss.

Dementsprechend hat die internationale Gemeinschaft in den letzten Jahren verschärfte Rahmenbedingungen zur Bekämpfung des Phänomens entwickelt. An zentraler Stelle sind hierbei das UNO-Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (SR 0.107, insb. dessen Art. 34,) sowie das dazugehörige Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie (SR 0.107.2) zu nennen. Auf der Ebene des Europarates ist namentlich auch Art. 9 des Übereinkommens über die Cyberkriminalität von Bedeutung, das für die Schweiz voraussichtlich am 1. Januar 2012 in Kraft treten wird. Im Rahmen des Programms „Ein Europa von Kindern für Kinder schaffen“ hat nun der Europarat vorliegende Konvention initiiert, die den Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt weiter forciert und differenziert.

Die ICJ-CH unterstützt und begrüsst den schweizerischen Beitritt, die rasche Ratifizierung und Umsetzung dieses Übereinkommens; zumal sich die Schweiz bisher stets an den internationalen Bemühungen zur Bekämpfung von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch von Kindern beteiligt hat.

## **2. Zum Ansatz der Konvention**

Die Konvention geht richtigerweise von einem ganzheitlichen, integrativen Ansatz aus, der gemäss der Präambel Aspekte der Prävention, des Opferschutzes und des Strafrechts bei der Bekämpfung aller Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs umfasst. Damit denkt die Konvention über die Grenzen des Strafrechts hinaus, auch wenn dieses selbstverständlich eine wichtige Rolle spielt. Demgegenüber scheint der öffentliche Fokus hinsichtlich der relevanten Aspekte der Umsetzung der Konvention im nationalen Recht vor allem auf dem strafrechtlichen Anpassungsbedarf zu liegen (vgl. die Medienmitteilung des Bundesrates vom 18.08.2011). Dem integrativen Ansatz der Konvention entsprechend ist der ICJ-CH wichtig, auf die Notwendigkeit einer umfassenden Prüfung *sämtlicher* nationaler Rechtsgrundlagen vor dem Hintergrund der Konventionsanforderungen hinzuweisen und gegebenenfalls die Umsetzung durch die Kantone anzuleiten, obwohl der Erläuternde Bericht des EJPD (nachfolgend: Bericht) – u.E. zu Unrecht – nicht davon ausgeht, dass diese betroffen sind (siehe dazu gleich unten Ziff. II Ingress).

## **II. Bemerkungen zur Umsetzung der Konvention im Schweizerischen Recht**

### **1. Allgemeines**

Gemäss Bericht erfüllt die Schweiz die Anforderungen der in Frage stehenden Konvention bereits weitgehend. Entsprechend äusserten auch die Kantone für das kantonale Recht nur vereinzelt Anpassungsbedarf (siehe Zusammenfassung der Anhörungsergebnisse). Die ICJ-CH ist kritischer und benutzt die Gelegenheit, im Sinne einer konstruktiven Kritik anpassungs- bzw. optimierungsbedürftige Punkte aufzuzeigen.

Die Kantone sind jedenfalls direkt angesprochen etwa durch Art. 6 Konvention, welcher den Lehrplan auf Grundschulstufe und Sekundarstufe betrifft, ferner auch durch Art. 7 und allenfalls 8, durch Art. 9, 11, 12 und allenfalls 13, sowie Art. 14 und 15 Abs. 2, 30 Abs. 2 bis Abs. 5, 31 Abs. 1 lit. d – g, Art. 34 u.a. Konvention.

Endlich verweisen wir darauf hin, dass die Konvention durchaus auch unmittelbare Geltung beanspruchen kann, und es sinnvoll ist, sie auch, soweit wie möglich, unmittelbar, im übrigen aber im Rahmen völkerrechtskonformer Auslegung heranzuziehen. So sind namentlich Art. 2 und Art. 3 Konvention direkt anwendbar.

## **2. Vorbehalte (Art. 1 Abs. 3 Genehmigungsbeschluss)**

Der Entwurf zum Genehmigungsbeschluss enthält drei Vorbehalte, und zwar zu Art. 20, zu Art. 23 und zu Art. 25 Abs. 1 Bst e. Die ICJ-CH beantragt, auf alle Vorbehalte vollumfänglich zu verzichten. Es geht hier um den Schutz von Kindern und dieser wird durch die Vorbehalte herabgesetzt. Die Vorbehalte stehen zudem einem einheitlichen europäischen Rechts- und Schutzraum für Kinder in Europa im Wege.

## **3. Änderungen des Straf- und Strafprozessrechts**

*Zu Art. 18 (Art. 5 Abs. 1 lit. b VE StGB)*

Art. 18 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Abs. 2 Konvention verlangt von den Mitgliedstaaten, ein Schutzalter für sexuelle Handlungen mit einem Kind festzulegen. Dieser Anforderung genügt das schweizerische Recht. Die Rechtslage ist aber insofern inkonsistent, als Art. 5 Abs. 1 lit. b VE StGB ein Schutzalter von 14 Jahren für im Ausland begangene sexuelle Handlungen vorsieht, Art. 187 Ziff. 1 StGB demgegenüber für Inlandshandlungen das Alter auf 16 Jahre festlegt. Der Gesetzgeber soll mit dem tieferen Schutzalter für Auslandstaten namentlich dem Umstand Rechnung tragen, dass unsere Nachbarländer tiefere Schutzalter von 14 (Deutschland, Österreich, Italien) bzw. 15 Jahren (Frankreich) kennen (BBI 1998, 1995). Der Entwurf macht dies allerdings u.E. in ungeeigneter Weise, zumal auch ausländische Schutzalter unterschiedlich sind und zudem wechseln könnten. Richtiger wäre es, einen Strafbefreiungsgrund vorzusehen für den Fall, dass die Tat am Begehungsort straflos ist und die Auslagerung ins Ausland nicht eine Umgehung der schweizerischen Verbotsnorm darstellt. Die Tat bliebe dennoch verpönt. Auf jeden Fall ist aus Gründen der Rechtssicherheit das Schutzalter im StGB einheitlich festzulegen.

*Zu Art. 19 (Art 5 Abs. 1 lit. a VE StGB)*

Die ICJ-CH begrüsst die Schliessung der Strafbarkeitslücke für die entgeltliche Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen von Prostituierten im Alter von 16 bis 18 Jahren. Einmal mehr ist die Bedeutung strafrechtlicher Massnahmen für sexuelle Dienstleistungen von Kindern auf der Nachfrageseite zur Eindämmung der Kinderprostitution zu unterstreichen.

chen. Zudem passt die Schweiz ihr Schutzniveau damit an diejenigen der umliegenden Nachbarstaaten sowie an das Recht der Europäischen Union an (vgl. Bericht, S. 42 f.).

*Zu Art. 20 (Art. 197 und 197bis VE StGB)*

Hinsichtlich der Umsetzung von Art. 20 Konvention wegen Kinderpornografie in Art. 197 StGB überschneidet sich diese mit dem laufenden Gesetzgebungsprojekt zur Harmonisierung der Strafraumen. Es ist auf eine entsprechende Abstimmung zu achten. Aufgrund des dort vorliegenden Gesetzesentwurfs und den im Bericht vorgeschlagenen Änderungen kann freilich angenommen werden, dass die Anforderungen der Konvention in der dereinst bereinigten Version erfüllt werden dürften.

Der Entwurf schlägt einen Vorbehalt zu Art. 20 Abs. 1 gemäss Art. 20 Abs. 3 Alinea 2 Konvention vor. Wir müssen feststellen, dass die Konventionsbestimmung unklar ist, vor allem wegen der in Abs. 1 verlangten Widerrechtlichkeit. Die ICJ-CH teilt die Meinung, dass involvierte Jugendliche („Kinder“ im Sinne der Konvention, die das schweizerische Schutzalter überschritten haben, d.h. zwischen 16 J. und 18 J.) nicht strafrechtlich verfolgt werden sollen, wenn sie im Besitz eigener pornografische Bilder sind. Ob dies mit dem gemachten Vorbehalt gelingt, erscheint allerdings nicht fraglich. Insofern wäre eine materielle Regelung zu überlegen.

Die ICJ-CH begrüsst die von Art. 20 Abs. 1 lit. f Konvention geforderte und in Art. 197 Ziff. 3 VE StGB vorgesehene Pönalisierung des wissentlichen (vorsätzlichen) Zugriffs auf Kinderpornografie vor allem mit Hilfe der Informations- und Kommunikationstechnologien. Wichtig ist diese Bestimmung insbesondere, weil das Internet einen relativ leichten und wiederholten Zugriff auf derartige Inhalte erlaubt. Eine Beschränkung der Strafbarkeit auf das Downloaden und Speichern wäre deshalb nicht sinnvoll. Im Lichte der Konventionstatbestände des „Verbreitens“, „Verfügbarmachens“ und „Übermitteln“ (lit. b und c) möchte die ICJ-CH allerdings anregen, eine entsprechende Strafbarkeit der Internet Service Provider erneut<sup>1</sup> zu prüfen.

#### *Redaktionelles*

Abschliessend ist auf eine redaktionelle Ungereimtheit hinzuweisen. Gemäss S. 47 des Berichts wird der Begriff „Kind“ in den Ziffern 3, 3<sup>bs</sup> und 4 VE-StGB – wegen des zivilrechtlichen Mündigkeitsalters (Art. 14 ZGB) – durch den Begriff „unmündige Person“ ersetzt. Aus der Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) vom 28. Juni 2006 ergibt sich aber, dass im Rahmen der ZGB-Revision der Ausdruck „unmündig“ durchgehend durch den Begriff „minderjährig“ ersetzt wird (vgl. BBl 2006, 7095). Im Sinne einer einheitlichen Rechtsterminologie sollte auch hier der Begriff „minderjährig“ verwendet werden.

Im übrigen überzeugt uns die Systematik von Art. 197 VE StGB nicht vollends.

---

<sup>1</sup> Ein derartiger Vorstoss wurde bereits im Jahr 1998 angeregt; der Bundesrat kam allerdings damals zum Schluss, dass die bestehenden gesetzlichen Massnahmen genügen würden.

### Zu Art. 23

Art. 23 fordert von den Mitgliedstaaten, die Kontaktabbauung zu Kindern zu sexuellen Zwecken via Informations- und Kommunikationstechnologien – das sog. Grooming – unter Strafe zu stellen. Der Bericht hält S. 53 einen neuen Straftatbestand nicht für notwendig, da die entsprechenden Verhaltensweisen die Versuchsschwelle i.S. der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Tatbeständen des Art. 187 oder 197 StGB überschritten, zumindest dann, wenn sich der Verdächtige auf den Weg zu einem Treffen mache (S. 52 mit Hinweis auf BGE 131 IV 105, E. 8). Diesem Zeitpunkt vorgelagert kann ein Kind allerdings im Internet bereits einer Vielfalt von Angriffen auf seine sexuelle Integrität ausgesetzt sein wie z.B. Chats mit sexuellen Inhalten, Austausch pornografischer Bilder oder Webcam-Übertragungen etc. Wir bezweifeln deshalb, ob der Schutz wirklich ausreichend gewährleistet ist. Gefordert sind hierbei insbesondere die Strafvollzugs- und Justizbehörden und gegebenenfalls sind entsprechende Programme und Kampagnen (vom Bund) einzuleiten.

Im Zusammenhang mit dem „Grooming“ ist auch der Themenbereich der verdeckten Ermittlungen in Chaträumen anzusprechen. Gemäss BGE 134 IV 266 stellt eine Chatroom-Ermittlung eine verdeckte Ermittlung i.S. der StPO (bzw. aBVE) dar. Art. 286 StPO erlaubt eine verdeckte Ermittlung nur im Rahmen eines Strafverfahrens, nicht schon vor einem Strafverfahren.<sup>2</sup> Im Lichte von Art. 23 und Art. 30 Abs. 5 der Konvention besteht hier dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Ob die Erstellung einer Musterregelung für das kantonale Polizeirecht im Rahmen der KKJPD (Bericht S. 53) angesichts des ansonsten im Rahmen der StPO vereinheitlichten Strafprozessrechts zweckmässig und ausreichend ist, scheint fraglich. Die ICJ-CH zieht eine Revision der Bestimmungen zur verdeckten Ermittlung der StPO klarerweise vor.

### Zu Art. 30 ff. (Schutz des Kindes als Opfer)

Die ICJ-CH begrüsst die Art. 30 ff. Konvention zum Schutz des Kindes als Opfer im Ermittlungs- und Strafverfahren zur Verhinderung einer weiteren (Sekundär-)Viktimisierung. Massgebende Belastungsfaktoren für Kinder in einem Strafverfahren sind nach aktuellem Forschungsstand unter anderem die Unwissenheit über das Verfahren und ihre Rolle sowie eine lange Dauer bis zur ersten Einvernahme.<sup>3</sup> Richtigerweise statuiert Art. 31 Abs. 1 lit. a Konvention denn auch eine umfassende Informationspflicht gegenüber dem kindlichen Opfer. Entsprechende Bestimmungen finden sich in Art. 305 und Art. 330 StPO, wonach das Opfer bei der ersten Einvernahme durch die Polizei und die Staatsanwaltschaft umfassend über seine Rechte und Pflichten im Strafverfahren aufgeklärt werden soll. Gleichzeitig hält Art. 154 Abs. 2 StPO fest, dass die erste Einvernahme des Kindes so rasch als möglich stattzufinden hat. Dies ist grundsätzlich zu begrüessen. Um den Konventionsanforderungen besser gerecht zu werden und das Belastungserleben des Kindes zu mindern,

---

<sup>2</sup> Weiterführend: Skarupinski Philipp/Grossenbacher Josefina, Zwischen Schutz und Schranken – polizeiliche Chatroom-Ermittlungen zur Bekämpfung von pädophilen Straftaten, in: Jusletter 3. Oktober 2011, Rz. 22 ff.

<sup>3</sup> Vgl. Jost Stephanie, Kind- und jugendliche Opfer sexuellen Missbrauchs als Zeugen im Strafverfahren, Diss. Münster 2006, S. 62.

wäre es allerdings angebracht, das Kind in altersgerechter Weise bereits vor der ersten Einvernahme über die Bedeutung derselbigen und den weiteren Verfahrensablauf zu informieren, was auch von Art. 31 Abs. 2 der Konvention verlangt wird. Die ICJ-CH ist deshalb der Auffassung, dass die StPO dementsprechend ergänzt werden sollte.

Im Lichte der Art. 30 f. Konvention zu begrüßen sind die besonderen Massnahmen zur Einvernahme von Kindern als Opfer nach Art. 154 Abs. 4 StPO. Etwas unglücklich gewählt erscheint allerdings das Erfordernis der „Erkennbarkeit“. Der Konvention ist keinesfalls zu entnehmen, dass die Gewährung besonderer Massnahmen zum Schutz von Kindern an Voraussetzungen geknüpft werden soll. Immerhin hält die Botschaft zur StPO fest, dass an die Erkennbarkeit keine hohen Anforderungen gestellt werden sollen und dass im Vordergrund Straftaten gegen die sexuelle Integrität stünden (BBI 2005, 1191). Um der nötigen Klarheit willen würden wir begrüßen, wenn im Gesetzestext festgehalten würde, dass die Schutzmassnahmen bei Delikten gegen die sexuelle Integrität in jedem Fall angewendet werden müssen.

#### **4. Präventive Massnahmen**

Einen Tragpfeiler der Konvention bildet zweifellos das 2. Kapitel über die präventiven Massnahmen. Die ICJ-CH möchte die Gelegenheit nutzen, die Bedeutung präventiver Massnahmen für einen umfassenden Schutz von Kindern vor sexueller Gewalt zu unterstreichen. Zu begrüßen sind die vielfältigen, auf S. 13 ff. Bericht ausführlich dargestellten, existierenden Projekte und Programme sowohl von privater wie auch von öffentlicher Seite. Es sei lediglich auf einige wenige Punkte hingewiesen:

- Angesichts der existierenden vielfältigen Landschaft von Kampagnen, Projekten, Fachstellen usw. würde es sich anbieten, auf Bundes- oder allenfalls Konkordatsebene zur besseren Koordination eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die
  - a) die massgebenden Leit- bzw. Grundsätze der Prävention, insbesondere von Sensibilisierungskampagnen, i.S. eines Gesamtkonzepts festhält,
  - b) die Grundsätze der Koordination zwischen öffentlichen, wie auch zwischen öffentlichen und privaten Fachstellen regelt,
  - c) die notwendigen gesetzlichen Grundlagen für ein Register von Sexualstraftätern im Bereich der Arbeit mit Kindern schafft,
  - d) die Schaffung eines nationalen Fonds zur Unterstützung von Projekten, Kampagnen und Forschung vorsieht,
  - e) das längerfristig zu einem Rahmen- und Querschnittsrecht (ähnlich wie das Umweltschutzgesetz) für *alle* Rechtsbereiche avancieren könnte, die den Kinder- und Jugendschutz oder die Partizipation von Kindern und Jugendlichen tangieren.
- Art. 7 der Konvention fordert den wirksamen Zugang zu Interventionsprogrammen für potentielle Täter. In diesem Bereich besteht noch Handlungsbedarf. Auf S. 23 des Berichts wird zwar auf die Organisation „Vivre sans Violence“, auf eine Adressliste von Täterhilfeangeboten im Zusammenhang mit Kinderpornographie sowie auf die Möglichkeit, jederzeit einen Psychiater, eine Psychologin oder einen Therapeuten aufzusuchen,

chen, aufmerksam gemacht. Diese Angebote sind aber ausbaubedürftig. So richtet sich die Organisation „Vivre sans Violence“ an französischsprachige Personen; ein entsprechendes deutschsprachiges Angebot scheint es nicht zu geben. Es ist zudem wichtig, Beratungs- und Interventionsprogramme anzubieten, die sich auch gezielt an ausländische fremdsprachliche Bevölkerungsgruppen richten. Ein pauschaler Hinweis, dass sich jede Person an einen Psychiater wenden könne, genügt nicht. Auch Angebote im Bereich der Kinderpornographie sind für sich alleine ungenügend, weil sie *nur einen* Aspekt sexualisierter Gewalt abdecken.

- Art. 9 der Konvention beschlägt sodann u.a. die Beteiligung des Privatsektors und der Zivilgesellschaft an staatlichen Konzepten, Programmen und sonstigen Initiativen. Der Bericht weist hierzu auf S. 26 f. auf Programme im Bereich des Tourismus und im Bereich der Medien hin. Auch hier besteht verstärkter Handlungsbedarf. So sollten etwa Dienstleistungsanbieter *im Bereich der Kommunikationstechnologien* wie Internet Service Provider, Mobilnetzanbieter, Social Network Dienste, Suchmaschinen etc. verstärkt miteinbezogen werden (vgl. Explanatory Report, Ziff. 69). Dasselbe gilt für den Banken- und Finanzsektor, dessen Einbezug das Funktionieren von Finanzierungsmechanismen sexueller Dienstleistungsangebote mit Kindern im Internet in das Visier nehmen könnte (vgl. Explanatory Report, Ziff. 71). Des Weiteren muss die gezielte Zusammenarbeit mit Kirchen und Religionsgemeinschaften gefördert werden, da diese auch mit Kindern zu tun haben und ebenso von der Missbrauchsproblematik betroffen sind.

## 5. Interventionsmassnahmen

Art. 16 sieht Interventionsprogramme und –massnahmen vor. Art. 17 Konvention statuiert den Grundsatz der Zustimmungsbefähigung zu täterorientierten Interventionsprogrammen oder –massnahmen, um den Erfolg der Massnahmen zu sichern (siehe dazu Ziff. 110 und 111 Explanatory Report und daselbst S. 36). Es ist festzuhalten, dass damit nicht auf jegliche kompulsive Elemente verzichtet werden muss. So können Strafvollzugserleichterung verweigert werden, wenn sich die betroffene Person nicht kooperativ zeigt (Explanatory Report, a.a.O.).

Im Übrigen schiene uns angezeigt, wenn eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen würde, dass Strafverfolgungsbehörden von sich aus Stellen, die Massnahmen anbieten, über die Täterperson informieren können, damit diese Kontakt sucht, auch unabhängig von einer strafrechtlichen Verurteilung. Im Kanton Zürich sind im Zusammenhang mit der häuslichen Gewalt in dieser Hinsicht gute Erfahrungen gemacht und deutlich mehr Personen erreicht worden als in anderen Kantonen.

## 6. Datenschutzrechtliche Aspekte

Die Konvention sieht an verschiedenen Stellen den Zugang zu Beratungsangeboten sowohl für das Opfer und ihm nahestehende Personen (Art. 13 und 14) wie auch für den

Täter (Art. 16) vor. In diesem Kontext werden datenschutzrechtliche Fragen relevant, da die zuständigen Fachstellen im Rahmen ihrer Arbeit auch Informationen über Opfer und Täter erhalten und bearbeiten. In diesem Zusammenhang hat sich die sog. pro-aktive Beratung bewährt, wenn Beratungsstellen von sich aus und unaufgefordert den Kontakt mit dem Opfer oder Tätern suchen.<sup>4</sup> Voraussetzung für eine pro-aktive Beratung ist, dass die Beratungsstellen die benötigten Informationen von der Erstinterventionsstelle erhalten. Dafür ist eine gesetzliche Grundlage zu schaffen.<sup>5</sup> Es besteht deshalb Handlungsbedarf, um die Umsetzung der Konvention in der Schweiz (wegen der Gefahr von Wiederholungen) zu verbessern mit Bezug auf Art. 305 StPO. Dabei unterschätzen wir das Spannungsfeld mit dem Datenschutz nicht.

## 7. Übrige Bestimmungen

*Zu Art. 25 (Art. 1 Abs. 3 Bst. c VE BB)*

Inkonsequent oder zumindest nicht gerechtfertigt ist der Vorbehalt gem. Art. 25 Abs. 3 zu Art. 25 Abs. 1 lit. e Konvention, welcher letzterer die Gerichtsbarkeit an den gewöhnlichen Aufenthalt des Täters anknüpft. Befindet sich der Täter auf schweizerischem Territorium – wird er mit anderen Worten hierzulande gefasst – und wird er nicht ausgeliefert, sind die Schweizer Behörden nach Art. 5 Abs. 1 StGB für die Strafverfolgung zuständig. Es ist für den Fall, dass die Bedingungen gemäss Art. 7 Abs. 1 und 2 StGB nicht erfüllt sind, nicht einzusehen, weshalb demgegenüber die schweizerische Gerichtsbarkeit *verneint* werden soll, wenn ein Täter gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz, d.h. eine konstante Beziehung zu unserem Staat hat, für den Fall, dass die Bedingungen gemäss Art. 7 Abs. 1 und 2 StGB nicht erfüllt sind.<sup>6</sup> Die ICJ-CH beantragt deshalb, grundsätzlich, zumindest aber für den Fall von sexueller Ausbeutung von Kindern, auf den Vorbehalt zu verzichten und eine entsprechende Regelung aufzunehmen.

Art. 25 Abs. 2 Konvention verlangt von den Mitgliedsstaaten Massnahmen zur Begründung der Gerichtsbarkeit, wenn die Straftat gegen eigene Staatsangehörige oder gegen eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt im betreffenden Staat begangen wird. Gemäss den Ausführungen auf S. 55 des Berichts, richtet sich die schweizerische Gerichtsbarkeit im Falle der sexuellen Ausbeutung von schweizerischen Kindern nach Art. 7 StGB; habe das Opfer hingegen lediglich gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz, fehle ein Anknüpfungspunkt für die schweizerische Gerichtsbarkeit. Der Bericht folgert, es bestehe kein Umsetzungsbedarf. Dieser Argumentation kann so nicht gefolgt werden. Seit der Revision der AT-Revision des StGB verlangt Art. 7 Abs. 1 StGB als Ausdruck eines stellvertretenden Strafrechtspflege-Prinzips nämlich nicht mehr, dass die Auslandstat unbedingt gegen ei-

---

<sup>4</sup> Siehe vorstehend Ziff. 5. Vgl. sodann Glockengiesser Iris, Häusliche Gewalt: Daten- oder Opfer-schutz?, *digma* 2010, 158 ff.

<sup>5</sup> Glockengiesser, a.a.O., 161.

<sup>6</sup> Es ist darauf hinzuweisen, dass bis anhin auch kein anderer Mitgliedsstaat von dieser Vorbehalts-möglichkeit Gebrauch gemacht hat (<<http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ListeDeclarations.asp?NT=201&CM=8&DF=&CL=ENG&VL=1>>, abgerufen am: 7.10.2011).

nen Schweizer oder eine Schweizerin verübt wurde (siehe auch Art. 6 StGB).<sup>7</sup> Zumindest für besonders schwere Verbrechen, die international geächtet sind, ist die Strafgerichtsbarkeit zu bejahen. Damit ist der Grundstein für eine Anknüpfung der Gerichtsbarkeit an den gewöhnlichen Aufenthalt des Opfers gelegt. Es wäre im Geiste der Konvention angebracht, Art. 5-7 StGB entsprechend zu revidieren und eine Klarstellung herbeizuführen.

*Zu Art. 27*

Art. 27 Abs. 1 Konvention verlangt wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen für die umschriebenen Straftaten, die deren Schwere Rechnung tragen. Der ICJ-CH ist es ein Anliegen, darauf hinzuweisen, dass die Anforderung bezüglich *Abschreckung* bei jugendlichen Tätern zurücktreten muss. Das geltende JStG betont in Art. 2 Schutz und die Erziehung des straffälligen Jugendlichen (siehe auch Art. 27 Abs. 4 Konvention).

### **III. Schlussempfehlungen**

Das Übereinkommen zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch halten wir für wichtig. Im Rahmen ihres Beitrages an diese kritische Reflexion möchte die ICJ-CH zusammenfassend folgende Empfehlungen abgeben:

*Im Bereich des Strafrechts und des Strafprozessrechts*

- Auf die Vorbehalte zu Art. 20 und 24 Abs. 2 Konvention ist zu verzichten.
- Weil ein Grossteil der Zugriffe auf Kinderpornografie über das Internet stattfindet, regt die ICJ-CH an, entsprechend die Strafbarkeit der Internet Service Provider einzuführen.
- Um das sog. Grooming wirkungsvoll zu bekämpfen, ist eine Revision der Regelungen zur verdeckten Ermittlung angezeigt. Die StPO ist entsprechend zu revidieren.
- Die ICJ-CH empfiehlt, in Art. 154 Abs. 4 StPO das Erfordernis der „Erkennbarkeit“ insofern zu ergänzen, als im Gesetzestext klargestellt wird, dass die Schutzmassnahmen bei Delikten gegen die sexuelle Integrität *in jedem Fall* zur Anwendung kommen.
- Die Konvention verlangt in Art. 31 Abs. 2 die Information des Kindes bereits *vor seinem ersten Kontakt* mit den zuständigen (Strafverfolgungs-)Behörden. Art. 305 StPO sieht die Information erst bei der ersten Einvernahme vor. Die bestehende Rechtslage genügt den Konventionsanforderungen deshalb schwerlich und es wäre wünschenswert sie so zu revidieren, dass unabhängig von einer Einvernahme eine sofortige Aufklärung gewährleistet ist.
- Im Interesse einer einheitlichen Rechtsterminologie beantragt die ICJ-CH, im Rahmen der StGB-Revision den Ausdruck „unmündig“ durchgehend durch „minderjährig“ zu ersetzen.

---

<sup>7</sup> Eicker Andreas, Das Schweizerische Internationale Strafrecht vor und nach der Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs, ZStR 3/2006 (12.09.2006), 307.

#### *Im Bereich der Prävention*

- Angesichts der breiten Vielfalt von Kampagnen, Beratungsangeboten und Fachstellen im Bereich der Prävention möchte die ICJ-CH anregen, die Schaffung eines nationalen oder interkantonalen Instruments zur einheitlichen Gewährleistung der wichtigsten Leitlinien, Grundsätzen und allenfalls weiteren gesetzgeberischen Grundlagen, vor allem zur Schaffung eines Registers von verurteilten Sexualstraftätern zu prüfen.
- Die ICJ-CH empfiehlt sodann, vermehrt täterorientierte Beratungs- und Interventionsprogramme zu schaffen und zu fördern.
- Vernachlässigt wurde der Einbezug des Bank- und Finanzsektors sowie von Kirchen und Religionsgemeinschaften bei der Erarbeitung präventiver Konzepte. Die ICJ-CH sieht hier Nachholbedarf.

#### *Im Bereich der Intervention*

- Art. 17 Konvention unterstreicht die Freiwilligkeit täterorientierter Interventionsprogramme. Dagegen stehen Erfahrungen in der Schweiz und im Ausland zugunsten von Zwangsprogrammen. Es sollte deshalb weiterhin möglich sein, entsprechende Erfahrungen zu sammeln, sie müssen aber systematisch evaluiert und allenfalls unter Berücksichtigung der Konvention angepasst, gegebenenfalls aufgegeben werden können.

#### *Im Bereich des Datenschutzes*

- Zugunsten pro-aktiver Beratungsprogramme sind die Rechtsgrundlagen für eine unbedingte Weitergabe von Daten an Beratungsstellen zumindest für schwere und/oder wiederholte Fälle zu ergänzen.

#### *Im Bereich der Gerichtsbarkeit*

- Der Vorbehalt der Schweiz gem. Art. 25 Abs. 3 Konvention ist nicht nachvollziehbar. Die ICJ-CH beantragt, diesen zu streichen und stattdessen Art. 5 StGB um das Kriterium des gewöhnlichen Aufenthalts zu ergänzen.
- Im Sinne eines stellvertretenden Strafrechtspflege-Prinzips und im Licht von Art. 25 Abs. 2 der Konvention ist es zudem angebracht, Art. 5 - 7 StGB um die Anknüpfung der Gerichtsbarkeit an den gewöhnlichen Aufenthalt des Opfers zu ergänzen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Vernehmlassung und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

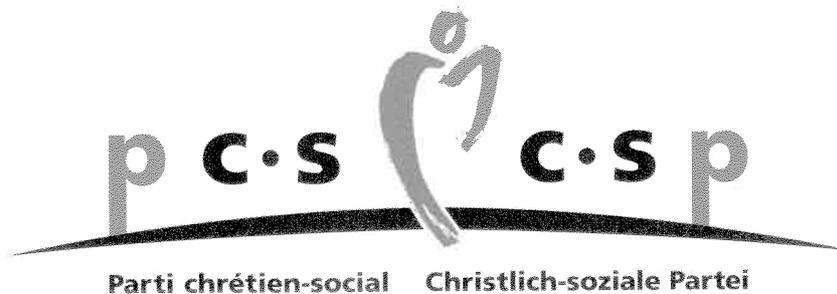
Namens des Vorstandes und der Arbeitsgruppe



Die Präsidentin: Regula Kägi-Diener



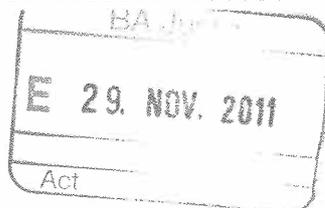
Severin Bischof



Bundesamt für Justiz



BJ-0000000608558



Bundesamt für Justiz  
Fachbereich Internationales Strafrecht  
3003 Bern

Zürich / Wünnewil, 23. November 2011

**Vernehmlassung zur Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention).**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die CSP Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit, sich zur erwähnten Vorlage vernehmen zu dürfen und äussert sich dazu wie folgt:

Die Christlich-soziale Partei der Schweiz (CSP Schweiz) erachtet es als wichtig und richtig das vorgenannte Übereinkommen zu Ratifizieren und die schweizerische Gesetzgebung entsprechend anzupassen.

Wichtig erscheint der CSP insbesondere, dass die Schweiz in der Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern nicht abseits stehen darf. Die vorgeschlagenen notwendigen Verschärfung einzelner Strafbestimmungen im innerstaatlichen Recht zeigen auf, dass die Schweiz im Bereich des Kinderschutzes allzu lange sorglos war, was zu teilweise unhaltbaren Zuständen wie der legalen Prostitution von 16 bis 18 Jährigen geführt hat. Es ist höchste Zeit, diese Missstände zu beseitigen.

Zu einzelnen Bestimmungen

Die **Präventionsarbeit** - zu der die Schweiz nach dem Übereinkommen verpflichtet wird - ist nach Ansicht der CSP Schweiz nicht alleine den Kantonen zu überlassen. Die Anstrengungen der einzelnen Kantone sind hier sehr unterschiedlich und die Angebote teilweise lückenhaft und ungenügend. Die CSP Schweiz fordert deshalb zumindest eine Koordination der Präventionsaufgaben durch den Bund und die

Bereitstellung von Mitteln in der gleichen Grössenordnung wie bei der Präventionskampagne gegen die HIV-Übertragung.

Das **Beratungsangebot** ist schweizweit derart auszubauen, dass jedes Schulkind neben der Telefonnummer der Polizei und der Feuerwehr auch die Nummer der telefonischen Beratung kennt. Es reicht nach Ansicht der CSP Schweiz nicht, dass Beratungsangebote bestehen. Diese sind den Betroffenen oft nicht bekannt.

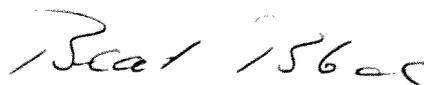
Bei den **Interventionsprogrammen** für straffällig gewordene Menschen im Bereich der sexuellen Ausbeutung von Kindern listet der beleuchtende Bericht zwar einige Pilotprogramme auf, die in der Schweiz durchgeführt wurden oder noch durchgeführt werden. Eine flächendeckende Einführung solcher Programme ist jedoch weder geplant noch in Aussicht gestellt. Die CSP fordert hier intensivere Anstrengungen, damit solche Programme umgehend intensiviert und baldmöglichst gesamtschweizerisch eingeführt werden können.

Die **strafrechtlichen Anpassungen** des schweizerischen Strafgesetzbuches (Straftaten gegen Unmündige im Ausland, Förderung der Prostitution Unmündiger, sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt, Pornografie und die Neuregelung der Verjährung) sind nach Ansicht der CSP Schweiz nötig und gerechtfertigt. Im Gegensatz zum erläuternden Bericht ist die CSP Schweiz der Auffassung, dass ein spezieller Tatbestand für das sogenannte "**Grooming**" zu schaffen. Das sexuell motivierte chatten mit einem Kind sollte auch dann unter Strafe gestellt werden, wenn es die Schwelle zu sexuellen Handlungen mit Kindern nach Art. 187 StGB oder der Pornografie nach Art. 197 StGB noch nicht überschritten. Gerade in Internet-Chatrooms müssen Kinder besonders vor Übergriffen geschützt werden. Die CSP Schweiz verlangt deshalb eine entsprechende Strafnorm für solches Verhalten gegenüber Kindern.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Vernehmlassung und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

**Christlich-soziale Partei der Schweiz (CSP Schweiz)**



Beat Bloch  
Vize-Präsident CSP Schweiz  
Kalchbühlstrasse 2  
8038 Zürich  
Tel. 044 728 52 75  
e-mail: [zh@csp-pcs.ch](mailto:zh@csp-pcs.ch)

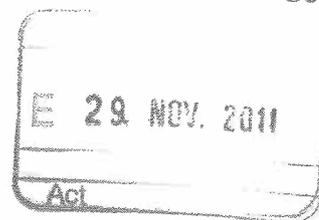
**CSP Schweiz – Christlich-soziale Partei der Schweiz**

Präsident: Marius Achermann Tel. 079 692 53 58  
Sekretariat: Marlies Schafer Tel. 026 496 30 74

[www.csp-pcs.ch](http://www.csp-pcs.ch)

e-mail: [Achermann\\_Avry@sunrise.ch](mailto:Achermann_Avry@sunrise.ch)

e-mail: [info@csp-pcs.ch](mailto:info@csp-pcs.ch)



**Madame Simonetta Sommaruga**  
**Conseillère Fédérale, DFJP**  
**Office fédéral de la justice**  
**Bundesrain 20**  
**3003 Bern**

**Genève, le 28 novembre 2011**

**Prise de position concernant la consultation pour l'approbation et la mise en œuvre de la convention du 25 octobre 2007 du Conseil de l'Europe sur la protection des enfants contre l'exploitation et les abus sexuels (convention de Lanzarote)**

Madame la Conseillère fédérale,

Nous vous remercions de nous associer au processus de consultation relatif à la convention susmentionnée.

Eu égard aux compétences d'expertise de notre association en matière de prostitution, notre détermination portera sur cet aspect spécifique de l'avant-projet.

Constatant que le travail du sexe est une activité difficile requérant une certaine maturité, nous estimons que les personnes exerçant cette activité doivent être majeures civilement, à l'instar de celles qui pratiquent d'autres métiers dans le domaine relationnel ou psychosocial.

A Genève, la LProst entrée en vigueur en 2010 fixe à 18 ans l'âge minimal à partir duquel une personne peut exercer la prostitution.

Il est approprié de prévoir des sanctions pour une personne adulte qui sollicite un service sexuel tarifé auprès de mineurs. Néanmoins, cette pratique ne doit pas devenir

un prétexte pour punir les clients selon des modèles appliqués dans certains pays d'Europe. Criminaliser le sexe tarifé entre adultes consentants pousse les protagonistes dans la clandestinité, les rend vulnérables et expose les travailleuses et travailleurs du sexe à davantage de violence. Il est impératif que la Suisse maintienne une bonne politique dans la gestion publique du travail du sexe, basée sur la reconnaissance des personnes concernées et l'acceptation sans jugement d'une réalité sociale qui ne pourra jamais être abolie.

## **Avant-projet et rapport explicatif**

### **Chapitre VI / 2.6.1 page 36, dernier paragraphe**

Est punissable pour viol quiconque contraint une personne de sexe féminin à subir l'acte sexuel...

- **Il importe que l'art. 190 inclue toutes les identités sexuelles**

### **Chapitre VI / 2.6.2.1 page 38, dernier paragraphe**

Parmi les auteurs possibles, on trouve les proxénètes, les gérants de maisons closes, les propriétaires de salons de massage, les gérants de centres érotiques, de boîtes de nuit, de cabarets, d'agences d'escortes, etc.

- **Les termes gérants et propriétaires sont tout à fait appropriés, mais le terme proxénète porte à confusion. Cette infraction a été supprimée du code pénal voici une vingtaine d'années ; depuis lors, c'est principalement l'article 195 CPS qui permet de sanctionner les atteintes à la liberté sexuelle et c'est par conséquent à la terminologie de cette disposition qu'il y a lieu de se référer.**
- **Par ailleurs, il conviendrait d'inclure les personnes proches (voisins, connaissances, famille) dans la liste des auteurs potentiels.**

## Mesures préventives

La convention du Conseil de l'Europe prévoit de ne pas se limiter uniquement aux mesures législatives pour protéger les mineurs d'exploitation sexuelle, mais également de recourir à des mesures préventives.

A ce titre, votre rapport explicatif mentionne l'école, le sport, les médecins et quelques mesures préventives existantes, mais fait abstraction de la prévention spécifique menée dans le domaine du travail du sexe.

Depuis 30 ans, notre association effectue sur le terrain un travail de prévention, d'écoute et de soutien. Selon nos constatations, il était très rare de rencontrer des personnes prostituées mineures à Genève avant l'entrée en vigueur de la LProst. Les travailleuses du sexe sont souvent mères et ont plutôt tendance à décourager les trop jeunes femmes de se prostituer ; il serait certainement approprié et souhaitable d'inclure l'expertise des personnes prostituées dans les programmes de prévention. Sur ce plan, le travail de bas seuil et d'aide psychosociale de notre association porte ses fruits. De son côté, la brigade des mœurs, également très présente dans le milieu de la prostitution, s'est toujours montrée vigilante pour s'assurer de la majorité civile des personnes pratiquant cette activité.

En Suisse, il existe une vingtaine d'organisations à but idéal œuvrant sur le terrain depuis de nombreuses années. Grâce aux liens privilégiés qu'elles ont tissés, ces organisations sont les premières à pouvoir en tant que de besoin entrer en contact avec des travailleuses et travailleurs du sexe mineurs.

- **Parmi les mesures préventives, il faut mentionner la collaboration avec les associations et autres organisations actives sur le terrain dans le domaine du travail du sexe.**
- **Les associations et autres organisations actives sur le terrain du travail du sexe doivent être soutenues financièrement par les pouvoirs publics.**

La prévention auprès des clients n'est pas mentionnée dans le rapport explicatif alors que ceux-ci représentent pourtant la majorité des personnes concernées par le commerce du sexe. En Suisse, le projet « Don Juan » de prévention en face à face auprès des clients et sur internet fait ses preuves depuis de nombreuses années.

- **Il est important que la prévention auprès des clients soit aussi mentionnée par le rapport.**

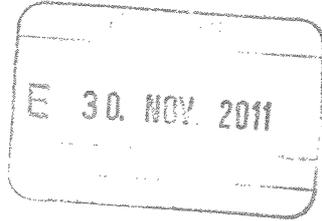
Restant à votre disposition pour tous renseignements supplémentaires, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de nos sentiments distingués.

*P.P. Isabelle Lauper*  
*Lauper*

Sylvie Mathys, présidente

*M. Schweizer*

Marianne Schweizer, coordinatrice



Bundesamt für Justiz  
Fachbereich  
Internationales Strafrecht  
3003 Bern

Zürich, 28. November 2011

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga, sehr geehrte Damen und Herren

Gerne sind wir Ihrer Einladung, zum Bericht über Genehmigung und Umsetzung der Lanzarote-Konvention Stellung zu beziehen, nachgekommen. Auf den folgenden Seiten finden Sie unsere Vernehmlassungsantwort.

Zürich, 29. November 2011

Thomas Hanimann

Kommunikation und Medien



## Vernehmlassungsantwort zum Entwurf Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch vom 25. Oktober 2007 (Lanzarote-Konvention)

Die Schweizerische Evangelische Allianz unterstützt grundsätzlich den Ansatz, Kinder und Jugendliche besser vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch und vor dem Abgleiten in die Prostitution zu schützen. Die auf gemeinsamen Standards und Zusammenarbeit beruhende internationale Zusammenarbeit ist dabei unabdingbar.

### Zu den einzelnen Artikeln haben wir die folgenden Bemerkungen:

Art 2: Es ist darauf zu achten, dass besonders bei der nationalen Herkunft (Migrantinnen), keine Diskriminierung entsteht. Der Schutz für diese Personengruppe ist eventuell weitergehend auszubauen.

Art 3: Die Anhebung des Mündigkeitsalters von 16 auf 18 Jahre bei der Inanspruchnahme sexueller Dienste gegen Entgelt ist eine sinnvolle Anpassung an die internationale Konvention.

Art 5: Präventive Massnahmen sind wichtig. Sie sollen vor allem Hilfeleistungen bieten. Augenmass ist insofern zu wahren, als dabei keine vorverurteilende Effekte entstehen (z.B. dass männliche Mitarbeiter in Heimen unter Generalverdacht gestellt werden.)

Art 6: Verschiedene Vorfälle (z.B. auf Pausenplätzen) haben aufgeschreckt und dazu veranlasst, unter anderem Präventionsprogramme an den Schulen zu erarbeiten. Obwohl solche Präventionsprogramme auch aus unserer Sicht sinnvoll sind, ist fraglich, ob hier schon eine Abstimmung mit den Möglichkeiten und dem Auftrag der Schule stattgefunden hat. Nur durch eine solide Einbettung in den schulischen Alltag gelingt es zu verhindern, dass solche Programme ins Leere laufen.

Im Bereich Jugendmedienschutz nimmt der Bund beispielsweise durch die Austauschplattform eine wichtige Koordinationsfunktion wahr. Massnahmen, welche Kinder im Zusammenhang mit den neuen Medien wirksam schützen, sind notwendig.

Art 8: Solche Öffentlichkeitskampagnen sind absolut notwendig. Von besonderer Dringlichkeit sind gegenwärtig Kampagnen im Zusammenhang mit globaler Internet-Kriminalität und Kindersextourismus. Für eine Aufklärungskampagne soll es auch möglich sein, die nötigen aktuellen Daten zur Verfügung zu stellen. Dafür ist wohl auch ein systematisches Monitoring des Internets durch eine zentrale Stelle nötig. (siehe auch Art. 10)

Art 10: Im Bereich der Koordination der verschiedenen Stellen besteht in der Schweiz ein Nachholbedarf. Wir fragen uns, ob hier nicht eine „Stabsstelle Sexuelle Ausbeutung“ entsprechende Koordinationsaufgaben wahrnehmen sollte.

Art 13: Im Sinne der Transparenz sollten Beratungsstellen auf ihre Qualität und Leistung geprüft werden. Dazu sollte eine zentrale (und regelmässig aktualisierte) Liste von Beratungsstellen verfügbar sein.

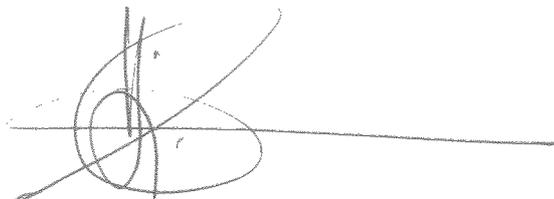
Art 14: Opfer oder potenzielle Opfer von sexueller Gewalt müssen einen möglichst unbürokratischen und effizienten Schutz und Unterstützung erhalten.

Art 19: Die Schweiz hat auch durch die Rechtssetzung die internationale Konvention zu erfüllen. Bezahlte sexuelle Kontakte mit über 16-Jährigen, selbst bei Einwilligung, beinhalten immer die Gefahr des Missbrauchs und der Bildung von grösseren Abhängigkeiten. Einer entsprechenden Revision des Strafgesetzbuches im vorgeschlagenen Sinne stimmen wir zu.

Art 20: (197 VE-StGB) Hier stellt sich die Frage, was geschieht, wenn solche pornographischen Bilder im Kollegenkreis der Jugendlichen (und darüber hinaus) die Runde machen.

Art 23: Wir erachten die Rechtsprechung in BGE 131 IV 105 E. 8.1 als unzureichend. Sexuell motiviertes Chatten kann unseres Erachtens als Beginn einer Straftat gesehen werden. Eine restriktivere Anwendung des bestehenden Rechts oder ein separater Straftatbestand wären daher wünschenswert. Eine intensive Überwachung (bei nachgewiesenem Bedarf auch durch verdeckte Ermittlung) ist zur Vermeidung von Straftaten notwendig.

Zürich, 29. November 2011



Hansjörg Leutwyler  
Nationalsekretär



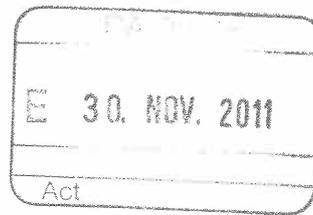
Dr. Thomas Hanimann  
Kommunikation und Medien



**Menschenrechte für die Frau**  
**Human Rights for Women**  
**Droits humains pour la Femme**

[www.terre-des-femmes.ch](http://www.terre-des-femmes.ch)  
 info@terre-des-femmes.ch  
 Tel. +41 (0)31 311 38 79  
 PC-Konto 30-38394-5

**TERRE DES FEMMES Schweiz**



## **Stellungnahme zur Vernehmlassung der Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme bezüglich der Genehmigung und Umsetzung der sogenannten Lanzarote-Konvention.

TERRE DES FEMMES Schweiz ist eine NGO, die sich gegen Sexismus im öffentlichen Raum und gegen geschlechtsspezifische Gewalt wendet. Im Rahmen dieser Tätigkeit leisten wir Sensibilisierungs- und Präventionsarbeit.

TERRE DES FEMMES Schweiz unterstützt generell die Stellungnahme des FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration sowie die Stellungnahme der Beratungsstelle Xenia.

Trotzdem möchte TERRE DES FEMMES Schweiz zusätzlich auf folgende vier Punkte hinweisen:

- 1) TERRE DES FEMMES Schweiz erachtet die Ratifizierung der Lanzarote-Konvention als ein wichtiges Zeichen. Es ist an der Zeit, die Prostitution von Minderjährigen in der Schweiz zu verbieten und Betroffene zu schützen. Auch sollen Freier von minderjährigen Prostituierten in die Verantwortung gezogen werden.
- 2) Nach Ansicht von TERRE DES FEMMES Schweiz leben wir im westlichen Europa in einer übersexualisierten Welt. Zudem werden alte Rollenverteilungen in der Öffentlichkeit, in den Medien, der Werbung und teilweise auch in der Unterhaltungsbranche reproduziert. Das Bild der Frau ist dadurch zwar einerseits differenzierter geworden, andererseits werden Frauen immer noch stark über Äusserlichkeiten wahrgenommen und entsprechend bewertet. Männer dagegen werden immer noch als dominant und aggressiv bewertet, oder eben nicht ernst genommen, wenn sie diesem Bild nicht entsprechen können oder möchten.
- 3) Das Bild der attraktiven Frau und des monetär potenten Mannes zementiert noch heute die heterosexuelle und hierarchische Beziehung zwischen Mann und Frau. Diese nach wie vor mehrheitlich unhinterfragte Geschlechter- und Rollenverteilung bestimmt auch die Entwicklung von Jugendlichen und deren Potential, ein selbstbestimmtes Leben führen zu können.



- 4) TERRE DES FEMMES Schweiz ist der Ansicht, dass Repression kaum Prostitution verhindert. Unser Fokus ist daher die Prävention Art. 4-9. **Die nachhaltigste Präventionsmassnahme zur Verhinderung von Prostitution von Minderjährigen ist die grundsätzliche Auseinandersetzung mit Geschlechterstereotypen und Rollenbildern sowie die endgültige Überwindung des Sexismus.**

TERRE DES FEMMES Schweiz fordert daher

- den **altersgerechten sexuellen Aufklärungsunterricht schweizweit auf allen Schulstufen zu implementieren** sowie **Unterrichtseinheiten und Sensibilisierungskampagnen zum Thema Geschlechterrollen und Rollenstereotypen auf sämtlichen Schulstufen altersgerecht einzuführen**. Art. 6 der Konvention.
- TERRE DES FEMMES Schweiz fordert zudem einen neuen **Diskurs über ein Verbot von sexistischer Werbung im öffentlichen Raum** und damit eine grosszügigere Auslegung von Art. 8 der Konvention.
- TERRE DES FEMMES Schweiz fordert schliesslich, dass **die Medien und die Werbebranche auf sexistische und geschlechterdiskriminierende Beiträge verzichten**. Falls dies nicht geschieht, sollen diese sanktioniert werden können. Zudem müssen **Medienleute regelmässig Weiterbildungen zum Thema Geschlechterdiskriminierung** besuchen.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen aufnehmen.

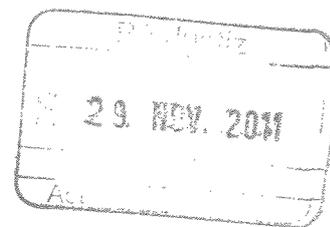
Freundliche Grüsse

Natalie Trummer

Co-Geschäftsleiterin

**KONFERENZ DER SCHWEIZER STAATSANWÄLTE**  
**CONFÉRENCE SUISSE DES PROCUREURS**

Die Präsidentin  
Dr. iur. Esther Omlin  
Oberstaatsanwältin  
Postfach 1561, 6061 Sarnen  
Tel. 041 666 66 91, Fax 041 666 66 88  
oberstaatsanwalt@ow.ch



Bundesamt für Justiz  
Fachbereich internationales Strafrecht  
3003 Bern

Sarnen, 28.11.2011

**Vernehmlassung Lanzarote Konvention**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die uns gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme in oberwählter Angelegenheit. Aus Sicht der Konferenz der Schweizerischen Staatsanwälte ist dieser Umsetzungsvorschlag internationalen Rechts vollumfänglich zu begrüssen.

Begrusst wird insbesondere, dass das schweizerische Strafrecht bezüglich des Schutzalters im Rahmen der Prostitutionsnormen dem europäischen Standard angepasst werden soll. Es ist zu hoffen, dass damit dem jugendlichen Rotlichttourismus in die Schweiz Einhalt geboten werden kann.

Gemäss schweizerischer Gesetzgebung zwar folgerichtig, vom Schutzgedanken her aber dennoch fraglich, erscheint unter diesem Aspekt der Vorbehalt zu Art. 20 Abs. 1. Ferner ist hierbei inkonsequent, dass der Vorbehalt bloss auf lit. a und e beschränkt bleibt. Die Diskrepanz liegt im Begriff des Kindes und damit der Kinderpornographie, nicht aber spezifisch in lit. a und e. Hier zielt der im Übereinkommen vorgesehene Vorbehalt bloss auf die Folgen und nicht auf die systemischen Ungeheimtheiten in der Sache selbst.

Ohnehin stellt sich die Frage, ob die partikuläre Anhebung des Schutzalters in der Schweiz Sinn macht. Solches widerspricht dem System-Anspruch unseres Strafrechts und ruft fortdauernd nach neuen Anpassungen.

Der Vorbehalt zu Art. 24 Abs. 2 ist demgegenüber angebracht. Eine Versuchsvariante bei Art. 23 könnte nach hiesiger Versuchstheorie durch andere Versuchstatbestände abgedeckt werden.

Im Weiteren wird auf die Stellungnahme der KSBS verwiesen.

Seite 2/2

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Für die Konferenz der Schweizer Staatsanwälte  
Die Präsidentin

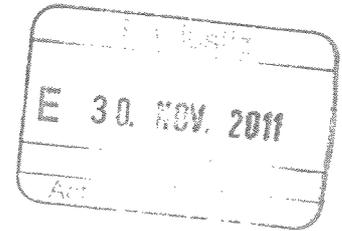
A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, overlapping strokes that form a stylized representation of the name Esther Omlin.

Dr. iur. Esther Omlin

Postfach 5860 CH-3001 Bern

## Einschreiben

Bundesamt für Justiz  
Fachbereich Internationales Strafrecht  
Bundesrain 20  
3003 Bern



Bern, den 29. November 2011  
PD/JS/42 14378

## 07161 VFG/Vernehmlassungen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

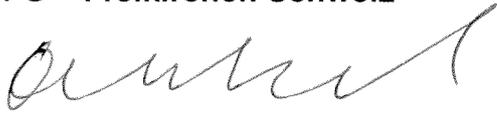
Vorab danken wir Ihnen für die Gelegenheit, zur Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch Stellung nehmen zu dürfen.

Dem Dachverband VFG – Freikirchen Schweiz gehören 15 evangelische Freikirchenverbände an mit 600 Kirchen und ca. 150'000 regelmässigen Gottesdienstbesuchern. Diese Kirchen bieten ein umfangreiches Angebot an ausserschulischen Kinder- und Jugendprogrammen an und setzen sich für das Wohl der Kinder und Jugendlichen ein.

**Unser Verband begrüsst die Erweiterung des Schutzes von Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch.** Wir unterstützen auch die Bestrebungen, sämtliche Personen, welche gegen Entgelt sexuelle Dienstleistungen von Unmündigen in Anspruch nehmen, unter Strafe zu stellen, unabhängig vom Begehungsort. Auch die Verfolgung des sog. „Grooming“, d.h. das Anbahnen von Kontakten zu Kindern im Internet, um dadurch später Sexualstraftaten zu begehen, entspricht unserer Haltung, wonach strafbares Verhalten, das im Verborgenen oder weit entfernt geschieht, der Strafbarkeit nicht entgehen soll.

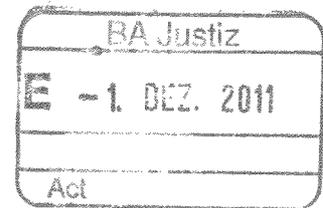
In diesem Sinne danken wir Ihnen für die Ausarbeitung des Gesetzesänderungsentwurfs.

Mit freundlichen Grüssen  
**VFG – Freikirchen Schweiz**



Peter D. Deutsch, Vizepräsident

**Dreifach**



Schweizerische Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege  
Société suisse de droit pénal des mineurs  
Società svizzera di diritto penale minorile

---

An das Eidgenössische Justiz-  
und Polizeidepartement  
Fachbereich internationales Strafrecht  
3003 Bern

Winterthur, den 29. November 2011

**Vernehmlassung/Genehmigung und Umsetzung des Uebereinkommens des  
Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem  
Missbrauch (Lanzarote-Konvention)/Ihr Schreiben vom 22. August 2011**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der Vereinigung der Schweizerischen Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege (SVJ) danke ich Ihnen dafür, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum obgenannten Geschäft Stellung nehmen zu können.

Die SVJ begrüsst die Umsetzung und die Ratifikation der Lanzarote-Konvention. Die vorgeschlagenen Aenderungen des Strafgesetzbuches erscheinen uns sinnvoll; auch die vorgeschlagene Bestimmung von Art. 197 Abs. 4ter StGB, wonach unmündige über 16 Jahre, die „voneinander einvernehmlich Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1 herstellen, besitzen oder konsumieren“, straflos bleiben, erscheint uns zweckmässig.

Aus jugendstrafrechtlicher Sicht ergeben sich keine weiteren Anmerkungen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Riesen-Kupper'.

lic.iur. Marcel Riesen-Kupper



 Kanton Zürich  
**Oberjugendanwaltschaft**

Tösstalstrasse 163  
8400 Winterthur  
Telefon 052 / 235 07 80  
Telefax 052 / 235 07 99

An das Eidgenössische Justiz-  
und Polizeidepartement  
Fachbereich internationales Strafrecht  
3003 Bern

ref

Winterthur, 30. November 2011

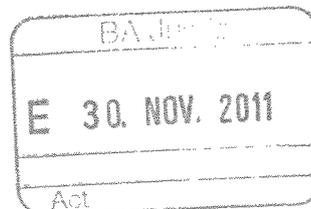
**Adresse**

---

## May Day

promozione della salute  
e informazioni sui servizi sociali  
per immigrati a statuto precario

Via Merlina 3a  
CH – 6962 Viganello  
+ 41 91 973 70 67  
[may.day@sunrise.ch](mailto:may.day@sunrise.ch)



Gentile Signora  
**Simonetta Sommaruga**  
Consigliera federale, DFJP  
**Ufficio federale della giustizia**  
Bundesrain 20  
**3003 Bern**

Viganello, 29 novembre 2011

### **Procedura di consultazione sull'approvazione e l'attuazione della Convenzione del Consiglio d'Europa sulla protezione dei minori contro lo sfruttamenti e gli abusi sessuali.**

Gentile Consigliera federale,

innanzitutto teniamo a ringraziarla per aver incluso la nostra associazione nella procedura di consultazione. Da più di dieci anni siamo attive nell'accompagnamento e il sostegno alle persone che in Ticino si prostituiscono. La nostra associazione, unitamente al progetto Primis di Aiuto AIDS Ticino, ha costituito una rete di aiuto che offre gratuitamente consulenza di tipo sociale, sanitario e giuridico alle persone che esercitano nell'industria del sesso.

Nel nostro Cantone dal 2001 è in vigore una legge che regola l'esercizio della prostituzione. Come in altri Cantoni, anche in Ticino, si sta lavorando ad una modifica dell'attuale legge ed una prima bozza è stata messa in consultazione all'inizio del 2011.

Limitiamo le nostre considerazioni principalmente agli articoli della Convenzione che riguardano la prevenzione e la prostituzione minorile (art.19).

#### **Avamprogetto e rapporto esplicativo**

##### **2.2. Capitolo II Misure preventive**

In generale la Convenzione ritiene fondamentale attuare misure volte alla tutela dei minori in grado di produrre effetto prima della commissione del reato.

Ogni Stato che aderisce alla Convenzione deve adottare misure legislative per prevenire tutte le forme di sfruttamento e abuso di minori come anche potenziare le misure atte a proteggerli.

Nel diversi capitoli dedicati alle misure preventive si menzionano interventi per *formare* e *sensibilizzare* le persone operanti a contatto con bambini sia professionisti sia persone operanti a titolo volontario ( ad es. scuole, attività extrafamiliari, ONG, associazioni sportive e del tempo libero,...) nonché le persone che si occupano dell'educazione e accudimento del minore (genitori e accoglienza extrafamiliare)..

A conclusione dell'analisi sui diversi programmi e misure in atto si ritiene che la Svizzera adempia i requisiti della Convenzione.

Tuttavia constatiamo che non vengono menzionate le associazioni che operano nell'ambito della realtà della prostituzione. Riteniamo questa una lacuna poiché siamo convinte che le

organizzazioni attive in questo ambito potrebbero sicuramente essere attori di un messaggio preventivo importante rispetto al tema della prostituzione minorile poiché sono a diretto contatto con la realtà della prostituzione.

Le misure elencate nell'avamprogetto, volte ad informare e sensibilizzare i minori e le persone che operano a contatto con i bambini, si attuano sia in contesti istituzionali sia in quelli "informali" ma, in entrambi i casi, per essere efficaci esse implicano un minimo contatto tra il minore e la comunità del luogo in cui risiede.

Forse questo tipo di approccio non tiene in debita considerazione la casistica delle persone che risiedono sul territorio senza un regolare permesso di soggiorno e in ragione della loro situazione precaria hanno scarsi contatti con questi contesti.

In questi anni, fortunatamente, ci è capitato raramente di confrontarci con situazioni di minori di 18 anni che si prostituivano. A nostro avviso il verificarsi di situazioni simili è più probabile quando il minore (e le persone che attorno ad esso si muovono) è in situazione di illegalità rispetto al soggiorno e quindi, non avendo contatti con i luoghi deputati a divulgare il messaggio di prevenzione, difficilmente ne verrà raggiunto.

Per questa ragione riteniamo che le misure preventive elencate nell'avamprogetto avrebbero quindi scarse possibilità di raggiungere il pubblico target dei minori stranieri senza regolare permesso di soggiorno (oppure con uno statuto precario) che, secondo noi, proprio in ragione della loro situazione statutaria sono più fragili e maggiormente esposti a "tentazioni" e "promesse" di facili guadagni.

Crediamo invece che le organizzazioni che operano sul terreno nell'ambito della prostituzione abbiano maggior possibilità di portare un messaggio di sensibilizzazione e informazione a questo pubblico target, intervenendo sia presso le persone che si prostituiscono sia presso i clienti.

## 2.6 Capitolo VI Diritto penale materiale

### 2.6.2 Prostituzione minorile

#### ▪ **Reclutare un minore o coinvolgere il minore nella prostituzione** (art.19 par. 1 lett a della Convenzione)

Nel definire i possibili autori di questo reato vengono menzionati unicamente i "protettori, i gestori di postriboli, i locatori e i gestori di servizi erotici, nightclub, cabaret, dancing, bar, agenzie di escort, ...". Ci sembra che questa definizione non includa anche la cerchia "amicale" che sovente è attiva nel "reclutamento" quindi a nostro avviso andrebbero anche menzionati amici, vicini di casa, conoscenti, familiari,...

Inoltre il termine protettori si presta ad interpretazioni e sarebbe meglio tralasciarlo.

Riteniamo positivo che, per la fattispecie dell'avviamento alla prostituzione non sia necessario che vi sia coazione in senso stretto. Infatti il minore ha una ridotta capacità di autodeterminazione e ciò ancor più quando l'influenza è esercitata dalle "cerchia amicale".

D'altro canto è comunque positivo che si tenga aperta la possibilità di valutare singolarmente ogni situazione. "la capacità concreta del minore di autodeterminarsi e la relazione tra autore del reato e la vittima vanno valutate nel caso specifico"

#### ▪ **Obbligare un minore alla prostituzione o trarne profitto o altrimenti sfruttare un minore per tali propositi** (art.19 par 1 lett.b della Convenzione)

Riteniamo positivo l'adeguamento del CP che prevede di punire coloro che traggono profitto e favoriscono la prostituzione dei minori di 18 anni.

Per quanto attiene all' *obbligare un minore alla prostituzione* facciamo notare che nel caso vi sia se coazione si applicano gli articoli 189 e 190.

L'art. 190 fa riferimento unicamente ad una *persona di sesso femminile* e ciò andrebbe modificato ed esteso a tutte le persone, indipendentemente dal genere.

Consideriamo positivamente il nuovo art.195 poiché:

- non solo punisce chi avvia il minore di 18 anni alla prostituzione
- ma anche chi facilita e favorisce la prostituzione per trarne vantaggi e
- inasprisce la pena per gli autori fino a 10 anni di reclusione.

▪ **Ricorrere alla prostituzione minorile** (art.19 par 1 lett.c della Convenzione)

Attualmente si puniscono i clienti unicamente se la persona che si prostituisce è minore di 16 anni e se la differenza di età è di superiore a tre anni. L'attuale diritto penale svizzero non punisce i contatti sessuali consensuali in cambio di denaro tra adulti e minori che hanno compiuto 16 anni (maggior età sessuale) se tale atto è compiuto per libera scelta e consapevoli che non vi sia un rapporto di dipendenza nei confronti dell'autore.

Consideriamo positivamente il nuovo art.196 poiché:

- punisce chi in cambio di un "corrispettivo" compie atti sessuali con un minore di 18 anni
- punisce chi in cambio di un "corrispettivo" fa commettere un atto sessuale ad un minore.
- il "corrispettivo" può essere denaro ma anche alloggio, stupefacenti, cibo, articoli griffati, abiti...
- il "corrispettivo" non deve essere effettivamente dato è sufficiente che venga promesso

Riteniamo che nell' articolo si tenga in debita considerazione i rischi e le "tentazioni" ai quali i minori di 18 anni possono incorrere e la loro ridotta capacità di autodeterminazione.

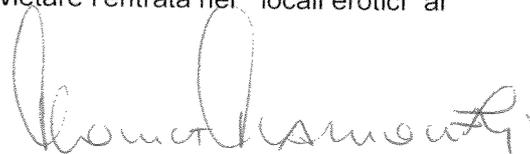
### **Diritto civile e Diritto cantonale**

In merito alle considerazioni sul Diritto civile facciamo notare che la norma di diritto civile (art 17CC) permette già, in alcuni Cantoni come ad esempio il Ticino, in cui per esercitare la prostituzione è obbligatorio l'annuncio in Polizia, di rifiutare ad un minore di 18 anni l'esercizio della prostituzione poiché per legge (art. 5 Legge sull'esercizio della prostituzione) la notifica deve essere firmata da una persona maggiore di 18 anni. Il minorenne senza il consenso del genitore non può quindi sottoscrivere l'annuncio in Polizia

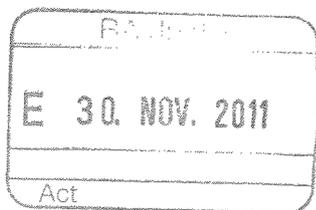
Per quanto attiene al *Diritto Cantonale* è noto che le disposizioni cantonali possono regolare alcuni aspetti quali i luoghi, il tempo e le modalità dell'esercizio della prostituzione ed eventuali fenomeni molesti (come stabilisce l'art 199 CP) ma esse sono essenzialmente misure volte a proteggere il pubblico.

Nella legge sull'esercizio della prostituzione del 2001 non vi era nessuna disposizione che vietasse esplicitamente la prostituzione minorile.

Nella bozza di revisione dell'attuale legge si prevede invece di vietare l'entrata nei "locali erotici" ai minori di 18 anni.



Monica Marcionetti  
Responsabile Antenna MayDay



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND  
UNION PATRONALE SUISSE  
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Madame la Conseillère fédérale  
Simonetta Sommaruga  
Office fédéral de la justice  
Unité Droit pénal international  
3003 Berne

Zurich, le 29 novembre 2011  
kuendig@arbeitgeber.ch

**Convention du Conseil de l'Europe sur la protection des enfants contre l'exploitation et les abus sexuels (convention de Lanzarote) – procédure de consultation**

Madame la Conseillère fédérale,

Nous nous référons à votre lettre du 22 août 2011 relatif au sujet mentionné ci-dessus et vous remercions de l'occasion qui nous est offerte de nous exprimer sur cette question.

Nous approuvons entièrement l'objectif de la convention mentionnée, à savoir renforcer la lutte contre l'exploitation et les abus sexuels concernant les enfants et protéger ces derniers contre ces formes d'agression.

Néanmoins cette problématique ne relevant pas du domaine de compétence de l'Union patronale suisse, nous renonçons à formuler d'autres commentaires en la matière.

Nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'expression de notre respectueuse considération.

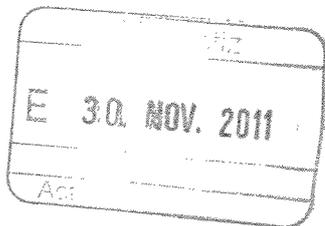
UNION PATRONALE SUISSE

Thomas Daum  
Directeur

Alexandre Plassard  
Membre de la direction



Evangelische Frauen Schweiz (EFS)  
Femmes Protestantes en Suisse (FPS)



Bundesamt für Justiz  
Fachbereich Internationales  
Strafrecht  
3003 Bern

Zürich, 29. November 2011

## **Stellungnahme zur Vernehmlassung der Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Ratifizierung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch Stellung zu nehmen.

Die EFS sind die Dachorganisation von rund 40'000 organisierten evangelischen Frauen in der Schweiz. Wir setzen uns ein für die Verbesserung der Situation der Frauen in Kirche, Staat und Gesellschaft.

Wir unterstützen die Ratifizierung der **Lanzarote-Konvention**. In unserer Stellungnahme konzentrieren wir uns auf die Themen Prävention, Opferschutz.

Präventive Massnahmen und Opferschutz (im Vernehmlassungstext unter Schutzmassnahmen und Opferhilfe) liegen im Kompetenzbereich der Kantone, es braucht aber gesamtschweizerische Standards, die sicherstellen, dass minderjährige Betroffene ohne Diskriminierung in allen Kantonen den gleichen Schutz und eine einheitliche Anwendung des Gesetzes erleben. Es darf für die Kinder unter keinen Umständen Glück oder Pech bedeuten, in welchem Kanton ihr Fall verortet wird.

### **Präventive Massnahmen:** Art. 4-9

Zur Verhinderung von sexueller Ausbeutung und Missbrauch von Kindern sind in der Konvention unter anderem präventive Massnahmen enthalten. Die Schweiz zählt in ihrem erläuternden Bericht eine Vielzahl von bestehenden präventiven Massnahmen im Zusammenhang mit sexueller Misshandlung und sexuellem Missbrauch auf.

- **Um den Anforderungen der Konvention zu genügen, braucht es analog dazu auch präventive Massnahmen zur Verhinderung und Aufdeckung von Prostitution Minderjähriger.**

Im Vernehmlassungsentwurf wird der Sinn und Zweck des neuen Art. 196 StGB darin erklärt, dass er Kinder und Jugendliche vor dem Abgleiten in die Prostitution schützen soll. Die Kriminalisierung von Freiern alleine wird jedoch nicht bewirken, dass das Phänomen der minderjährigen Prostitution verschwindet. **Für eine wirksame Bekämpfung braucht es neben Schutzmassnahmen für die betroffenen Minderjährigen ergänzende präventive Massnahmen.** In Bezug auf die **Kinder und Jugendlichen**, jedoch auch in Bezug auf die **Freier**, deren Bewusstsein für die Situation erhöht und Verhalten verändert werden soll, in Bezug auf **Behörden**, die mit den betroffenen Kindern/Jugendlichen in Kontakt kommen und ihre Situationen erkennen und dementsprechend handeln sollen und in Bezug auf die **Öffentlichkeit**. Präventionsarbeit (aufsuchende Sozialarbeit, Freierarbeit, Beratung von Sexarbeiterinnen, Bildungsarbeit, Öffentlichkeitskampagnen etc.) wird zu einem grossen Teil von nicht-staatlichen Organisationen geleistet. Nirgends ist im erläuternden Bericht die Rede von der Höhe der Kosten, die mit dieser Präventionsarbeit verbunden sind.

- **Für diese elementare Präventionsarbeit durch nicht-staatliche Organisationen müssen vom Bund ausreichende Ressourcen bereitgestellt werden.** Es kann nicht sein, dass der Staat sich aus der Verantwortung zieht und diese Arbeit durch private Spenden finanziert werden muss.

**Kinder und Jugendliche:** Verschiedene nicht-staatliche Organisationen bieten rechtliche, medizinische, soziale Beratung und Unterstützung für Sexarbeiterinnen und kommen so auch in direkten Kontakt mit minderjährigen Sexarbeiterinnen. Damit leisten sie niederschwellige Präventionsarbeit, welche vom Bund finanziert werden muss.

**Freier:** Die Freier können mit einem verantwortungsvollen Verhalten wesentlich zur Bekämpfung der Minderjährigenprostitution und des

Kinderhandels beitragen. Dafür braucht es neben ihrer strafrechtlichen Verfolgung Freiersensibilisierung. Der Bund soll sich finanziell an Kampagnen und aufsuchender Präventionsarbeit beteiligen, die von privaten Fachstellen geleistet wird.

**Behörden:** Damit Kinder und Jugendliche, die von Menschenhandel betroffen sind, als Opfer erkannt werden, braucht es sensibilisierte Behörden. Es muss sichergestellt sein, dass die Behörden, die mit potentiellen minderjährigen Opfern in Kontakt kommen (wie z.B. Polizei, Grenzwachkorps, Justiz, Migrationsbehörden, Jugendanwaltschaft, Vormundschaftsbehörden, Sozial- und Jugendämter) in allen Kantonen regelmässig und gezielt zum Thema Kinderhandel weitergebildet werden. Ziel ist es, dass in den kantonalen Behörden, welche mit potentiellen Opfern in Kontakt kommen, Spezialisten bzw. Abteilungen mit Spezialwissen zum Thema Kinderhandel vorhanden sind. Nur so haben die minderjährigen Opfer eine Chance, erkannt und geschützt zu werden.

**Koordinierung und Zusammenarbeit:** Art. 1 Abs. 1 lit. c und Art. 10

Ausdrücklicher Zweck der Konvention ist die Förderung der interdisziplinäre Zusammenarbeit im Kampf gegen sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch von Kindern (Art. 1 Abs. 1 lit. c). Artikel 10 der Konvention konkretisiert die nationalen Massnahmen zur Koordinierung und Zusammenarbeit, insbesondere auch mit nicht-staatlichen Organisationen. Entgegen der Einschätzung des Bundes sind wir der Meinung, dass die Schweiz nicht alle Anforderungen des Artikels 10 erfüllt. In der Konvention wird neben der nationalen explizit die lokale Ebene (gemeint ist damit in der Schweiz die kantonale Ebene) erwähnt. In der Schweiz sind gemäss erläuterndem Bericht zahlreiche nationale und kantonale Behörden mit der Prävention und Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und Missbrauch von Kindern befasst. **Die Koordination der Massnahmen und Zusammenarbeit der relevanten (staatlichen und nicht-staatlichen) Behörden ist jedoch insbesondere im Zusammenhang mit Kinderhandel trotz der erwähnten Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel KSMM nicht in allen Kantonen gewährleistet.**

Eine wirksame Bekämpfung des Menschenhandels ist nur möglich, wenn Strafverfolgungsbehörden, Migrationsdienste, staatliche und nichtstaatliche Organisationen insbesondere der Opferberatung eng zusammenarbeiten. Im Rahmen von sogenannten Runden Tischen treffen sich in einigen Kantonen bereits heute interdisziplinäre Arbeitsgruppen, um gemeinsam gegen Menschenhandel anzukämpfen. Eine solche Zusammenarbeit ist jedoch noch nicht in allen Kantonen verankert. Ausserdem ist Kinderhandel in den

bestehenden Runden Tischen bisher kein Fokus. Damit die behördliche Tätigkeit und die Betreuung von minderjährigen Opfern in sämtlichen Kantonen auf einem interdisziplinären Ansatz beruht, bedarf es einer verbindlichen Verpflichtung der Behörden zur Zusammenarbeit mit Fachstellen in allen Kantonen.

- **Es müssen in sämtlichen Kantonen Runde Tische gegen Menschenhandel initiiert werden. Sie sollen sich speziell des Themas Kinderhandel annehmen und auf die Besonderheiten beim Umgang mit minderjährigen potentiellen Opfern von Menschenhandel eingehen d.h. die gewohnten Abläufe der involvierten Behörden und Fachstellen dahingehend anpassen. Zudem braucht es die verbindliche Verpflichtung der Behörden zur Zusammenarbeit mit nicht-staatlichen Fachstellen in allen Kantonen**

#### **Opferschutz:** Art. 11-14

Minderjährige Opfer von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch sollen gemäss Konvention die bestmögliche Unterstützung, Schutz und Betreuung erhalten. Dem Opferschutz und den Opferrechten liegt gemäss Art. 2 ein Nichtdiskriminierungsgrundsatz zugrunde. Entgegen der Einschätzung des Bundes sind wir der Meinung, dass die Schweiz diese zentralen Anforderungen der Konvention nicht erfüllt.

Insbesondere Kinder und Jugendliche, die Opfer von Menschenhandel werden, erleben dies als markante Zäsur in ihrem Leben, welche mit einer starken Traumatisierung einhergeht und die weitere Entwicklung des Kindes erheblich gefährdet. Sie brauchen eine sichere Unterkunft und Fachpersonen, die sie in der Verarbeitung des Erlebten und der Entwicklung von Lebensperspektiven (z.B. Ausbildung und mögliche Rückkehr) unterstützen. Eine spezialisierte Betreuung und Beratung von minderjährigen Opfern und die Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen opferunterstützenden Organisationen ist in der Schweiz nicht in allen Kantonen sichergestellt. **Trotz einiger Fortschritte (in Kantonen mit Kooperationsmechanismen zwischen staatlichen und nicht staatlichen Stellen und spezialisiertem Opferschutz und -Betreuung) fehlt es in der Schweiz an einem umfassenden Opferschutzprogramm und an aufenthaltsrechtlichen Garantieren für (minderjährige) Opfer von Menschenhandel.** Opfer von Menschenhandel haben bis jetzt in der Schweiz kein garantiertes Aufenthaltsrecht. Sie erhalten lediglich eine Bedenkzeit von 30 Tagen, in der sie sich entscheiden müssen, ob sie mit den Behörden kooperieren wollen. Nur wenn sie sich bereit erklären, mit

den Behörden zusammenzuarbeiten und gegen die Täter auszusagen, können sie ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für die Dauer des Strafverfahrens erhalten.

Es besteht ausserdem die Möglichkeit in Härtefällen eine langfristige Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, diese Möglichkeit wird jedoch von Kanton zu Kanton unterschiedlich gehandhabt und bietet somit für die Opfer keine Rechtssicherheit. **Nur ein bedingungsloses Aufenthaltsrecht für Opfer von Menschenhandel, welches nicht an die Aussagebereitschaft geknüpft ist, kann für die Betroffenen einen umfassenden Schutz, die Gewährleistung der Opferrechte und die benötigte Betreuung sicherstellen.**

Nicht aussagewillige Opfer werden heute in der Regel abgeschoben. Diese Praxis ist insbesondere bei Minderjährigen höchst problematisch und widerspricht Art. 11 und Art. 14 der vorliegenden Europaratskonvention.

- Es gilt zu berücksichtigen, dass Kinder oft mit gefälschten Papieren einreisen, welche ihnen Mündigkeit attestieren. Minderjährige Opfer zu identifizieren wird daher zu einer Herausforderung und erheblich erschwert.
- Bei minderjährigen Opfern bedarf es mehr Zeit und engere soziale Betreuung, um ermitteln zu können, ob ein Kind aussagefähig und -bereit ist. Es kann sehr lange dauern, Vertrauen zu traumatisierten und viktimisierten Kindern zu gewinnen.
- Bevor minderjährige Opfer zurückgeschickt werden, ist sicherzustellen, dass ihnen ihre Opferrechte gewährt wurden. Ebenso muss geklärt sein, ob die Familie mit der Ausbeutung in Zusammenhang steht und in welche Strukturen (Familie, Heim, etc.) die Kinder zurückkehren.
- **Um der Europaratskonvention gerecht zu werden, braucht es mehr Ressourcen für die spezialisierte Opferberatung in allen Kantonen und aufenthaltsrechtliche Garantien. Nur so kann Opferschutz und Opferrechte für alle Betroffenen ohne Diskriminierung sichergestellt werden.**

### **Strafrecht bezüglich Kinderprostitution:** Art. 19

Neben dem menschenrechtsverletzenden Menschenhandel, gibt es die **selbstbestimmte Sexarbeit**. Für Minderjährige ist dies aus unserer Erfahrung aber fast nicht möglich. Sexarbeit ist eine harte Arbeit, in der es Lebenserfahrung und Durchsetzungsvermögen braucht. Das Risiko gesundheitliche Probleme, Ausbeutung und

Gewalt zu erleben ist grösser als in anderen Berufsgruppen. Es ist unwahrscheinlich, dass eine 16-Jährige sich in diesem bisher wenig regulierten und geschützten Umfeld in Freiheit und Selbstbestimmung und ohne physische und psychische Folgen für ihre Gesundheit behaupten kann.

Eigentlich ist es erstaunlich, dass unsere Gesellschaft bisher einem jungen Menschen die gewerbsmässige Prostitution zutraut, während sie für andere belastende und risikoreiche Tätigkeiten schon nur für den Antritt der Ausbildung ein Mindestalter von 18 oder gar 21 voraus setzt.

Gesetze sollen gesellschaftliche Normen widerspiegeln. Jugendliche dürfen unter 18 Jahren nicht autofahren und keinen hochprozentigen Alkohol kaufen. Wenn es für den Alkoholkonsum ein Schutzalter gibt, sollten Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr auch vor gewerblicher Prostitution geschützt werden.

Mit dem neuen Artikel 195 lit. a StGB wird mit bis zu zehn Jahren bestraft, wer eine unmündige Person der Prostitution zuführt oder sie fördert. Mit dem geplanten Artikel 196 StGB wird die Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen Minderjähriger unter 18 Jahren gegen Entgelt strafbar. Die betroffenen Minderjährigen werden nicht kriminalisiert, ebenso wie sexuelle Kontakte zwischen Unmündigen über 16 Jährigen im Rahmen von Liebesbeziehungen.

**Die EFS befürworten, dass Freier sich strafbar machen, wenn sie die Dienste einer minderjährigen Sexarbeiterin in Anspruch nehmen.** Es ist dem Freier zumutbar, die Frage des Alters zu klären, im Zweifel kann er sich entscheiden, sein Vorhaben aufzugeben. Wie in den Ausführungen bemerkt wird, ist es jedoch wichtig und richtig, dass sexuelle Kontakte zwischen Unmündigen nicht kriminalisiert werden und dass jeweils im Einzelfall geprüft wird, ob eine strafbare Handlung vorliegt. Nicht jedes Geschenk ist als Entgelt für sexuelle Dienste zu verstehen und ist das Mädchen beispielsweise 17 und der Mann 21, ist nicht per se von Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen zu sprechen.

Ebenso begrüssen wir, dass die minderjährigen SexarbeiterInnen nicht kriminalisiert werden sollen. Im Vernehmlassungsentwurf wird der Sinn und Zweck des neuen Art. 196 StGB darin erklärt, dass er Kinder und Jugendliche vor dem Abgleiten in die Prostitution schützen soll. **Das Strafrecht alleine wird jedoch nicht bewirken, dass das Phänomen der minderjährigen Prostitution verschwindet und die betroffenen Minderjährigen wirksam geschützt werden.** Wie im explanatroy report Kommentar 131 festgehalten, befinden sich viele der betroffenen Minderjährigen in einer schwierigen persönlichen, ökonomischen oder familiären Situation.

- **Für minderjährige SexarbeiterInnen braucht es speziellen Begleit- und Schutzmassnahmen, die in Zusammenarbeit von Behörden und spezialisierten Fachstellen in allen Kantonen eingerichtet werden müssen (vgl. unsere Forderungen zu Koordinierung und Zusammenarbeit sowie Opferschutz).**

#### **Recht im Strafverfahren: Art. 30-36**

Die Europaratskonvention fordert die Berücksichtigung der besonderen Verletzlichkeit von Minderjährigen in Ermittlungs- und Strafverfahren im Rahmen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern.

Wir fordern, dass bei minderjährigen Opfern von Menschenhandel besonders auch auf die Verfahrensvorschriften bei kindlichen Opfern zu achten ist. Um eine Reviktimisierung von minderjährigen Opfern zu verhindern, brauchen die Kinder Konstanz in Bezug auf ihre Ansprechperson und Vertretung. Weiter ist insbesondere darauf zu achten, dass speziell in Anhörung von Kindern Beamte auch zum Thema Menschenhandel und Kinderhandel weitergebildet werden, um für die Herausforderungen aufgrund der Komplexität der Fälle gerüstet zu sein.

#### **Art. 31 Abs. 1 lit. f**

Im Erläuternden Bericht des Bundes wird die StPO und das neue ZeugSG erwähnt, um darzulegen, dass die Schweiz die Ansprüche von Art. 31 Abs. 1 lit. f erfüllt. Diese Massnahmen erfassen nur den Schutz von Personen, die aufgrund ihrer Mitwirkung in einem Strafverfahren einer erheblichen Gefahr ausgesetzt sind. Unserer Ansicht nach fehlt ein umfassender Schutz für Opfer unabhängig von ihrer Teilnahme im Strafverfahren. Nur schon das Weggehen aus einer Ausbeutungssituation kann zu einem lebensgefährlichen Risiko werden, sogar ohne dass sie in einem Strafverfahren gegen Täter aussagen.

- **Daher fordern wir, dass effektive und spezifische Opferschutzmassnahmen erarbeitet werden, die allenfalls im OHG oder in der neuen StPO aufgenommen würden.**

#### **Art. 32**

Die Ermittlungen und Strafverfolgung sollen gemäss vorliegender Konvention nicht von einer Anzeige, Anklage oder Aussage des Opfers abhängig gemacht werden. Wie im Erläuternden Bericht des Bundes festgehalten, sind zwar sämtliche strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität im Sinne der Konvention als

Offizialdelikte ausgestaltet. Es ist uns jedoch in der Schweiz im Zusammenhang mit Menschen- bzw. Kinderhandel kein Verfahren bekannt, das ohne die Opferaussage eröffnet worden wäre. **Aber gerade für minderjährige Opfer bedeuten Strafverfahren eine grosse Belastung. Daher wäre es in ihrem Interesse, Strafverfahren auch mit anderen Beweismitteln als der Opferaussage zu stützen.**

### **Art. 34 und 36**

Die Konvention fordert, dass die Ermittlungsbehörden und die Justiz (RichterInnen, StaatsanwältInnen, RechtsanwältInnen) auf dem Gebiet der Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und Missbrauch von Kindern spezialisiert und geschult werden. Die Schulung und deren Finanzierung sei Sache der Kantone und damit erfülle das Schweizer Recht die Verpflichtungen aus den betreffenden Artikeln, steht im Erläuternden Bericht des Bundes.

**Bei der Spezialisierung der Ermittlungsbehörden auf dem Gebiet Menschen- bzw. Kinderhandel gibt es kantonal grosse Unterschiede: Es kann heute nicht von einer flächendeckenden Qualifizierung ausgegangen werden.** In Kantonen mit spezialisierten Ermittlungseinheiten werden Opfer von Menschen- bzw. Kinderhandel vermehrt erkannt und mit der spezialisierten Interventionsstelle FIZ Makasi in Kontakt gebracht. Immer noch kommt es aber vielerorts vor, dass bei Polizeikontrollen Betroffene nicht erkannt und direkt in ihr Heimatland zurückgeschafft werden. Dies ist gerade bei Minderjährigen sehr problematisch. Auch die Spezialisierung von StaatsanwältInnen ist zentral und führt zu mehr und erfolgreicherem Gerichtsurteilen. Einen Bedarf an Schulung und Spezialisierung sehen wir gesamtschweizerisch bei allen involvierten Behörden und in besonderem Mass bei RichterInnen.

- **Wir fordern vom Bund, dass er alle Kantone dazu auffordert, die Polizei, StaatsanwältInnen, RechtsanwältInnen und RichterInnen zum Thema Menschen- und insbesondere Kinderhandel weiterzubilden und diese Behörden mit Spezialisten auszustatten. Der Bund soll gerade diese Konvention dazu nutzen, den Kantonen ihre Verantwortung deutlich zu machen. Er darf sich nicht damit begnügen, dies den Kantonen zu überlassen, sondern sollte gesamtschweizerische Mindeststandards einführen.**

### **Zusammenfassung**

Die EFS begrüßen die Ratifizierung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und

sexuellem Missbrauch. Um die Anforderungen der Konvention zu erfüllen, fordern wir:

- **Präventive Massnahmen** zur Verhinderung und Aufdeckung von **Prostitution Minderjähriger**.
- Ausreichende **Ressourcen** für **die präventive Arbeit**, insbesondere auch für die Arbeit, die von **nicht-staatlichen Organisationen** geleistet wird.
- Die Kantone in die Pflicht zu nehmen, dass die **Behörden**, die mit potentiellen minderjährigen Opfern in Kontakt kommen (wie z.B. Polizei, Grenzwachkorps, Justiz, Migrationsbehörden, Jugendanwaltschaft, Vormundschaftsbehörden, Sozial- und Jugendämter), regelmässig und gezielt im Gebiet des **Kinderhandels weitergebildet** werden.
- Alle Kantone zur **Initiierung** von **Runden Tischen gegen Menschenhandel** aufzufordern, und sich des **Themas Kinderhandels** anzunehmen.
- Neben den strafrechtlichen Anpassungen in der gesamten Schweiz die Gewährleistung des Opferschutzes und der Opferrechte. Dazu braucht es in allen Kantonen **mehr Ressourcen für die spezialisierte Opferberatung und aufenthaltsrechtliche Garantien**.

Auch wenn präventive Massnahmen, der Opferschutz oder die Schulung von Behörden kantonale Kompetenzen sind, sollte der Bund die Gelegenheit nutzen, im Rahmen der Ratifizierung der Europaratskonvention zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch **gesamtschweizerische Minimalstandards** zu fordern.

Mit freundlichen Grüssen

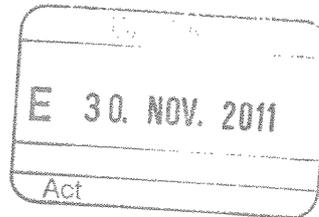
**Evangelische Frauen Schweiz EFS**

Liselotte Fueter Eva-Maria Fontana

Liselotte Fueter  
Co-Präsidentin

Eva-Maria Fontana  
Co-Präsidentin

**AMNESTY  
INTERNATIONAL**



Bundesamt für Justiz  
Fachbereich Internationales  
Strafrecht  
3003 Bern

Bern, 29. November 2011

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch vom 25. Oktober 2007 (Lanzarote-Konvention)**

## **STELLUNGNAHME VON AMNESTY INTERNATIONAL, SCHWEIZER SEKTION**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit, zum oben genannten Vernehmlassungsentwurf Stellung zu nehmen, danken wir Ihnen bestens. Wir beschränken unsere Stellungnahme im Wesentlichen auf die Thematik der Prostitution von Minderjährigen, dies auch im Zusammenhang mit der Arbeit von Amnesty International zu Frauenhandel und Zwangsprostitution.

### **Zusammenfassung**

**Amnesty International begrüsst die Vorlage zur Ratifizierung und Umsetzung der Lanzarote-Konvention sehr.**

Sie verstärkt den Schutz von Kindern/Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch und schliesst – was dringend nötig war – die diesbezüglich bestehende Lücke für die Altersgruppe der 16- bis 18-Jährigen. **Die sexuelle Mündigkeit von Jugendlichen darf nicht so weit ausgelegt werden, dass es für minderjährige Personen möglich sein soll, sich selbst zu prostituieren.**

Die Urteilsfähigkeit der Jugendlichen ist in diesem Alter noch nicht hinreichend ausgeprägt, als dass sie die Tragweite dieses Schrittes in seinem vollen Umfang zu begreifen vermöchten. **Richtigerweise sieht die**

Vorlage deshalb vor, dass nicht die Jugendlichen selbst kriminalisiert werden sollen, sondern diejenigen, die ihre Unerfahrenheit zu ihrem Vorteil ausnützen.

**Im Vordergrund muss aber – nebst der Prävention – in jedem Fall der wirkungsvolle Schutz der jugendlichen Opfer stehen.** Diesbezüglich weist die Vorlage aus unserer Sicht noch Mängel auf. Insbesondere gilt es das Thema **Aufenthaltsrecht für ausländische Opfer** anzusprechen. Während der Schutz von Opfern mit geregelter Aufenthalt in der Schweiz bereits heute dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung gerecht wird, laufen (jugendliche) Opfer ohne Aufenthaltsrecht Gefahr, aus der Schweiz ausgewiesen zu werden und damit nicht adäquat betreut werden zu können. Hier besteht Handlungsbedarf.

Die vorgesehenen **Vorbehalte der Schweiz sind aus unserer Sicht nicht zwingend bzw. bedauernswert.** Namentlich der Vorbehalt in Bezug auf Artikel 25 (1) e der Konvention (S. 54 ff Vernehmlassungsentwurf) ist nicht nachvollziehbar, nämlich dass Täter, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort die Schweiz ist, von der Schweizer Gerichtsbarkeit nicht erfasst werden sollen. Dieser Vorbehalt verstösst u.E. gegen Ziel und Zweck der Konvention, die Opfer wirksam zu schützen und die transnationale Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung zu stärken.

Amnesty International ist zudem grundsätzlich kritisch gegenüber Vorbehalten im Rahmen der Ratifikation internationaler Übereinkommen, da es stets wünschenswert ist, **dass alle Vertragsstaaten sich einer Konvention in ihrer Gesamtheit verpflichtet fühlen und sich eine einheitliche Praxis herausbilden kann.**

Wir begrüßen im Übrigen sehr, dass die Konvention in Artikel 26 explizit **auch juristische Personen in die Verantwortung nimmt**, bzw. eine Verpflichtung der Staaten stipuliert, auch Unternehmen und andere juristische Personen strafrechtlich zu verfolgen.

## **ZU DEN EINZELNEN TEILBEREICHEN DER UMSETZUNG**

### **Prävention (Art. 4-9 Konvention / Kap. 2.2. / S. 13ff Vernehmlassungsentwurf)**

Während präventive Massnahmen im Bereich sexuelle Misshandlung und sexueller Missbrauch an Kindern im Vernehmlassungsentwurf breite Erwähnung finden, vermissen wir Hinweise auf entsprechende **präventive Massnahmen bezüglich der Prostitution von Minderjährigen.** Solche Massnahmen sehen wir insbesondere im Bereich der *Sensibilisierung von Behörden*, die in Kontakt mit minderjährigen Prostituierten kommen und/oder mit Menschenhandel zu tun haben können, namentlich Migrations- und Sozialdienste sowie Polizei und Justiz. Zu den Zielgruppen dieser Präventionsarbeit gehören des Weiteren unbedingt auch *Freier*, denn sie können mit einem verantwortungsvollen Verhalten wesentlich zur Verhinderung und Bekämpfung von Minderjährigenprostitution beitragen. Schliesslich möchten wir auch auf die wichtige Arbeit von Beratungsstellen hinweisen, die in diesem Bereich tätig sind, sei es als anerkannte Opferhilfestelle nach OHG oder auch nicht.

- Zu den präventiven Massnahmen muss die Sensibilisierung von Behörden in Bezug auf die Prostitution von Minderjährigen und den Menschenhandel gehören.
- Zu den präventiven Massnahmen muss ebenfalls die Verstärkung von Freier-Arbeit und die finanzielle Unterstützung von Organisationen gehören, die bereits heute solche Arbeit leisten.
- Ebenso braucht es eine stärkere finanzielle Unterstützung durch den Bund von Organisationen, die in der Beratung von Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern tätig sind.

### Spezialisierte Behörden und koordinierende Körperschaften (Art. 10 Konvention / S. 27ff bzw. Kap. 2.3. Vernehmlassungsentwurf)

Zusätzlich zur nationalen Ebene der Zusammenarbeit, die im Bericht erwähnt wird, möchten wir auf die Notwendigkeit einer besseren Koordination zwischen den zuständigen Ämtern und sowie nichtstaatlichen Stellen *auch auf kantonaler Ebene* hinweisen und **empfehlen**,

- dass zur wirkungsvollen Umsetzung von Art. 10 der Konvention das Thema **Zwangsprostitution** von Minderjährigen und Kinderhandel auch **ein Thema der institutionalisierten Formen der Zusammenarbeit** (so genannten Runden Tischen) ist, und
- dass solche Formen der **Zusammenarbeit** auf kantonaler Ebene **auch in Kantonen geschaffen werden, wo sie noch nicht existieren**.

### Schutzmassnahmen und Opferhilfe

(Art. 11-14 Konvention, Kap. 4 / S. 30ff Vernehmlassungsentwurf)

**Nichtdiskriminierung und Aufenthaltsrecht:** Die Konvention fordert, ebenso wie die Schweizer Verfassung in Bezug auf den Opferschutz, einen diskriminierungsfreien Umgang mit Opfern. Während dieser Grundsatz für Opfer mit geregelter Aufenthalt in der Schweiz formell als erfüllt betrachtet werden darf, laufen (jugendliche) Opfer ohne Aufenthaltsrecht Gefahr, aus der Schweiz ausgewiesen und somit in der Praxis diskriminiert zu werden. Die geltende Härtefallregelung schafft aufgrund der kantonal sehr unterschiedlichen Handhabung Rechtsunsicherheit und reicht gerade bei Minderjährigen nicht aus, um einen umfassenden Schutz, die Gewährleistung der Opferrechte und die benötigte Betreuung und Stabilisierung zu garantieren. Dazu ist zu erwähnen, dass heute allgemein davon ausgegangen wird, dass ausländische jugendliche SexarbeiterInnen sich in jedem Fall in einer gewissen Zwangs- oder Ausbeutungssituation befinden.<sup>1</sup>

- **Opfer** im Sinne des Übereinkommens, die einen unsicheren oder illegalen Status haben, **müssen aufenthaltsrechtliche Garantien erhalten**, die nicht an Bedingungen wie Aussagebereitschaft in einem eventuellen Strafprozess geknüpft sein dürfen.
- **Opfer, deren Eltern wegen Täterschaft ausgewiesen werden**, müssen Anspruch auf einen eigenen Aufenthaltstitel enthalten, um diskriminierungsfrei ihre Opferrechte in Anspruch nehmen und adäquat betreut werden zu können.

Auch in diesem Zusammenhang möchten wir nochmals die **Notwendigkeit einer stärkeren Unterstützung von nichtstaatlichen spezialisierten Beratungs- und Fachstellen** hinweisen, gerade auch im Bereich der Beratung von Prostituierten (weiblichen wie männlichen).

### Strafrechtliche Massnahmen bezüglich Prostitution von Minderjährigen

(Art. 19 Konvention, Pt. 2.6.2 / S. 39ff. Vernehmlassungsentwurf)

Amnesty International begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen im Strafrecht ausdrücklich.

---

<sup>1</sup> Wir verweisen etwa auf das Gutachten von Susanne Bertschi, „Staatliche Interventionen zum Schutze Minderjähriger, die der Sexarbeit nachgehen“, von Mai 2005 (im Auftrag des Gleichstellungsbüro Basel-Stadt) sowie auf den Bundesgerichtsentscheid BGE 125 IV, 129 ff

Bzgl. der **Zuführung und Förderung der Prostitution Minderjähriger** (Art. 195 Buchstabe a StGB (neu)) scheint uns allerdings die Aufzählung der hierfür in Betracht kommenden TäterInnen zu eingeschränkt: Oft sind es bekanntlich auch nahe Angehörige und Verwandte, welche Jugendliche der Prostitution zuführen.

- Zu den **potentiellen Täterinnen und Tätern** dürfen nicht nur BordellbesitzerInnen, Zuhälter etc. gezählt werden, sondern es sind auch **TäterInnen aus dem engeren familiären Umfeld** in Betracht zu ziehen.

Amnesty International begrüsst ausdrücklich, dass Freier, die sexuelle Dienste von Minderjährigen in Anspruch nehmen, in Zukunft strafbar sind (und Art. 196 StGB (neu)). Ebenso begrüssen wir, dass minderjährige SexarbeiterInnen nicht kriminalisiert werden sollen.

Angesichts der schwierigen persönlichen, ökonomischen oder familiären Situationen, die manche Minderjährige in die Sexarbeit treiben, reichen allerdings strafrechtliche Massnahmen nicht aus, um das Phänomen wirkungsvoll zu bekämpfen.

- Um minderjährige SexarbeiterInnen wirkungsvoll zu schützen, braucht es auch **spezielle Begleit- und Schutzmassnahmen**, die **in Zusammenarbeit von Behörden und spezialisierten Fachstellen in allen Kantonen** erarbeitet werden müssen (vgl. unsere Forderungen zu Koordinierung und Zusammenarbeit sowie Opferschutz).

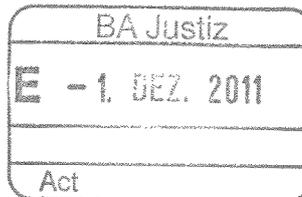
Mit freundlichen Grüssen



Alain Bovard  
Jurist



Bundesamt für Justiz  
Fachbereich Internationales Strafrecht  
3003 Bern



29. November 2011

## **Stellungnahme zur Lanzarote-Konvention Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten uns bedanken für die Möglichkeit zur Ratifizierung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Katholische Frauenbund SKF ist der Dachverband der katholischen Frauenorganisationen und vertritt rund 200'000 Frauen in der Schweiz. Sie setzen sich seit 100 Jahren für eine gerechte Zukunft und gegen Ungerechtigkeiten und Unterdrückungen ein. Mit unserem Hilfswerk „Solidaritätsfonds für Mutter und Kind“ sind wir unmittelbar mit der Problematik von Migrantinnen, die von Ausbeutung und Gewalt betroffen sind, konfrontiert.

Der SKF begrüsst die Ratifizierung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch. Um die Anforderungen der Konvention zu erfüllen braucht es in der Gesetzgebung und in der Umsetzung gesamtschweizerische Standards, die sicherstellen, dass minderjährige Betroffene ohne Diskriminierung in allen Kantonen den gleichen Schutz und eine einheitliche Anwendung des Gesetzes erleben. Wir fordern deshalb vom Bund:

- Präventive Massnahmen zur Verhinderung und Aufdeckung von Prostitution Minderjähriger
- Ausreichende Ressourcen für die präventive Arbeit, insbesondere auch für nicht-staatliche Organisationen.
- Die Kantone in die Pflicht zu nehmen, dass die Behörden, die mit potentiellen minderjährigen Opfern in Kontakt kommen (Polizei, Justiz, Grenzwachtkorps, Migrationsbehörden, Jugendanwaltschaft, Vormundschaftsbehörden...) regelmässig und gezielt im Gebiet des Kinderhandels weitergebildet werden.

- Neben den strafrechtlichen Anpassungen in der gesamten Schweiz die Gewährleistung des Opferschutzes und der Opferrechte. Dazu braucht es in allen Kantonen mehr Ressourcen für die spezialisierte Opferberatung und aufenthaltsrechtliche Garantien.

Es ist uns bewusst, dass präventive Massnahmen, der Opferschutz oder die Schulung von Behörden kantonale Kompetenzen sind. Trotzdem soll der Bund die Gelegenheit nutzen, im Rahmen der Ratifizierung der Konvention gesamtschweizerische Minimalstandards zu fordern, damit für die Betroffenen eine einheitliche Umsetzung der Gesetze ermöglicht wird.

Für die Berücksichtigung unserer Ausführungen danken wir Ihnen.

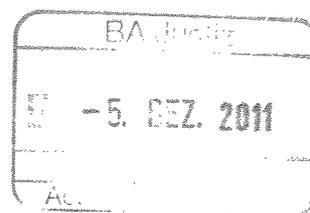
Freundliche Grüsse

SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund



Karin Ottiger  
Geschäftsführerin

Bundesamt für Justiz  
Fachbereich Internationales Strafrecht  
3003 Bern



Zürich, 29. November 2011

## VERNEHMLASSUNG ZUR UMSETZUNG DER LANZAROTE - KONVENTION

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit einer Stellungnahme für diese in Schulen sehr relevante Umsetzung der Konvention. Die Geschäftsleitung LCH hat nach Konsultation von weiteren Verbandsgrernien und Fachpersonen diese Stellungnahme verabschiedet.

Der LCH unterstützt grundsätzlich alle Bestrebungen, welche Kindern grösseren Schutz vor Übergriffen bieten. Alle Betreuungs- und Freizeitangebote für Kinder und insbesondere obligatorische Schulen unterliegen einer maximalen Sorgfaltspflicht.

Umgekehrt ist zu beachten, dass sich Lehrpersonen nicht aus der Präventionsarbeit zurückziehen, weil nicht mehr klar ist, ob sie sich strafbar machen. Diese Bedenken betreffen insbesondere Art. 22 Konvention und Art. 197 StGB, wo unsittliches Einwirken resp. Nötigung zu Teilnahme an Vorführungen oder Aktivitäten unter Strafandrohung stehen. Laufende Gerichtsverfahren (u.a. Lektüre im Deutschunterricht) zeigen die Brisanz der Situation. Ziel muss sein, dass Fachpersonen ihre in Art. 6 der Konvention beschriebenen Aufgaben angstfrei wahrnehmen können.

Gerne nehmen wir im Folgenden zu einzelnen Punkten Stellung:

Kantonale Zuständigkeit (Kommentar S.13, 15, 20)

Erleichternd wären möglichst viele Regelungen, die von allen Kantonen beschlossen oder übernommen werden. In Schulen, aber auch in der schulergänzenden Betreuung sowie im Frühbereich sehen wir einen grösseren Bedarf an Weiterbildung und praxisnahen Standards als das im Kommentar aufscheint. Mit den aktuellen politischen Forderungen nach Liberalisierung im Frühbereich wird zudem die in der Konvention geforderte Sorgfaltspflicht bei der Rekrutierung von Betreuungspersonen wieder unterlaufen. Schulen sind betroffen von Missbräuchen im Vorschulalter und haben ein grosses Interesse daran, dass hier vergleichbare Standards wie in Schulen gelten.

Alter 18 (StGB Art. 196 und Konvention Art. 3a)

Wir unterstützen die Altersgrenze 18 für sämtliche Schutzmassnahmen. Mit den Bestrebungen des Bundes, wonach möglichst alle Jugendlichen einen Abschluss auf der Sek II-Stufe erreichen sollen, sind alle "einfachen" Gelderwerbe möglichst zu unterbinden. Die Festlegung auch der politischen Mündigkeit auf

dieses Alter ist kohärent mit den besonderen Schutzmassnahmen im Bereich Sexualität und körperliche Integrität.

**Berufszugang (Art. 5)**

Wir unterstützen wirksame Kontrollmöglichkeiten für anstellende Schulen und für die Pädagogischen Hochschulen. Aus Sicht des LCH genügen gefilterte oder limitierte Auszüge, welche den Kinderschutz oder Missbrauch betreffen (kein genereller Auszug oder Leumundsbericht). Die genannten Vorgaben sollen für sämtliches Personal gelten, das mit Kindern in Kontakt ist (Hauswart, Hort, etc.). Zu beachten ist, dass die Kantone mit ihren unterschiedlichen Zuständigkeiten für die Anstellung im Bereich Schulen plus schulergänzende Betreuung sowie im Frühbereich teilweise grossen Handlungsbedarf haben, wenn diese Bestimmung eingehalten werden sollen.

**Erziehung und Aufklärung der Kinder (Art. 6)**

Wir unterstützen vorbehaltlos, dass die Schulen die Möglichkeit haben, "soweit angemessen in Zusammenarbeit mit den Eltern" die Kinder über die Gefahren und Schutzmöglichkeiten aufzuklären. Der LCH erwartet aber, dass für Lehrpersonen möglichst klar ist, wo die Grenze zu Straftaten überschritten werden (vgl. Art. 22 oder ev. Art. 21 der Konvention oder Art. 197 im Strafgesetzbuch / Art. 2 Bundesbeschluss sowie Bericht S. 19f, 50, 55). Aktuelle Fälle wie kein Postversand für Basler Sexkoffer, Petition Sexualekundeunterricht, Gerichtsfall Lektüre im Deutschunterricht Kanton ZH zeigen, dass hier noch einige rechtliche Präzisierungen notwendig sind. Fachpersonen an Schulen sollen nicht wegen "Unsittlichem Einwirken" oder "Nötigung zur Teilnahme an pornographischen Aktivitäten oder Vorführungen" eingeklagt werden können, wenn sie übliche Aufklärungsarbeit leisten (inkl. Benutzung von Videos und Anschauungsmaterial) oder im Unterricht sexuelle Beziehungen thematisieren. Der LCH ist sich bewusst, dass hier durchaus Missbrauchspotential vorhanden ist und plädiert für transparente und praxisnahe Rahmenvorgaben sowie für zertifiziertes Informationsmaterial. Kantone, Gemeinden und Schulleitungen haben hier einigen Handlungsbedarf.

**Anzeige eines Verdachts (Art. 12)**

Dieser Artikel ermöglicht es, dass Lehrpersonen bei Verdacht Eltern oder Kollegen und Kolleginnen anzeigen. Grundsätzlich befürwortet der LCH auch diese Übereinkunft. Es liegt auf der Hand, dass die Kantone und Gemeinden als Arbeitgeber damit in der Pflicht stehen, die an der Schule tätigen Personen in dieser äusserst schwierigen Situation zu unterstützen und dafür auszubilden. Aus Sicht des LCH genügen die heute möglichen Gefährdungsmeldungen von Kindern oder Jugendlichen via Schulleitungen an die Vormundschaften. Damit kann auch eine verdächtige Täterschaft aus dem Schulhaus gemeint sein, ohne dass eine verdächtige Täterschaft von der anzeigenden Person bereits namentlich genannt wird.

**Versuchte Kontaktabnahnung (Art. 23, Art. 24 Abs. 2 Konvention / Art. 1b Bundesbeschluss)**

Die versuchte Anbahnung resp. das „Grooming“ soll geahndet werden können.

Wir danken für die praxiswirksame Umsetzung der Konvention und wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Genehmigung und dann auch bei der weiteren Realisation zum Schutz unserer Kinder.

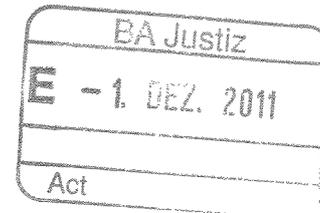
Freundliche Grüsse

Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz LCH

  
Beat W. Zemp  
Präsident LCH

  
Jürg Brühlmann  
Leiter Pädagogische Arbeitsstelle

Bundesamt für Justiz  
Fachbereich Internationales Strafrecht  
3003 Bern



Luzern, 29. November 2011

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention) - Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES dankt Ihnen für die Gelegenheit, zur rubrizierten Vorlage Stellung nehmen zu dürfen.

Wir unterstützen die vorgeschlagenen Änderungen.

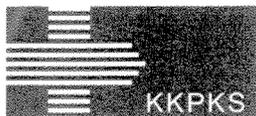
Betreffend die bei Ihnen registrierten Angaben zu unserer Konferenz machen wir Sie darauf aufmerksam, dass unsere Konferenz per 1.1.2010 den Namen gewechselt hat. Auch die Anschrift hat punktuell geändert. Wir bitten Sie, die Angaben in Ihrer Datenbank entsprechend zu aktualisieren:

<del>Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden</del> <del>Conférence des autorités cantonales de tutelle</del> <del>Conferenza delle autorità di tutela</del> Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES Conférence des cantons en matière de protection des mineurs et des adultes Conferenza dei cantoni per la protezione dei minori e degli adulti	c/o HSA Luzern c/o Hochschule Luzern – Soziale Arbeit Werftestrasse 1 Postfach 3252 2945 6002 Luzern
--	---

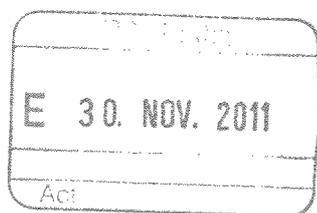
Danke bestens für Ihre Bemühungen und freundliche Grüsse

**Konferenz der Kantone  
für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES**

Prof. Diana Wider,  
Generalsekretärin KOKES



## KONFERENZ DER KANTONALEN POLIZEIKOMMANDANTEN



Bundesamt für Justiz  
 Fachbereich Internationales Strafrecht  
 3003 Bern

Bern, 29. November 2011

### **Betreff: Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention); Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten bedanken wir uns höflichst für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention). Die Umsetzung ist absolut zwingend, da der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellen Übergriffen in unserer gesellschaftlichen Verantwortung liegt. In den Bereichen, die nicht bereits geregelt sind, ist die Umsetzung moderat und praktikabel gestaltet.

Der Verzicht auf einen separaten Straftatbestand des „Grooming“ wird bedauert. Entgegen den Ausführungen im Bericht des Bundesamtes für Justiz zur Genehmigung und Umsetzung der Lanzarote-Konvention wird eine solche Regelung nicht bloss als symbolische Gesetzgebung erachtet. Das „Grooming“ beginnt nämlich bereits vor den im geltenden Recht als strafbar definierten Handlungen. Wäre schon das „Grooming“ strafbar und würde dieser Straftatbestand – die Kontaktabahnung zu Kindern zu sexuellen Zwecken - in den Deliktskatalog von Art. 286 Abs. 2 StPO aufgenommen, könnte eine verdeckte Ermittlung angeordnet werden. Nur damit wäre es möglich, Täter in diesem Bereich dingfest zu machen und zur Verantwortung zu ziehen.

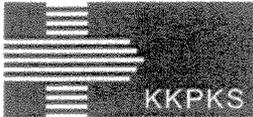
Der Bereich der präventiven verdeckten Ermittlung ist in den kantonalen Polizeigesetzen trotz den Bestrebungen der KKJPD noch nicht abschliessend geregelt. Eine bundesrechtliche Gesetzesgrundlage hätte für die kantonalen Gesetzgebungsprozesse eine Signalwirkung. Dies wäre umso wichtiger, als dass die Lanzarote-Konvention die Vertragsstaaten in Art. 30 Abs. 5 Lemma 1 verpflichtet die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um wirksame Ermittlungen und eine wirksame Strafverfolgung von Straftaten der Konvention zu gewährleisten, was - soweit angemessen - auch die Möglichkeit umfassen soll, verdeckte Ermittlungen durchführen zu können. Leider wird durch den Verzicht auf einen solchen Tatbestand die Verantwortung an die Kantone abgeschoben.

Die Hürde für den Staatsanwalt, eine verdeckte Ermittlung gemäss Art. 286 StPO anordnen zu können, ist nicht zu unterschätzen. Gerade im Bereich des „Grooming“ darf es aber nicht sein, dass eine verdeckte Ermittlung erst möglich wird, wenn ein Kind bereits Opfer von Handlungen im Sinne von Art. 187 oder Art. 197 StGB geworden ist. Allerdings ist es anders kaum möglich, einen genügenden Tatverdacht zu begründen.

In den Ausführungen im Bericht des Bundesamtes für Justiz zur Genehmigung und Umsetzung der Lanzarote-Konvention zu Ziff. 2.6.6.3 wird deutlich, dass auch das Bundesamt für Justiz nicht vollends davon überzeugt ist, dass die geltenden Straftatbestände ausreichen. Es wird nämlich davon gesprochen, dass die Möglichkeiten des geltenden Rechts „vermutlich“ noch nicht vollständig ausgeschöpft werden und dass eine Vorverlagerung der Straf-

**SKK SCHWEIZERISCHE KRIMINALKOMMISSION**

Polizeikommando des Kantons Bern, Waisenhausplatz 32, Postfach 7571, 3001 Bern, Tel. 031 634 40 10



## KONFERENZ DER KANTONALEN POLIZEIKOMMANDANTEN

barkeit „grundsätzlich“ denkbar wäre. Es wäre wünschenswert, diese offensichtlich bestehende Unsicherheit zu beseitigen und in einem Bereich, in welchem eine besondere Schutzbedürftigkeit der potentiellen Opfer besteht, eine Vorverlagerung der Strafbarkeit Platz greifen zu lassen.

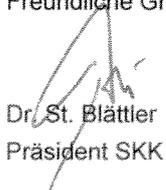
Im Sinne der Rechtssicherheit müssen die Formulierungen der Straftatbestände klar und verständlich sein. Insgesamt wirkt aber die Gesetzgebung insbesondere bezüglich der angegebenen Altersgrenzen verwirrend und unverständlich. Es ist schwierig zu verstehen, was nun noch erlaubt und was unter Androhung einer mehrjährigen Freiheitsstrafe strafbar ist. Dies beginnt bereits in Art. 5 Abs. 1 E-StGB, wo in lit. a von „weniger als 18 Jahren“ die Rede ist, dann in lit. b steht „weniger als 14 Jahre alt war“, in lit. c „mit unmündigen Personen“, in Art. 97 Abs. 2 E-StGB „gegen ein Kind unter 16 Jahren richten“. In Art. 197 Ziff. 4ter E-StGB bleiben „Unmündige Personen von mehr als 16 Jahren“ straflos. In Art. 195 E-StGB geht es um unmündige Personen (lit. a), dann (in lit. b – d) um unmündige wie auch mündige Personen. Ebenfalls unverständlich ist, wieso im letztgenannten Artikel nicht sämtliche Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre straflos bleiben. Insgesamt könnte der Entwurf dieser Gesetzeskonzeption nochmals daraufhin geprüft werden, ob nicht mit weniger unterschiedlichen Altersformulierungen gearbeitet werden könnte. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass es bereits jetzt für die Strafverfolgungsbehörden kaum möglich war, das korrekte Alter der Darstellerinnen und Darsteller zu ermitteln, da es sich hauptsächlich um anonyme Personen handelt. Aus diesem Grund wurde in der Praxis bisher auf die „pädagogische Betrachtungsweise“ abgestellt (Basler Kommentar, zu Art. 197, N22), was beizubehalten ist.

Ebenfalls klarer formuliert und zusammengefasst werden könnte Art. 195 E-StGB, da bestraft werden soll, „...wer eine Person der Prostitution zuführt, ihre Prostitution fördert, sie in der Prostitution festhält oder überwacht oder in dieser Tätigkeit beeinflusst.“ Von Straftatbestand her sollte es unbedeutend sein, ob das Opfer unmündig oder mündig ist, ob der Täter unter Ausnützung der Abhängigkeit des Opfers oder allein wegen Vermögensvorteilen oder aus anderen Beweggründen handelt. Diese Aspekte sollten im Strafrahmen unter dem Tatvorgehen und den Beweggründen des Täters vom Richter berücksichtigt werden.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass durch die neue Konzeption zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch im Strafgesetzbuch der Schutzbereich erweitert wird. Damit wird die Anzahl der verbotenen Erzeugnisse entsprechend grösser und entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht werden deshalb auch mehr Strafverfahren eingeleitet werden müssen. Dieser Mehraufwand ist im Hinblick auf die Erfüllung des Übereinkommens und dem darin zugrundeliegenden Jugendschutzgedanken grundsätzlich richtig und in Kauf zu nehmen, muss aber konsequenterweise durch eine Erhöhung der personellen und materiellen Ressourcen ermöglicht werden. Die Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten weist mit Nachdruck darauf hin, dass ohne entsprechende Bereitstellung der nötigen Ressourcen die Gefahr besteht, dass das Übereinkommen in der Praxis nicht umgesetzt werden kann und zum toten Buchstaben verkommt.

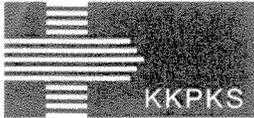
Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns höflich.

Freundliche Grüsse

  
Dr. St. Blättler  
Präsident SKK

**SKK** SCHWEIZERISCHE KRIMINALKOMMISSION

Polizeikommando des Kantons Bern, Waisenhausplatz 32, Postfach 7571, 3001 Bern, Tel. 031 634 40 10



KONFERENZ DER KANTONALEN POLIZEIKOMMANDANTEN

Kopie:

- Generalsekretariat KKPKS, Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3000 Bern 7

**SVAMV** Schweizerischer Verband alleinerziehender Mütter und Väter

**FSFM** Fédération suisse des familles monoparentales

**FSFM** Federazione svizzera delle famiglie monoparentali



EinElternFamilie  
FamilleMonoparentale  
FamigliaMonoparentale

**Bundesamt für Justiz**



**BJ-00000000628714**



Bundesamt für Justiz  
Fachbereich Internationales  
Strafrecht  
3003 Bern

**Per Mail**

anita.marfurt@bj.admin.ch

Bern, 29. November 2011

**Vernehmlassung: Bundesbeschluss über die Genehmigung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention) und über seine Umsetzung (Änderung des Strafgesetzbuchs)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir zur oben genannten Vernehmlassung Stellung, auch wenn wir nicht zu den dazu eingeladenen Verbänden zählen. Gleichzeitig bitten wir Sie, unseren Verband bei familienrelevanten Vorlagen in Ihre Liste der zu Vernehmlassungen eingeladenen Organisationen aufzunehmen. Vielen Dank!

Der Schweizerische Verband alleinerziehender Mütter und Väter SVAMV ist der Dachverband der Alleinerziehenden und Fachorganisation für die Einelternfamilie in der Schweiz. Er wurde 1984 von lokalen und regionalen Einelternvereinen gegründet. Der SVAMV engagiert sich mit Beratung und Unterstützung und mit Informations-, Vernetzungs- und Lobbyarbeit, um die Lebenslage der Einelternfamilien zu verbessern.

Der Schutz von Kindern vor sexueller Gewalt jeder Art in- und ausserhalb der Familie ist ein wichtiges Anliegen unseres Verbands. **Wir begrüssen die Ratifizierung der Lanzarote-Konvention** sehr, denn die Konvention garantiert einen umfassenden Schutz der Kinder und stellt sowohl traditionellerweise geächtete wie auch von den neuen Medien ermöglichte Taten unter Strafe. Ausserdem verlangt sie präventive Massnahmen zur Verhinderung von Sexualstraftaten an Kindern.

## **Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen der Konvention**

### **Prävention**

Der Jugendschutz kann sich nicht auf strafrechtliche Verbote beschränken. Darüber hinausgehende präventive und pädagogische Massnahmen sind zwingend nötig. Dafür müssen auf allen Ebenen ausreichende Ressourcen bereitgestellt werden. Ausserdem muss sichergestellt werden, dass die präventiven Massnahmen, die in der Kompetenz der Kantone liegen, nach einheitlichen Standards durchgeführt werden.

Sensibilisierungs- und Unterstützungsmassnahmen, die sich an die Kinder selbst richten mit dem Ziel, ihnen zu helfen, sich zu äussern und selbst zu schützen, sind von grosser Bedeutung. Entscheidend ist, dass sie den Kindern und Jugendlichen noch besser bekannt gemacht und dafür ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt werden.

### **Schutzalter**

In Übereinstimmung mit der Konvention über die Rechte des Kindes stehen alle unter 18-Jährigen unter dem Schutz der Lanzarote-Konvention. In der Schweiz beginnt die sexuelle Volljährigkeit jedoch mit dem 16. Lebensjahr. Die Schutzbestimmungen des schweizerischen Strafrechts müssen aus unserer Sicht überprüft werden. Der psychische Druck, der auf 16- bis 18-Jährige aufgrund ihres Entwicklungsstands und der Abhängigkeitsverhältnisse, in denen sich die meisten noch befinden, ausgeübt werden kann, muss stärker beachtet und gewichtet werden.

### **Vorbehalt zu Art. 20 Abs. 1 lit a und e der Konvention**

Ohne entsprechende Information und Sensibilisierung ist der vorgesehene Vorbehalt zu Art. 20 Abs. 1 lit a und e der Lanzarote-Konvention äusserst problematisch. Der Vorbehalt sieht vor, dass die Herstellung und der Besitz von pornographischen Darstellungen nicht strafbar sein soll, wenn sie mit Einverständnis von beteiligten 16- bis 18-jährigen Jugendlichen erfolgen. Ohne ausreichende Information und Vorbereitung sind Jugendliche in diesem Alter jedoch nicht in der Lage, die Risiken und Folgen einer solchen Zustimmung realitätsgerecht einzuschätzen.

### **Art. 23 der Konvention und Vorbehalt zu Art. 24 Abs. 2 der Konvention**

Unseres Erachtens müssen alle Kontaktabbahnungen zu Kindern mit sexuellem Bezug, also auch solche, die nicht unter Art. 197 Ziffer 1 (pornographische Aussagen), Art. 187 Ziffer 1 Alinea 2 (Verleitung zu sexuellen Handlungen des Kindes an sich selber) und Art. 187 Ziffer 1 Alinea 3 (Einbezug des Kindes in sexuelle Handlungen einer Person an sich selber) fallen, strafrechtlich belangbar sein, um den Schutz der Kinder ausreichend zu garantieren. Die Beschränkung der Strafbarkeit auf die Versuche zu sexuellen Handlungen mit Kindern, denen die obigen Handlungen folgen (wie es das Bundesgericht tut), genügt nicht. Grooming muss ausdrücklich unter Strafe gestellt werden, denn die Gefahren der Kontaktabbahnung über neue Informations- und Kommunikationstechnologien gehen über den Austausch und Einladungen zu Treffen hinaus.

Wir weisen zudem darauf hin, dass Kinder auch in die Herstellung von pornographischem Material einbezogen werden können, indem sie verleitet werden, mit Webcam oder Handy aufgenommene Fotos von sich zu verschicken. Auch dieser Tatbestand muss ins Strafrecht aufgenommen werden, denn Kinder können in der Folge unter Druck gesetzt und so zum Opfer werden.

Unseres Erachtens muss auch der Versuch des Grooming strafrechtlich belangbar sein. Andernfalls könnte z.B. der Versuch, in Chats sexuelle Kontakte mit Kindern aufzubauen, nicht belangt werden, auch wenn die Kontaktaufnahmeversuche schriftlich vorliegen.

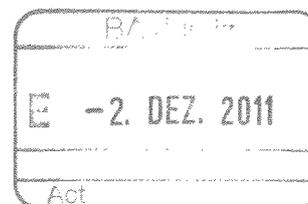
Wir danken Ihnen für die wohlwollende Aufnahme unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

SVAMV Schweizerischer Verband  
alleinerziehender Mütter und Väter

Anna Hausherr, Zentralsekretärin

Nadine Hagenstein, Wiss. Ass. Prof. Dr. M.A. Niggli



Lehrstuhl für Strafrecht und  
Rechtsphilosophie  
Beauregard 11  
1700 FREIBURG

Bundesamt für Justiz  
Frau Anita Marfurt  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Freiburg, 30.XI.2011



Sehr geehrte Frau Marfurt

In der Beilage sende ich Ihnen fristgerecht die Vernehmlassung zur Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention).

Mit freundlichen Grüssen

*N. Hagenstein*

**Vernehmlassung  
zur Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum  
Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanza-  
rote-Konvention)**

von:  
Prof. Dr. Marcel Alexander Niggli  
MLaw Nadine Hagenstein

Lehrstuhl für Strafrecht und Rechtsphilosophie  
Universität Freiburg  
Beauregard 13  
1700 Freiburg

Mail: [lehrstuhl-niggli@unifr.ch](mailto:lehrstuhl-niggli@unifr.ch)

## Vernehmlassung

### zur Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention)

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 17. August 2011 wurde die oben erwähnte Vorlage in die Vernehmlassung geschickt. Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, im Folgenden dazu fristgerecht unsere Stellungnahme abzugeben.<sup>1</sup>

#### Inhaltsverzeichnis

I.	Revisionsflut bei den strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität .....	2
II.	Begriffliches (Kind, sexuelle Mündigkeit, gesetzliches Alter für sexuelle Handlungen, Minderjährigkeit) .....	3
III.	Sexueller Missbrauch (Art. 18 der Konvention) .....	3
	1. Einvernehmlich vorgenommene sexuelle Handlungen zwischen Minderjährigen (Art. 18 Abs. 3 der Lanzarote-Konvention) .....	3
IV.	Straftaten im Zusammenhang mit Kinderprostitution (Art. 19 der Konvention) .....	5
	1. Anwerbung eines Kindes zur Prostitution .....	5
	2. Gewinnerzielung aus der Prostitution eines Kindes oder sonstige Ausbeutung .....	6
	3. Inanspruchnahme der Prostitution von Kindern (Art. 19 Abs. 1 lit. c der Konvention) .....	6
V.	Straftaten im Zusammenhang mit Kinderpornographie (Art. 20 der Konvention) .....	8
	1. Vergleich mit dem aktuellen Recht .....	8
	A. Definition des Kindes .....	8
	B. Vorbehalt .....	9
	C. Übereinstimmung mit dem aktuellen Recht .....	10
	D. Übereinstimmung mit dem VE Harmonisierung .....	11
	2. Rechtfertigung (Art. 20 der Konvention) .....	11
VI.	Straftaten betreffend die Mitwirkung eines Kindes an pornographischen Darbietungen (Art. 21 der Konvention) .....	11
VII.	Unsittliches Einwirken auf Kinder (Art. 22 der Konvention) .....	13
VIII.	Kontaktanbahnung zu Kindern zu sexuellen Zwecken (sog. Grooming; Art. 23 der Konvention) .....	13
IX.	Beihilfe oder Anstiftung und Versuch (Art. 24 der Konvention) .....	13
X.	Gerichtbarkeit (Art. 25 der Konvention) .....	13
XI.	Verantwortlichkeit juristischer Personen (Art. 26 der Konvention) .....	14
XII.	Allgemeine Schutzmassnahmen (Art. 31 der Konvention) .....	15
XIII.	Verjährung (Art. 33 der Konvention) .....	15
XIV.	Internationale Zusammenarbeit (Art. 38 der Konvention) .....	16
XV.	Conclusio .....	17

#### I. Revisionsflut bei den strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität

Noch nicht ein Jahr ist es her, da die Vernehmlassungsfrist für das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafrahmen im Strafgesetzbuch, im Militärstrafgesetz und im Nebenstrafrecht abgelaufen ist und schon steht die nächste Gesetzesände-

<sup>1</sup> Artikel, auf die nachfolgend Bezug genommen wird, sind jeweils Normen des StGB, sofern nicht anderweitig angegeben. Allgemeine verwendete Literatur: M. A. NIGGLI/H. WIPRÄCHTIGER (Hrsg.): Kommentar zum Strafgesetzbuch (StGB), Basler Kommentar (Bd. I und II), 2. Aufl., Basel 2007 wird jeweils wie folgt zitiert: BEARBEITER, BSK StGB Band, Art. N. STEFAN TRECHSEL ET AL., Schweizerisches Strafgesetzbuch Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2008 wird jeweils wie folgt zitiert: TRECHSEL ET AL., Praxiskommentar, Art. N.

rung an. Noch bevor also überhaupt klar ist, ob der Vorentwurf, der grundlegende Änderungen (insbesondere Verschärfungen) im Bereich der Sexualdelikte einführen will, soll nun bereits über die nächsten Neuerungen befunden werden. Ob eine solche Halbwärtszeit der Normen überhaupt noch nachvollziehbar ist, mag dahingestellt bleiben. Durch die Ausweitung des Geflechts internationaler Netzwerke, die sich auch immer mehr auf die Gesetzgebung in Form internationaler Verträge niederschlägt, ist der Gesetzgeber gefordert, nicht nur den Vollzug der Staatsverträge zu sichern, sondern die Anforderungen auch in formell wie auch materiell korrekter Fassung in das nationale Recht zu übertragen, was offenbar gerade bei der Lanzarote-Konvention beachtliche Schwierigkeiten bereitet.

## II. Begriffliches (Kind, sexuelle Mündigkeit, gesetzliches Alter für sexuelle Handlungen, Minderjährigkeit)

Die Konvention (dt. Fassung) verwendet die unterschiedlichen Termini „Kind“, „minderjährig“ und „gesetzliches Alter für sexuelle Handlungen“ uneinheitlich. Die konsequente und einheitliche Verwendung der Begriffe wäre u.E. aber zentral, weil nach dem JStG beurteilt wird, wer im Zeitpunkt der Tat das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat (Art. 9 Abs. 2 StGB). Die Mündigkeit ist im schweizerischen Recht grundsätzlich bei Vollendung des 18. Lebens- resp. Altersjahres festgelegt (Art. 14 ZGB; Art. 3 JStG; Art. 9 Abs. 2 StGB). Abweichend davon tritt die Religionsmündigkeit<sup>2</sup> und die sexuelle Mündigkeit<sup>3</sup> mit 16 Jahren ein. Das Kind, wie es in Art. 3 lit. a der Konvention definiert wird, erfasst demgegenüber jede Person unter 18 Jahren, obschon in Art 18 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 ausdrücklich den Vertragsparteien vorbehalten bleibt, das Alter festzusetzen, bis zu dem sexuelle Handlungen mit „Kindern“ nicht erlaubt sind.

Opfer einer strafbaren Handlung nach Art. 18 Abs. 1 lit. a der Konvention kann also jede (nach dem nationalen Recht) sexuell unmündige Person sein, d.h. nach schweizerischem Recht jede Person unter 16. Opfer gemäss Art. 18 Abs. 1 lit b<sup>4</sup> sollen demgegenüber grundsätzlich „Kinder“ sein können nach dem Begriff der Konvention, d.h. rechtlich Unmündige, also unter 18jährige, zumindest für eine lange Reihe von Straftaten. Damit wird der Unterschied von sexueller und rechtlicher Mündigkeit im Wesentlichen eingeebnet, obwohl an sich nach Art. 18 Abs. 2 Konvention jeder Vertragsstaat das sexuelle Mündigkeitsalter selbständig festlegen dürfte für alle Handlungen nach Abs. 1 desselben Artikels, also auch für Handlungen Art. 18 Abs. 1 lit. b Konvention.

Nicht erfasst sein sollen nach Art. 18 Abs. 3 der Konvention einvernehmliche sexuelle Handlungen unter Minderjährigen, wobei hier Minderjährigkeit offenbar sexuelle Mündigkeit meint und abhängig ist von der jeweiligen innerstaatlichen Regelung (in der Schweiz: 16 Jahre).

## III. Sexueller Missbrauch (Art. 18 der Konvention)

### 1. Einvernehmlich vorgenommene sexuelle Handlungen zwischen Minderjährigen (Art. 18 Abs. 3 der Lanzarote-Konvention)

Nach Art. 18 Abs. 1 lit. a verlangt die Lanzarote-Konvention von den Vertragsparteien, dass sie mit Vorsatz begangene sexuelle Handlungen mit einem Kind, das nach den einschlägigen Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts noch nicht das gesetzli-

<sup>2</sup> HÄFELIN/HALLER/KELLER, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 7. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2008, Rz 432.

<sup>3</sup> MAIER, BSK StGB II, Art. 187 N 1.

<sup>4</sup> Vgl. hierzu Bericht zur Konvention Rz. 122 und 128.

che Alter für sexuelle Handlungen erreicht hat, unter Strafe stellen. Aus Abs. 3 derselben Bestimmung geht hervor, dass davon nicht die zwischen minderjährigen Personen einvernehmlich vorgenommenen sexuellen Handlungen geregelt werden sollen.

Gestützt auf Art. 187 StGB gilt als Opfer von sexuellen Handlungen mit Kindern ein Kind oder ein Jugendlicher unter 16 Jahren<sup>5</sup>, für die Strafbarkeit irrelevant ist der körperliche oder seelische „Reifegrad“ des Kindes.<sup>6</sup> Nach Ziff. 2 verlangt das schweizerische Recht überdies, dass der Täter mindestens drei Jahre älter als sein Opfer sein muss. Ferner sieht Ziff. 3 die Möglichkeit der Strafbefreiung vor, wenn der Täter zur Zeit der Tat das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat und besondere Umstände vorliegen, oder die verletzte Person mit ihm die Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen ist.

*Diese Differenzierungen und Privilegierungen (die ja gute Gründe haben) werden im erläuternden Bericht nicht thematisiert.*

Aus den Erläuterungen zur Lanzarote-Konvention zu Art. 18 Abs. 3 geht hervor, dass nicht die Absicht bestehe, mit der Konvention sexuelle Aktivitäten unter jungen Heranwachsenden zu bestrafen, die ihre Sexualität entdecken. Ebenfalls ausgenommen von der Strafbarkeit seien sexuelle Aktivitäten zwischen Personen ähnlichen Alters und Reife, weshalb in gegenseitigem Einverständnis durchgeführte sexuelle Aktivitäten zwischen Minderjährigen nicht unter die strafbaren Handlungen fallen sollen.<sup>7</sup>

Die Grenze der sexuellen Mündigkeit berücksichtigt indes die Reife gerade nicht, sondern ist eine reine Altersgrenze.<sup>8</sup> Dies bedeutet aber, dass nach der Lanzarote-Konvention ein 17-jähriger strafbar würde, der mit einer 15-jährigen sexuelle Handlungen vornimmt, die ähnlich reif ist wie er, ein 15-jähriger hingegen nicht. Durch den in Art. 187 Ziff. 2 StGB verlangten Altersunterschied zwischen den Beteiligten von mehr als drei Jahren für die Strafbarkeit der Tat soll allerdings das nämliche Ziel erreicht werden: Sexualität in partnerschaftlichen Beziehungen unter Jugendlichen soll nicht kriminalisiert werden.<sup>9</sup> Grosso modo ist damit Art. 187 Ziff. 2 StGB konform zur Konvention.

Dennoch bleiben Divergenzen: Wenn die Konvention in Art. 18 Abs. 3 den straffreien Bereich auf Handlungen „zwischen minderjährigen Personen“ beschränkt, dann führt das zu Widersprüchen mit dem Schweizer Recht. Damit setzt die Strafbarkeit nämlich ein, sobald eine der beteiligten Parteien nicht mehr minderjährig ist (im Sinne von sexuell mündig nach innerstaatlichem Recht, vgl. vorne II). Selbst wenn man im Sinne einer grosszügigen Auslegung und in Ahnlehnung an die Definition des Kindes von einer Altersgrenze von 18 Jahren ausginge, ergäben sich im Verhältnis zum nationalen Recht (Art. 187 Ziff. 2 und 3 StGB) Divergenzen. Einerseits bleibt bisher nach Ziff. 2 ein 18-jähriger und damit nicht nur sexuell Mündiger sondern sogar Volljähriger straflos, wenn er mit einer 15-jährigen sexuelle Handlungen vornimmt, sofern nur der Altersunterschied kleiner als drei Jahre ist. Andererseits bleibt nach Ziff. 3 bei besonderen Umständen auch trotz eines Altersunterschiedes von mehr als 3 Jahren derjenige Täter straflos, der zur Zeit der Tat das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat. Beide Varianten widersprechen Art. 18 Abs. 3 der Konvention, obwohl sie ja durchaus sinnvoll scheinen.

<sup>5</sup> MAIER, BSK StGB II, Art. 187 N 6; TRECHSEL ET AL., Praxiskommentar, Art. 187 N 2.

<sup>6</sup> MAIER, BSK StGB II, Art. 187 N 6; TRECHSEL ET AL., Praxiskommentar, Art. 187 N 3.

<sup>7</sup> Vgl. Bericht zur Konvention Rz. 129.

<sup>8</sup> MAIER, BSK StGB II, Art. 187 N 6.

<sup>9</sup> MAIER, BSK StGB II, Art. 187 N 5; TRECHSEL ET AL., Praxiskommentar, Art. 187 N 10.

Besondere Umstände im Sinn von Art. 187 Ziff. 3 StGB liegen bspw. vor, wenn zwischen Beteiligten eine partnerschaftliche Beziehung besteht, die Initiative zum sexuellen Kontakt vom Opfer ausgegangen ist, der Altersabstand zwischen den Beteiligten nur wenig mehr als 3 Jahre beträgt oder nur wenig weit gehende sexuelle Handlungen (z.B. Berührungen über den Kleidern) vorgenommen werden.<sup>10</sup> Ebenso liegt ein fakultativer Strafbefreiungsgrund vor, wenn das Opfer (die verletzte Person) mit dem Täter die Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen ist. Erfasst sind damit Fälle, in denen der Gesetzgeber davon ausgeht, dass das Strafbedürfnis des Staates gegenüber dem Nachteil des Opfers nicht überwiegt, ähnlich also dem Fall, da zwei Minderjährige in gegenseitigem Einverständnis sexuellen Aktivitäten nachgehen (Art. 18 Abs. 3 der Konvention, vgl. III).

Der Sache nach (die sexuelle Entwicklung des Opfers wird nicht gestört), lässt sich vertreten, Art. 187 Ziff. 2 und 3 StGB seien konventionskonform. Dasselbe gilt auch für Art. 188 Ziff. 2, 192 Abs. 2 und 193 Abs. 3 StGB<sup>11</sup>. Formaliter ist das wohl kaum so.

Dem Resultat des Berichts, wonach das geltende schweizerische Strafrecht die Anforderungen von Art. 18 der Konvention erfülle<sup>12</sup>, kann man daher zustimmen, wenn man nicht allzu genau hinschaut.

#### **IV. Straftaten im Zusammenhang mit Kinderprostitution (Art. 19 der Konvention)**

##### **1. Anwerbung eines Kindes zur Prostitution**

Die Konvention verlangt nach Art. 19 Abs. 1 lit. a, dass die vorsätzliche Anwerbung eines Kindes zur Prostitution von den Vertragsparteien unter Strafe gestellt wird. Der erläuternde Bericht erklärt hierzu, dass die Tathandlung des „Anwerbens“ im Sinne der Konvention ebenfalls unter Art. 195 StGB zu subsumieren sei, weil bei jungen Opfern bereits das Motivieren oder Überreden (z.B. durch gezielte Ratschläge) zum tatbestandsmässigen Zuführen werden könne.<sup>13</sup>

Nach Auffassung der eben zitierten Autoren ist Zuführen mehr als bloss „Gelegenheit geben“ oder „Möglichkeiten aufzeigen“.<sup>14</sup> Die Erläuterungen zur Konvention präzisieren nicht, was unter Anwerbung resp. Zuführung zu verstehen ist und inwiefern sich die beiden Begriffe unterscheiden.

Obschon in der Lehre das bloss Motivieren oder Überreden unter den Begriff des Zuführens subsumiert wurde, wäre es angesichts des Wortlautes der Konvention, aber auch hinsichtlich des Legalitätsgrundsatzes in Art. 1 StGB wünschenswert, Art. 195 Abs. 1 StGB resp. Art. 195 Abs. 1 lit. a VE StGB um die Tathandlungsvariante des Anwerbens zu ergänzen.

<sup>10</sup> MAIER, BSK StGB II, Art. 187 N 20; TRECHSEL ET AL., Praxiskommentar, Art. 187 N 13.

<sup>11</sup> Wird der VE Harmonisierung (Vorentwurf zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafrahmen im Strafgesetzbuch, im Militärstrafrecht und im Nebenstrafrecht [abrufbar unter: [www.ejpd.admin.ch/content/ejpd/de/home/themen/sicherheit/ref\\_gesetzgebung/ref\\_strafrahmenharmonisierung.html](http://www.ejpd.admin.ch/content/ejpd/de/home/themen/sicherheit/ref_gesetzgebung/ref_strafrahmenharmonisierung.html); 16.11.2011], nachfolgend VE Harmonisierung) jedoch Gesetz, wird die Fragestellung zumindest bezüglich Art. 188 Ziff. 2, 192 Abs. 2 und 193 Abs. 2 StGB überflüssig, da diese gestrichen werden sollen.

<sup>12</sup> Vgl. Erläuternder Bericht S. 39.

<sup>13</sup> Bericht, S. 40 m. Hinw. auf MENG/SCHWAIBOLD, BSK StGB II, Art. 195 N 15.

<sup>14</sup> MENG/SCHWAIBOLD, BSK StGB II, Art. 195 N 11.

## 2. *Gewinnerzielung aus der Prostitution eines Kindes oder sonstige Ausbeutung*

Nach Art. 19 Abs. 1 lit. b der Konvention sollen die Nötigung eines Kindes zur Prostitution, Gewinnerzielung hieraus oder sonstige Ausbeutung zu solchen Zwecken als Straftaten erfasst werden. Hier soll gar über die Verpflichtungen der Konvention hinausgegangen werden. Der Bericht führt hierzu aus, dass – wenn schon die Freier Minderjähriger bestraft würden – konsequenterweise auch diejenigen zu bestrafen seien, welche die Prostitution Minderjähriger förderten, um daraus Vermögensvorteile zu erlangen, und will entsprechend eine neue lit. a in Art. 195 StGB einfügen.

Die neue lit. a soll den Passus enthalten „*oder in der Absicht, daraus Vermögensvorteile zu erlangen, ihre Prostitution fördert*“, womit die Anforderungen der Konvention erfüllt werden sollen. Zu unterscheiden ist im Konventionstext indes zwischen der Nötigung eines Kindes zur Prostitution, der Gewinnerzielung aus der Prostitution und der sonstige Ausbeutung zum Zwecke der Gewinnerzielung. Was unter „*sonstiger Ausbeutung*“ zu verstehen sei, geht aus dem Bericht zur Konvention nicht hervor. Unklar bleibt auch, wie dieser Passus im neuen Art. 195 lit. a StGB zu subsumieren wäre.

Der Begriff der Förderung, der in den neuen lit. a Eingang finden soll, wird lediglich in der Marginale verwendet und erfasst grundsätzlich alle im Art. 195 StGB umschriebenen Tatvarianten, weshalb wohl davon auszugehen ist, dass die Variante der „*sonstigen Ausbeutung*“ unter den Begriff des Förderns subsumiert werden soll.<sup>15</sup> Im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot bleibt indes durchaus Raum für Präzisierung durch den schweizerischen Gesetzgeber.

## 3. *Inanspruchnahme der Prostitution von Kindern (Art. 19 Abs. 1 lit. c der Konvention)*

Dem Sinn der Konvention nach soll sowohl die Nachfrage- als auch die Angebotsseite von Kinderprostitution bestraft werden.<sup>16</sup> Daher verlangt die Konvention von den Vertragsparteien, die Inanspruchnahme der Kinderprostitution unter Strafe zu stellen (Art. 19 Abs.1 lit. c). Dies soll gemäss Bericht für die Schweiz in Form des neuen Art. 196 VE StGB geschehen, wonach mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft wird, wer mit einer unmündigen Person gegen Entgelt sexuelle Handlungen vornimmt oder solche von ihr vornehmen lässt.

Einerseits stellt sich hinsichtlich des neuen Straftatbestandes die Frage nach der *Verhältnismässigkeit der Sanktion*. Mit Kindern (nach dem nationalen Recht, also Personen unter 16 Jahren) wird jeder sexuelle Kontakt von Art. 187 StGB erfasst, also auch die Kinderprostitution,<sup>17</sup> und mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe<sup>18</sup> bedroht. Demgegenüber sind sexuelle Handlungen mit (sexuell mündigen aber rechtlich) Unmündigen (also Personen zwischen 16 und 18 Jahren) nur strafbar, wenn Sie gegen Entgelt erfolgen. Geschieht dies aber, so wird eine Freiheitsstrafe bis drei Jahren angedroht.

Die Strafdrohung ist dieselbe wie bei Art. 188 StGB, wohingegen das Opfer der Straftat anders definiert wird: Während von Art. 196 VE StGB Unmündige, d.h. Personen weiblichen und männlichen Geschlechts unter 18 Jahren<sup>19</sup> erfasst werden sollen, sind

<sup>15</sup> Vgl. Erläuternder Bericht S. 43 (2.6.2.2).

<sup>16</sup> Bericht zur Konvention Rz. 131.

<sup>17</sup> Unter dem Vorbehalt, dass der Altersunterschied mehr als drei Jahre beträgt und der Täter das 20. Altersjahr zurückgelegt hat.

<sup>18</sup> Gemäss VE Harmonisierung Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, aber keine Geldstrafe mehr.

<sup>19</sup> Vgl. Bericht, S. 44 (2.6.2.2).

es bei Art. 188 lediglich die unmündigen Personen über 16 Jahren. Ausgehend davon, dass beide „Opferkategorien“ (Unmündige bis und über 16 Jahre) in Art. 196 VE StGB zusammengefasst werden, wäre zumindest zu überdenken, ob die niedrigere Strafdrohung gerechtfertigt ist.

Angesichts der Formulierung der neuen Strafbestimmung bleibt unklar, ob nicht nur die *Unmündigen über 16 Jahren* (ähnlich wie bei Art. 188 StGB) erfasst werden sollen. Die Formulierung von Art. 196 VE StGB wirft zudem die Frage nach dem Verhältnis dieser Bestimmung zu Art. 187 StGB für Unmündige bis 16 Jahren auf. Der Bericht spricht diesbezüglich von Idealkonkurrenz<sup>20</sup>, geht also von echter Konkurrenz aus. Obschon der Bericht hierzu nicht näher Auskunft gibt, wäre zunächst das geschützte Rechtsgut von Art. 196 VE StGB zu bestimmen. Während Art. 188 StGB Opfer von 16-18 Jahren und deren sexuelles Selbstbestimmungsrecht schützt, soll Art. 187 StGB dem Schutz vor Gefährdung der sexuellen Entwicklung der Unmündigen bis 16 Jahre dienen.<sup>21</sup> Mit der Formulierung: „Wer mit einer unmündigen Person“, sind sowohl Unmündige bis 16 Jahre wie auch Unmündige im Alter von 16 und 17 Jahren erfasst – entsprechend müsste auch das geschützte Rechtsgut parallel zu Art. 187 resp. 188 StGB verstanden werden. Dies hätte aber zur Folge, dass Art. 187 resp. 188 StGB und Art. 196 VE StGB in Scheinkonkurrenz zueinander stünden, wobei wohl insbesondere Art. 187 StGB aufgrund des zusätzlichen Merkmals des Entgelts hinter 196 VE StGB zurücktreten würde. Damit wäre aber für den Fall, dass bspw. ein 23-jähriger mit einer 15-jährigen gegen Entgelt sexuelle Handlungen vornimmt lediglich eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren angedroht, während dieselbe Handlung ohne Gegenleistung mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe bestraft werden könnte.

Die aktuell vorgeschlagene Fassung führte so zu einer *abgeschwächten Strafe im Bereich der sexuellen Handlungen mit Unmündigen unter 16 Jahren*, sofern sie gegen Entgelt vorgenommen würde. Anderes würde nur gelten, wollte man Vorrang von Art. 187 StGB postulieren, oder Sperrwirkung desselben. Beides keine vollständig überzeugenden Lösungen.

Auch *inhaltlich* wird die Schaffung der Norm schwierige Abgrenzungsfragen schaffen. Der erläuternde Bericht erklärt, dass Geschenke im Rahmen einer Liebesbeziehung keinen Entgeltcharakter tragen.<sup>22</sup> Nur – wie definiert sich eine Liebesbeziehung und nach welchen Kriterien bestimmt man, ob es sich um eine solche handelt? Es ist durchaus möglich, dass nur eine Partei das Verhältnis als Liebesbeziehung bezeichnen würde, die andere jedoch weit weniger darin sieht und trotzdem Geschenke entgegennimmt und es von Zeit zu Zeit zu sexuellen Interaktionen kommt. Würde man hier also von sexuellen Handlungen mit Unmündigen gegen Entgelt sprechen? Und was sind Vorteile, die gewährt werden, bevor eine solche Beziehung besteht (Bezahlen von Essen, Getränken, Einladungen verschiedener Art etc.)? Eine interessante *Auslegungshilfe* bietet der erläuternde Bericht: „*Es muss objektiv davon ausgegangen werden können, dass das (versprochene) Entgelt Grund für die sexuelle Handlung bzw. das Einverständnis des Opfers ist, und dass es sich nicht um eine Liebesbeziehung handelt.*“<sup>23</sup> Sind die eben erwähnten Vorteile, die gewährt werden, als „Geschenke“ zu qualifizieren oder als „Entgelt“? Bei Volljährigen zumindest ist diese Frage nicht ohne weiteres zu klären. Und wenn teilweise bereits zwischen den beteiligten Personen Uneinigkeit resp. Unklarheit darüber herrscht, ob es sich nun um eine Liebesbeziehung

---

<sup>20</sup> Bericht, S. 44 (2.6.2.2).

<sup>21</sup> MAIER, BSK StGB II, Art. 187 N 1; ähnlich TRECHSEL ET AL., Praxiskommentar, Art. 187 N 1.

<sup>22</sup> S. 44 (2.6.2.2).

<sup>23</sup> S. 44 (2.6.2.2).

handelt, wie soll dann ein Aussenstehender „objektiv“ darüber urteilen können? Und handelt der Täter eventualvorsätzlich, wenn er dem Opfer ein Geschenk macht, obschon er weiss, dass das Opfer ihn zwar grundsätzlich mag, aber keine Liebe im Spiel ist und es trotzdem zu sexuellen Handlungen kommt?

All diese Fragen sind umso bedeutsamer, da der erläuternde Bericht erklärt, dass die Einwilligung des – u.U. doch immerhin sexuell mündigen - Opfers in die sexuelle Handlung keinerlei Auswirkung auf die Strafbarkeit des Täters habe.<sup>24</sup>

## V. Straftaten im Zusammenhang mit Kinderpornographie (Art. 20 der Konvention)

Etwas befremdend mutet der Hinweis an, dass sich die Ausführungen des erläuternden Berichts auf den Vorentwurf des Art. 197 revStGB stützten, obschon der Bundesrat das weitere Vorgehen bezüglich der Harmonisierungsvorlage überhaupt noch nicht festgelegt hat.<sup>25</sup> Noch ist nämlich - grundsätzlich und einzig - das Strafgesetzbuch in seiner aktuellen Form Gesetz! Stützt man sich hingegen auf möglicherweise künftiges Recht, nimmt man das Resultat der Vernehmlassung zum VE Harmonisierung bereits vorweg, was zumindest nicht dem formellen Gang der Gesetzgebung entspricht, zudem läuft man mit einer solchen Vorgehensweise Gefahr, dass eine erneute Vernehmlassung durchgeführt werden müsste, tritt der VE Harmonisierung nicht in Kraft. Wünschenswert, wenn auch sicher aufwendiger wäre gewesen, die Änderungen hinsichtlich der Lanzarote-Konvention sowohl mit dem aktuellen als auch mit dem allenfalls künftigen Recht zu vergleichen.

### 1. Vergleich mit dem aktuellen Recht

Die Konvention verlangt von den Vertragsparteien, dass Herstellen (Art. 20 Abs. 1 lit. a), Anbieten oder Verfügbarmachen (lit. b), Verbreiten oder Übermitteln (lit. c), Besitz (lit. e) sowie Beschaffen von Kinderpornographie für sich selbst oder einen andern (lit. d) und der wissentliche Zugriff darauf mit Hilfe der Informations- und Kommunikationstechnologien (lit. f) unter Strafe gestellt wird. Den Vertragsparteien steht gemäss Art. 20 Abs. 3 der Konvention das Recht zu, hinsichtlich des Herstellens und des Besitzes Vorbehalte anzubringen.

#### A. Definition des Kindes

Die Konvention definiert als Kinderpornographie jedes Material mit der bildlichen Darstellung eines Kindes (gemäss Art. 3 lit. a der Konvention ist damit jede unmündige Person, also jeder unter 18 Jahre gemeint) bei wirklichen oder simulierten eindeutig sexuellen Handlungen oder jede Abbildung der Geschlechtsteile eines Kindes zu vorwiegend sexuellen Zwecken.

Die Kinderpornographie ist im geltenden Recht von Art. 197 Ziff. 3 und 3<sup>bis</sup> StGB erfasst, wobei in der Lehre Unklarheit<sup>26</sup> darüber herrscht, wie weit der Begriff des Kindes im Zusammenhang mit der harten Pornographie zu fassen ist: MENG/SCHWAIBOLD erachten das Schutzalter von 16 Jahren nicht als das alleinige Kriterium, um die Frage zu beantworten, ob es sich um ein Kind im Sinne der Bestimmung handelt. Zwar würden Sexszenen zwischen körperlich weit entwickelten, aber noch knapp Minderjährigen in pornographischen Werken diese per se zu harter Pornographie machen, jedoch sei auch der Einbezug körperlich wenig entwickelter, aber bereits volljähriger Personen in sexuelle Handlungen ausgehend vom Rechts-

---

<sup>24</sup> S. 44 (2.6.2.2).

<sup>25</sup> Bericht, S. 45 (2.6.3.1).

<sup>26</sup> A.M. der Bericht, S. 47 (2.6.3.2).

schutzgedanken durchaus strafwürdig.<sup>27</sup> Ähnlich äussern sich auch TRECHSEL/BERTOSSA: „Der Begriff Kind entspricht nicht demjenigen in Art. 187; es geht darum, Darstellungen zu bekämpfen, welche sexuelle Vorgänge mit offensichtlich nicht geschlechtsreifen Menschen zum Gegenstand haben (...).“<sup>28</sup>

Dies heisst aber nichts anderes, als dass drei verschiedene Definitionen des Begriffes „Kind“ in der Kinderpornographie vorliegen:

- (1) der Kindsbegriff der Konvention (Unmündige bis 18 Jahre),
- (2) der Kindsbegriff nach Art. 187 StGB (Unmündige bis 16 Jahre) und
- (3) der Kindsbegriff nach Art. 197 Ziff. 3 StGB (keine absolute Altersgrenze).

Stützt man sich auf den Grundsatz, wonach Landesrecht staatsvertragskonform auszulegen ist<sup>29</sup>, hätte dies zur Folge, dass im Bereich der Kinderpornographie, unter Vorbehalt der vorbehaltenen Bestimmungen, gemäss Art. 3 lit. a der Konvention jede Person unter 18 Jahren als Kind gilt. Ob hierbei von einer zweckführenden Legiferierung gesprochen werden kann, ist zumindest zweifelhaft, wird doch dadurch gerade der Anwendungsbereich von Art. 197 StGB im Zusammenhang mit Kinderpornographie eingeschränkt. Daran änderte sich auch beim allfälligen Inkrafttreten des Art. 197 VE revStGB nichts.

Dennoch erscheint die im erläuternden Bericht vorgesehene sprachlich einheitliche Verwendung des Begriffes „unmündige Person“ und der damit verbundenen Streichung des Begriffes Kind in den Art. 197 Ziff. 3 und 3<sup>bis</sup> StGB resp. Art. 197 Ziff. 3, 3<sup>bis</sup> und 4 VE revStGB als sinnvoll.<sup>30</sup>

## B. Vorbehalt

Die Schweiz hat einen Vorbehalt gemäss Art. 20 Abs. 3, 2. Lemma der Konvention angebracht und behält sich das Recht vor, Art. 20 Abs. 1 lit. a und e nicht anzuwenden auf die Herstellung und den Besitz pornographischen Materials, in dem Kinder dargestellt werden, die das länderspezifische Mündigkeitsalter erreicht haben, wenn diese Bilder mit ihrer Zustimmung und allein zu ihrem persönlichen Gebrauch hergestellt worden sind und sich in ihrem Besitz befinden. Dies bedeutet, dass das Herstellen und Besitzen von Pornographie mit 16- und 17-jährigen Personen unter den entsprechenden zusätzlichen Voraussetzungen nicht strafbar ist.

Der Vorbehalt ist rein formeller Natur und stellt wohl Augenwischerei dar, denn tatsächlich lassen sich wohl wenige Fälle denken, in denen 16- oder 17-Jährige zustimmen, pornographische Bilder von sich machen zu lassen, diese Bilder sich aber dann in ihrem Besitz befinden und lediglich zum persönlichen Gebrauch dienen.

Indes erscheint Formulierung genauso wie Begründung verfehlt, mit der dieser Vorbehalt Eingang ins StGB finden soll: Straflos bleiben sollen nach Art. 197 Ziff. 4<sup>ter</sup> VE StGB nämlich 16- und 17-Jährige, wenn sie voneinander einvernehmlich Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziff. 1 herstellen, besitzen oder konsumieren. Gerade das Beispiel, das im Bericht angeführt wird (ein 17-Jähriger stellt von seiner 16-jährigen Freundin mit deren Einverständnis ein Foto pornographischen Charakters her und betrachtet es anschliessend) lässt dies offenbar werden.<sup>31</sup> Ent-

<sup>27</sup> BSK StGB II, Art. 197 N 22.

<sup>28</sup> TRECHSEL ET AL., Art. 197 N 11.

<sup>29</sup> Vgl. HÄFELIN/HALLER/KELLER, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Rz. 162.

<sup>30</sup> Bericht, S. 47 (2.6.3.2).

<sup>31</sup> Vgl. Bericht, S. 48 (2.6.3.2).

scheidendes Kriterium des Vorbehaltes (im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung) ist der Besitz durch den Darsteller. Kann dieser aber nicht mehr alleine über die Aufnahme verfügen, besteht – ganz im Sinne der Ausgestaltung von Art. 197 StGB als abstraktes Gefährdungsdelikt<sup>32</sup> – zumindest latent die Gefahr, dass der Täter diese Bilder auch andern Personen zeigt. Von sexueller Selbstbestimmung dürfte hier kaum mehr gesprochen werden können. Eine neuer Abs. 4<sup>ter</sup> des Art. 197 StGB müsste entsprechend sämtliche Elemente des Vorbehaltes enthalten; nicht weniger, aber auch nicht mehr! Fehlt aber eine der Voraussetzungen (Zustimmung, Besitz und persönlicher Gebrauch), ist die Herstellung und der Besitz von Kinderpornographie mit 16- und 17-jährigen Darstellern gemäss Konvention verboten.

### C. Übereinstimmung mit dem aktuellen Recht

Das *Herstellen* von Kinderpornographie (lit. a) ist derzeit durch den Anwendungsbereich von Art. 197 Ziff. 3 StGB abgedeckt, ebenso das *Anbieten oder Verfügbarmachen* und das *Verbreiten oder Übermitteln* von Kinderpornographie. Alle diese Tatvarianten sind derzeit mit einer Strafdrohung von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe belegt.

Das *Beschaffen* von Kinderpornographie und deren *Besitz* sind derzeit in Art. 197 Ziff. 3<sup>bis</sup> StGB geregelt.

Der *wissentliche Zugriff auf Kinderpornographie mit Hilfe der Informations- und Kommunikationstechnologien* (lit. f) ist zwar nicht explizit im Gesetzestext unter Strafe gestellt, doch ist diese Tatvariante gestützt auf die Rechtsprechung des BGer mit Art. 197 Ziff. 3<sup>bis</sup> StGB unter den Besitz zu subsumieren. Das BGer hatte bereits in BGE 131 IV 16<sup>33</sup> entschieden, dass Herunterladen von Bildern ein Herstellen sei im Sinne von Art. 197 StGB. Kurz darauf hatte es (in Kenntnis dieses Entscheides) in BGer 6P.117/2004, vom 11. Oktober 2004 lustigerweise vertreten, dass ein Herunterladen ein Einführen im Sinne derselben Strafnorm sei. Jüngst hat es nun diese Rechtsprechung gar noch erweitert:<sup>34</sup> Obschon das angefochtene Urteil schliesslich aufgrund des Mangels der erforderlichen Sachverhaltsfeststellungen aufgehoben und zur neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen wurde.<sup>35</sup> stellt das Bundesgericht zum Cache-Speicher bzw. den abrufbaren Daten fest: „*Wer hingegen um die automatische Speicherung der strafbaren pornographischen Daten weiss und diese im Nachgang an eine Internet-sitzung nicht löscht, manifestiert dadurch seinen Besitzwillen, selbst wenn er darauf nicht mehr zugreift. (...) Das bewusste Belassen von verbotenen pornographischen Daten im Cache fällt somit unter den Tatbestand des Besitzens nach Art. 197 Ziff. 3<sup>bis</sup> StGB. Insoweit kann an der bisherigen unpublizierten Rechtsprechung, welche den Besitz an Daten im Cache-Speicher ungeachtet der objektiven und subjektiven Komponenten des Besitzes grundsätzlich verneinte (Urteil 6S.254/2006, a.a.O.) nicht festgehalten werden.*“<sup>36</sup> Vorliegend bedeutet es, dass die Tatvariante von Art. 20 Abs. 1 lit. f Konvention unter den Besitz nach dem aktuellen Art. 197 Ziff. 3<sup>bis</sup> StGB zu subsumieren ist.

<sup>32</sup> MENG/SCHWAIBOLD, BSK StGB II, Art. 197 N 7.

<sup>33</sup> Vgl. dazu kritisch M. A. NIGGLI: Gezieltes Abspeichern ist Herstellen. BGE 6S.186/2004 vom 5. Oktober 2004, in: Jusletter 1. November 2004 ([www.weblaw.ch/jusletter/artikel.asp?ArticleNr=3502&Language=1](http://www.weblaw.ch/jusletter/artikel.asp?ArticleNr=3502&Language=1)).

<sup>34</sup> BGer, StA, 12.5.2011, 6B\_744/2010 E. 4.2.2.

<sup>35</sup> BGer, StA, 12.5.2011, 6B\_744/2010 E. 5.

<sup>36</sup> BGer, StA, 12.5.2011, 6B\_744/2010 E. 4.2.2.

Die verschiedenen Tathandlungen sind also grundsätzlich vom geltenden Recht bereits abgedeckt.

Grundsätzlich problematisch bleibt die Definition der Kinderpornographie, die nicht nur wirkliche, sondern auch simulierte sexuelle Handlungen erfassen soll.<sup>37</sup> Die Schweiz hat die Möglichkeit nicht wahrgenommen, einen Vorbehalt nach Art. 20 Abs. 3, 1. Lemma der Konvention anzubringen, wonach das Herstellen und der Besitz von pornographischem Material, das ausschliesslich simulierte Darstellungen oder wirklichkeitsnahe Abbildungen eines nichtexistenten Kindes enthält, von der Strafbarkeit auszunehmen. Vom geltenden Recht ist jedoch sowohl die Real-, wie die Fiktivpornographie erfasst<sup>38</sup>, weshalb eine Änderung des geltenden StGB nicht notwendig erscheint.

#### D. Übereinstimmung mit dem VE Harmonisierung

Die Neuerungen, die im VE Harmonisierung vorgebracht wurden, sollen die aktuell in Art. 197 Ziff. 3 und 3<sup>bis</sup> StGB enthaltenen Tathandlungen in Art. 197 Ziff. 3 revStGB vereinen. Eingeführt werden soll auch eine Unterscheidung zwischen tatsächlichen und fiktiven Darstellungen, womit auch unterschiedliche Strafdrohungen einhergehen sollen. Wie bereits ausgeführt, sind diese Änderungen ganz unnötig, weil das geltende Recht die Konvention bereits erfüllt.

#### 2. Rechtfertigung (Art. 20 der Konvention)

Keinerlei Beachtung wird im Bericht dem Umstand geschenkt, dass Art. 20 der Konvention *anders als die anderen Strafbestimmungen in Art. 18-23 ausdrücklich die Rechtswidrigkeit verlangt*.<sup>39</sup> Gemäss dem erläuternden Bericht zur Konvention ist den Parteien erlaubt, Rechtfertigungsgründe künstlerischer, medizinischer, wissenschaftlicher o.ä. Natur vorzusehen. Ebenso sind staatlich genehmigte (polizeiliche) Operationen in diesem Bereich erlaubt. Auch weitere Rechtfertigungsgründe seien nicht ausgeschlossen.<sup>40</sup> *Unklar bleibt indes, ob die explizite Hervorhebung der Möglichkeit der Rechtfertigung in Art. 20 der Konvention gleichzeitig bedeutet, dass, fehlt ein solcher Hinweis, jegliche Rechtfertigung ausgeschlossen ist*. Wie dieser Hinweis auf die Rechtfertigung zu interpretieren ist, wäre insofern von grosser Relevanz, als das StGB in den Art. 14 ff. StGB Rechtfertigungsgründe aufzählt, die auf sämtliche Tatbestände des Besonderen Teils anwendbar sind und damit auch auf jene Tatbestände, welche die Art. 18 und 19, sowie Art. 21-23 der Konvention unter Strafe stellen.

#### VI. Straftaten betreffend die Mitwirkung eines Kindes an pornographischen Darbietungen (Art. 21 der Konvention)

Unter dem Titel „Straftaten betreffend die Mitwirkung eines Kindes an pornographischen Darbietungen“ umschreibt die Konvention in Art. 21 Abs. 1, dass die Anwerbung eines Kindes zur Mitwirkung an pornographischen Darbietungen oder Veranlassung der Mitwirkung eines Kindes an solchen Darbietungen (lit. a), die Nötigung

<sup>37</sup> Ausführlich zur Problematik NIGGLI/HAGENSTEIN, Virtualität, Realität, Sexualität und Konsum, Zur geplanten Revision der Pornographie-Strafnorm (Art. 197 StGB) und den Schwierigkeiten mit Schein und Sein, FS Schwander, Zürich/St. Gallen 2011, S. 1109-1131 (nachfolgend Niggli/Hagenstein, FS Schwander).

<sup>38</sup> MENG/SCHWAIBOLD, BSK StGB II, Art. 197 N 28.

<sup>39</sup> Art. 20 Abs. 1: „ (...) , um folgende Handlungen, wenn vorsätzlich und rechtswidrig begangen, als Straftaten zu umschreiben“. So auch im englischen („the following intentional conduct, when committed without right“ und französischen Text („les comportements intentionnels suivants, lorsqu'ils sont commis sans droit“).

<sup>40</sup> Bericht zur Konvention, Rz. 141.

zur Mitwirkung an pornographischen Darbietungen oder Gewinnerzielung hieraus oder sonstige Ausbeutung eines Kindes zu solchen Zwecken (lit. b) sowie der wissentliche Besuch pornographischer Darbietungen, an denen Kinder mitwirken unter Strafe zu stellen sind.

Unklar ist, weshalb der erläuternde Bericht die Nötigung zur Mitwirkung an pornographischen Darbietungen (lit. b) nicht unter *Art. 181 StGB (Nötigung)* subsumiert. Dort wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht, wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden. Als Nötigung gilt „die rechtswidrige Verletzung der Freiheit von Willensbildung oder -betätigung durch Gewalt, Drohung oder ähnliche Mittel“.<sup>41</sup> Dies liegt vor, wenn der Täter das Kind zu (sexuellen) Handlungen treibt, die es nicht vornehmen will oder es zur Anwesenheit bei sexuellen Handlungen zwingt. Alternativ ist auch die Anwendung von *Art. 189 resp. 190 StGB* in Erwägung zu ziehen. Anders als im erläuternden Bericht ausgeführt, bedarf es keiner Konstruktionen mit Mittäterschaft oder Gehilfenschaft: Integriert man das Anwerben in *Art. 197 Ziff. 2<sup>bis</sup> VE StGB*, so reicht *Ziff. 4* des bestehenden *Art. 197 StGB* vollkommen aus, um den Passus „Gewinnerzielung hieraus“ zu erfassen. Der beschlägt Tathandlungen mit Gewinnsucht und verlangt, dass mit Freiheitsstrafe eine Geldstrafe zu verbinden sei.

Schwierig scheint hingegen die *Abgrenzung zwischen der Nötigung zur Mitwirkung (lit. b) und dem Veranlassen zur Mitwirkung (lit. a)*. Geht man davon aus, dass mit dem Veranlassen nicht zwingend eine Verletzung der freien Willensbildung und -betätigung einhergeht und die Mittel zur Veranlassung auch weniger einschneidend als Gewalt, Drohung oder ähnliche Mittel sein können, ist eine separate Erfassung des Veranlassens in *Art. 197 Ziff. 2<sup>bis</sup> VE StGB* auch mit Blick auf das Bestimmtheitsgebot begrüssenswert.

Die *Abgrenzungen zwischen Tathandlungen im Sinne von Art. 197 Ziff. 3 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB im Verhältnis zum Veranlassen oder Anwerben* mögen schwierig sein, nichtsdestotrotz erscheint es stossend, dass die Strafdrohung des neu vorgeschlagenen *Art. 197 Ziff. 2<sup>bis</sup> VE StGB* dieselbe Strafdrohung enthält, wie *Art. 197 Ziff. 3 StGB*. Demjenigen, der sich diesfalls des Versuchs zu *Art. 197 Ziff. 3 StGB* strafbar macht, steht gemäss *Art. 22 Abs. 1 StGB* eine fakultative Strafmilderung zu, d.h. es kann auf eine andere als die angedrohte Strafart erkannt (*Art. 48a Abs. 2 StGB*) werden, wohingegen *Art. 197 Ziff. 2<sup>bis</sup> VE StGB* zwingend Freiheits- oder Geldstrafe vorsieht.

Merkwürdig quer steht *Art. 21 Abs. 1 lit. c* der Konvention, nach welchem der vorsätzliche (wissentliche) Besuch pornographischer Darbietungen, an denen Kinder mitwirken, unter Strafe zu stellen sei. Im VE Harmonisierung ist ein neuer *Art. 197 Ziff. 3<sup>bis</sup> revStGB* vorgesehen, der den (besitzlosen) Konsum<sup>42</sup> unter Strafe stellt. Nach aktuellem Recht gilt hingegen der besitzlose Konsum als straflos.<sup>43</sup> Sehr grosse Zweifel haben kann man daran, ob der besitzlose Konsum, m.a.W. das vorsätzliche Wahrnehmen strafwürdig sein kann,<sup>44</sup> ganz abgesehen davon, dass mit der Bestimmung ein Popanz aufgebaut wird, dürfte doch in den wenigsten Fällen das nötige Wissen überhaupt nachweisbar sein. Nachweisen lassen wird sich eben nicht die Wahrnehmung, sondern die Vorbereitung hierzu, also z.B. der Besuch eines besonderen Ortes etc.

<sup>41</sup> TRECHSEL ET AL., Praxiskommentar, Art. 181 N 1; ähnlich DELNON/RÜDY, BSK StGB II, Art. 181 N 7.

<sup>42</sup> Vgl. hierzu der erläuternde Bericht zur VE Harmonisierung, S. 27.

<sup>43</sup> MENG/SCHWAIBOLD, BSK StGB II, Art. 197 N 57; TRECHSEL ET AL., Praxiskommentar, Art. 197 N 16.

<sup>44</sup> NIGGLI/HAGENSTEIN, FS Schwander, passim.

## VII. Unsittliches Einwirken auf Kinder (Art. 22 der Konvention)

Die Lanzarote-Konvention verlangt in Art. 22, dass die Vertragsstaaten als strafbar erklären, wenn vorsätzlich ein Kind, das noch nicht die sexuelle Mündigkeit nach innerstaatlichem Recht erlangt hat, aus sexuellen Gründen veranlasst wird, bei sexuellem Missbrauch oder sexuellen Handlungen zugegen zu sein, selbst wenn es sich nicht daran beteiligen muss.

Das ist nach schweizerischem Recht mit Art. 187 StGB in der Variante des Miteinbeziehens bereits erfasst.

## VIII. Kontaktabbauung zu Kindern zu sexuellen Zwecken (sog. Grooming; Art. 23 der Konvention)

Art. 23 der Konvention verlangt, dass Handlungen von Erwachsenen, die mit Hilfe der Informations- und Kommunikationstechnologien ein Treffen mit einem Kind, das noch nicht sexuell mündig ist, vorschlagen (Grooming), um diesem gegenüber eine Straftat nach Art. 18 Abs. 1 lit. a (sexuelle Handlungen mit einem Kind) oder Art. 20 Abs. 1 lit. a (Herstellen von Kinderpornographie) zu begehen, unter Strafe zu stellen sind, sofern auf ein solches Treffen hinführende konkrete Handlungen folgen.

Den Ausführungen, wonach das aktuelle schweizerische Strafgesetzbuch die Anforderungen des Art. 23 der Konvention bereits erfüllt (vgl. insbesondere Art. 187 i.V.m. Art. 22 StGB), ist zuzustimmen.

## IX. Beihilfe oder Anstiftung und Versuch (Art. 24 der Konvention)

Die Schweiz hat konsequenterweise die Möglichkeit wahrgenommen, den Versuch des Groomings straffrei zu lassen<sup>45</sup>, „da ein versuchter Versuch nicht strafbar ist.“<sup>46</sup> Anstiftung, Beihilfe und Versuch sind nach StGB strafbar, sofern es sich bei der Haupttat um ein Vergehen oder Verbrechen handelt, was für die Straftatbestände der Konvention zutrifft. Die Anforderungen des Art. 24 Konvention sind demnach erfüllt.

## X. Gerichtsbarkeit (Art. 25 der Konvention)

Nach Art. 25 Abs. 1 lit. d der Konvention sollen die Vertragsparteien ihre Gerichtsbarkeit begründen, wenn die Straftat von einem ihrer Staatsangehörigen begangen wurde.

Der erläuternde Bericht führt hierzu aus, dass diese Fälle von Art. 7 Abs. 1 lit. a StGB (aktives Personalitätsprinzip) abgedeckt seien.<sup>47</sup> Grundsätzlich zutreffend ist, dass das aktive Personalitätsprinzip in Art. 7 Abs. 1 StGB zur Begründung der Schweizer Strafrechtshoheit an die Schweizer Staatsbürgerschaft des Täters anknüpft.<sup>48</sup> Allerdings müssen sämtliche Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 1 lit. a-c StGB erfüllt sein, damit die Gerichtsbarkeit begründet wird.<sup>49</sup>

Die Konvention verlangt u.a. in Art. 25 Abs. 4, dass die Gerichtsbarkeit der Vertragsparteien begründet wird, wenn die *Straftat von einem ihrer Staatsangehörigen begangen wird, unabhängig von der Frage, ob die Handlungen am Tatort strafbar sind.*

---

<sup>45</sup> Vorbehalt gemäss Art. 24 Abs. 3 der Konvention; vgl. Bericht, S. 54 (2.6.7).

<sup>46</sup> Bericht, S. 43 (2.6.7).

<sup>47</sup> Bericht, S. 54 (2.6.8).

<sup>48</sup> POPP/LEVANTE, BSK StGB I, Art. 5 N 2; TRECHSEL ET AL., Praxiskommentar, Art. 7 N 1.

<sup>49</sup> Vgl. G. STRATENWERTH, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I: Die Straftat, 4. Aufl., Bern 2011, § 5 N 22.

Grundsätzlich ist den Ausführungen im erläuternden Bericht zuzustimmen. Allerdings stellt sich gerade im vorliegenden Zusammenhang die Frage, ob die Regelung in Art. 5 Abs. 1 lit. b StGB konventionskonform ist, sieht doch das Übereinkommen grundsätzlich vor, dass als Kinder alle Personen unter 18 Jahren gelten. Zwar ist es richtig, dass in Art. 18 Abs. 3 der Konvention den Vertragsparteien das Recht eingeräumt wird, das Alter der sexuellen Mündigkeit selbst zu bestimmen.<sup>50</sup> Dies hat die Schweiz auch getan und erklärt, dass Personen mit 16 Jahren sexuell mündig sind. Zweifelhaft ist aber, ob die Existenz dreier verschiedener Altersgrenzen, 14, 16 und 18 sinnvoll ist.

## XI. Verantwortlichkeit juristischer Personen (Art. 26 der Konvention)

Die Konvention setzt nach Art. 26 voraus, dass die Vertragsstaaten juristische Personen bestrafen, die gegen die im Übereinkommen umschriebenen Straftaten verstoßen, die zu ihren Gunsten von einer natürlichen Person begangen werden, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person handelt und die Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat (Abs. 1). Neben diesen Fällen sollen juristische Personen auch verantwortlich gemacht werden können, wenn *mangelnde Überwachung oder Kontrolle* durch eine in Abs. 1 genannte natürliche Person die Begehung einer Straftat im Sinne der Konvention zu Gunsten der juristischen Person durch eine ihr unterstellte natürliche Person ermöglicht hat (Abs. 2). Die *Verantwortlichkeit berührt nicht die strafrechtliche Verantwortlichkeit der natürlichen Personen*, welche die Straftat begangen haben (Abs. 4).

Seit dem 1. Oktober 2003 ist in der Schweiz das Unternehmensstrafrecht in Kraft getreten. Die subsidiäre Strafbarkeit nach Art. 102 Abs. 1 StGB setzt einerseits einen Organisationsmangel (a) voraus, der ursächlich (b) dafür sein muss, dass der Täter, d.h. die natürliche Person nicht eruiert werden kann. Zudem muss das Vergehen oder Verbrechen im Unternehmen und in Ausübung einer geschäftlichen Verrichtung im Rahmen des Unternehmenszweckes begangen worden sein.<sup>51</sup> Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob die subsidiäre Unternehmensstrafbarkeit annähernd konventionskonform sei. Insbesondere könnte man lediglich Art. 26 Abs. 2 unter die subsidiäre Strafbarkeit des Unternehmens subsumieren, da der Zusatz in Abs. 4 – entgegen den Aussagen im erläuternden Bericht<sup>52</sup> – deutlich macht, dass die Konvention eine originäre bzw. kumulative Strafbarkeit der Unternehmen anstrebt<sup>53</sup>. Eine solche ist aber im schweizerischen Recht lediglich für die in Art. 102 Abs. 2 StGB aufgezählten Katalogtaten vorgesehen und umfasst die in der Konvention aufgezählten Straftaten nicht.

Die Ausführungen im erläuternden Bericht sind diffus, wenn behauptet wird, dass die subsidiäre Verantwortlichkeit der Unternehmen der Strafbarkeit der natürlichen Personen nicht entgegenstehe. Vielmehr kann Art. 102 Abs. 1 StGB gerade erst zur Anwendung gelangen, wenn nach einlässlichen Abklärungen das Misslingen der Ermittlung des Täters feststeht.<sup>54</sup>

Merkwürdig mutet denn auch der Hinweis im erläuternden Bericht an, wonach Sexualdelikte typischerweise Delikte von Einzeltätern oder allenfalls von kleinen

---

<sup>50</sup> Bericht, S. 55 f. (2.6.8).

<sup>51</sup> Vgl. zum Ganzen NIGGLI/GFELLER, BSK StGB I, Art. 102 N 51 ff.; TRECHSEL ET AL., Praxiskommentar, Art. 102, insbesondere N 7 ff.

<sup>52</sup> Bericht, S. 57 (2.6.9).

<sup>53</sup> Vgl. Bericht zur Konvention, Rz. 181, der ein Beispiel nennt, in dem sowohl das Unternehmen als auch die natürliche Person strafrechtlich verantwortlich wird.

<sup>54</sup> Vgl. NIGGLI/GFELLER, BSK StGB I, Art. 102 N 105; TRECHSEL ET AL., Praxiskommentar, Art. 102 N 16.

Gruppen seien und die Strafbarkeit des Unternehmens könne in diesem Zusammenhang – unter Vorbehalt der Bereiche der Produktion von Pornographie und im Zusammenhang mit pornographischen Darbietungen – kaum praktische Bedeutung erlangen. Aber gerade dieser Sektor wäre wohl anvisiert. Kaum zutreffen dürfte denn auch der Schluss aus den Erläuterungen, dass zusammenfassend davon ausgegangen werden könne, dass das schweizerische Recht den Anforderungen von Art. 26 der Konvention gerecht werde. Dies dürfte strafrechtlich jedenfalls einzig dann richtig sein, wenn Art. 102 Abs. 2 StGB modifiziert bzw. ergänzt würde.

## **XII. Allgemeine Schutzmassnahmen (Art. 31 der Konvention)**

Die Konvention verlangt in Art. 31 Abs. 1 lit. b, dass die Rechte und Interessen der Opfer in allen Abschnitten der Ermittlungen und des Strafverfahrens zu schützen seien, insbesondere sei sicherzustellen, dass zumindest in den Fällen, in denen die Opfer und ihre Familien in Gefahr sein könnten, diese sofern erforderlich, *über eine vorübergehende oder endgültige Freilassung der verfolgten oder verurteilten Person unterrichtet* werden.

Diese Anforderung erfüllt das schweizerische Recht nicht vollständig. Nach Art. 214 Abs. 4 StPO wird das Opfer, nicht aber dessen Angehörigen<sup>55</sup> über die Anordnung und die Aufhebung der Untersuchungs- oder der Sicherheitshaft sowie über eine Flucht der beschuldigten Person orientiert, es sei denn, das Opfer habe ausdrücklich darauf verzichtet. Ferner kann die Orientierung unterbleiben, wenn die beschuldigte Person dadurch einer ernsthaften Gefahr ausgesetzt würde (2. Satz). Da die Konvention ausdrücklich vorschreibt, dass auch die Familien der Opfer, sofern erforderlich, unterrichtet werden können, wäre diesbezüglich Art. 214 Abs. 4 StPO wohl zu ergänzen.

## **XIII. Verjährung (Art. 33 der Konvention)**

Die Verjährungsregel in Art. 33 Konvention verlangt von den Mitgliedstaaten, dass sie sicherstellen, dass die Verjährungsfrist für die Einleitung der Strafverfolgung wegen den in Übereinstimmung mit den Artikeln 18 (Sexueller Missbrauch), 19 Abs. 1 lit. a und b (Anwerbung und Zuführung eines Kindes zur Prostitution und Nötigung eines Kindes hierzu, Gewinnerzielung hieraus oder sonstige Ausbeutung eines Kindes zu solchen Zwecken) und Art. 21 Abs. 1 lit. a und b (Anwerbung eines Kindes zur Mitwirkung an pornographischen Darbietungen oder Veranlassung der Mitwirkung) umschriebenen Straftaten ausreichend lang ist, um die *tatsächliche Einleitung der Strafverfolgung zu ermöglichen, nachdem das Opfer volljährig geworden ist*, und im Verhältnis zur Schwere der betreffenden Straftat steht.

Das geltende StGB sieht in Art. 97 Abs. 2 vor, dass bei sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB) und unmündigen Abhängigen (Art. 188 StGB) sowie bei Straftaten u.a. nach den Art. 189-191 und 195, die sich gegen ein Kind unter 16 Jahre richten, die Verfolgungsverjährung in jedem Fall mindestens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des Opfers dauert. Darunter fallen die Straftaten i.S.v. Art. 18 der Konvention, da Art. 18 Abs. 2 vorsieht, dass die Vertragsparteien die sexuelle Mündigkeit selbständig festsetzen können, was die Schweiz getan hat (16 Jahre).

Problematisch ist die aktuelle Fassung von Art. 97 Abs. 2 StGB hinsichtlich der Straftaten im Zusammenhang mit Kinderprostitution (Art. 19 Abs. 1 lit. a und b) und betreffend die Mitwirkung eines Kindes an pornographischen Darbietungen (Art. 21 Abs. 1 lit. a und b), da beide Bestimmungen Kinder im Sinne von Art. 3 lit. a der

---

<sup>55</sup> N. SCHMID, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2009 (nachfolgend Schmid, Praxiskommentar, Art. N), Art. 214 N 13.

Konvention schützen, d.h. unmündige Personen bis 18 Jahre. Was die Straftaten in Art. 19 Abs. 1 lit. a und b der Konvention betrifft, sieht Art. 97 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 189 resp. 195 StGB eine Strafverfolgungsverjährungsfrist von 15 Jahren vor.

Als Konsequenz zu den vorangegangenen Ausführungen (vgl. vorn VI) scheint angezeigt, Art. 197 Ziff. 2<sup>bis</sup> VE StGB in den Katalog von Art. 97 Abs. 2 StGB aufzunehmen.

#### **XIV. Internationale Zusammenarbeit (Art. 38 der Konvention)**

Die Konvention führt in Art. 38 die *Grundsätze der internationalen Zusammenarbeit* auf. Durch Abs. 2 soll insbesondere erleichtert werden, dass Opfer Anzeige bei ihrem Wohnsitzstaat erstatten können, auch wenn die Straftat im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei begangen wurde.

Verwirrend ist der Hinweis im Bericht auf Art. 118 StPO, der den Begriff und die Voraussetzungen für die Privatkülerschaft umschreibt. Ein Kind, an dem eine der in der Konvention aufgezählten Straftaten begangen wurde, ist i.d.R. ein Opfer im Sinne von Art. 116 StPO, dem die in Art. 117 StPO umschriebenen Rechte zustehen. Gleichzeitig gilt es auch als geschädigte Person nach Art. 115 StPO und kann sich gestützt auf Art. 118 StPO als Privatküler konstituieren. Weil zur Abgabe der Erklärung, als Privatküler am Verfahren teilnehmen zu wollen, lediglich Urteilsfähigkeit gefordert wird<sup>56</sup>, können sich auch Unmündige am Verfahren beteiligen.

Was allerdings die Form der Beteiligung mit der Möglichkeit, Anzeige im Wohnsitzstaat zu erstatten resp. mit der Verfahrenseröffnung, zu tun hat, ist nicht ersichtlich. Das *strafprozessuale Legalitätsprinzip* besagt doch (Art. 7 StPO), dass die Strafbehörden (Strafverfolgungsbehörden und Gerichte) verpflichtet sind, im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn ihnen Straftaten oder auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden. Die Zuständigkeit ergibt sich bei internationalen Sachverhalten primär aus dem betroffenen Staatsvertrag. Die StPO ist gemäss Art. 54 nur anwendbar für die Gewährung von internationaler Rechtshilfe und das Rechtshilfeverfahren, sofern andere Gesetze des Bundes und völkerrechtliche Verträge dafür keine Bestimmungen enthalten. Die Lanzarote-Konvention regelt die Zuständigkeit in Art. 25, wobei die Vertragsstaaten die entsprechenden Anforderungen im jeweiligen nationalen Recht umsetzen müssen, d.h. für die Schweiz in den Art. 3 ff. StGB.

Das *Anzeigerecht* ist in Art. 301 StPO formuliert und besagt, dass jede Person berechtigt ist, Straftaten bei einer Strafverfolgungsbehörde schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

In Art. 38 Abs. 3 bestimmt die Konvention, dass die Vertragsparteien berechtigt seien, die *Konvention als Rechtsgrundlage für die Rechtshilfe in Strafsachen oder die Auslieferung* in Bezug auf die im Übereinkommen umschriebenen Straftaten anzusehen. Hierzu ist für die Schweiz insbesondere das IRSG beachtlich, das alle Verfahren der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit in Strafsachen regelt, soweit andere Gesetz oder internationale Vereinbarungen nicht anderes bestimmen. Insbesondere regelt es die Auslieferung, die Rechtshilfe zur Unterstützung von Strafverfahren im Ausland, die stellvertretende Verfolgung und Ahndung strafbarer Handlungen sowie die Vollstreckung ausländischer Strafsentscheide (vgl. zum Ganzen Art. 1 Abs. 1 IRSG).

---

<sup>56</sup> G. MAZZUCHELLI/M. POSTIZZI, in: M. A. Niggli/M. Heer/H. Wiprächtiger, Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung, Basel 2011, BSK StPO, Art. 118 N 10; SCHMID, Praxiskommentar, Art. 118 N 2.

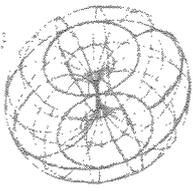
## **XV. Conclusio**

Der Beitritt zu dieser Konvention scheint höchst fragwürdig. Der gute Wille, der die Arbeiten und Regelungen trägt, führt leider nicht zu guten rechtlichen Regelungen. Im Bestreben, möglichst alle Sachverhaltskonstellationen zu erfassen, schießt die Konvention über ihr Ziel hinaus (und wird dann noch durch den nationalen Gesetzgeber gar überboten). Verkannt wird dabei, dass gute Gesetzgebung essentiell von guter Begrifflichkeit abhängt. Leider wird gerade hier massiv gesündigt, etwa wenn alle Unmündigen Kinder heissen oder sich Normen verschiedener Ausrichtung überschneiden, ohne dass dies durchdacht worden wäre.

Gerade im Gebiet der Sexualdelikte wäre angezeigt gewesen, einerseits mit viel Präzision, andererseits aber auch mit grösstmöglicher Zurückhaltung die Konformität des aktuellen (!) StGB mit dem Konventionstext zu überprüfen. Bei der Lektüre des Vorentwurfs und seiner Erläuterungen überkommt einen das Gefühl, dass das Übereinkommen als Grund (wenn nicht Vorwand) dient, die primär politischen und medialen Vorstellungen von Strafrecht in das Gesetz einfliessen zu lassen, ganz so, als könnte man mit dem Strafrecht Kinder schützen oder – noch viel grundsätzlicher – Sicherheit herstellen. Zu bedenken ist aber, dass der – wenn nicht schon heute, dann doch wohl bald unüberschaubare - Dickicht, der mit all diesen Gesetzesrevisionen geschaffen wird, auch dem Gesetzgeber selbst zum Verhängnis werden kann.

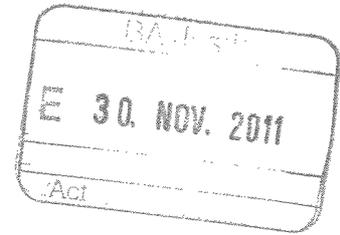
Fribourg, 30.XI.2011

M. A. Niggli/N. Hagenstein



Netzwerk **Kinderrechte** Schweiz  
Réseau suisse des **droits de l'enfant**  
Rete svizzera **diritti del bambino**  
**Child Rights** Network Switzerland

Interned



Bundesamt für Justiz  
Fachbereich internationales Strafrecht  
3003 Bern

Bern, 30. November 2011

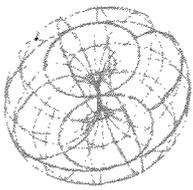
**Vernehmlassung über die Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz begrüsst aus kinderrechtlicher Sicht die Ratifizierung der Lanzarote-Konvention mit damit verbundenen Änderungen des Strafgesetzbuches. Wir weisen mit unserer Stellungnahme auf problematische Punkte im erläuternden Bericht hin und fordern eine eigenständige Strafnorm für „Grooming“.

**Anmerkung zur Bedeutung der Lanzarote-Konvention**

Die Lanzarote-Konvention scheint nur in einzelnen Punkten unmittelbar ein menschenrechtlicher Vertrag zu sein, beispielsweise dort wo sie die Rechte kindlicher Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch schützt (Art. 1 Abs. 1 lit. b). Im Übrigen verpflichten sich die Vertragsstaaten gegenseitig zu Massnahmen, um die sexuelle Ausbeutung und den sexuellen Missbrauch von Kindern zu verhüten, zu bekämpfen und strafrechtlich harmonisiert zu verfolgen. Sie konkretisiert aus Art. 34 Kinderrechtskonvention (KRK) fliessende Schutz- und Leistungsrechte von Kindern gegenüber dem Staat und erhält damit eine menschenrechtliche Dimension. In Verbindung mit Art. 4 KRK bedeutet dies eine ständige Verpflichtung der Vertragsstaaten, den Schutz aller Kinder mit gesetzgeberischen und anderen Massnahmen schrittweise zu verbessern. Wiederholte Formulierungen im erläuternden Bericht, wonach die Schweiz die Anforderungen der Konvention erfüllt, greifen daher zu kurz. Zutreffender scheint, dass aufgrund bereits ergriffenen gesetzgeberischen und anderen Massnahmen in vielen Bereichen einer Ratifikation der Konvention nichts im Weg steht.



Das Europäische Parlament hat am 27. Oktober 2011 in erster Lesung einer neuen Richtlinie der Europäischen Union zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie zugestimmt. Sie verpflichtet die Staaten der EU, innerhalb von zwei Jahren gesetzgeberische und präventive Massnahmen umzusetzen, die inhaltlich mit dem Programm der Lanzarote-Konvention vergleichbar sind. Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz würde begrüssen, wenn die schweizerische Umsetzung der Lanzarote-Konvention auch auf diese Richtlinie abgestimmt wird.

### **Anmerkungen zum erläuternden Bericht**

Der erläuternde Bericht weist ausführlich und bisweilen zufällig auf zahlreiche Massnahmen von Bund, Kantonen und NGO's hin, die im Sinne der Konvention zur Prävention beitragen. Das Folgende beschränkt sich auf Hinweise zu aktuellen Fragen, die in der Kinder- und Jugendpolitik in diesem Kontext derzeit diskutiert werden.

### **Präventive Massnahmen**

- **Artikel 5: Beschäftigung, Ausbildung und Sensibilisierung von Personen, die bei ihrer Arbeit Kontakt zu Kindern haben**

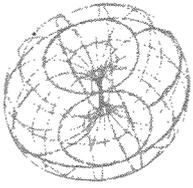
Die Vertragsstaaten verpflichten sich zu „gesetzgeberischen“ oder „sonstigen“ Massnahmen zum Schutz vor Übergriffen von Personen, die in Beruf oder Freizeit regelmässigen Kontakt zu Kindern haben. Aufgrund der Alternative dieser Handlungsverpflichtungen gilt die Bestimmung als erfüllt, sobald die Kantone in diesen Bereich irgendwie aktiv sind.

Problematisch könnte die derzeit diskutierte Lockerung der Bewilligungspflicht für Pflegekinderverhältnisse werden. Die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht im Pflegekinderbereich ist ein wichtiger Hebel für die Förderung von Ausbildung und Sensibilisierung von Personen, die Pflegekinder betreuen. Ein Abbau bestehender Schutzstandards kann Artikel 5 widersprechen.

Die Bestimmung verlangt in Absatz 3 ein Berufsverbot für vorbestrafte Pädokriminelle. Sie geht insofern weniger weit als das vom Bundesrat kürzlich vorgeschlagene Tätigkeitsverbot, das auch für freizeittliche Aktivitäten mit Kindern gelten soll.

- **Artikel 6: Erziehung der Kinder**

Die Bestimmung verbindet die Aufklärung über die Gefahren sexueller Ausbeutung oder sexuellen Missbrauchs mit einer Verpflichtung zu allgemeiner Aufklärung über Sexualität während der Schulzeit. Sie unterstützt damit beispielsweise das Grundsatzpapier der deutschschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz zum Themenkreis Sexualität und Lehrplan 21.



- **Artikel 7: Präventive Interventionsprogramme oder -massnahmen**

Die Bestimmung verlangt den Zugang zu spezifischen Präventionsmassnahmen für Personen, die sich in einem Täterisiko sehen. Spezialisierte Angebote dieser Art sind in der Schweiz noch kaum vorhanden. Der erläuternde Bericht verweist auf die jedermann zustehende Freiheit, psychiatrische oder therapeutische Dienste zu beanspruchen. Dies löst die Verpflichtung nicht ein, spezialisierte Angebote bereitzustellen. Insofern stellt der Bericht die Lücken und den Handlungsbedarf unvollständig dar.

### **Strukturelle Massnahmen (Artikel 10)**

Die Förderung der nationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs ist ein ausdrücklicher Zweck der Konvention (Art. 1 Abs. 1 lit. c). Im erläuternden Bericht zu Artikel 10 werden dazu zahlreiche nationale und kantonale Stellen aufgezählt, die sich (auch) mit der Prävention des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern befassen. Nach Einschätzung des Netzwerks Kinderrechte Schweiz orientieren sich diese Stellen jedoch nicht an gemeinsamen Strategien und Zielen und die Datenerhebung zu sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung (Art. 10 Abs. 2 lit. b Konvention) von Kindern weist grosse Lücken auf. Der erläuternde Bericht verweist hier auf die polizeiliche Kriminalstatistik, die leider nur einen kleinen Teil der effektiven Missbrauchs- und Ausbeutungsfälle erfasst.

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz kommt zum Schluss, dass die schweizerische Praxis die Anforderungen von Artikel 10 Konvention nicht erfüllt.

### **Massnahmen zum Schutz und zur Unterstützung von Opfern**

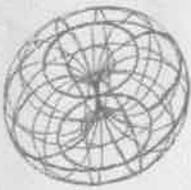
- **Artikel 12: Anzeige eines Verdachts auf sexuelle Ausbeutung oder sexuellen Missbrauchs**

Die Bestimmung hält Richtlinien für Mitteilungsrechte und –pflichten von Personen fest, die in Einzelfällen sexuelle Ausbeutung oder sexuellen Missbrauch gutgläubig vermuten oder davon Kenntnis haben. Kein Berufsgeheimnis soll einem Mitteilungsrecht an die Kinderschutzbehörden entgegenstehen und jedermann soll entsprechende Mitteilungen an Kinderschutz- oder Strafbehörden machen dürfen. Die Bestimmung lässt weitergehende Mitteilungspflichten zu, ohne dies zu verlangen.

Das geltende schweizerische Recht steht mit diesen Richtlinien im Einklang. Eine vom Parlament kürzlich überwiesene Motion von Nationalrätin Josiane Aubert (08.3790) verlangt eine allgemeine Meldepflicht mit klar umschriebenen Ausnahmen gegenüber Kinderschutzbehörden. Dieses Anliegen wird von Artikel 12 weder gefordert noch untersagt.

- **Artikel 13: Beratungsangebote**

Der Bund und verschiedene Kantone unterstützen Informations- und Beratungsdienste per Telefon oder Internet. Einzelne Kantone beteiligen sich aber nach wie vor nicht an den Kosten dieser Angebote.



- **Artikel 14: Unterstützung der Opfer**

Absatz 3 der Bestimmung verlangt unter anderem die Möglichkeit, in Sorgeverantwortung für das Kind stehende Täter oder Verdächtige aus dessen Umfeld zu entfernen. Dazu verweist der erläuternde Bericht auf die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über den Schutz der Persönlichkeit vor Gewalt, Drohung und Nachstellungen (Artikel 28b ZGB).

Diese Bestimmungen wurden in erster Linie zum Schutz des Opfers in Paarbeziehungen erlassen. Ob gewaltbetroffene Kinder den Erlass von Wegweisungen und Annäherungsverboten im Sinne von Art. 28b ZGB wirksam einklagen, ist höchst fraglich. Dem Netzwerk Kinderrechte sind zumindest keine konkreten Anwendungsfälle bekannt. Der erläuternde Bericht legt diesbezüglich theoretische Möglichkeiten dar, die keine praktische Relevanz haben.

#### **Interventionsprogramme oder -massnahmen**

- **Artikel 15: Allgemeine Grundsätze**

Absatz 2 dieser Bestimmung verpflichtet Vertragsstaaten zu Massnahmen für die Stärkung der Bewährungshilfe. Dazu ist auf den kürzlichen Entwurf einer Strafrechtsrevision zur Einführung von Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbote für vorbestrafte Pädokriminelle hinzuweisen. Die Vorlage setzt in weiten Bereichen eine Motion 08.3373 von Nationalrat Carlo Sommaruga „Verstärkte Prävention von Pädokriminalität und anderen Verbrechen“ um. Allerdings sieht der Entwurf von den vom Motionär ebenfalls geforderten Massnahmen ab, mit denen die Begleitung von Straftätern gefördert werden könnte.

#### **Materielles Strafrecht**

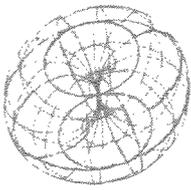
- **Artikel 18 Sexueller Missbrauch**

Das schweizerische Strafrecht genügt nach Einschätzung des Netzwerks Kinderrechte den Anforderungen der Konvention

- **Artikel 19 Straftaten im Zusammenhang mit Kinderprostitution**

Damit die Konvention ratifiziert werden kann, wird eine Revision des Strafrechts vorgeschlagen, die den Schutz Minderjähriger vor Prostitution stärkt. Einzelne Kantone haben bereits gewerbepolizeiliche Massnahmen gegen die Prostitution von Minderjährigen erlassen. Mehrere parlamentarische Vorstösse auf Bundesebene verlangen einen Schweiz weit geltenden strafrechtlichen Schutz.

Nach dem vorgeschlagenen Artikel 195 lit. a E-StGB macht sich strafbar, wer die Prostitution einer unmündigen Person fördert. Das setzt beispielsweise entgegen dem geltenden Artikel 195 StGB nicht voraus, dass die minderjährige Person zur Prostitution überredet wird. Neu würde beispielsweise genügen, wenn eine Infrastruktur unterhalten wird (Salon, Nacht-Club, etc.), die von Minderjährigen zur Prostitution genutzt wird.



Der vorgeschlagene Artikel 196 E-StGB macht die Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen von Prostituierten strafbar, die jünger als 18 Jahre sind. Die Prostitution selber ist nicht strafbar.

Beide Ergänzungen des Strafgesetzbuches sind zu begrüssen. Leider weisen weder der erläuternde Bericht noch der „Rapport explicatif“ des Europarates das Ausmass oder die Erscheinungsformen der Prostitution Minderjähriger nach. Dies wäre wichtig zu wissen, weil das Strafrecht allein die Opfer nicht wirksam schützt. Dazu sind vielmehr gezielt ergänzende und unterstützende Massnahmen nötig, beispielsweise im Umfeld von Menschenhandel oder Drogenabhängigkeit.

- **Artikel 20: Straftaten im Zusammenhang mit Kinderpornografie**

Für die Umsetzung dieser Bestimmung wird auf den Vorentwurf des „Strafrahmenharmonisierungsgesetzes“ verwiesen, zu dem ein Vernehmlassungsverfahren bereits durchgeführt wurde. Gemäss des geplanten Art. 197 Ziff. 3bis E-StGB wird auch besitzloser Konsum von Kinderpornografie strafbar, z.B. das Streaming von Bildern über Internet, ohne die Daten herunterzuladen. Diese Ergänzung wird von der Konvention zwar nicht zwingend verlangt, ist aber zu begrüssen.

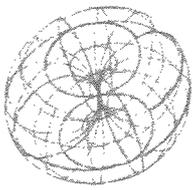
Neu wird die Altersgrenze für verbotene kinderpornografische Darstellungen in den Absätzen 3 ff von Artikel 197 StGB von 16 auf 18 Jahre angehoben. Dieser Schritt wird von der Konvention verlangt und ist zu begrüssen.

Im Übrigen bleibt die seit anfangs der 90er-Jahre geltende Regelung der sexualstrafrechtlichen Mündigkeit unverändert. Im Rahmen dieser Regelung soll straflos bleiben, wenn Unmündige pornografische Bilder von sich mit ihrer Zustimmung und allein zu ihrem persönlichen Gebrauch herstellen, wenn sie in ihrem persönlichen Besitz bleiben. Dagegen ist nichts einzuwenden, hat sich doch die geltende Regelung der sexualstrafrechtlichen Mündigkeit weitgehend bewährt.

- **Artikel 21 Straftaten betreffend die Mitwirkung eines Kindes an pornografischen Darbietungen**

Die Bestimmung richtet sich gegen organisierte Live-Darbietungen von Kindern mit eindeutigem sexuellem Inhalt, beispielsweise unter Einschluss von „Webcams“. Danach sollen Produzenten, Anbieter und Konsumenten solcher Darbietungen bestraft werden. Im schweizerischen Strafrecht sind die relevanten Taten grundsätzlich von Art. 197 StGB erfasst. Das schweizerische Regelungssystem stimmt allerdings nicht vollständig mit den Vorgaben der Konvention überein. Deshalb schlägt der Bundesrat gewisse Ergänzungen von Art. 197 StGB vor.

Neu wird das Anwerben oder Veranlassen einer unmündigen Person zur Mitwirkung an einer pornografischen Darstellung strafbar (Art. 197 Abs. 2bis E-StGB). Unerheblich ist, ob die Darbietung tatsächlich stattgefunden hat. Weiter verlangt Art. 21 Abs. 2 lit. c der Konvention die Strafbarkeit des wissentlichen Besuchs kinderpornografischer Darbietungen.



Diese Vorgabe soll mit der bereits erwähnten Revision von Art. 197 3bis E-StGB erfüllt werden, wonach auch besitzloser Konsum von Kinderpornografie strafbar wird.

Beide Änderungen sind im Interesse eines vollständigen strafrechtlichen Schutzes gegen Kinderpornografie zu begrüßen.

- **Artikel 23: Kontaktabbauung zu Kindern zu sexuellen Zwecken**

Bei dieser Bestimmung geht es um „Grooming“, wenn Minderjährige z.B. in Internet-Chat-Räumen für sexuelle Kontakte angemacht werden. Nach der Konvention muss nur strafbar sein, wenn entsprechenden Vorschlägen konkrete Handlungen folgen, die zu einem Treffen hinführen. Ob ein Treffen tatsächlich stattfindet, bleibt unerheblich.

Der erläuternde Bericht legt dar, dass diese Fallkonstellation im schweizerischen Strafrecht als Versuch zu sexuellen Handlungen mit Minderjährigen strafbar ist. Mit diesem Konzept seien die Anforderungen der Konvention erfüllt. Der Bundesrat lehnt es ab, aus dem Versuch zu sexuellen Handlungen mit Kindern einen selbständigen Hauptstraftatbestand zu machen und sieht von einem neuen, ausdrücklichen Straftatbestand gegen „Grooming“ ab.

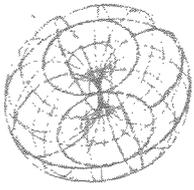
Aus der Sicht eines möglichst vollständigen strafrechtlichen Kinderschutzes ist ein Hauptstraftatbestand „Grooming“ aber angezeigt. Es erleichtert die Strafverfolgung, sind doch bislang kaum diesbezügliche Urteile wegen versuchten sexuellen Handlungen mit Kindern bekannt. Damit würde sich zudem ein Vorbehalt bei Artikel 24 der Konvention erübrigen.

In diese Richtung zielt auch Artikel 6 der neuen Richtlinie der Europäischen Union zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie. Die Bestimmung verlangt die Bestrafung von „Grooming“ und des Versuchs von „Grooming“ und geht mit letzterem weiter als die Konvention.

- **Artikel 24: Beihilfe oder Anstiftung und Versuch**

Weil der Bundesrat keinen selbständigen Straftatbestand gegen „Grooming“ vorsieht, muss er eine von Artikel 24 der Konvention vorgesehene Vorbehaltsmöglichkeit beanspruchen. Die Konvention verlangt grundsätzlich, dass auch der Versuch von „Grooming“ bestraft wird. In Absatz 3 gewährt sie den Vertragsstaaten aber in diesen Punkt die Option, einen Vorbehalt anzubringen.

Weil nach dem Konzept des Bundesrates „Grooming“ als „versuchte sexuelle Handlung mit Minderjährigen“ gilt, bleibt der Versuch von „Grooming“ straffrei. Eine Vorverlagerung der Strafbarkeit auf den „Versuch eines Versuchs (der sexuellen Handlung mit Kindern)“ ist nicht möglich. Nach Auffassung des Netzwerks Kinderrechte sollte diese Lücke geschlossen werden, indem „Grooming“ als selbständiger Hauptstraftatbestand eingeführt wird. Damit würde sich ein Vorbehalt zu Artikel 24 der Konvention erübrigen.



- **Art. 25 Gerichtsbarkeit**

Die Bestimmung liegt auf der Linie einer Strafrechtspolitik, wonach für schwere Straftaten gegen Unmündige ein möglichst weitgehendes Universalitätsprinzip gelten soll. Zugespitzt stellt sich die Frage bei der Strafverfolgung von Ausländern, die eine Tat im Ausland begangen haben und sich in der Schweiz aufhalten. Artikel 25 Absatz 1 lit. e der Konvention sieht vor, dieses „extreme Universalitätsprinzip“ für alle in der Konvention geregelten Straftatbestände anzuwenden, erlaubt in Absatz 2 aber einen Vorbehalt. Der Bundesrat schlägt vor, von dieser Vorbehaltsmöglichkeit Gebrauch zu machen und das Universalitätsprinzip damit nur im Rahmen des geltenden Artikels 5 StGB anzuwenden.

Die praktische Tragweite des Vorbehalts muss hier offen bleiben. Immerhin erlaubt Artikel 5 StGB im Sinne des Universalitätsprinzips die Strafverfolgung von Ausländern, die sich in der Schweiz befinden, für einzelne Taten, die sie im Ausland begangen haben.

Gemäss Artikel 25 Absatz 2 der Konvention sollen sich die Vertragsstaaten für ihre Gerichtsbarkeit über Taten bemühen, die sich gegen Opfer richten, die die Staatsangehörigkeit des Vertragsstaates oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Vertragsstaat haben. Im schweizerischen Recht ist der erste Fall in Artikel 6 StGB geregelt. Eine Anwendung auf ausländische Opfer mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz ist dagegen nicht vorgesehen. Der erläuternde Bericht sieht hier keinen Handlungsbedarf, weil die Konvention ja nur von „Bemühen“ spricht. Richtig ist, dass die geltende Regelung der Konvention nicht widerspricht. Sie begründet allerdings insofern Handlungsbedarf, als dahingehende Anstrengungen unternommen werden sollten.

## **Strafverfolgung**

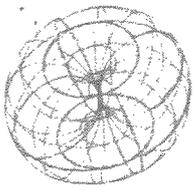
- **Artikel 30 Grundsätze**

Gemäss Artikel 30 Absatz 5 der Konvention verpflichten sich die Vertragsstaaten zu den nötigen Massnahmen, um eine wirksame Ermittlung zu gewährleisten, wobei die Möglichkeit zu verdeckten Ermittlungen ausdrücklich erwähnt wird.

Der schweizerische Strafprozess lässt verdeckte Ermittlungen im engeren Sinn grundsätzlich zu. Problematisch sind derzeit die gesetzlichen Grundlagen für die sog. „verdeckte Fahndung“, wenn noch kein konkreter Verdacht gegen eine bestimmte Person vorliegt. Aus dem „Rapport explicatif“ zur Konvention geht nicht klar hervor, ob Artikel 30 Absatz 5 auch die Möglichkeit zu verdeckter Fahndung einschliesst. Dessen ungeachtet müssen sich die Kantone im Sinne und Geist der Konvention möglichst umgehend die dazu nötigen gesetzlichen Grundlagen schaffen.

## **Verschiedenes**

In einer Bemerkung zu den finanziellen und personellen Auswirkungen auf den Bund wird im erläuternden Bericht auf zusätzlich 20 bis 40 Stellenprozente hingewiesen, um den neuen Aufgaben für den Überwachungsmechanismus des Abkommens nachzukommen.



Es ist sehr zu begrüßen, dass für die Vertragsüberwachung angemessene Ressourcen bereitgestellt werden. Es mutet allerdings etwas seltsam an, wenn für den spezifischen Fokus der Lanzarote Konvention 40 Stellenprozente veranschlagt werden, während dazu beispielsweise für die Kinderrechtskonvention keine Ressourcen vorhanden sind.

Ineffizient sind die derzeit über die Bundesverwaltung verstreuten Zuständigkeiten für die Berichterstattung zu verschiedenen kinderrechtlich relevanten Verträgen. So ist nicht einzusehen, dass diese Verantwortung bei der Lanzarote-Konvention beim Bundesamt für Justiz im EJPD liegen soll und diejenige für das ähnlich gelagerte Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie bei der Direktion für Völkerrecht im EDA. Unserer Auffassung nach sollte die Verantwortung für die Berichterstattung zu kinderrechtlich relevanten Konventionen bei einer Bundesstelle konzentriert sein.

#### Fazit

- Das Netzwerk Kinderrechte unterstützt die Ratifizierung der Lanzarote-Konvention.
- Das Netzwerk Kinderrechte teilt grundsätzlich die Einschätzung, dass die Praxis von Bund und Kantonen zu den Regelungsbereichen der Konvention einer Ratifizierung nicht entgegensteht. Dennoch sieht es Entwicklungsbedarf und einzelne Lücken. Dazu gehören Massnahmen zur Koordination und Datenerhebung im Sinne von Art. 10 der Konvention.
- Die schweizerische Umsetzung der Konvention sollte auf die vom Europäischen Parlament am 27. Oktober 2011 in erster Lesung verabschiedete Richtlinie der Europäischen Union zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie abgestimmt werden.
- Der vorgeschlagene Straftatbestand, wenn Leistungen minderjähriger Prostituierter beansprucht werden, ist zu begrüßen (Art. 19).
- Die Anhebung des Schutzalters für pornografischen Darbietungen auf 18 Jahre ist zu begrüßen (Art. 19).
- Für „Grooming“ ist ein ausdrücklicher Straftatbestand zu schaffen (Artikel 23 und 24).
- Die Verantwortung für die Berichterstattung zu kinderrechtlich relevanten Konventionen soll bei einer Bundesstelle zusammengeführt werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung dieser Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

  
Dr. iur. Michael Marugg  
Geschäftsleiter



P.P. CH-3003 Bern, BSV, EKKJ

Bundesamt für Justiz  
Fachbereich  
Internationales Strafrecht  
3003 Bern

Unser Zeichen: 733.1/2006/20474 29.11.2011 Doknr: 140  
Sachbearbeiter/in: Marion Nolde / Nom  
Bern, 30. November 2011

## **Vernehmlassung über die Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Gerne nehmen wir Stellung zur Genehmigung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention) und den für die Umsetzung entworfenen Artikeln des Strafgesetzbuches.

### **Allgemeine Bemerkung**

Das Europäische Parlament hat am 27. Oktober 2011 in erster Lesung einer neuen Richtlinie der Europäischen Union zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie zugestimmt. Sie verpflichtet die Staaten der EU, innerhalb von zwei Jahren gesetzgeberische und präventive Massnahmen umzusetzen, die inhaltlich mit dem Programm der Lanzarote-Konvention vergleichbar sind. Da sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch von Kindern international koordiniert bekämpft werden muss, scheint es der EKKJ wichtig, dass die schweizerische Umsetzung der Konvention auf diese Richtlinie abgestimmt wird. Zu beachten wären insbesondere drei Fragen:

- Die EU Richtlinie harmonisiert die Strafrahmen, was bei der Lanzarote-Konvention nicht der Fall ist.
- Die EU Richtlinie verlangt die Möglichkeit, kinderpornografische Webseiten entweder zu löschen oder zu sperren. Die Lanzarote Konvention regelt diese Frage nicht.

- Die EU Richtlinie stützt die Bestrebungen, einen eigenen Straftatbestand gegen „Grooming“ im Internet zu schaffen.

Die EKKJ teilt grundsätzlich die Einschätzung, dass die Vorgaben der Konvention in den Bereichen präventive Massnahmen (Kapitel II), spezialisierte Behörden und koordinierende Körperschaften (Kapitel III), Schutzmassnahmen und Opferhilfe (Kapitel IV) sowie Interventionsprogramme oder –massnahmen im schweizerischen Recht soweit erfüllt sind, dass die Konvention ratifiziert werden kann. Die Konvention verpflichtet jedoch in mehreren Bestimmungen zu den „erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Massnahmen“. In Verbindung mit den Artikeln 34 und 4 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes muss daher nach Massgabe der verfügbaren Ressourcen schrittweise für die Gewährleistung des Schutzes für alle Kinder gesorgt werden. Der im Begleitbericht dargelegte Status Quo bedeutet keinesfalls, dass in den von der Konvention angesprochenen Bereichen keine weiteren Handlungsverpflichtungen mehr bestehen.

Artikel 6 der Konvention verbindet die Aufklärung über die Gefahren sexueller Ausbeutung oder sexuellen Missbrauchs mit einer Verpflichtung zu allgemeiner Aufklärung über Sexualität während der Schulzeit. Sie unterstützt damit beispielsweise das Grundsatzpapier der Deutschschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz zum Themenkreis Sexualität und Lehrplan 21. Die Forderungen einer kürzlich bei der EDK eingereichten „Petition gegen die Sexualisierung der Volksschule“ wären mit der Konvention kaum in Einklang zu bringen.

Artikel 7 verlangt den Zugang zu spezifischen Präventionsmassnahmen für Personen, die sich in einem Täterisiko sehen. Die EKKJ hat schon im Vernehmlassungsverfahren zum Tätigkeitsverbot für Pädokriminelle darauf hingewiesen, dass spezialisierte Angebote dieser Art in der Schweiz noch kaum aufgebaut sind. Der erläuternde Bericht stellt die Lücken und den Handlungsbedarf nicht dar.

Die Förderung der nationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs ist ein ausdrücklicher Zweck der Konvention (Art. 1 Abs. 1 lit. c). Gemessen an dieser Vorgabe bedeutet die Aufzählung zahlreicher nationaler und kantonaler Stellen, die sich (auch) mit der Prävention des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern befassen nicht, dass auf nationaler Ebene kein Koordinationsbedarf besteht.

Artikel 14 Absatz 3 der Bestimmung verlangt unter anderem die Möglichkeit, in Sorgeverantwortung für das Kind stehende Täter oder Verdächtige aus dessen Umfeld zu entfernen. Dazu verweist der erläuternde Bericht auf die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über den Schutz der Persönlichkeit vor Gewalt, Drohung und Nachstellungen (Artikel 28b ZGB). Diese Bestimmungen wurden in erster Linie zum Schutz des Opfers in Paarbeziehungen erlassen. Ob gewaltbetroffene Kinder den Erlass von Wegweisungen oder Annäherungsverboten im Sinne von Art. 28b ZGB wirksam einklagen oder ob sie als Kinderschutzmassnahme angeordnet werden können, ist höchst fraglich.

### **Zur Revision des Strafrechts**

Nach dem neuen Artikel 195 lit. a E-StGB macht sich strafbar, wer die Prostitution einer unmündigen Person fördert. Der neue Artikel 196 E-StGB macht die Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen von Prostituierten strafbar, die jünger als 18 Jahre sind.

Die EKKJ begrüsst diese Ergänzungen des Strafgesetzbuches. Leider weisen weder der erläuternde Bericht noch der „Rapport explicatif“ das Ausmass oder die Erscheinungsformen der Prostitution Minderjähriger nach. Dies wäre wichtig zu wissen, weil das Strafrecht allein die Opfer nicht wirksam schützt. Dazu sind vielmehr gezielt unterstützende Massnahmen nötig, beispielsweise im Umfeld von Menschenhandel oder Drogenabhängigkeit.

Für die Umsetzung von Artikel 20 der Konvention wird auf den Vorentwurf des „Strafrahmenharmonisierungsgesetzes“ verwiesen. Gemäss des geplanten Art. 197 Ziff. 3bis E-StGB wird auch besitzloser Konsum von Kinderpornografie strafbar, z.B. das Streaming von Bildern über Internet, ohne die Daten herunterzuladen. Die EKKJ begrüsst diese Änderungen.

Mit der Ratifizierung der Konvention wird die Altersgrenze für verbotene kinderpornografische Darstellungen in den Absätzen 3 ff von Artikel 197 StGB von 16 auf 18 Jahre angehoben. Die EKKJ begrüsst diesen Schritt.

Artikel 21 der Konvention richtet sich gegen organisierte Live-Darbietungen von Kindern mit eindeutigen sexuellem Inhalt. Im schweizerischen Strafrecht sind die relevanten Taten grundsätzlich von Art. 197 StGB erfasst. Neu wird das Anwerben oder Veranlassen einer unmündigen Person zur Mitwirkung an einer pornografischen Darstellung strafbar (Art. 197 Abs. 2bis E-StGB). Unerheblich ist, ob die Darbietung tatsächlich stattgefunden hat. Weiter soll nach Art. 21 Abs. 2 lit. c der Konvention der wissentliche Besuch kinderpornografischer Darbietungen strafbar sein. Diese Vorgabe soll mit der bereits erwähnten Revision von Art. 197 3bis E-StGB erfüllt werden, wonach auch besitzloser Konsum von Kinderpornografie strafbar wird. Die EKKJ begrüsst beide Änderungen im Interesse eines vollständigen strafrechtlichen Schutzes gegen Kinderpornografie.

Artikel 23 der Konvention stellt „Grooming“ dann unter Strafe, wenn Kontaktvorschlägen konkrete Handlungen folgen, die zu einem Treffen hinführen. Ob ein Treffen tatsächlich stattfindet, bleibt unerheblich. Ohne konkrete Handlung, die zu einem effektiven Treffen hinführt, gilt die Anmache in Chat-Formen als straffreie Vorbereitungshandlung.

Der erläuternde Bericht legt dar, dass diese Fallkonstellation im schweizerischen Strafrecht als Versuch zu sexuellen Handlungen mit Minderjährigen strafbar ist. Der Bundesrat lehnt es ab, aus dem Versuch zu sexuellen Handlungen mit Kindern einen selbständigen Hauptstraftatbestand zu machen und sieht von einem neuen, ausdrücklichen Straftatbestand gegen „Grooming“ ab.

Aus der Sicht eines möglichst vollständigen strafrechtlichen Kindesschutz ist ein Hauptstrafbestand „Grooming“ aber angezeigt. Es erleichtert die Strafverfolgung, sind doch bislang kaum diesbezügliche Urteile wegen versuchten sexuellen Handlungen mit Kindern bekannt. Zudem würde sich der vorgeschlagene Vorbehalt bei Artikel 24 der Konvention erübrigen.

In diese Richtung zielt auch Artikel 6 der neuen Richtlinie der Europäischen Union zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie. Die Bestimmung verlangt die Bestrafung von „Grooming“ und des Versuchs von „Grooming“ und geht mit letzterem weiter als die Konvention.

In einer Bemerkung zu den finanziellen und personellen Auswirkungen auf den Bund wird im erläuternden Bericht auf zusätzlich 20 bis 40 Stellenprozent hingewiesen, um den zusätzlichen Aufgaben für den Überwachungsmechanismus des Abkommens nachzukommen. Es ist sehr zu begrüßen, dass für die Vertragsüberwachung angemessene Ressourcen bereitgestellt werden. Es mutet allerdings etwas seltsam an, wenn für den spezifischen Fokus der Lanzarote-Konvention 40 Stellenprozent veranschlagt werden, während dazu beispielsweise für die Kinderrechtskonvention weniger Ressourcen vorhanden sind. Die EKKJ würde auch eine Konzentration der Verantwortung für die Berichtsverfahren begrüßen. So ist nicht einzusehen, wieso für das Berichtsverfahren zur Lanzarote-Konvention das Bundesamt für Justiz zuständig ist, während für das ähnlich gelagerte Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie (SR 0.107.2) das EDA verantwortlich ist.

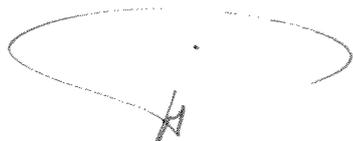
## Zusammenfassende Stellungnahme

- Die EKKJ unterstützt die Ratifizierung der Lanzarote-Konvention.
- Die schweizerische Umsetzung der Konvention sollte auf die vom Europäischen Parlament am 27. Oktober 2011 in erster Lesung verabschiedete Richtlinie der Europäischen Union zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie abgestimmt werden.
- Die EKKJ begrüsst die vorgeschlagenen Revisionen des Strafgesetzbuches, besonders den Straftatbestand, wenn Leistungen minderjähriger Prostituierter beansprucht werden.
- Die EKKJ begrüsst die Anhebung des Schutzalters für pornografischen Darbietungen auf 18 Jahre.
- Für „Grooming“ sollte ein ausdrücklicher Straftatbestand geschaffen werden.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und hoffen, dass Sie unsere Bemerkungen und Anregungen berücksichtigen werden.

Mit freundlichen Grüssen

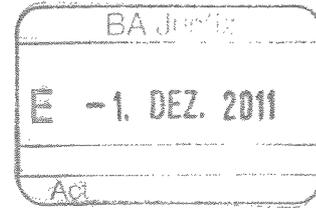
### Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen



Pierre Maudet  
Präsident



Marion Nolde  
wiss. Sekretärin



Bundesamt für Justiz  
Fachbereich  
Internationales Strafrecht  
3003 Bern

Zürich, 30. November 2011

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung, zur geplanten Änderung des Strafgesetzes der Schweiz Stellung zu nehmen.

Es ist uns aus personellen Gründen nicht möglich, eine juristische Stellungnahme zu verfassen. Wir erlauben uns aber, Sie auf die aus unserer Sicht problematischen Aspekte hinzuweisen.

Wir unterstützen das Anliegen des Bundesrates, die Prostitution erst ab dem 18. Altersjahr zu erlauben. Der Bundesrat möchte mit der Ausdehnung des Jugendschutzes von 16 auf 18 Jahre junge Menschen vor dem Abgleiten in die Prostitution schützen. Die Zürcher Stadtmission unterstützt dieses Anliegen. Unsere Rückmeldungen beziehen sich auf Kapitel II Art. 10 3, und Art. 13 und 14 des Übereinkommens des Europarates. Wir sind der Meinung, dass in der Schweiz eine Zielgruppe 16- bis 18-jährige SexarbeiterInnen benannt werden soll. Wir begrenzen unsere Rückmeldungen auf die Zielgruppe der 16- bis 18-Jährigen, die als Sexarbeiter und Sexarbeiterinnen Geld verdienen. Wir möchten darauf hinweisen, dass es eine wachsende Anzahl junger Menschen gibt, die sich ihr Studium, Wohnung oder die Kosten für den Ausgang mit Sex erkaufen. All diese Handlungen zu ahnden wird zu Situationen führen die strafrechtlich sehr schwierig zu verfolgen sind. Zudem wird in den Ausführungen kaum auf das Auffangen und Begleiten der jungen „Opfer“ (die beileibe nicht immer Opfer sind) hingewiesen.

Sollten Sie Fragen zu unserer Vernehmlassung haben, geben wir gerne weitere Auskunft.

Mit freundlichen Grüßen

Zürcher Stadtmission

Regula Rother, Leiterin

# Zürcher Stadtmission, Stellungnahme zu den Änderungen des Strafgesetzes STGB

Vernehmlassung zur STGB-Revision

Vernehmlassung der Zürcher Stadtmission, Häringstr. 20, 8001 Zürich

Kurzvorstellung der Organisation

## Zürcher Stadtmission ZSM

*Die Zürcher Stadtmission ZSM führt mit «Isla Victoria» eine niederschwellige Anlauf- und Beratungsstelle und einen Treffpunkt für Sexarbeiterinnen unterschiedlicher Herkunft.*

*Die Beraterinnen sind sowohl am Domizil von «Isla Victoria» im Zürcher Kreis 4 und in der Stadt Winterthur tätig als auch mit aufsuchender Sozialarbeit im Milieu: in Salons, Clubs oder auf der Strasse. Zu den Themen der Beratung gehören Rechte und Pflichten, Aufenthalt, soziale Fragen und Gesundheit, Arbeitsrecht, Familienrecht und finanzielle Notlagen. Die ZSM ist offizielle APiS-Vertreterin der Aids-Hilfe Schweiz und übernimmt damit die Gesundheitsprävention im Bereich der Sexarbeit.*

*Im Jahr 2010 hatte «Isla Victoria» in der aufsuchenden Arbeit in den Salons und auf der Gasse rund 3800 Erstkontakte mit Sexarbeiterinnen und Salonbesitzern. Daraus ergaben sich 671 Beratungen, 164 Begleitungen, 81 Einzelhilfen und 78 Kriseninterventionen. Im Treffpunkt kommt es jährlich zu 6000 bis 7000 Kontakten mit Frauen aus dem Sexgewerbe. «Isla Victoria» führt jeden Monat Informationsnachmittage zu den Themen Gesundheit, Recht und soziale Fragen durch. Es werden Deutschkurse für SexarbeiterInnen und für Cabaret-Tänzerinnen angeboten. Die ZSM ist seit fast 150 Jahren mit aufsuchender Sozialarbeit im Rotlichtmilieu tätig. Die Arbeit der ZSM wird mit 3.2 Stellenprozenten geleistet, das Budget beträgt rund Fr. 500'000. Die Stadt Zürich finanziert das Projekt im Rahmen eines Leistungsvertrags mit einem Beitrag von Fr. 130'000. Der Rest wird von der privaten Organisation ZSM und Spenden getragen.*

Regula Rother

Leiterin Zürcher Stadtmission

# Zürcher Stadtmission, Stellungnahme zu den Änderungen des Strafgeseztes STGB

Bei folgenden Problemfeldern sehen wir Handlungsbedarf:

1. Rev. Art. 195 Bst.a STGB: Durch die Heraufsetzung des Alters der sexuellen Mündigkeit auf 18 Jahre entsteht eine neue Zielgruppe. Für diese Zielgruppe sind eigene Begleitmassnahmen zu definieren, die einen Ausstieg aus der Prostitution fördern. **Allein durch die Bestrafung der Freier werden junge Menschen nicht vor einem Abgleiten in die Prostitution geschützt.**
2. Die gesellschaftliche Realität von Menschen im Alter zwischen 16 und 18 Jahren ist eine sehr andere als die von Kindern. Unsere Erfahrung zeigt, dass diese Zielgruppe nicht immer zur Prostitution gezwungen wird. Viele Personen entscheiden sich selbständig, Sex gegen Geld zu verkaufen. Unserer Meinung nach geht der Text zu stark von der Annahme aus, dass jede Sexarbeiterin und jeder Sexarbeiter zur Prostitution gezwungen wurde.  
Die Grenzen, was tatsächlich Prostitution ist und wo es um Gefälligkeiten geht, sind in der Realität fließend. So sind sexuelle Handlungen als Gegengeschäft für den Eintritt in ein Clublokal durchaus geläufig. Wir plädieren für eine klare Definition von Entlohnung im Zusammenhang mit Prostitution, nämlich: Sexualität gegen Geld. Wir wünschen uns eine enger gefasste Definition von Prostitution für diese Zielgruppe. Die Definition wonach, „das gelegentliche oder gewerbmässige Anbieten und Preisgeben des eigenen Körpers an unbestimmt viele Personen zu deren sexueller Befriedigung gegen Entlohnung in Geld oder anderen materiellen Werten, unabhängig davon welche Dienstleistung konkret erbracht wurde“, zielt unserer Meinung nach auf den Tatbestand von sexuellem Missbrauch von Kindern. **Prostitution heisst sexuelle Dienstleistungen gegen Geld, im Falle, dass diese Dienstleistung erbracht wurde.**
3. Freierbestrafung: Wir begrüssen es, dass Freier und Besitzer von Etablissements vermehrt in die Verantwortung genommen werden. Wir orten aber eine grosse Gefahr, dass durch die Strafbarkeit des Kaufs von sexuellen Dienstleistungen von 16- bis 18-jährigen Frauen die Attraktivität dieses verbotenen Tuns gesteigert wird. Das neu illegale Tun wird für einen Teil der Freier noch attraktiver, was die Frauen wiederum für Ausbeutung noch anfälliger macht.

Begründungen zu den Punkten:

1. Jugendliche im Alter zwischen 16 und 18 Jahren werden in keinem Lebensbereich mehr als Kinder behandelt. Ihre reale Welt ist geprägt von Sexualität als Konsumware. Entsprechend gestaltet sich auch ihr Verhalten und ihr Umgang mit Sexualität. Schüler stellen oft selber gefilmte Szenen ins Netz.  
Unsere Erfahrung zeigt, dass es sehr wenige Menschen sind (sehr wenig weibliche Prostituierte, vielleicht etwas mehr männliche), die zwischen 16 und 18 Jahre alt sind und sich prostituieren. Wer wirklich ernsthaft dafür sorgen will, dass diese jungen Menschen nicht dauerhaft in die Prostitution abgleiten, muss für Ausstiegs-Programme sorgen und besonders dafür, dass diese jungen Menschen eine Ausbildung absolvieren. Aus unserer Sicht werden lange nicht alle jungen Frauen oder Männer zur Prostitution gezwungen oder motiviert. Viele entscheiden sich selbständig dafür, Sexualität zu verkaufen, oft lockt das vermeintlich leicht verdiente Geld.
2. Was strafbare sexuelle Handlungen für diese Zielgruppe tatsächlich sind, muss genauer umschrieben werden. Auch hier sehen wir die Notwendigkeit für diese Zielgruppe andere Massstäbe

# Zürcher Stadtmission, Stellungnahme zu den Änderungen des Strafgeseztes STGB

zu definieren. Es ist sicher richtig, bei Kindern, die missbraucht werden, einen Kuss als sexuelle Handlung einzustufen. Wenn hingegen ein Zwanzigjähriger einer 17-Jährigen ein Handy schenkt und diese sich dafür im Gegenzug betasten lässt, liegt eine andere Situation vor (ausser es handelt sich um Zwang!). Wenn die Entlohnung so weit gefasst wird, müssen konsequenter weise, sehr viele sexuelle Leistungen als Straftat betrachtet werden, auch wenn es sich keineswegs um Prostitution handelt.

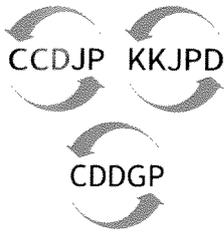
3. Freierbestrafung: Sie weisen in den Erläuterungen auf bereits bestehende strafbare Handlungen hin (Zuhälterei, Vergewaltigung, Nötigung, Ausnützung einer Notlage). Für eine Gruppe von Freiern wird das Verbot, Sex bei 16-bis 18-Jährigen zu kaufen, diese Handlung noch verlockender machen. Das hat auch damit zu tun, dass sich die Prostitution ohnehin gerne im Graubereich der Kriminalität bewegt. Dies wiederum trägt nicht zum Schutz der Frauen bei. Wie weit die Straftaten von Freiern überhaupt erkannt werden können, wird weitgehend von der Bereitschaft der Frauen abhängen, die Freier anzuzeigen. Die Frauen würden das aber kaum tun, denn auf diese Weise würden sie sich ihre Einnahmequellen schmälern. Junge Menschen würden ihre Dienste zu höheren Preisen anbieten, weil sie wissen, dass die Freier sich strafbar machen.

4.

Schlussbetrachtung:

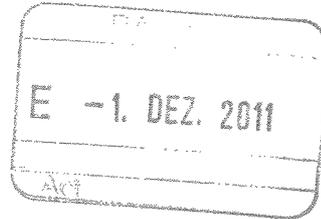
Wir begrüssen es, dass die Schweiz nicht zur Insel für junge Sexarbeiter und Sexarbeiterinnen werden soll. Wir vermissen aber den Einbezug der realen gesellschaftlichen Realität von jungen Menschen im Alter zwischen 16 und 18 Jahren. Wir bitten Sie, die Kantonsregierungen aufzufordern, für Jugendliche, die sich prostituieren, entsprechende Begleitmassnahmen anzubieten.

Zürich, 30 November 2011



scanned

KONFERENZ DER KANTONALEN JUSTIZ- UND POLIZEIDIREKTORINNEN UND -DIREKTOREN  
CONFERENCE DES DIRECTRICES ET DIRECTEURS DES DEPARTEMENTS CANTONAUX DE JUSTICE ET POLICE  
CONFERENZA DELLE DIRETTRICI E DEI DIRETTORI DEI DIPARTIMENTI CANTONALI DI GIUSTIZIA E POLIZIA



Bundesamt für Justiz  
Fachbereich Internationales Strafrecht  
3003 Bern

Bern, 30. November 2011  
050001.01 sro

## **Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention); Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. August 2011 haben Sie uns den Entwurf des Bundesbeschlusses über die Genehmigung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch sowie den erläuternden Bericht hierzu unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

### ***Einleitende Bemerkungen***

Die Kantone haben sich im April 2009 im Rahmen einer Konsultation einstimmig für die Unterzeichnung der genannten Europaratskonvention ausgesprochen. Wir haben uns dabei auch zu Gunsten der für eine Ratifikation notwendigen Revisionen des Strafgesetzbuches, insbesondere für einen erweiterten strafrechtlichen Schutz der 16-18-Jährigen in den Bereichen Prostitution und Pornografie ausgesprochen.

Nachdem der Bundesrat die Konvention im Juni 2010 unterzeichnete, stellte der Vorstand der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) in seiner Sitzung vom 7. März 2011 fest, dass in verschiedenen Kantonen Vorstösse eingereicht und teilweise als erheblich erklärt wurden, die fordern, dass Prostitution erst ab 18 Jahren erlaubt sein soll. Der Vorstand KKJPD hat Ihnen deshalb mit Schreiben vom 28. April 2011 mitgeteilt, dass die Kantone daran interessiert sind, dass die notwendigen StGB-Bestimmungen rasch geschaffen werden, damit die Schweiz im Hinblick auf einen verbesserten Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung einen wichtigen Schritt voran kommt.

An dieser Haltung der KKJPD hat sich nichts geändert und wir sind Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, deshalb dankbar, dass Sie uns nun eine konkrete Vorlage zur Stellungnahme unterbreiten.

Eine Konsultation der KKJPD-Mitglieder hat ergeben, dass die Vorschläge für die Umsetzung der Konvention in weiten Teilen auf Zustimmung stossen. Wir erlauben uns, Ihnen im

Folgenden Bemerkungen zu einzelnen Punkten zu machen, in denen dies nicht der Fall ist oder in denen wir Klärungsbedarf sehen.

### ***Bemerkungen zu einzelnen Punkten der Konvention***

#### *Massnahmen für die Öffentlichkeit (Art. 8 Konvention)*

In Artikel 8 der Konvention werden die Vertragsparteien aufgefordert, Sensibilisierungskampagnen zur Aufklärung der Öffentlichkeit über das Phänomen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu organisieren. Auf Seite 23 ff. des Berichts wird dargelegt, dass die Schweiz die Vorgaben der Konvention erfüllt, dass aber ein zusätzlicher Handlungsbedarf besteht. Wir regen an, dazu konkretere Aussagen zu machen und im Sinne der Transparenz die finanziellen Folgen aufzuzeigen.

#### *Interventionsprogramme oder -massnahmen; Allgemeine Grundsätze (Art. 15 Konvention)*

In Artikel 15 der Konvention werden die Vertragsparteien verpflichtet, für Personen, die wegen Straftaten im Sinne der Konvention verfolgt oder verurteilt werden, wirksame Interventionsprogramme oder -massnahmen vorzusehen. Damit soll der Wiederholungsgefahr vorgebeugt werden. Solche Angebote bedingen spezielle Behandlungsplätze und spezifisch ausgebildeten Fachpersonen, wie sie in psychiatrischen Kliniken oder Ambulatorien selten vorhanden sind. Ausgeprägt ist das Fehlen entsprechender Angebote auch im Bereich der Untersuchungshaft. Hier stellt sich die Frage, in welchem Umfang einem Beschuldigten oder Verurteilten neben der grundlegenden psychiatrischen/medizinischen Versorgung Leistungen bereitgestellt werden können und müssen.

Um die Wiederholungsgefahr zu verringern, werden die Vertragsparteien in Artikel 15 Absatz 3 der Konvention ferner verpflichtet, eine Bewertung der Gefährlichkeit von Personen vorzunehmen, die wegen der Begehung einer Straftat nach der Konvention verfolgt werden oder wurden. Gestützt darauf sollen die geeigneten Programme oder Massnahmen ermittelt werden. Im Bericht werden in diesem Zusammenhang Artikel 86 Absatz 2 StGB (Prüfung der bedingten Entlassung) und Artikel 62 ff. StGB (Prüfung der Aufhebung von Massnahmen) angeführt. Dabei handelt es sich jedoch um Entscheidungen, die frühestens nach Verbüßung von zwei Dritteln der Freiheitsstrafen oder während einer therapeutischen Massnahme zu treffen sind. Art. 15 Absatz 3 der Konvention bezieht sich aber offensichtlich auf die Bewertung der Gefährlichkeit und der Ermittlung der notwendigen Massnahmen vor Antritt einer Strafe. Dies erfolgt in der Schweiz heute lediglich bei knapp der Hälfte der Täter, die wegen pädosexuellen Delikten angeklagt oder verurteilt sind (vgl. Urbaniok/Rossegger/Böhm/Noll/Endrass, Häufigkeit forensisch-psychiatrischer Begutachtungen bei Strafverfahren gegen Gewalt- und Sexualstraftäter, in: Kriminalistik 2/2010, S. 111 ff.). Ebenso erhält die Mehrheit dieser Täter keine Behandlung, welche darauf abzielt, das Risiko der Deliktwiederholung zu reduzieren.

Um diesem Mangel zu begegnen, müssen die nötigen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Dabei sind die Kantone auf die finanzielle Unterstützung des Bundes angewiesen.

### ***Bemerkungen zum materiellen Strafrecht***

#### *Nötigung eines Kindes zur Prostitution, Gewinnerzielung hieraus oder sonstige Ausbeutung eines Kindes zu solchen Zwecken (Art. 19 Abs. 1 Bst. b Konvention; Art. 195 Bst. a VE-StGB)*

Gemäss Konvention ist zu bestrafen, wer die Prostitution Minderjähriger fördert, um daraus Vermögensvorteile zu erlangen. Dieses Verhalten wird vom geltenden schweizerischen Strafrecht einzig dann nicht erfasst, wenn über 16-jährige Unmündige betroffen sind. Die Konvention verlangt die Strafbarkeit solchen Verhaltens bis zum 18. Altersjahr. Entspre-

chend sieht der vorgeschlagene neue Artikel 195 Bst. a StGB vor, dass mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft wird, wer eine unmündige Person der Prostitution zuführt oder in der Absicht, daraus Vermögensvorteile zu erlangen, ihre Prostitution fördert.

Während Art. 195 StGB in seiner heutigen Fassung Freiheits- oder Geldstrafe vorsieht, soll nach Art. 195 VE-StGB einzig Freiheitsstrafe angedroht werden. Betrachtet man das geltende Recht, so wird bei praktisch allen strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität – mit Ausnahme der Vergewaltigung – sowohl Freiheitsstrafe als auch Geldstrafe alternativ angedroht (Art. 187-197 StGB). Es widerspricht deshalb dem heutigen Konzept des Sexualstrafrechts, bei einem einzelnen Tatbestand lediglich eine Freiheitsstrafe anzudrohen. Hier ist zu überlegen, ob die vorgesehene Strafandrohung nicht erst im Rahmen der Harmonisierung der Strafrahmen und somit in Abstimmung zur Schwere anderer Delikte im Bereich des Sexualstrafrechts vorzunehmen ist.

#### *Inanspruchnahme der Prostitution von Kindern (Art. 19 Abs. 1 Bst. c Konvention; Art. 196 VE-StGB)*

Hier drängen sich in Bezug auf die Strafandrohung dieselben Bemerkungen auf wie im vorstehenden Absatz. Zudem regen wir an, im Gesetzestext und nicht nur im Bericht festzulegen, dass der Begriff des Entgelts weit zu interpretieren ist und sämtliche Gegenleistungen für sexuelle Dienste umfassen soll, nicht nur Geld.

Die spezialpräventive Wirkung der Bestimmung sollte zudem erhöht werden, indem in Bezug auf das Alter des Opfers auch die fahrlässige Begehung unter Strafe gestellt würde. Denn es ist davon auszugehen, dass die Freier regelmässig geltend machen werden, sie hätten das Opfer für volljährig gehalten.

Wir beantragen, Art. 196 VE-StGB wie folgt zu formulieren:

„1. Wer mit einer unmündigen Person gegen Entgelt *oder andere wirtschaftliche Vorteile* sexuelle Handlungen vornimmt oder solche von ihr vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren *oder mit Geldstrafe* bestraft.

2. *Handelte der Täter in der irrigen Vorstellung, die unmündige Person sei mindestens 18 Jahre alt, hätte er jedoch bei pflichtgemässer Vorsicht den Irrtum vermeiden können, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.*“

#### *Kinderpornografie (Art. 20 Konvention; Art. 197 Ziff. 3 ff. StGB)*

Es ist nicht einzusehen, wieso der bisher – anders als bei der übrigen harten Pornografie – straflose Besitz von Pornografie mit menschlichen Ausscheidungen neu strafbar erklärt wird, der Konsum aber weiter straflos bleiben soll, während der Konsum der übrigen harten Pornografie neu unter Strafe gestellt wird. Soll Pornografie mit menschlichen Exkrementen weiterhin als harte und damit verbotene Pornografie gelten und neu auch deren Besitz bestraft werden, sollte im Sinne einer einheitlichen Handhabung auch deren Konsum unter Strafe gestellt werden.

#### *Kontaktanbahnung zu Kindern zu sexuellen Zwecken (Art. 23 Konvention)*

Aus polizeilicher Sicht ist zu bedauern, dass Art. 23 der Konvention für die Strafbarkeit des sog. „Grooming“, also für die Kontakthanbahnung zu Kindern zu sexuellen Zwecken mittels Informations- und Kommunikationstechnologien, konkrete, auf ein Treffen hinführende Nachfolgehandlungen verlangt. Auf Grund dieser Ausgangslage hält der Bericht folgerichtig fest, dass eine solche Handlungsweise nach geltendem Recht bereits die Schwelle des Versuchs zu anderen Straftaten, vorab des Tatbestands der sexuellen Handlungen mit einem Kind (Art. 187 Ziff. 1 StGB), überschreitet, sodass die Einführung eines neuen Tatbestandes des „Grooming“ verzichtbar erscheint. Zusätzlich wird hierzu auch auf die in Erarbeitung befindlichen Gesetzesgrundlagen auf kantonaler Ebene im Bereich der präventiven verdeckten Ermittlung verwiesen, die (wieder) frühzeitige Interventionen ermöglichen.

Diese Argumentation verkennt allerdings, dass die Polizei mittels verdeckter Internetfahndung allein aus Kapazitätsgründen keinen zuverlässigen Schutz für Kinder vor „Grooming“ gewährleisten kann. Im Ergebnis kann das eigentliche „Grooming“ ohne nachweisbare nachträgliche Vorbereitung eines Treffens nicht strafrechtlich verfolgt werden. Anders als der Bericht erachten wir dies als empfindliche Lücke beim Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, der mit der Unterzeichnung der Lanzarote-Konvention ja gerade verbessert werden soll. Wir beantragen deshalb, dass bereits das sexuell motivierte Chatten mit einem Kind unter Strafe zu stellen ist.

#### *Vorstrafen (Art. 29 Konvention)*

Art. 29 der Konvention sieht vor, dass bei der Strafzumessung Vorstrafen, die den Gegenstand der Konvention betreffen, zu berücksichtigen sind. Hierzu ist anzumerken, dass Art. 47 StGB dem zwar Rechnung trägt, dass dieser Grundsatz indessen relativiert wird durch die bekannte Problematik der vollständigen Löschung von Einträgen im Strafregister. Dennoch sollte den Anforderungen der Konvention mit Art. 47 StGB Genüge getan sein.

#### **Weitere Bemerkungen**

##### *Auswirkungen auf die Kantone*

Entgegen der Ansicht des Bundes (Bericht S. 74) bezweifeln wir, dass die Umsetzung der Konvention keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Kantone erwarten lässt. Immerhin werden neue Tatbestände geschaffen sowie bestehende erweitert. Folglich gehen wir nicht davon aus, dass die zusätzlichen Strafverfahren ohne weiteres mit den bestehenden Ressourcen zu bewältigen sein werden. Dies gilt umso mehr, als die entsprechenden Verfahren anspruchsvoll sind. Auch auf die Kosten für intensivierete präventive Massnahmen haben wir bereits hingewiesen. Die Umsetzung der Konvention wird deshalb zweifellos zusätzliche Belastungen der Kantone zur Folge haben.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, wenn Sie unsere Bemerkungen bei der Weiterbearbeitung der Vorlage berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

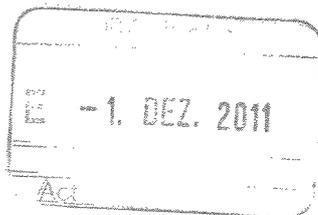


Karin Keller-Sutter  
Präsidentin



Geschäftsstelle  
Secrétariat central  
Segretariato centrale

SBK  
ASI



Bern, 30. November 2011

Choisyrstrasse 1  
Postfach 8124  
CH-3001 Bern  
PC 30-1480-9  
Tel. 031 388 36 36  
Fax 031 388 36 35

E-Mail: info@sbk-asi.ch  
Internet: www.sbk-asi.ch

Bundesamt für Justiz  
Fachbereich Internat. Strafrecht  
3003 Bern

## **Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch („Lanzarote-Konvention“)/Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK bedankt sich für die Möglichkeit, sich im Rahmen des erwähnten Vernehmlassungsverfahrens zu äussern.

In der Tat kommt den Pflegefachpersonen nebst der Betreuung und Pflege von sexuell missbrauchten oder ausgebeuteter Kindern und Jugendlichen eine wichtige Präventions-, Aufklärungs-, Beratungs- und Aufdeckungsfunktion zu – sei es im Spital, in der Gemeinde als Väter- und Mütterberaterinnen oder im Rahmen ihrer Aufgaben im schulärztlichen Dienst.

Nach interner Vernehmlassung bei seinen betroffenen Fachgesellschaften signalisiert Ihnen der SBK seine volle und überzeugte Unterstützung für die Genehmigung und Umsetzung der „Lanzarote-Konvention“. Der SBK begrüsst insbesondere, dass die vorliegende Europaratskonvention in seiner Breite für eine entschlossene Politik im Hinblick auf einen umfassenderen und wirksameren Schutz bürgt.

Der SBK erwartet nun, dass die vertraglichen Bestimmungen und Vorschriften ohne Verzug ins Landesrecht übernommen und konsequent umgesetzt werden.

Materiell und im Einzelnen schliesst sich der SBK der Vernehmlassungsantwort von „Pro Familia Schweiz“ an, mit der besonderen Betonung des Anliegens, Kinder und Jugendliche vor dem sog. „grooming“ zu schützen durch die Aufnahme entsprechender Bestimmungen ins Strafgesetzbuch.

Last but not least schliesst sich der SBK der ebenfalls von „Pro Familia Schweiz“ geäusserten Ansicht an, dass eine Anhebung des effektiven Schutzniveaus ausserdem wesentlich von begleitenden und gezielten Aufklärungs-, Informations- und Sensibilisierungsmassnahmen abhängt. Deren Finanzierung muss die entsprechende Priorität beigemessen werden.

Wir danken dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement an dieser Stelle nachdrücklich für seine Bemühungen in dieser Sache und bitten um wohlwollende Aufnahme unserer Position.

Mit besten Grüßen

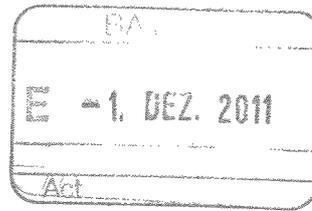
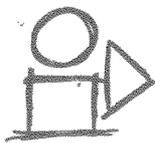
**SBK-ASI**



Elsbeth Wandeler  
Geschäftsleiterin



Pierre-André Wagner  
Leiter Rechtsdienst



Bundesamt für Justiz  
Fachbereich Internationales Strafrecht  
3003 Bern

30. November 2011

**Vernehmlassung über die Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Euro-  
parates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch  
(Lanzarote-Konvention)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung und nehmen gerne wie folgt Stellung zur Frage, ob die Ratifizierung der Lanzarote-Konvention genehmigt und die damit verbundenen Änderungen des Strafgesetzbuches umgesetzt werden sollen. Unser Schwerpunkt liegt bei den menschenrechtlichen Aspekten der Vorlage.

Humanrights.ch befürwortet die Ratifizierung der Lanzarote-Konvention. Mit der Lanzarote-Konvention verpflichten sich die Vertragsstaaten gegenseitig zu Massnahmen, um die sexuelle Ausbeutung und den sexuellen Missbrauch von Kindern zu verhüten, zu bekämpfen und strafrechtlich harmonisiert zu verfolgen. Dabei nimmt sie in der Präambel auch Bezug auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes. Sie konkretisiert somit insbesondere die Rechte des Kindes auf Schutz vor allen Formen sexueller Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs gemäss Artikel 34 KRK. Soweit damit staatliche Gewährleistungspflichten angesprochen werden, die über den Anspruch auf Schutz vor Übergriffen Dritten hinausgehen, müssen sie im Sinne von Art. 4 KRK schrittweise nach Massgabe der Ressourcen realisiert werden.

Einige der in den Kapiteln II (Präventive Massnahmen), Kapitel III (Spezialisierte Behörden und koordinierende Körperschaften), Kapitel IV (Schutzmassnahmen und Opferhilfe) und Kapitel V (Interventionsprogramme und –Massnahmen) der Konvention erwähnten „gesetzgeberischen und anderen Massnahmen“ dürften unter die so verstandene Pflicht zur Gewährleistung fallen. Insofern ist die im erläuternden Bericht wiederholte anzutreffende Schlussfolgerung unzutreffend, wonach „die Anforderungen der Konvention erfüllt“ oder „umgesetzt“ seien (z.B. Art. 5, Art. 6, Art. 7). Richtig scheint in diesen Bereichen, dass die aktuelle Praxis einer Ratifikation nicht im Wege steht. Die Schweiz wird aber mit der Ratifizierung zu schrittweisen Verbesserungen aufgefordert. Dabei weisen wir besonders auf eine offenkundige Lücke hin.

Unter den strukturellen Massnahmen gemäss Artikel 10 der Konvention werden zahlreiche nationale und kantonale Stellen aufgezählt, die sich mit Prävention befassen. Diese Stellen orientie-

ren sich jedoch nicht an gemeinsamen Strategien und Zielen und die Datenerhebung zu sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung (Art. 10 Abs. 2 lit. b Konvention) von Kindern weist grosse Lücken auf, auf die beispielsweise auch der UN-Kinderrechtsausschuss in den abschliessenden Bemerkungen zum ersten Staatenbericht der Schweiz aufmerksam gemacht hat. Der erläuternde Bericht verweist auf die polizeiliche Kriminalstatistik, die leider nur einen kleinen Teil der effektiven Missbrauchsfälle erfasst. Wir gehen davon aus, dass die Schweiz die Vorgabe von Art. 10 der Konvention nicht erfüllt.

Bei der Umsetzung der Konvention im materiellen Strafrecht begrüssen wir die vorgeschlagenen Differenzierungen bei der sexuellen Mündigkeit im Strafrecht, insbesondere die Strafbarkeit von Freiern, wenn sie Dienste minderjähriger Prostituirter beanspruchen oder die Erhöhung des Schutzalters auf 18 Jahre für die Mitwirkung an pornografischen Darstellungen.

Entgegen dem Entwurf des Bundesrates unterstützen wir die Schaffung eines eigenständigen Straftatbestandes bei „Gröning“. Diese Fallkonstellation ist gemäss Begleitbericht im schweizerischen Strafrecht als Versuch zu sexuellen Handlungen mit Minderjährigen strafbar. Aus der Sicht eines möglichst vollständigen strafrechtlichen Kindesschutz im Bereich der modernen Kommunikationstechnologie ist ein Hauptstrafbestand „Gröning“ aber angezeigt. Es erleichtert die Strafverfolgung und würde zudem den geplanten Vorbehalt bei Artikel 24 der Konvention erübrigen.

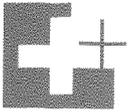
In einer Bemerkung zu den finanziellen und personellen Auswirkungen auf den Bund wird im erläuternden Bericht auf zusätzlich 20 bis 40 Stellenprozente hingewiesen, um den neuen Aufgaben für den Überwachungsmechanismus des Abkommens nachzukommen. Es ist sehr zu begrüssen, dass für die Vertragsüberwachung angemessene Ressourcen bereitgestellt werden. Allerdings würden wir eine generelle Überprüfung der unterschiedlichen Zuständigkeiten für die Berichterstattung zu völkerrechtlichen Verträgen begrüssen. So ist nicht einzusehen, dass diese Verantwortung bei der Lanzarote-Konvention beim Bundesamt für Justiz im EJPD liegen soll und diejenige für das ähnlich gelagerte Fakultativ Protokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie bei der Direktion für Völkerrecht im EDA.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

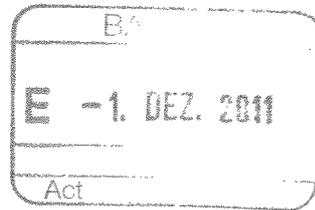
mit freundlichen Grüßen



Christina Hausammann  
Co-Geschäftsleiterin



Der Generalsekretär



Bundesamt für Justiz  
Fachbereich  
Internationales Strafrecht  
3003 Berne

11/0747/ET-fts

Freiburg, 30. November 2011

**Vernehmlassung zur Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention) (Änderung des Strafgesetzbuchs)**

Sehr geehrte Damen und Herren

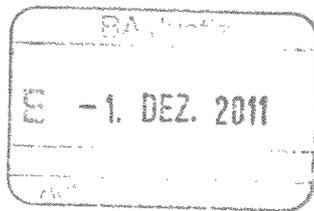
Um Kinder und Jugendliche inskünftig noch besser vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch zu schützen, hat die Schweiz am 16. Juni 2010 das Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention) unterzeichnet. Der Bundesrat hat eine entsprechende Vorlage in die Vernehmlassung geschickt.

Die Schweizer Bischofskonferenz wurde eingeladen, sich zu den oben bezeichneten Gesetzesänderungen vernehmen zu lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, dazu Stellung nehmen zu können.

Die Schweizer Bischofskonferenz begrüsst dieses weitere Vorhaben des Bundes, Kinder verstärkt vor sexuellem Missbrauch und Gewalt zu schützen. Gleich wie die Kantone sind wir der Auffassung, dass die Schweiz damit ein wichtiges Zeichen für verbesserten Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch setzt (Vernehmlassungsentwurf Ziff. 2.2.3., Seite 14). Sowohl die Konvention wie auch die ihm Vorentwurf beabsichtigten Massnahmen, insbesondere die neuen Strafbestimmungen, stellen einen wirksamen Beitrag zur Verwirklichung dieses Ziels dar. Die im Vorentwurf und Erläuternden Bericht vorgesehenen Gesetzesänderungen zur Harmonisierung des inländischen Rechts mit der Konvention erscheinen uns notwendig und angemessen.

Mit freundlichen Grüessen

Dr. Erwin Tanner  
Generalsekretär der SBK



Bundesamt für Justiz, Fachbereich Internationales  
Strafrecht  
Bundesrain 20  
3003 Bern

St.Gallen, 28. November 2011

**Vernehmlassungsverfahren zur Genehmigung und Umsetzung des  
Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller  
Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention)**

Sehr geehrte Frau Sommaruga

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom September 2011 und danken Ihnen für die  
Anfrage zu unserer Stellungnahme. Das Team des Beratungsangebots für Frauen im  
Sexgewerbe MARIA MAGDALENA nimmt dazu wie folgt Stellung:

**1. Allgemeine Bemerkungen**

Die Schweiz hat am 16. Juni 2010 das Übereinkommen des Europarates zum Schutze  
von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch vom 25. Oktober 2007  
(sog. Lanzarote-Konvention) unterzeichnet. Bereits im Vorfeld wurden die Kantone im  
Frühjahr 2009 für eine erste Anhörung eingeladen. Bereits damals begrüsst der Kanton  
St.Gallen die Unterzeichnung des Übereinkommens sowie die notwendigen Anpassungen  
im Schweizerischen Strafgesetzbuch.

Mit der Unterzeichnung der Konvention wurde ein wichtiges Signal für einen verbesserten  
Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung und sexuellem  
Missbrauch gesetzt. Die nun zur Vernehmlassung vorliegenden Anpassungen des  
Strafgesetzbuches sind folgerichtig und zu begrüssen.

**2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln**

**Art. 195 Buchstabe a StGB (neu)**

In den Ausführungen zum Artikel wird der Täterkreis mehr oder weniger abschliessend  
definiert und in erster Linie dem näheren Umfeld des Sexgewerbes zugeschrieben. Dabei  
geht vergessen, dass gerade im Zusammenhang mit der Prostitution von Minderjährigen  
oft nahestehende Personen wie Familienmitglieder, Nachbarn oder Freunde eine Rolle  
spielen. Auch ist es für Minderjährige – aufgrund der Kontrollen – kaum möglich, in



legalen Sexangeboten wie Nachtclubs usw. tätig zu sein, sie finden sich mehr in der Strassenprostitution oder aber im «halbprivaten» Umfeld. Wir regen deshalb an, auf eine Aufzählung möglicher Täterschaften zu verzichten, oder aber der Vollständigkeit halber mit einem Hinweis auf nahestehende Personen zu ergänzen.

#### **Art. 196 StGB (neu)**

Künftig soll bestraft werden, wer gegen Entgelt sexuelle Dienste von Minderjährigen zwischen 16 und 18 Jahren in Anspruch nimmt. Es ist dabei unwesentlich, welcher Art das Entgelt ist und welche Art von sexueller Dienstleistung erbracht wird. Dieser Ansatz der Bestrafung der Freier – die Minderjährigen selbst bleiben straffrei – ist neu und im Zusammenhang mit der Prostitution von Unmündigen zu begrüssen. Ebenso unterstützen wird den mit dieser Bestimmung verbundenen Grundgedanken, Kinder und Jugendliche vor dem Einstieg in die Prostitution zu schützen und nicht, sexuelle Kontakte zwischen Unmündigen zu kriminalisieren. Anmerkungen zu Prävention und Ausstiegshilfe siehe unter

#### **Art. 197 Ziff. 2bis und 3bis StGB (neu)**

Die vorgesehene Ausdehnung des Schutzes vor Kinderpornographie – Kinder und Jugendlichen sollen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr vor der Mitwirkung bei sexuellen Darstellungen und damit auch vor sexueller Ausbeutung geschützt werden – ist vollumfänglich zu begrüssen. Weiter ist die Belassung der Altersgrenze von 16 Jahren in Art. 197 Ziff. 1 analog der Schutzaltersgrenze nach Art. 187 StGB positiv zu bewerten. Damit machen sich Unmündige über 16 Jahre, die voneinander einvernehmlich Gegenstände nach Art. 197 Ziff. 1 – beispielsweise pornographische Fotos – herstellen, besitzen oder konsumieren, nicht strafbar. Jugendliche dieser Altersgruppe befinden sich in einer Entwicklungs- und Orientierungsphase, die oftmals auch sexuelle Experimente beinhaltet. Bei einer Anhebung der Altersgrenze auf 18 Jahre würden sich aber diese Jugendliche aber strafbar machen.

#### **Art. 5 Abs. 1 Buchstabe a und c**

Keine ergänzenden Bemerkungen.

#### **Art. 97 Abs. 2 StGB**

Keine ergänzenden Bemerkungen.

### **3. Bemerkungen zu den präventiven Massnahmen**

Das Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch sieht nicht nur gesetzgeberische Massnahmen vor, um alle Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu verhüten und Kinder davor zu schützen, sondern auch präventive Massnahmen.

Im erläuternden Bericht (Seite 13 ff.) wird dieser Grundsatz aufgenommen, wobei im Wesentlichen Massnahmen, Kampagnen und Projekte – beispielsweise das Projekt «Mein Körper gehört mir» – aufgeführt werden, die in erster Linie der Früherkennung und der Verhinderung von sexuellen Übergriffen oder des sexuellen Missbrauchs dienen. Im Zusammenhang mit der Prostitution von Minderjährigen werden dagegen keine präventiven Massnahmen erwähnt.



Der neu gestaltete Art. 197 StGB soll Minderjährige «vor dem Abgleiten in die Prostitution schützen», alleine die Bestrafung von Freiern wird aber Jugendliche nicht davon abhalten, sich zu prostituieren. Analog der präventiven Massnahmen zur Verhinderung von sexuellen Übergriffen oder des sexuellen Missbrauchs braucht es – mit Blick auf Minderjährige wie auch auf Erwachsene – auch hier spezifische präventive Aktivitäten, die ein Abgleiten von Jugendlichen in die Prostitution verhindern. Weiter ist es angezeigt, neben präventiven Massnahmen – also solche, die Kinder und Jugendliche stärken und den Einstieg in die Prostitution verhindern – auch Angebote zu schaffen, die den minderjährigen Prostituierten Hilfe zum Ausstieg und Lebensalternativen bieten. Wir würden es begrüßen, wenn die genannten Massnahmen geeigneter Form bereits im Rahmen der anstehenden Gesetzesänderung definiert werden könnten.

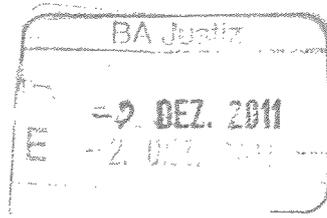
Wir bitten um Kenntnisnahme und danken für die Gelegenheit einer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Marija Jurcevic  
Projektmitarbeiterin

Schweizerischer Berufsverband für Angewandte Psychologie  
Association Professionnelle Suisse de Psychologie Appliquée  
Associazione Professionale Svizzera della Psicologia Applicata

Vogelsangstrasse 15  
CH-8006 Zürich  
Telefon +41 43 268 04 05  
Telefax +41 43 268 04 06  
www.sbap.ch  
info@sbap.ch



Bundesamt für Justiz  
Fachbereich Internationales  
Strafrecht  
3003 Bern

Zürich, 30. November 2011

## **Vernehmlassung zur «Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention)»**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Berufsverband für Angewandte Psychologie SBAP dankt für die Einladung, am Vernehmlassungsverfahren zur Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention) teilnehmen zu können. Im Folgenden wird für die Lanzarote-Konvention die Bezeichnung «Konvention» verwendet.

### **Stellungnahme des SBAP zum Entwurf im Allgemeinen sowie im Einzelnen**

Der SBAP begrüsst den Auftrag des Bundesrates an das zuständige Departement, EJPD, eine Botschaft zur konkreten Umsetzung und Ratifizierung der Lanzarote-Konvention auszuarbeiten. Mit diesem Gesetzgebungsprojekt zielt der Gesetzgeber auf eine Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch – entsprechend den Konventionszielen. Die Schweiz geht somit ihrer Verpflichtung nach, die unser Land mit der Ratifizierung der UNO-Kinderrechtskonvention zu erfüllen hat, namentlich Kinder und Jugendliche vor jeder Form der Gewalt, auch sexueller Gewalt, zu schützen.

Insbesondere die Anstrengungen des Gesetzgebers, die gesetzlichen Lücken in Bereichen wie der Prostitution Jugendlicher zwischen 16 und 18 Jahren oder der Kinderpornografie erachtet unser Verband als dringend geboten. Die Berücksichtigung neuer Technologien ist in diesem Zusammenhang unabdingbar: die dadurch neu entstandenen Möglichkeiten zur sexuellen Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen führt zugleich zu einer Zunahme potentieller Opfer, angesichts der breiten Nutzung neuer Medien durch Kinder und Jugendliche. Ferner unterstützt der SBAP grundsätzlich auch die vorgeschlagenen Regelungen im Bereich der Sensibilisierung, Aufklärung und Prävention einerseits sowie der Rückfallverhütung bei vorbestraften TäterInnen andererseits.

### **Konvention, Kapitel II – Präventive Massnahmen:**

- Die vom Gesetzgeber vorgeschlagenen gesetzlichen Anpassungen im Bereich der Rückfallverhütung sind begrüssenswert, gehen aber zu wenig weit, da diese sich auf eine begrenzte Anzahl TäterInnen beschränken: solche, die aufgrund eines Straftatbestandes, den sie im beruflichen bzw. ausserberuflichen Kontext begangen haben, verurteilt wurden und darüber hinaus eine günstige Prognose erhalten haben, sowie solche Personen, die nicht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden.

Es ist davon auszugehen, dass der Kreis der nicht verurteilten TäterInnen viel grösser ist, als der Personenkreis, der von den vorgeschlagenen Bestimmungen betroffen wäre: die Anzahl der Verurteilungen nach Art. 187 StGB im Jahre 2009 entsprach etwa 10% der im gleichen Zeitraum in Anspruch genommenen Beratungen in den Opfer-Beratungsstellen (vgl. Opferhilfestatistik).

Eine wirkungsvolle Prävention muss sinnvollerweise konkret vorsehen, dass die gesamte Bevölkerung und speziell die Risikogruppen über die Problematik informiert und sensibilisiert werden! Mit anderen Worten: Präventive Massnahmen sind zu ergreifen, die über den strafrechtlichen Bereich hinausgehen.

- Art. 5 der Konvention betrifft Massnahmen, die Personen zur Zielgruppe haben, die beruflich mit Kindern in Kontakt treten. Der Bund schlägt hierzu einige Neuerungen vor, um die Bestimmung unter Art. 5, Absatz 3 der Konvention umzusetzen.

Zu diesen gesetzlichen Anpassungen gehört die Ausweitung eines Tätigkeitsverbotes auf den ausserberuflichen Bereich, die der SBAP sehr unterstützt. Äusserst bedauernswert ist hingegen das Auslassen von Tätigkeiten mit Kindern im privaten Bereich, wie z. B. Betreuungsdienste durch Verwandte oder andere nahe Familienbekannte. Aus Sicht der PsychologInnen SBAP ist diese Ausklammerung umso unverständlicher, als die bisherige Forschung belegt, dass das grösste Risiko sexuellen Missbrauchs bzw. sexueller Ausbeutung von Kindern im privaten Bereich besteht. Für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in ihrem privaten Umfeld sieht der SBAP einen Handlungsbedarf, der durch die Vorlage leider nicht wahrgenommen wird.

- Zudem werden verurteilte KonsumentInnen kinderpornografischer Darstellungen nicht mit einem Tätigkeitsverbot belegt. Eine diesbezügliche Regelung wäre unseres Erachtens aber deshalb angebracht, weil aus der Forschung bekannt ist, dass Kinderpornografie-KonsumentInnen ein erhöhtes Risiko aufweisen für sexuelle Übergriffe auf Kinder.

- Mit dem Vorschlag eines erweiterten Strafregisterauszuges für Privatpersonen will der Gesetzgeber die Tätigkeitsverbote durchsetzen. Die Vorlage regelt jedoch nicht die konkrete Umsetzung und Kontrolle dieser Massnahme, die durch die verantwortlichen Arbeitgebenden und andere Organisationen zu vollziehen ist. Ebenso wenig klar bleibt die Realisierung dieser Massnahme im Rahmen ausserberuflichen Tätigkeiten. Es wäre angezeigt, die Lücken im Vollzug zu schliessen, beispielsweise mittels Ausbau und Professionalisierung der Bewährungshilfe.

#### **Konvention, Kapitel IV – Materielles Strafrecht**

##### **Zum Vorbehalt zu Artikel 24 Absatz 2 der Konvention:**

- Gemäss Konvention Art. 23 soll das Kontaktabbahnen zu Kindern zu sexuellen Zwecken («grooming») als Straftatbestand gelten. Der Gesetzgeber stellt sich auf den Standpunkt, dass dies für die Schweiz nicht erforderlich ist, zumal das geltende Recht genügend Möglichkeiten bietet, strafrechtlich aktiv zu werden. Das eigentliche strafbare Verhalten stelle sich erst *nach* dem Kontaktabbahnen ein und dieses Verhalten könne bereits heute strafrechtlich verfolgt und verurteilt werden.

Der SBAP bedauert diese Haltung des Gesetzgebers in Bezug auf das «grooming» aus folgenden Gründen: zum Einen kann eine potentielle Täterschaft beim «grooming» seine wahre Identität problemlos verschleiern und ein tatsächliches Treffen mit einem Kind bzw. Jugendlichen unter gefälschter Identität erreichen. Zum Anderen ist gerade diese Form des Kontaktabbahnens zunehmend die häufigste und verbreitetste, wenn auch nicht die am einfachsten zu kontrollierende bzw. zu überwachende Form. Aktuell betonen aber diverse Experten auf dem Gebiet der neuen Medien, dass die heutigen Kinder und Jugendliche («digital natives») über eine hohe Medienkompetenz verfügen, die es der Generation der Eltern und Erziehungsberechtigten oft äusserst erschwert, den Medienkonsum ihrer Kinder zu kontrollieren, sowohl bezüglich des quantitativen als auch des qualitativen Konsums. Dass der Gesetzgeber die Kinder und Jugendlichen damit ungeschützt ihrem eigenen «virtuellen» Schicksal überlässt, bedauert der SBAP wirklich sehr.

Wir danken vielmals für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und Vorschläge.

Mit freundlichen Grüssen



Heidi Aeschlimann  
Präsidentin SBAP.

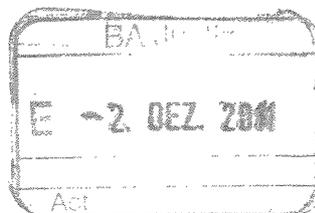
Schweizerischer Berufsverband  
für Angewandte Psychologie SBAP.



Heloisa Martino  
Politische Sekretärin SBAP.



Demokratische  
Juristinnen und Juristen  
Zürich



Bundesamt für Justiz  
Fachbereich Strafrecht  
z.H. Frau Bundesrätin Sommaruga  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Zürich, den 30.11.2011

**Betrifft: Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des  
Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und  
sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention).**

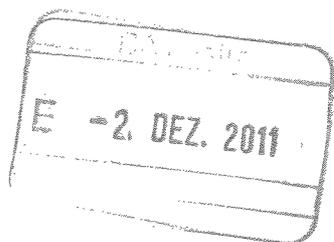
Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Die Sektion Zürich der Demokratischen Juristinnen und Juristen DJZ dankt Ihnen  
bestens für die Einladung zur Stellungnahme zu obengenanntem Gesetzesentwurf.  
In dieser Sache verzichten wir jedoch auf Teilnahme an der Vernehmlassung.

Mit freundlichen Grüßen,  
für den Vorstand

Francesca Caputo

Geschäftsführerin



Office fédéral de la justice  
Unité Droit pénal international  
Bundesrain 20  
3003 Berne

N/réf  
ECO/jmu  
(à rappeler dans toute correspondance)

V/réf

Date  
1er décembre 2011

**Concerne : Avant-projet d'arrêté fédéral portant approbation et mise en œuvre de la convention de Lanzarote et rapport explicatif y afférent**

---

Madame, Monsieur,

Dans le cadre de la procédure de consultation citée en rubrique et dans le délai imparti à cet effet, la Conférence des autorités de poursuite pénale de Suisse (CAPS) vous prie de trouver en annexe ses déterminations.

Veuillez agréer, Madame, Monsieur, l'assurance de mes sentiments distingués.

Eric Cottier

Membre du Bureau

Procureur général du Canton de Vaud

Annexe : ment.

---

**Concerne : Avant-projet d'arrêté fédéral portant approbation et mise en œuvre de la convention de Lanzarote et rapport explicatif y afférent**

---

La Conférence des autorités de poursuite pénale de Suisse (CAPS) a l'honneur de vous communiquer ses déterminations relatives à l'objet cité sous rubrique.

La CAPS salue les modifications proposées par l'Office fédéral de la justice qui permettront de satisfaire aux exigences de la Convention de Lanzarote. On ne peut en effet que se réjouir que les autorités de poursuite pénale disposent d'une gamme plus étendue de normes permettant de réprimer des comportements criminels portant atteinte à l'intégrité des mineurs, notamment le fait de recourir à des services sexuels proposés contre rémunération par ceux-ci ou de les encourager à la prostitution que ce soit ou non pour en tirer profit.

La CAPS est donc d'avis que les textes proposés peuvent être approuvés dans leur ensemble. Elle souhaiterait uniquement attirer l'attention de l'Office fédéral de la justice sur un point de détail s'agissant de l'élévation, à 18 ans, de l'âge en deçà duquel il est interdit à des personnes de participer à des représentations sexuelles, qui va inmanquablement entrer en conflit avec le maintien à 16 ans de l'âge à partir duquel la mise à disposition de pornographie, dite douce, n'est pas punissable.

En effet, selon la révision proposée, un couple d'adolescents de plus de 16 ans mais de moins de 18 ans peut filmer, puis visionner ses ébats en toute légalité; en revanche, le fait de montrer ce film à un tiers, quel que soit son âge, tombe sous le coup de la loi pénale (art. 197 ch. 3 CP), étant donné que cette représentation d'actes d'ordre sexuel met en scène des personnes mineures. Contrairement à cette situation, le fait de montrer à un mineur de plus de 16 ans un film pornographique

mettant en scène des personnes âgées de 18 ans révolus ne serait pas punissable, puisqu'il s'agit alors de pornographie dite douce (art. 197 ch. 1 CP).

Concrètement, le fait de montrer, à un(e) adolescent(e) de 17 ans, les ébats de deux partenaires de 19 ans et 17 ans, est punissable. En revanche, le fait de faire visionner à ce même adolescent des relations sexuelles entre deux partenaires âgés de 19 ans, ne tombe pas sous le coup de la loi pénale.

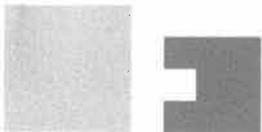
Or, si l'on considère l'évolution des mœurs et la réalité des relations entre adolescents et/ou très jeunes adultes, il est loin d'être certain que le développement sexuel d'un(e) jeune de 17 ans soit plus mis en péril par le visionnement d'une scène pornographique entre partenaires dont l'un au moins a son âge, que par celui d'un film mettant en scène des personnes âgées de 18 ans révolus.

Mieux encore, pour autant que l'on ait bien compris l'avant-projet : montrer à un adulte (>18 ans) une représentation d'actes sexuels incluant un "acteur" de 17 ans sera punissable, tandis que de montrer à un mineur de plus de 16 ans une représentation d'actes sexuels entre adultes ne le sera pas. Une telle loi n'est pas un modèle de cohérence.

Force est ainsi de constater que la justification du maintien de la limite de protection des mineurs à 16 ans (art. 197 ch. 1 CP), d'une part, et l'interdiction pour des personnes de moins de 18 ans de participer à des représentations sexuelles, d'autre part, risque de poser problème lorsque des cas limites, comme celui décrit ci-dessus se présenteront.

La CAPS admet toutefois que cette problématique relève sans doute du détail, les cas d'application devant vraisemblablement rester très rares. Il n'en reste pas moins que, sur le plan légal, la solution proposée n'est pas pleinement satisfaisante.

Eric Cottier, membre du Bureau, Procureur général du Canton de Vaud, pour la Conférence des autorités de poursuite pénale de Suisse.



La section latine de la SSPF a pris connaissance de l'avant-projet concernant la mise en œuvre de la convention du 25 octobre 2007 du Conseil de l'Europe sur la protection des enfants contre l'exploitation et les abus sexuels. Elle adhère pleinement aux différents articles de la convention et propositions de changement au niveau du code pénal suisse pour permettre la mise en œuvre de cette convention.

Toutefois, plusieurs articles ont soulevé des commentaires concernant leur mise en application au niveau helvétique :

1) L'article 5 : **Recrutement, formation et sensibilisation des personnes travaillant au contact des enfants.**

Le fédéralisme suisse engendre des règles hétérogènes concernant le recrutement, la formation et la sensibilisation des personnes travaillant au contact des enfants. L'offre de formation dans le domaine de la maltraitance infantile existe, mais elle apparaît très disparate d'un canton à l'autre. Un programme de formation de base spécifique, soutenu et mis en place par la Confédération, avec l'aide d'organisation ou fondation œuvrant dans le domaine de la prévention ou la prise en charge de la maltraitance infantile, amènerait une plus grande homogénéité au niveau national. Le public cible de cette formation serait les enseignants, les puéricultrices, les travailleurs sociaux et les professionnels de la santé.

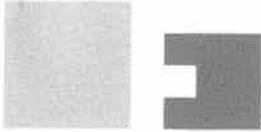
2) L'article 7 : **Programme ou mesures d'intervention préventive**

Des possibilités d'intervention préventive concernant la violence sur les enfants existent. Toutefois, la problématique de la violence sexuelle sur les enfants devrait être traitée de manière spécifique. Les personnes présentant une fantasmagie sexuelle déviante (susceptible de les amener à commettre un acte délictueux) devraient bénéficier d'une prise en charge spécifique réalisée par des thérapeutes spécialisés. En effet, la prise en charge de ce type de patient est complexe en raison notamment de la nature du problème clinique, des mécanismes relationnelles et projectifs fréquemment à l'œuvre chez ces patients (relation d'emprise, distorsion relationnelle). Un thérapeute mal formé ou insuffisamment supervisé risque de vivre un mal-être important face à ce type de clinique, engendrant des contre attitudes perturbant le processus thérapeutique, ou de se retrouver dans des situations très délicates sur un plan éthique et légal. Dans de tels contextes, le risque de se retrouver dans une impasse thérapeutique ou une pseudo-thérapie est élevé.

En suisse romande, il n'existe que deux consultations ambulatoires spécialisées dans la prise en charge des auteurs d'infractions à caractères sexuelles (AICS) ou des personnes présentant une fantasmagie sexuelle déviantes (susceptibles de les amener à commettre un délit) : une sur Genève, l'autre dans le canton de Vaud. L'expérience montre que les consultations ambulatoires psychiatriques ordinaires sont mal préparées pour accueillir ce type de patient. Un effort dans la formation des thérapeutes, associé à l'augmentation du nombre ou de la capacité d'accueil des lieux de soins spécifiques, devrait être réalisé.

3) L'article 15 : **Programmes ou mesures d'intervention**

Pour les AICS en libération provisoire ou bénéficiant d'une mise en liberté dans le cadre de leur condamnation ou l'exécution de la peine (libération conditionnelle, mesure thérapeutique ordonnée, etc...), nos commentaires sont identiques à ceux développés pour l'article 7. En résumé, nous relevons le manque de moyen à disposition, en termes d'infrastructure et de thérapeutes spécialisés.



Swiss Society of Forensic Psychiatry SSFP  
Schweizerische Gesellschaft für Forensische Psychiatrie SGFP  
Société Suisse de Psychiatrie Forensique SSPF  
Società Svizzera di Psichiatria Forense SSPF

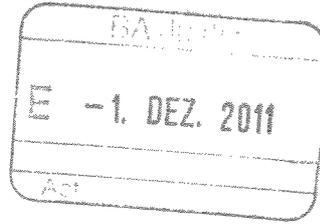
Pour les AICS effectuant une peine privative de liberté, la situation est encore plus complexe. En effet, chaque canton et parfois même chaque direction d'établissement a un pouvoir décisionnel sur les moyens mis à disposition pour traiter ce type de patients. Concrètement, la prise en charge thérapeutique des AICS peut varier d'une prison à l'autre pour un même canton. Le manque de moyen à disposition, en termes d'infrastructure et de thérapeutes spécialisés est également présent. Enfin, au vu des arguments mentionnés précédemment, l'organisation d'un suivi thérapeutique spécialisé à la sortie de prison, pour ce type de patients, est problématique (cf commentaires pour l'article 7).

Pour la section latine de la SSPF:

Dr Didier Delessert  
Co-président

Dre Marina Walter-Menzinger  
Co-présidente

01.12.2011



## Stellungnahme zur Genehmigung und Umsetzung der Lanzarote-Konvention

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten uns bedanken für die Möglichkeit zur Ratifizierung des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch Stellung zu nehmen.

Die FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration stützt sich bei ihrer Einschätzung auf ihre langjährige Erfahrung in der Arbeit mit Migrantinnen, die von Ausbeutung und Gewalt betroffen sind, und mit Opfern von Frauenhandel. Darunter im letzten Jahr sechs Minderjährige, die in die Sexarbeit gehandelt wurden.

**Die FIZ unterstützt die Ratifizierung der Lanzarote-Konvention.** Wir konzentrieren uns in unserer Stellungnahme auf die Themen Prävention, Koordinierung und Zusammenarbeit, Opferschutz und Strafrecht bez. Prostitution Minderjähriger. Ein Teil der Minderjährigen, die in der Schweiz der Prostitution nachgehen, sind Opfer von Kinderhandel. So weist auch die Lanzarote-Konvention auf die Europaratskonvention zur Bekämpfung des Menschenhandels und auf den EU Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Menschenhandels hin<sup>1</sup>. Bisher handelte es sich bei den minderjährigen Klientinnen, die in unserer Beratungsstelle begleitet werden, ausschliesslich um Opfer von Kinderhandel. Aus diesem Grund legen wir den Fokus unserer Stellungnahme insbesondere auf die Anliegen von Opfern von Kinderhandel zwecks sexueller Ausbeutung<sup>2</sup>. Dies sind in der Regel Minderjährige aus Ost-Europa, Asien, Südamerika und Afrika ohne sicheren Aufenthaltsstatus.

Der Bund ist der Meinung, dass die Schweiz mit den vorgeschlagenen strafrechtlichen Anpassungen die Anforderungen der vorliegenden Konvention erfüllt. Er vernachlässigt in seinen Überlegungen jedoch die spezifischen Bedürfnisse der besonders vulnerablen Opfer von

---

<sup>1</sup> Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch S. 1 und S. 2.

<sup>2</sup> Die notwendigen Massnahmen für minderjährige Sexarbeiterinnen, die nicht im Zusammenhang mit Kinderhandel zu sehen sind, überschneiden sich nur zum Teil mit denen für Opfer von Kinderhandel.

Kinderhandel, die aufgrund ihrer traumatischen Erlebnisse und ihres unsicheren Aufenthaltsstatus spezielle Opferschutzmassnahmen benötigen.

Präventive Massnahmen und Opferschutz (im Vernehmlassungstext unter Schutzmassnahmen und Opferhilfe) liegen im Kompetenzbereich der Kantone, es braucht aber gesamtschweizerische Standards, die sicherstellen, dass minderjährige Betroffene ohne Diskriminierung in allen Kantonen den gleichen Schutz und eine einheitliche Anwendung des Gesetzes erleben. Es darf für die Kinder nicht „Glück“ oder „Pech“ bedeuten, in welchem Kanton ihr Fall verortet wird.

### Präventive Massnahmen: Art. 4-9

Zur Verhinderung von sexueller Ausbeutung und Missbrauch von Kindern sind in der Lanzarote-Konvention unter anderem präventive Massnahmen enthalten. Die Schweiz zählt in ihrem erläuternden Bericht eine Vielzahl von bestehenden präventiven Massnahmen im Zusammenhang mit sexueller Misshandlung und sexuellem Missbrauch auf<sup>3</sup>.

#### **Forderung:**

- **Um den Anforderungen der Konvention zu genügen, müssen analog dazu auch präventive Massnahmen zur Verhinderung und Aufdeckung von Prostitution Minderjähriger implementiert werden.**

Im Vernehmlassungsentwurf wird der Sinn und Zweck des neuen Art. 196 StGB darin erklärt, dass er Kinder und Jugendliche vor dem Abgleiten in die Prostitution schützen soll<sup>4</sup>. Die Kriminalisierung von Freiern alleine wird jedoch nicht bewirken, dass das Phänomen der minderjährigen Prostitution verschwindet. **Für eine wirksame Bekämpfung braucht es neben Schutzmassnahmen für die betroffenen Minderjährigen ergänzende präventive Massnahmen:** In Bezug auf die **Kinder und Jugendlichen**, jedoch auch in Bezug auf die **Freier**, deren Bewusstsein für die Situation erhöht und deren Verhalten verändert werden soll, in Bezug auf **Behörden**, die mit den betroffenen Kindern/Jugendlichen in Kontakt kommen und ihre Situationen erkennen und dementsprechend handeln sollen und in Bezug auf die **Öffentlichkeit**.

Präventionsarbeit (aufsuchende Sozialarbeit, Freierarbeit, Beratung von Sexarbeiterinnen, Bildungsarbeit, Öffentlichkeitskampagnen etc.) wird zu einem grossen Teil von nichtstaatlichen Organisationen geleistet. Nirgends ist im erläuternden Bericht die Rede von den konkreten Kosten, die mit dieser Präventionsarbeit verbunden sind.

---

<sup>3</sup> Vorentwurf und Erläuternder Bericht S. 13ff.

<sup>4</sup> Vorentwurf und Erläuternder Bericht S. 44

**Forderung:**

- **Für diese elementare Präventionsarbeit durch nicht-staatliche Organisationen müssen vom Bund ausreichende Ressourcen bereitgestellt werden.** Es kann nicht sein, dass der Staat sich aus der Verantwortung zieht und diese notwendige Arbeit durch private Spenden finanziert werden muss.

**Kinder und Jugendliche:** Verschiedene nichtstaatliche Organisationen bieten rechtliche, medizinische, soziale Beratung und Unterstützung für Sexarbeiterinnen und kommen so auch in direkten Kontakt mit minderjährigen Sexarbeiterinnen. Damit leisten sie niederschwellige Präventionsarbeit, welche vom Bund mit finanziert werden muss.

**Freier:** Die Freier können mit einem verantwortungsvollen Verhalten wesentlich zur Bekämpfung der Minderjährigenprostitution und des Kinderhandels beitragen. Dafür braucht es neben ihrer strafrechtlichen Verfolgung auch ihre Information und Sensibilisierung. Der Bund soll sich finanziell an Info-Kampagnen und aufsuchender Präventionsarbeit beteiligen, die heute von privaten Fachstellen geleistet werden.

**Behörden<sup>5</sup>:** Damit Kinder und Jugendliche, die von Menschenhandel betroffen sind, als Opfer erkannt werden, braucht es sensibilisierte Behörden. Es muss sichergestellt sein, dass die Behörden, die mit potentiellen minderjährigen Opfern in Kontakt kommen (wie z.B. Polizei, Grenzwachkorps, Justiz, Migrationsbehörden, Jugendanwaltschaft, Vormundschaftsbehörden, Sozial- und Jugendämter und im Asylwesen) in allen Kantonen regelmässig und gezielt zum Thema Kinderhandel weitergebildet werden. Ziel ist es, dass in Bundesstellen und in den kantonalen Behörden, welche mit potentiellen Opfern in Kontakt kommen, Spezialisten bzw. Abteilungen mit Spezialwissen zum Thema Kinderhandel vorhanden sind. Nur so haben die minderjährigen Opfer eine Chance, erkannt und geschützt zu werden<sup>6</sup>.

**Koordinierung und Zusammenarbeit: Art. 1 Abs. 1 lit. c und Art. 10**

Ausdrücklicher Zweck der Lanzarote-Konvention ist die Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit im Kampf gegen sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch von Kindern (Art. 1 Abs. 1 lit. c). Artikel 10 der Konvention konkretisiert die nationalen Massnahmen zur Koordinierung und Zusammenarbeit, insbesondere auch mit nicht-staatlichen Organisationen<sup>7</sup>.

---

<sup>5</sup> Zur Spezialisierung der Ermittlungsbehörden und Justiz s. auch unsere Kommentare zu Art. 34 und 36.

<sup>6</sup> Vgl. auch Forderungen der TBS Kampagne gegen Kinderhandel, die im Juni 2011 dem Bund mit über 95'000 Unterschriften eingereicht wurde.

<sup>7</sup> Art. 10 Abs. 3 Europaratskonvention, Explanatory report Kommentar 85.

Entgegen der Einschätzung des Bundes<sup>8</sup> sind wir der Meinung, dass die Schweiz nicht alle Anforderungen des Artikels 10 erfüllt. In der vorliegenden Konvention wird neben der nationalen explizit die lokale Ebene (gemeint ist damit in der Schweiz die kantonale Ebene<sup>9</sup>) erwähnt. In der Schweiz sind gemäss erläuterndem Bericht zahlreiche nationale und kantonale Behörden mit der Prävention und Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und Missbrauch von Kindern befasst. **Die Koordination der Massnahmen und Zusammenarbeit der relevanten (staatlichen und nicht-staatlichen) Behörden ist jedoch insbesondere im Zusammenhang mit Kinderhandel trotz der erwähnten Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel KSMM<sup>10</sup> nicht gewährleistet.**

Eine wirksame Bekämpfung des Menschenhandels ist nur möglich, wenn Strafverfolgungsbehörden, Migrationsdienste, staatliche und nichtstaatliche Organisationen, insbesondere solche der Opferberatung, eng zusammenarbeiten. Im Rahmen von sogenannten Runden Tischen treffen sich in 14 Kantonen bereits heute interdisziplinäre Arbeitsgruppen, um gemeinsam gegen Menschenhandel zu kämpfen. Eine solche Zusammenarbeit ist jedoch noch nicht in allen Kantonen verankert. Ausserdem ist Kinderhandel in den bestehenden Runden Tischen bisher kein Fokus. Damit die behördliche Tätigkeit und die Betreuung von minderjährigen Opfern in sämtlichen Kantonen auf einem interdisziplinären Ansatz beruhen, bedarf es einer verbindlichen Verpflichtung der Behörden zur Zusammenarbeit mit Fachstellen in allen Kantonen.

#### **Forderung:**

- **Es müssen in sämtlichen Kantonen Runde Tische gegen Menschenhandel und kantonale Kooperationsvereinbarungen zum Schutz der Opfer initiiert werden. Alle Runde Tische (bestehende und neue) sollen sich speziell des Themas Kinderhandel annehmen und auf die Besonderheiten beim Umgang, beim Schutz und bei der spezifischen Unterstützung von minderjährigen Opfern von Menschenhandel eingehen d.h. die im Rahmen der kantonalen Kooperationsvereinbarungen bereits etablierten Abläufe der involvierten staatlichen und nichtstaatlichen Stellen dahingehend ergänzen. Auch muss den Kindern und Jugendlichen der Zugang zu den spezialisierten Opferberatungsstellen gewährleistet werden<sup>11</sup>.**

---

<sup>8</sup> Vorentwurf und Erläuternder Bericht S. 27 ff.

<sup>9</sup> Explanatory report Kommentar 76 ff.

<sup>10</sup> Vorentwurf und Erläuternder Bericht S. 28

<sup>11</sup> Vgl. auch TBS Petition gegen Kinderhandel.

### Opferschutz: Art. 11-14

Minderjährige Opfer von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch sollen gemäss Lanzarote-Konvention die bestmögliche Unterstützung, Schutz und Betreuung erhalten<sup>12</sup>. Dem Opferschutz und den Opferrechten liegt gemäss Art. 2 ein Nichtdiskriminierungsgrundsatz zugrunde. Entgegen der Einschätzung des Bundes sind wir der Meinung, dass die Schweiz diese zentralen Anforderungen der Konvention nicht erfüllt: Eine spezialisierte opferhilferechtliche Betreuung und Beratung von Kindern, die Opfer von Menschenhandel zwecks sexueller Ausbeutung werden, gibt es bisher nicht. Die FIZ betreut und begleitet regelmässig jugendliche Opfer von Mädchenhandel im Rahmen ihrer kantonalen Betreuungsmandate und Leistungsverträge. Die Jüngste war 14. Für jüngere gibt es bisher kein entsprechendes Angebot.

Kinder und Jugendliche, die in der Schweiz Opfer von Menschenhandel werden, sind schwer traumatisiert. Sie haben andere Bedürfnisse als erwachsene Menschenhandelsopfer. Ihre Betreuung und Begleitung ist intensiv und zeitaufwändig. Sie brauchen Fachpersonen, die die Handels- und Ausbeutungsmechanismen im Menschenhandel mit Minderjährigen, die psychischen Auswirkungen dieser Straftat und die opferhilferechtlichen, ausländerrechtlichen und strafrechtlichen Aspekte kennen und sicherstellen, dass die Kinder und Jugendlichen ihre Opferrechte wahrnehmen können.

#### **Forderung:**

- **Es muss ein nationales Opferschutzprogramm für Opfer von Menschenhandel entwickelt werden, das klare Schutz und Betreuungsmassnahmen für die besonders vulnerable Gruppe der Kinder und Jugendlichen definiert.**

#### **Darin ist u.a. Folgendes zu berücksichtigen:**

- Minderjährige Opfer haben genauso wie erwachsene Opfer Anspruch auf Beratung und Begleitung gemäss dem Schweizerischen Opferhilfegesetz.
- Minderjährige Opfer haben genauso wie erwachsene Opfer die Möglichkeit, ein Gesuch auf aufenthaltsrechtliche Bewilligung zu stellen.
- Es ist sicherzustellen, dass ein minderjähriges Opfer die Unterstützungsmassnahmen und Rechte nach dem Opferhilfegesetz in der Schweiz wahrnehmen kann. Bestrebungen, die Betroffene so schnell wie möglich ins Herkunftsland zurückzuschicken, sind entschieden entgegenzuwirken.

---

<sup>12</sup> Explanatory report Kommentar 86 ff.

- Oft ist die eigene Familie oder die weitere Verwandtschaft an dem Handel beteiligt. Es muss geklärt werden, ob die Familie des Opfers mit der Ausbeutung in Zusammenhang steht und in welche Strukturen (Familie, Heim, etc.) im Herkunftsland die Kinder zurückkehren. Ihr Schutz und ihre Sicherheit müssen garantiert sein.
- Bei minderjährigen Opfern bedarf es mehr Zeit, um Vertrauen aufzubauen sowie eine intensive psychosoziale Betreuung, um erste Schritte zur Verarbeitung des Traumas zu bewirken.
- Die Schnittstellen und die Zusammenarbeit zwischen Beistandschaft und den spezialisierten Beratungs- und Interventionsstellen für minderjährige Menschenhandelsopfer müssen mit Fokus auf den Opferschutz klar definiert werden.

#### Strafrecht bezüglich Kinderprostitution: Art. 19

Mit dem neuen Artikel 195 lit. a StGB wird mit bis zu zehn Jahren Haft bestraft, wer eine unmündige Person der Prostitution zuführt oder sie fördert. Mit dem geplanten Artikel 196 StGB wird die Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen Minderjähriger unter 18 Jahren gegen Entgelt strafbar. Die betroffenen Minderjährigen werden nicht kriminalisiert, ebenso wie sexuelle Kontakte zwischen Unmündigen über 16 Jährigen im Rahmen von Liebesbeziehungen.

Neben dem menschenrechtsverletzenden Menschenhandel, gibt es die **selbstbestimmte Sexarbeit**. Für Minderjährige ist dies aus unserer Erfahrung aber nicht möglich. Sexarbeit ist eine harte Arbeit, in der es Lebenserfahrung und Durchsetzungsvermögen braucht. Das Risiko gesundheitliche Probleme, Ausbeutung und Gewalt zu erleben ist grösser als in anderen Berufsgruppen. Es ist unwahrscheinlich, dass eine 16-Jährige sich in diesem bisher wenig regulierten und geschützten Umfeld in Freiheit und Selbstbestimmung und ohne physische und psychische Folgen für ihre Gesundheit behaupten kann.

Eigentlich ist es erstaunlich, dass unsere Gesellschaft bisher einem jungen Menschen die gewerbsmässige Prostitution zutraut, während sie für andere belastende und risikoreiche Tätigkeiten schon nur für den Antritt der Ausbildung ein Mindestalter von 18 oder gar 21 setzt, wie z.B. für die Ausbildung zur Polizeiassistentin oder der Kleinkinderbetreuerin. Gesetze sollen gesellschaftliche Normen widerspiegeln. Jugendliche dürfen unter 18 Jahren nicht Autofahren und keinen hochprozentigen Alkohol kaufen. Wenn es für den Alkoholkonsum ein Schutzalter gibt, sollten Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr auch vor gewerblicher Prostitution geschützt werden.

Die FIZ befürwortet aus diesem Grund, dass Freier sich strafbar machen, wenn sie die Dienste einer minderjährigen Sexarbeiterin in Anspruch nehmen. Es ist dem Freier zumutbar, die Frage des Alters zu klären, im Zweifel kann er sich entscheiden, sein Vorhaben aufzugeben. Wie in den Ausführungen bemerkt wird, ist es jedoch wichtig und richtig, dass sexuelle Kontakte zwischen Unmündigen nicht kriminalisiert werden und dass jeweils im Einzelfall geprüft wird, ob eine strafbare Handlung vorliegt<sup>13</sup>. Nicht jedes Geschenk ist als Entgelt für sexuelle Dienste zu verstehen und ist das Mädchen beispielsweise 17 und der Mann 21, ist nicht per se von Inanspruchnahme einer gewerblichen sexueller Dienstleistungen zu sprechen.

Ebenso begrüßen wir, dass die minderjährigen SexarbeiterInnen nicht kriminalisiert werden sollen. Im Vernehmlassungsentwurf wird der Sinn und Zweck des neuen Art. 196 StGB darin erklärt, dass er Kinder und Jugendliche vor dem Abgleiten in die Prostitution schützen soll<sup>14</sup>. Das Strafrecht alleine wird jedoch nicht bewirken, dass das Phänomen der minderjährigen Prostitution verschwindet und die betroffenen Minderjährigen wirksam geschützt werden. Wie im explanatroy report Kommentar 131 festgehalten, befinden sich viele der betroffenen Minderjährigen in einer schwierigen persönlichen, ökonomischen oder familiären Situation.

**Forderung:**

- Für minderjährige SexarbeiterInnen müssen spezielle Begleit- und Schutzmassnahmen in Zusammenarbeit von staatlichen und nichtstaatlichen Stellen in allen Kantonen aufgebaut werden (vgl. unsere Forderungen zu Koordinierung und Zusammenarbeit sowie Opferschutz).

**Rechte im Strafverfahren: Art. 30-36**

Die vorliegende Europaratskonvention fordert die Berücksichtigung der besonderen Verletzlichkeit von Minderjährigen in Ermittlungs- und Strafverfahren im Rahmen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern.

Wir haben bereits in der Body Shop Kampagne gegen Kinderhandel gefordert, dass bei minderjährigen Opfern von Menschenhandel besonders auch auf die Verfahrensvorschriften bei kindlichen Opfern zu achten ist. Um eine Reviktimisierung von minderjährigen Opfern zu verhindern, brauchen die Kinder Konstanz in Bezug auf ihre Ansprechperson und Vertretung. Weiter ist insbesondere darauf zu achten, dass speziell in Anhörung von Kindern geschulte

---

<sup>13</sup> Vorentwurf und Erläuternder Bericht S. 44

<sup>14</sup> Vorentwurf und Erläuternder Bericht S. 44

Beamte auch zum Thema Menschenhandel und Kinderhandel weitergebildet werden, um für die Herausforderungen aufgrund der Komplexität der Fälle gerüstet zu sein<sup>15</sup>.

#### **Art. 31 Abs. 1 lit. f**

Im Erläuternden Bericht des Bundes wird die StPO und das neue ZeugSG erwähnt, um darzulegen, dass die Schweiz die Ansprüche von Art. 31 Abs. 1 lit. f erfüllt<sup>16</sup>. Diese Massnahmen erfassen nur den Schutz von Personen, die aufgrund ihrer Mitwirkung in einem Strafverfahren einer erheblichen Gefahr ausgesetzt sind. Wie von uns bereits im Rahmen der Vernehmlassung zur Europaratskonvention gegen Menschenhandel kritisiert, fehlt ein umfassender Schutz für Opfer unabhängig von ihrer Teilnahme im Strafverfahren. Wir betreuen immer wieder Opfer von Frauenhandel, gegen die – sollten sie aussteigen – schwerste Verletzungen von Leib und Leben angedroht werden. Nur schon das Weggehen aus einer Ausbeutungssituation kann zu einem lebensgefährlichen Risiko werden, auch ohne dass sie in einem Strafverfahren gegen Täter aussagen.

#### **Forderung:**

- **Daher fordern wir, dass auf Bundesebene – allenfalls anhand gesetzlicher Anpassungen – effektive und spezifische Opferschutzmassnahmen erarbeitet werden, die auch diejenigen schützen, die nicht aussagen.**

#### **Art. 32**

Die Ermittlungen und die Strafverfolgung sollen gemäss vorliegender Konvention nicht von einer Anzeige, Anklage oder Aussage des Opfers abhängig gemacht werden. Wie im Erläuternden Bericht des Bundes festgehalten, sind zwar sämtliche strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität im Sinne der Konvention als Offizialdelikte ausgestaltet<sup>17</sup>. Es ist uns jedoch in der Schweiz im Zusammenhang mit Menschen- bzw. Kinderhandel kein Verfahren bekannt, das ohne die Opferaussage eröffnet worden wäre. **Aber gerade für minderjährige Opfer bedeuten Strafverfahren eine grosse Belastung. Daher wäre es in ihrem Interesse, Strafverfahren auch mit anderen Beweismitteln als der Opferaussage zu stützen.**

#### **Art. 34 und 36**

Die Lanzarote-Konvention fordert, dass die Ermittlungsbehörden und die Justiz (RichterInnen, StaatsanwältInnen, RechtsanwältInnen) auf dem Gebiet der Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und Missbrauch von Kindern spezialisiert und geschult werden. Die Schulung und deren Finanzierung sei Sache der Kantone und damit erfülle das Schweizer Recht die Verpflichtungen aus den betreffenden Artikeln, steht im Erläuternden Bericht des Bundes<sup>18</sup>.

---

<sup>15</sup> Vgl. TBS Petition gegen Kinderhandel.

<sup>16</sup> Vorentwurf und Erläuternder Bericht S. 63 ff.

<sup>17</sup> Vorentwurf und Erläuternder Bericht S. 65 ff.

<sup>18</sup> Vorentwurf und Erläuternder Bericht S. 68 ff.

Bei der Spezialisierung der Ermittlungsbehörden auf dem Gebiet Menschen- bzw. Kinderhandel gibt es kantonal grosse Unterschiede: Es kann heute keinesfalls von einer flächendeckenden Qualifizierung ausgegangen werden, im Gegenteil sind erst einige wenige spezialisierte Kräfte tätig. In Kantonen mit spezialisierten Ermittlungseinheiten werden Opfer von Menschen- bzw. Kinderhandel vermehrt erkannt und mit der spezialisierten Opferbetreuungsstelle FIZ Makasi in Kontakt gebracht. Immer noch kommt es aber vielerorts vor, dass bei Polizeikontrollen Betroffene nicht erkannt und direkt in ihr Heimatland zurückgeschafft werden. Dies ist gerade bei Minderjährigen sehr problematisch: Sie kehren ohne Unterstützung zurück und tragen ein hohes Risiko, wieder in die Ausbeutung gehandelt zu werden (re-trafficking). Auch die Spezialisierung von StaatsanwältInnen ist zentral und führt zu mehr und erfolgreicherem Gerichtsurteilen. Ein Bedarf an Schulung und Spezialisierung sehen wir gesamtschweizerisch bei allen involvierten Behörden und in besonderem Mass bei den RichterInnen.

#### Forderung:

- **Der Bund soll alle Kantone dazu auffordern, die Polizei, StaatsanwältInnen, RechtsanwältInnen und RichterInnen zum Thema Menschen- und insbesondere Kinderhandel weiterzubilden und diese Behörden mit Spezialisten auszustatten. Er soll diese Konvention dazu nutzen, den Kantonen ihre Verantwortung deutlich zu machen und darf sich nicht damit begnügen, dies vollständig den Kantonen zu überlassen.**

#### Zusammenfassung

Die FIZ begrüsst die Ratifizierung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch. Um die Anforderungen der Konvention zu erfüllen, fordern wir vom Bund:

- **Präventive Massnahmen** zur Verhinderung und Aufdeckung von **Prostitution Minderjähriger**. Und ausreichende **Ressourcen** für **die präventive Arbeit**, insbesondere auch für die Arbeit, die von **nichtstaatlichen Organisationen** geleistet wird.
- Neben den strafrechtlichen Anpassungen in der gesamten Schweiz die Gewährleistung des Opferschutzes und der Opferrechte. Es muss ein **nationales Opferschutzprogramm für Opfer von Menschenhandel** entwickelt werden, **das klare Schutz und Betreuungsmassnahmen für die besonders vulnerable Gruppe der Kinder und Jugendlichen definiert**. Sie sollen die Unterstützungsmassnahmen und Rechte nach dem Opferhilfegesetz in der Schweiz wahrnehmen können und nicht so schnell wie möglich ins Herkunftsland zurückgeschickt werden.

- Alle Kantone zur **Initiierung von Runden Tischen gegen Menschenhandel und kantonalen Kooperationsvereinbarungen zum Schutz der Opfer** aufzufordern, und sich an den Runden Tischen oder in eigenen Arbeitsgruppen des **Themas Kinderhandels** anzunehmen.
- Die Kantone in die Pflicht zu nehmen, dass die **Behörden**, die mit potentiellen minderjährigen Opfern in Kontakt kommen (wie z.B. Polizei, Grenzwachkorps, Justiz, Migrationsbehörden, Jugendanwaltschaft, Vormundschaftsbehörden, Sozial- und Jugendämter, Asylbehörden), regelmässig und gezielt in der **Erkennung von Opfern von Kinderhandel weitergebildet** werden.

Auch wenn präventive Massnahmen, der Opferschutz oder die Schulung von Behörden kantonale Kompetenzen sind, sollte der Bund die Gelegenheit nutzen, im Rahmen der Ratifizierung der Europaratskonvention zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch **gesamtschweizerische Minimalstandards** zu fordern. Es darf nicht „Glück“ oder „Pech“ sein, in welchem Kanton ein minderjähriges Opfer ausgebeutet wird.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen aufnehmen und grüssen Sie freundlich

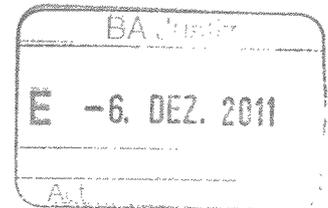
FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration

Rebecca Angelini-Zingg





Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte  
 Fédération des médecins suisses  
 Federazione dei medici svizzeri  
 Swiss Medical Association



Bundesamt für Justiz  
 Fachbereich Internationales Strafrecht  
 3003 Bern

Bern, 5. Dezember 2011

**FMH-Stellungnahme - Bundesbeschluss über die Genehmigung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention) und über seine Umsetzung (Änderung des Strafgesetzbuchs)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die FMH (Verbindung Schweizer Ärztinnen und Ärzte) begrüsst und unterstützt die vorliegende Konvention und die damit einhergehenden Änderungen des Strafgesetzbuches.

Es ist unserer Ansicht nach sehr wichtig, dass Kindliche Opfer im Strafprozess geschützt werden, die Inanspruchnahme sexueller Dienste Minderjähriger zwischen 16 und 18 Jahren gegen Entgelt als strafbar erklärt wird (Art. 196 StGB neu) und die Kriminalisierung der Förderung der Prostitution Minderjähriger vorgesehen (Art. 195 Bst. a StGB) ist.

Wir unterstützen die Absicht, im Bereich der Kinderpornografie, Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr vor der Mitwirkung an sexuellen Darstellungen zu schützen (Art. 197 Ziff. 3, 3bis, 4 StGB). Ebenso Anwerben und Veranlassen einer unmündigen Person zur Mitwirkung an pornografischen Vorführungen (Art. 197 Ziff. 2bis StGB neu) strafbar zu erklären.

**Cyber-Grooming**

Zusätzlich sind wir jedoch der Ansicht, dass Grooming - insbesondere Cyber-Grooming - Art. 23 - (Abs. 2.6.6.3 - S. 53 Erl. Bericht) – auch als strafbar erachtet werden sollte. Wenn ein Täter sich eine minderjährige Person via Internet „verbal so zurechtbiegt“, dass sie geneigt ist, in eine sexuelle Handlung einzuwilligen, muss dies geahndet werden können; es handelt sich hier auch um eine Vorbereitungshandlung für einen sexuellen Missbrauch.

Vgl. auch die Motion Amherd Viola (07.3449). Virtueller Kindsmisbrauch im Internet. Neuer Straftatbestand. Die Motionärin beauftragte den Bundesrat namentlich, das "Grooming" unter Strafe zu stellen. Der Bundesrat beantragte die Annahme der Motion. Der Nationalrat hat die Motion am 19. Dezember 2007 angenommen, der Ständerat am 23. September 2009.

Unsere Nachbarländer kennen zwar bislang keinen Tatbestand des "Grooming". Schweden, Finnland und Österreich bereiten aber entsprechende Tatbestände im Strafrecht vor. Australien, Kanada, UK und die USA beispielsweise kennen hingegen bereits einen entsprechenden Tatbestand.

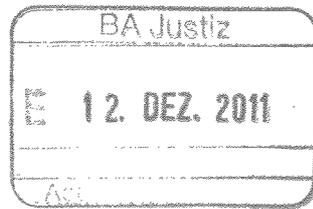
Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**FMH**

  
 Dr. Jacques de Haller  
 Präsident

  
 Anne-Geneviève Bütikofer  
 Generalsekretärin



Bundesamt für Justiz  
Fachbereich internationales Strafrecht  
3003 Bern

Zürich, 9. Dezember 2011/wara

**Vernehmlassung über die Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Schweizerische Komitee für UNICEF dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Ratifizierungsprozesses des Übereinkommens des Europarates zum Schutze von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention).

UNICEF Schweiz begrüsst aus kinderrechtlicher Sicht die Ratifizierung der Lanzarote-Konvention mit damit verbundenen strafrechtlichen Änderungen. Die Konvention und die revidierten Artikel des Strafgesetzbuches sollen Kinder besser vor sexuellem Missbrauch durch Prostitution und Pornografie schützen. Weiter enthält die Konvention Bestimmungen in den Bereichen Prävention, Opferschutz und Interventionsprogramme.

**I) Allgemeine Anmerkungen**

UNICEF Schweiz setzt sich weltweit und in der Schweiz dafür ein, dass die von den Vereinten Nationen verabschiedete und von der Schweiz 1997 ratifizierte «Konvention über die Rechte des Kindes» umgesetzt wird.

UNICEF Schweiz begrüsst aus kinderrechtlicher Sicht die Ratifizierung der Lanzarote-Konvention und die damit verbundenen Änderungen im Strafgesetzbuch, welche die verschiedenen Formen sexuellen Kindsmisbrauchs umfassend strafbar erklären. Die Konvention stellt den Schutz der Minderjährigen Opfer in den Vordergrund und verpflichtet die Vertragsstaaten zu Massnahmen, um die sexuelle Ausbeutung und den sexuellen missbrauch von Kindern zu verhüten, zu bekämpfen und strafrechtlich harmonisiert zu verfolgen.

Die Konvention bestätigt und konkretisiert damit die aus der UN-Konvention über die Rechte des Kindes fließenden Schutzpflichten des Staates gegenüber Kindern, insbesondere Artikel 34, welcher Vertragsstaaten verpflichtet, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Schutzpflichten des Staates ergeben sich auch aus dem Fakultativprotokoll der Kinderrechtskonvention gegen Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie, welchem die Schweiz im Jahr 2006 beigetreten ist.

UNICEF Schweiz erachtet Bemühungen im Bereich Prävention als bedeutungsvoll. Um zu gewährleisten, dass Kinder und Jugendliche über den strafrechtlichen Schutz hinaus umfassend vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch geschützt werden, empfehlen wir, dass die Präventionsarbeit verstärkt und gesamtschweizerisch koordiniert wird sowie ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.

## **II) Anmerkungen zum erläuternden Bericht**

Der erläuternde Bericht weist ausführlich und bisweilen zufällig auf zahlreiche Massnahmen von Bund und Kantonen hin, die im Sinne der Konvention zur Prävention beitragen.

### **Präventive Massnahmen**

#### **Artikel 5: Beschäftigung, Ausbildung und Sensibilisierung von Personen, die bei ihrer Arbeit Kontakt zu Kindern haben**

Die Vertragsstaaten verpflichten sich zu «gesetzgeberischen» oder «sonstigen» Massnahmen zum Schutz vor Übergriffen von Personen, die in Beruf oder Freizeit regelmässigen Kontakt zu Kindern haben. Aufgrund der Alternative dieser Handlungsverpflichtungen gilt die Bestimmung als erfüllt, sobald die Kantone in diesen Bereich irgendwie aktiv sind.

Das dezentralisierte und föderale System der Schweiz kann zu verschiedenen Standards im Kinderschutz führen. Es muss sicher gestellt werden, dass präventive Massnahmen im Bereich Ausbildung und Sensibilisierung von Personen, die bei ihrer Arbeit Kontakt zu Kindern haben koordiniert und systematisch umgesetzt und so nachhaltig verankert werden. Ein bedeutenderes finanzielles Engagement des Bundes zu Gunsten des Schutzes der Kinder vor sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung ist wünschenswert.

Problematisch könnte die derzeit diskutierte Lockerung der Bewilligungspflicht für Pflegekinderverhältnisse werden. Die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht im Pflegekinderbereich ist ein wichtiger Hebel für die Förderung von Ausbildung und Sensibilisierung von Personen, die Pflegekinder betreuen. Ein Abbau bestehender Schutzstandards kann Artikel 5 widersprechen.

Die Bestimmung verlangt in Absatz 3 ein Berufsverbot für vorbestrafte Pädokriminelle. Wir machen darauf aufmerksam, dass die Bestimmungen der Konvention hier weniger weit gehen als das vom Bundesrat kürzlich vorgeschlagene Tätigkeitsverbot, das auch für freizeittliche Aktivitäten mit Kindern gelten soll.

### **Artikel 6: Erziehung der Kinder**

Die Bestimmung verbindet die Aufklärung über die Gefahren sexueller Ausbeutung oder sexuellen Missbrauchs mit einer Verpflichtung zu allgemeiner Aufklärung über Sexualität während der Schulzeit. Die Erziehung der Kinder ist für eine wirksame Präventionsarbeit bedeutend. Neben den Erziehungsleistungen der Familie gilt es zu beachten, dass adäquate Informationsangebote im Bereich HIV/Aids und zur Verhütung von frühen Schwangerschaften bereit gestellt werden und dass der Zugang zu diesen Informationen gewährleistet ist.

### **Artikel 7: Präventive Interventionsprogramme oder -massnahmen**

Die Bestimmung verlangt den Zugang zu spezifischen Präventionsmassnahmen für Personen, die sich in einem Täterisiko sehen. Der erläuternde Bericht verweist diesbezüglich auf die jedermann zustehende Freiheit, psychiatrische oder therapeutische Dienste zu beanspruchen. Um die Gefahr der Begehung einer Straftat gemäss der Konvention vermindern, ist aus Sicht von UNICEF Schweiz jedoch die Sicherstellung der Verfügbarkeit von spezialisierten Angeboten bedeutsam.

### **Spezialisierte Behörden und koordinierende Körperschaften**

#### **Artikel 10: Nationale Massnahmen zur Koordination und Zusammenarbeit**

Die Förderung der nationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs ist ein ausdrücklicher Zweck der Konvention (Art. 1 Abs. 1 lit. c). Im erläuternden Bericht zu Artikel 10 werden dazu zahlreiche nationale und kantonale Stellen aufgezählt, die sich mit der Prävention des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern befassen. UNICEF Schweiz empfiehlt, sicherzustellen, dass die Koordination zwischen diesen Stellen stattfindet und sie sich an einer gemeinsamen Strategie orientieren.

Weiter weist die Datenerhebung zu sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung (Art. 10 Abs. 2 lit. b Konvention) von Kindern Lücken auf. Der erläuternde Bericht verweist hier auf die polizeiliche Kriminalstatistik, die leider nur einen kleinen Teil der effektiven Missbrauchs- und Ausbeutungsfälle erfasst.

UNICEF Schweiz bezweifelt, dass die Schweiz den Verpflichtungen aus Artikel 10 der Konvention ausreichend nachkommt.

### **Schutzmassnahmen und Opferhilfe**

#### **Artikel 12: Anzeige eines Verdachts auf sexuelle Ausbeutung oder sexuellen Missbrauchs**

Die Bestimmung hält Richtlinien für Mitteilungsrechte und -pflichten von Personen fest, die in Einzelfällen sexuelle Ausbeutung oder sexuellen Missbrauch gutgläubig vermuten oder davon Kenntnis haben. Kein Berufsgeheimnis soll einem Mitteilungsrecht an die Kinderschutzbehörden entgegenstehen und jedermann soll entsprechende Mitteilungen an Kinderschutz- oder Strafbehörden machen dürfen. Die Bestimmung lässt weitergehende Mitteilungspflichten zu, ohne dies zu verlangen. Das geltende schweizerische Recht steht mit diesen Richtlinien im Einklang.

### **Artikel 13: Beratungsangebote**

Der Bund und verschiedene Kantone unterstützen Informations- und Beratungsdienste per Telefon oder Internet, was wir begrüßen. Nicht immer stehen aber ausreichend finanzielle Mittel dazu zur Verfügung.

### **Materielles Strafrecht**

#### **Artikel 18: Sexueller Missbrauch**

Das schweizerische Strafrecht genügt nach Einschätzung von UNICEF Schweiz den Anforderungen der Konvention.

#### **Artikel 19: Straftaten im Zusammenhang mit Kinderprostitution**

Das geltende Schweizerische Recht genügt den Anforderungen der Konvention im Bereich des Schutzes Minderjähriger vor Prostitution nicht. Damit die Konvention ratifiziert werden kann, sind daher Anpassungen im Strafrecht notwendig. Einzelne Kantone haben bereits gewerbepolizeiliche Massnahmen gegen die Prostitution von Minderjährigen erlassen. Mehrere parlamentarische Vorstösse auf Bundesebene verlangen einen Schweiz weit geltenden strafrechtlichen Schutz.

Neu macht sich strafbar, wer eine unmündige Person der Prostitution zuführt oder in der Absicht, daraus Vermögensvorteile zu erlangen, ihre Prostitution fördert (Art. 195 lit. a E-StGB). Gleichzeitig wird das Schutzalter von 16 auf 18 Jahre angehoben und mit Artikel 196 E-StGB die Inanspruchnahme von sexuellen Diensten mit Minderjährigen gegen Entgelt unter Strafe gestellt.

Die Ergänzungen im Strafgesetzbuch sind aus Sicht von UNICEF Schweiz zu begrüßen. Bedeutsam scheinen uns dabei insbesondere die Straflosigkeit der minderjährigen Opfer sowie die Strafbarkeit des Täters unabhängig davon, ob das Opfer in die sexuelle Handlung eingewilligt hat.

Wichtig scheinen uns weiter die Ausführungen im erläuternden Bericht, dass zur Erfüllung des Tatbestandes eine Gegenleistung auch nur versprochen werden kann, dass das Entgelt geldwerter oder anderer Art sein kann, wie beispielsweise Drogen, Unterkunft, Essen, Markenartikel, Kleider, Ferien, usw., und dass es bereits genügt, wenn das Opfer erstmalig oder gelegentlich seinen Körper verkauft.

Um die Opfer wirksam zu schützen, muss sichergestellt werden, dass die strafrechtliche Sanktionierung mit wirksamen begleitenden Massnahmen unterstützt wird, beispielsweise im Umfeld von Menschenhandel oder Drogenabhängigkeit.

#### **Artikel 20: Straftaten im Zusammenhang mit Kinderpornografie**

Die im Rahmen des «Strafharmonisierungsgesetzes», welches (Kinder-) Pornographie in Artikel 197 regelt, wird auch der besitzlose Konsum von Kinderpornographie strafbar. Mit dieser Ergänzung wird künftig beispielsweise auch das Streaming von Bildern über Internet, ohne die Daten herunterzuladen, strafbar, was sehr zu begrüßen ist.

Nach schweizerischer Lehre und Rechtsprechung zu Artikel 197 StGB ist fiktive Kinderpornografie der realen gleichgestellt. Der Bundesrat verzichtet daher auf einen Vorbehalt im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Konvention.

Neu wird die Altersgrenze für verbotene kinderpornografische Darstellungen in den Absätzen 3 ff von Artikel 197 StGB von 16 auf 18 Jahre angehoben. Dieser Schritt wird von der Konvention verlangt und ist zu begrüßen.

Im Übrigen bleibt die seit anfangs der 90er-Jahre geltende Regelung der sexualstrafrechtlichen Mündigkeit unverändert. Im Rahmen dieser Regelung soll straflos bleiben, wenn Unmündige pornografische Bilder von sich mit ihrer Zustimmung und allein zu ihrem persönlichen Gebrauch herstellen, wenn sie in ihrem persönlichen Besitz bleiben. Dagegen ist nichts einzuwenden, hat sich doch die geltende Regelung der sexualstrafrechtlichen Mündigkeit weitgehend bewährt.

#### **Artikel 21: Straftaten betreffend die Mitwirkung eines Kindes an pornografischen Darbietungen**

Gemäss Artikel 21 der Konvention sollen Produzenten, Anbieter und Konsumenten von organisierten Live-Darbietungen von Kindern mit eindeutigem sexuellem Inhalt unter Strafe gestellt werden. Darunter fallen Darbietungen an einer Örtlichkeit oder mittels Live-Übertragung durch «Webcams». Die relevanten Taten werden durch Art. 197 StGB abgedeckt. Um den Vorgaben der Konvention vollständig zu entsprechen, sind jedoch gewisse Ergänzungen von Art. 197 StGB sinnvoll.

Neu wird das Anwerben oder Veranlassen einer unmündigen Person zur Mitwirkung an einer pornografischen Darstellung strafbar (Art. 197 Abs. 2bis E-StGB). Unerheblich ist, ob die Darbietung tatsächlich stattgefunden hat.

Ein weiterer Punkt ist die Umsetzung von Art. 21 Abs. 2 lit. c der Konvention, wonach der wissentliche Besuch kinderpornografischer Darbietungen strafbar sein soll. Diese Vorgabe soll mit der bereits erwähnten Revision von Art. 197 3bis E-StGB erfüllt werden, wonach auch besitzloser Konsum von Kinderpornografie strafbar wird.

Beide Änderungen sind im Interesse eines vollständigen strafrechtlichen Schutzes gegen Kinderpornografie zu begrüßen.

#### **Artikel 23: Kontaktabbauung zu Kindern zu sexuellen Zwecken**

#### **Artikel 24: Beihilfe oder Anstiftung und Versuch**

Gemäss Artikel 23 der Konvention muss das sogenannte «Grooming», d.h. die sexuell motivierte Kontaktabbauung eines Erwachsenen zu einem Kind mittel Informations- und Kommunikationstechnologien unter Strafe gestellt werden, sofern entsprechenden Vorschlägen konkrete Handlungen folgen, die zu einem Treffen hinführen. Ob ein Treffen tatsächlich stattfindet, bleibt unerheblich.

Der erläuternde Bericht legt dar, dass diese Fallkonstellation im schweizerischen Strafrecht als Versuch zu sexuellen Handlungen mit Minderjährigen strafbar ist. Mit diesem Konzept seien die Anforderungen der Konvention erfüllt. Der Bundesrat lehnt es ab, aus dem Versuch

zu sexuellen Handlungen mit Kindern einen selbständigen Hauptstraftatbestand zu machen und sieht von einem neuen, ausdrücklichen Straftatbestand gegen «Grooming» ab.

In diesem Zusammenhang sieht der Bundesrat vor, von der Vorbehaltsmöglichkeit bei Artikel 24 der Konvention Gebrauch zu machen und Absatz 2 von Artikel 24 der Konvention nicht anzuwenden, da Artikel 24 der Konvention verlangt, dass auch der Versuch von «Grooming» unter Strafe gestellt wird.

Weil nach dem Konzept des Bundesrates «Grooming» als «versuchte sexuelle Handlung mit Minderjährigen» gilt, bleibt der Versuch von «Grooming» straffrei. Eine Vorverlagerung der Strafbarkeit auf den «Versuch eines Versuchs (der sexuellen Handlung mit Kindern)» ist nicht möglich.

Im Interesse eines möglichst umfassenden strafrechtlichen Kinderschutzes ist ein Hauptstrafbestand «Grooming» unverzichtbar und die Inanspruchnahme des Vorbehalts bei Artikel 24 der Konvention zu bedauern.

Die Einführung eines spezifischen Tatbestandes würde die Strafverfolgung erleichtern und einer unterschiedlichen Auslegung der heutigen Strafbestimmungen entgegenwirken. Auch aus präventiver Sicht wäre eine separate Strafnorm wünschenswert, da dies zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und somit zur Prävention beitragen würde für eine Problematik, welche eine zunehmende Gefahr für die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen im virtuellen Raum darstellt.

#### **Art. 25: Gerichtsbarkeit**

Die Bestimmung liegt auf der Linie einer Strafrechtspolitik, wonach für schwere Straftaten gegen Unmündige ein möglichst weitgehendes Universalitätsprinzip gelten soll. Zugespielt stellt sich die Frage bei der Strafverfolgung von Ausländern, die eine Tat im Ausland begangen haben und sich in der Schweiz aufhalten. Artikel 25 Absatz 1 lit. e der Konvention sieht vor, dieses «extreme Universalitätsprinzip» für alle in der Konvention geregelten Straftatbestände anzuwenden, erlaubt in Absatz 2 aber einen Vorbehalt. Der Bundesrat schlägt vor, von dieser Vorbehaltsmöglichkeit Gebrauch zu machen und das Universalitätsprinzip damit nur im Rahmen des geltenden Artikels 5 StGB anzuwenden.

Nach Artikel 25 Absatz 2 der Konvention sollen sich die Vertragsstaaten für ihre Gerichtsbarkeit über Taten bemühen, die sich gegen Opfer richten, die die Staatsangehörigkeit des Vertragsstaates oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Vertragsstaat haben. Im schweizerischen Recht ist der erste Fall in Artikel 6 StGB geregelt. Eine Anwendung auf ausländische Opfer mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz ist dagegen nicht vorgesehen. Der erläuternde Bericht sieht hier keinen Handlungsbedarf, weil die Konvention ja nur von «Bemühen» spricht. Richtig ist, dass die geltende Regelung der Konvention nicht widerspricht. Sie begründet allerdings insofern Handlungsbedarf, als dahingehende Anstrengungen unternommen werden sollten.

## **Strafverfolgung**

### **Artikel 30: Grundsätze**

Gemäss Artikel 30 Absatz 5 der Konvention verpflichten sich die Vertragsstaaten zu den nötigen Massnahmen, um eine wirksame Ermittlung zu gewährleisten, wobei die Möglichkeit zu verdeckten Ermittlungen ausdrücklich erwähnt wird.

Der schweizerische Strafprozess lässt verdeckte Ermittlungen im engeren Sinn grundsätzlich zu. Problematisch sind derzeit die gesetzlichen Grundlagen für die sog. «verdeckte Fahndung», wenn noch kein konkreter Verdacht gegen eine bestimmte Person vorliegt. Aus dem «Rapport explicatif» zur Konvention geht nicht klar hervor, ob Artikel 30 Absatz 5 auch die Möglichkeit zu verdeckter Fahndung einschliesst. Die Präzisierung und allfällige Schaffung der dazu notwendigen gesetzlichen Grundlagen liegt in der Zuständigkeit der Kantone.

### **Auswirkungen**

In einer Bemerkung zu den finanziellen und personellen Auswirkungen auf den Bund wird im erläuternden Bericht auf zusätzlich 20 bis 40 Stellenprozente hingewiesen, um den zusätzlichen Aufgaben für den Überwachungsmechanismus des Abkommens nachzukommen. Die angemessene Bereitstellung von Ressourcen zur Vertragsüberwachung ist sehr zu begrüssen.

Die Verantwortung für die Berichterstattung zur Lanzarote-Konvention liegt beim Bundesamt für Justiz im EJPD während diejenige für das ähnlich gelagerte Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie bei der Direktion für Völkerrecht im EDA liegt. Die institutionellen Zuständigkeiten für die Berichterstattung zu verschiedenen kinderrechtlich relevanten Verträgen sind damit auf verschiedene Stellen der Bundesverwaltung verteilt. Die Koordination der Berichterstattung ist aus Sicht von UNICEF Schweiz zu gewährleisten.

Bei der Umsetzung künftiger Aktivitäten im Bereich Prävention kommt den Kantonen eine wichtige Rolle zu. Hinweise bezüglich der Finanzierung solcher Aktivitäten sind im erläuternden Bericht nicht zu finden. Der Bundesrat geht davon aus, dass allfällige Mehrbelastungen für die Kantone tragbar sind.

Aus Sicht eines wirkungsvollen Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, welche über die strafrechtliche Sanktionierung hinaus geht, ist eine koordinierte, systematische und nachhaltige Präventionsarbeit bedeutungsvoll.

### III) Fazit

- UNICEF Schweiz unterstützt die Ratifizierung der Lanzarote-Konvention.
- UNICEF Schweiz befürwortet den vorgeschlagenen Straftatbestand, welcher die Inanspruchnahme sexueller Dienst Minderjähriger zwischen 16 und 18 Jahren gegen Entgelt unter Strafe stellt.
- Die Ausweitung des Schutzes von Kindern vor der Mitwirkung an sexuellen Darstellungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie die Kriminalisierung des Anwerbens und Veranlassen einer unmündigen Person zur Mitwirkung an pornografischen Vorführungen sind zu begrüßen.
- UNICEF Schweiz empfiehlt, für «Grooming» einen ausdrücklichen Straftatbestand zu schaffen und den Vorbehalt zu Artikel 24 zurückzuziehen.
- UNICEF Schweiz begrüsst die von der Konvention verlangte Ausweitung der Gerichtsbarkeit, so dass bestimmte Straftaten auch verfolgt werden können, auch wenn diese im Ausland begangen wurden und dort nicht strafbar sind – wodurch eine wirksame Bekämpfung von Kindersextourismus ermöglicht wird.
- Um Kinder und Jugendliche wirksam über die strafrechtliche Verfolgung hinaus zu schützen, sind die Bemühungen im Bereich Prävention sicherzustellen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung dieser Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen  
Schweizerisches Komitee für UNICEF



Elsbeth Müller  
Geschäftsleiterin